Bavar.
1190 c. /2

Handbuch

für

die Bürger in Städten und Märkten,

und für

die Gemeinde-Vorsteher und Stiftungspfleger

in Baiern,

zum

praktischen Unterricht

in

Vollziehung der denselben durch die Königl. Verordnungen übertragenen Geschäfte und Obliegenheiten.

Zweyter Theil,

enthält:

die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern, und die Königl. Edikte, so wie die Verordnungen und Instruktionen welche sich zunächst hieher eignen, und in Beziehung der Dienstverhältniße der Magistrate erlassen worden.

München, 1821,

bey Franz Seraph Hübschmann.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Schon bey der Herausgabe des ersten Theils dieses Handbuchs hat sich das Bedürfniß ausgesprochen, daß demselben ein zweyter, und so viel man jezt aus dem vorliegenden Materiale wahrnimmt, selbst ein dritter folgen müße.

Den Besitzern des ersten Theils konnte die Bemerkung nicht entgehen, daß derselbe eigentlich nur die Haupt-Umriße derjenigen Königl. Verordnungen und organischen Edikte enthalten könne, die zunächst dem baierischen Staatsbürger im Allgemeinen, und den bürgerlichen Magistraten insbesondere zu wissen obliegen.

Was in dem ersten Theile dieses Handbuchs in Beziehung auf die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern, und die Edikte, — dann in Beziehuug auf die Königl. Verordnungen und Instruktionen, die Verwaltung des Gemeinde- und

Stiftungs-Vermögens betreffend, — vorgetragen wurde, ist nur als eine gedrängte Zusammenstellung derjenigen Gesetzstellen zu betrachten, die jeder Staatsbürger im Allgemeinen, die bürgerl. Magistrats-Räthe, die Gemeinde-Bevollmächtigten, Gemeinde-Vorsteher, Kommunal- und Stiftungs-Pfleger aber insbesondere um so mehr wissen sollen, als sie ohne hinlängliche Kenntniß derselben der Absicht der Königl. Regierung nicht genügend entsprechen können, zumal sie, nach den ausdrücklichen Königl. Gesetzen, als Unter-Beamte des Staats, zum Wohl derjenigen Gemeinden, von denen sie als Magistrate, und Gemeinde-Bevollmächtigte gewählt wurden, beßtens einzuwirken haben.

Der Verfasser dieses Handbuchs hat demnach die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern, die Königl. Edikte, dann die analogen Königl. Verordnungen und Instruktionen nach

ihrem vollen Inhalt zusammengestellt. Sie sind in derselben Reihenfolge, wie sie die Königl. Regierung erlassen hat, vorgetragen.

Mehrere Königl. Verordnungen, die in Beziehung der Gemeinde-Wahlordnung und dem Dienstverhältniße der bürgerl. Magistrate, zur Beseitigung der Folgen einer ungeeigneten Anwendung erlassen wurden, hat man der Vollständigkeit wegen, noch besonders aufgenommen, so wie auch die Königl. Verordnung in Betreff der Bildung der Schul-Inspektionen, dann in Betreff der Berechnung, Erhebung und Berichtigung der Impf-Kosten.

Ein Wort- und Sach-Register des ersten Theils hat man diesem zweyten für Diejenigen beygelegt, welche dasselbe bey der Abgabe des ersten Theils nicht empfangen haben. Es dient nicht nur zum schnellern Auffinden der zunächst wissenswerthen Gegenstände, die derselbe

enthält; auch für den zweyten Theil wird es der Leser deßwegen zweckdienlich finden, weil eben dieser die im ersten angeregten Gesetze, Edikte, Verordnungen und Instruktionen vollständig enthält, und weil er auf Gegenstände hinweiset, die in demselben vollständig nachgelesen werden können, und daher immer belehrender und unterrichtender Natur sind.

Es ist zwar in der Hübschmann'schen Buchdruckerey über die Verfassungs-Urkunde des Königsreichs Baiern, und die hierauf Bezug habenden Königl. Edikte ein vollständiges Wort- und Sach-Register erschienen, das dem betheiligten Geschäftsmann sehr wesentliche Dienste leistet. Allein, die Hinweisung der dort behandelten Gegenstände konnte sich damals nur auf die in quarto erschienene Druckauflage beziehen, die als einzelne Theile aufgestellt waren, und es war nicht möglich, auf

die fortlaufenden Seitenzahlen den Leser hinzuweisen, weil dieselben nicht bestanden, und weil man deßwegen statt den Seitenzahlen eigentlich nur die einschlägigen Kapitel, Titel und Paragraphe anführen mußte.

Um auch dießfalls dem Leser zu genügen, wird dem dritten Theile dieses Handbuchs, der die ältern und neuern Königl. Verordnungen, in Beziehung auf die Gemeinde-Verwaltungen des Königreichs Baiern, enthalten wird, ein vollständiges Wort- und Sach-Register als Anhang folgen. Mit Ende August erscheint derselbe aus den Pressen des Buchdruckers Hübschmann.

Endlich wird der vierte und lezte Theil besonders jene Rechnungs-Formulare enthalten, die in den ältern, und neuern Königl. Verordnungen den Kommunal- und Kirchen-Pflegern vorgeschrieben sind, und worüber die Königl. Re-

gierung des Isarkreises unterm 5. Oktober 1819 „Grundsätze zur Verbesserung und Vervollständigung der bisher bestandenen Formulare zu den Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungen“ erlassen hat. Diese umfassend vorgetragenen Grundsätze bezeichnen in zwölf Paragraphen besonders jene Formulare, nach welchen die Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungen verfaßt werden sollen.

Der I. Abschnitt des vierten Theils dieses Handbuchs wird demnach die vorgeschriebenen Grundsätze nach seinem vollen Inhalte anführen.

Der II. Abschnitt wird jene Formulare, und zwar Beyspielsweise aufstellen, die diese Grundsätze besonders bezeichnet haben, und welche in dem Königl. Regierungs-Blatt vom Jahre 1808. Seite 275—280. vorgeschrieben sind.

Der III. Abschnitt wird endlich jene Formulare bezeichnen, die zum Behufe der Kirchen-

und Stiftungs-Rechnungen in der Mayer'schen Generalien-Sammlung vom Jahre 1788. Band IV. Seite 867 — 887. vorgeschrieben sind, und auf welche die Königl. Regierung des Isarkreises die Stiftungs- und Kommunal-Pfleger besonhingewiesen hat.

Die Gebrauchs-Bögen zur Verfassung und Herstellung der besagten Rechnungen werden nach den bezeichneten Formularen lithographirt, und sind bey dem Verleger dieses Handbuchs, Buchdrucker Hübschmann, zu haben.

Der Verfasser glaubt übrigens mit dieser Sammlung Königl. baierischer Gesetze und Rechnungs-Formulare in so ferne wesentlich zu nützen, als der Grundsatz unverkennbar erscheint, daß man zuerst die vorgeschriebenen Gesetze, und die Formen genau wissen und kennen müsse, um dieselben zweckmäßig befolgen zu

können. Auch ist er geneigt, jede bescheidene Erinnerung, die dießfalls noch Statt finden soll, mit Dank zu beachten.

München den 15. Juny 1821.

Der Verfaßer.

Innhalt.

Seite

Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern, 1

a) Edikt über das Indigenat. (Beylage I. zu Titel IV. §. 1. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.) 38

b) Edikt über die äußern Rechts-Verhältniße der Einwohner des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften. (Beylage II. zu Titel IV. § 9. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.) . 43

c) Edikt über die Freyheit der Presse und des Buchhandels (Beylage III. zu Titel IV. §. 11. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.) 68

d) Edikt, die staatsrechtlichen Verhältniße der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betr., (Beylage IV. zu Titel V. §. 2. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.) 73

e) Edikt über den Adel im Königreiche Baiern. (Beylage V. zu Titel V. §. 4. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.) . 96

Inhalt.

Seite

f) Edikt über die Gutsherrlichen Rechte, und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit. (Beylage VI. zu Titel V. §. 4. Nro. 1. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.) . . 103

g) Edikt über die Familien-Fideikommisse. (Beylage VII. zu Titel V. §. 4. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.) . 155

h) Edikt über die Siegelmäßigkeit. (Beylage VIII. zu Titel V. §. 4. Nro. 4. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.) . 196

i) Edikt, die Verhältniße der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand, und Gehalt. (Beylage IX. zu Titel V. §. 6. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.) 201

k) Edikt über die Stände-Versammlung. (Beylage X. zu Titel VI. §. 10. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.) . 212

Anhang zu dem 103ten §. des Edikts über die äußeren Rechtsverhältniße der Einwohner des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, in der Beylage II zu dem Titel IV. §. 9. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Inhalt.

Seite

Nro. 1. Das die innern katholischen Kirchen-Angelegenheiten im Königreiche ordnende Konkordat mit Sr. päpstlichen Heiligkeit Pius VII. 255

Nro. 2. Edikt über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammt-Gemeinde in dem Königreiche betr. 296

Accessions-Urkunde. . . . 309

Verordnung, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betr. . 311

Instruktion über die Geschäftsführung der Magistrate in den Städten und Märkten. 265

Nachtrag.

Folgende Königl. allerhöchste Verordnungen sind in Beziehung der Gemeinde-Wahlordnung, und den Dienstverhältnißen der Magistrate, als Erläuterung der bestehenden Königl. Edikte und Verordnungen erlassen worden.

Wahlstimm-Recht und Wählbarkeit der Juden bey Gemeinde-Wahlen. . . 383

Die Wählbarkeit der in Konkurs Verfallenen zu Gemeinde-Stellen. . . 383

Inhalt.

Seite

Die Anstellung der Advokaten als Stadt- oder Marktschreiber betreffend. . . 384

Das Dienst-Verhältniß der Magistrats-Glieder, als Landwehrmänner betreffend. . 385

Die Reise-Licenzen der Magistrats-Personen betreffend. 385

Die Bildung der Schul-Inspektionen, mit Rücksicht auf die dermalige Gemeinde-Verfassung betreffend. 387

Die Berechnung, Erhebung und Berichtigung der Impfkosten betreffend. . . 390

Handbuch

für

die Bürger in Städten und Märkten

und für

die Gemeinde-Vorsteher in Baiern.

Zweyter Theil.

Verfassungs-Urkunde
des
Königreichs Baiern.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Von den hohen Regenten-Pflichten durchdrungen und geleitet — haben Wir Unsere bisherige Regierung mit solchen Einrichtungen bezeichnet, welche Unser fortgesetztes Bestreben, das Gesammtwohl Unserer Unterthanen zu befördern, beurkunden. — Zur festern Begründung desselben gaben Wir schon im Jahre 1808 Unserm Reiche eine seinen damaligen äußern und innern Verhältnißen angemessene Verfassung, in welche Wir schon die Einführung einer ständischen Versammlung, als eines wesentlichen Bestandtheiles, aufgenommen haben. — Kaum hatten die großen seit jener Zeit eingetretenen Weltbegebenheiten, von welchen kein teutscher Staat unberührt geblieben ist, und während welcher das Volk von Baiern gleich groß im erlittenen Drucke wie im bestandenen Kampfe sich gezeigt hat, in der Akte des Wiener Kongresses ihr Ziel

gefunden, als Wir sogleich das nur durch die Ereignisse der Zeit unterbrochene Werk, mit unverrücktem Blicke auf die allgemeinen und besondern Forderungen des Staatszweckes, zu vollenden suchten; — die im Jahre 1814 dafür angeordneten Vorarbeiten; und das Dekret vom 2. Februar 1817 bestätigen Unsern hierüber schon früher gefaßten festen Entschluß. — Die gegenwärtige Akte ist, nach vorgegangener reifer und vielseitiger Berathung, und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes — das Werk Unseres eben so freyen als festen Willens. — Unser Volk wird in dem Inhalte desselben die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnung finden.

Freyheit der Gewissen, und gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist; — Freyheit der Meynungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch; — Gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes; — Gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen; — Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze; — Unpartheylichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege; — Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung; — Ordnung durch alle Theile des Staats-Haushaltes, rechtlicher Schutz des Staats-Kredits, und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel; — Wiederbelebung der Ge-

meinde-Körper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten; — Eine Standschaft — hervorgehend aus allen Klassen der im Staate ansäßigen Staatsbürger, — mit den Rechten des Beyrathes, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche, und der Beschwerdeführung wegen verlezter verfassungsmäßiger Rechte, — berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen; — Endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkührlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen. — Baiern! Dieß sind die Grundzüge der aus Unserm freyen Entschluße euch gegebenen Verfassung, — sehet darin die Grundzüge eines Königs, welcher das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfangen will! — Wir erklären hiernach folgende Bestimmungen als Verfassung des Königreichs Baiern:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Königreich Baiern in der Gesammt-Vereinigung aller ältern und neuern Gebietstheile ist ein souveräner monarchischer Staat nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde.

§. 2. Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine in zwey Kammern abgetheilte Stände-Versammlung.

Titel II.

Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichs-Verwesung.

§. 1. Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereiniget in sich alle Rechte der Staats-Gewalt, und übt sie unter den von Ihm gegebenen, in der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde festgesezten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverlezlich.

§. 2. Die Krone ist erblich in dem Manns-Stamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge.

§. 3. Zur Successions-Fähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen — mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe erfordert.

§. 4. Der Manns-Stamm hat vor den weiblichen Nachkommen den Vorzug, und die Prinzessinnen sind von der Regierungs-Folge in so lange ausgeschlossen, als in dem Königlichen Hause noch ein successionsfähiger männlicher Sprosse, oder ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist.

§. 5. Nach gänzlicher Erlöschung des Manns-Stammes und in Ermanglung einer mit einem andern

fürstlichen Hause aus dem deutschen Bunde für diesen Fall geschlossenen Erbverbrüderung geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft nach eben der Erbfolge-Ordnung, die für den Manns-Stamm festgesezt ist, über, so, daß die zur Zeit des Ablebens des leztregierenden Königs lebenden Baierischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von denselben, ohne Unterschied des Geschlechtes eben so, als wären sie Prinzen des ursprünglichen Manns-Stammes des Baierischen Hauses, nach dem Erstgeburts-Rechte und der Lineal-Erbfolge-Ordnung zur Thronfolge berufen werden. — Wenn in dem regierenden neuen Königlichen Hause wieder Abkömmlinge des ersten Grades von beyderley Geschlecht geboren werden, tritt alsdann der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen wieder ein.

§. 6. Sollte die Baierische Krone nach Erlöschung des Manns-Stammes an den Regenten einer größern Monarchie gelangen, welcher seine Residenz im Königreiche Baiern nicht nehmen könnte, oder würde, so soll dieselbe an den zweytgebornen Prinzen dieses Hauses übergehen, und in dessen Linie sodann dieselbe Erbfolge eintreten, wie sie oben vorgezeichnet ist. — Kömmt aber die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen größern Monarchen, so wird sie zwar Königin, sie muß jedoch einen Vice-König, der seine Residenz in der Hauptstadt des Königreichs zu nehmen

hat, ernennen, und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweytgebornen Prinzen über.

§. 7. Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten Achtzehnten Jahre ein.

§. 8. Die übrigen Verhältniße der Mitglieder des Königlichen Hauses richten sich nach den Bestimmungen des pragmatischen Familien-Gesetzes.

§. 9. Die Reichs-Verwesung tritt ein: a) während der Minderjährigkeit des Monarchen; — b) wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist, und für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Vorsorge getroffen hat, oder treffen kann.

§. 10. Dem Monarchen steht es frey, unter den volljährigen Prinzen des Hauses, den Reichs-Verweser für die Zeit der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen. — In Ermanglung einer solchen Bestimmung gebührt die Reichs-Verwesung demjenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der festgesezten Erbfolge-Ordnung der Nächste ist. — Wäre der Prinz, welchem dieselbe nach obiger Bestimmung gebührt, selbst noch minderjährig, oder durch ein sonstiges Hinderniß abgehalten, die Regentschaft zu übernehmen, so fällt sie auf denjenigen Agnaten, welcher nach ihm der nächste ist.

§. 11. Sollte der Monarch durch irgend eine Ursache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert,

an der Ausübung der Regierung gehindert werden, und für diesen Fall nicht selbst Vorsehung getroffen haben, oder treffen können, so findet mit Zustimmung der Stände, welchen die Verhinderungs-Ursachen anzuzeigen sind, gleichfalls die für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte gesetzliche Regentschaft statt.

§. 12. Wenn der König nach §. 10. den Reichs-Verweser für den Fall der Minderjährigkeit ernennt, so wird die darüber ausgefertigte Urkunde durch denjenigen Minister, welchem die Verrichtungen eines Ministers des Königlichen Hauses übertragen sind, im Haus-Archiv bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, und dann dem Gesammt-Staats-Ministerium zur Einsicht und öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt. Dem Reichs-Verweser wird die über seine Ernennung ausgefertigte Urkunde zugleich mitgetheilt.

§. 13. Wenn kein zur Reichs-Verwesung geeigneter Agnat vorhanden ist, der Monarch jedoch eine verwittibte Königin hinterläßt, so gebührt dieser die Reichs-Verwesung. In Ermanglung derselben aber übernimmt sie jener Kron-Beamte, welchen der lezte Monarch hiezu ernennt, und wenn von demselben keine solche Bestimmung getroffen ist, so geht sie an den ersten Kron-Beamten über, welchem kein gesetzliches Hinderniß entgegen steht.

§. 14. In jedem Falle gebührt einer verwittibten Königin unter der Aufsicht des Reichs-Verwesers die Erziehung ihrer Kinder nach den in dem Familien-Gesetze hierüber enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 15. In den im §. 9. a. und b. bezeichneten Fällen wird die Regierung im Namen des minderjährigen, oder in der Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen geführt. — Alle Ausfertigungen werden in seinem Namen und unter dem gewöhnlichen Königlichen Siegel erlassen; alle Münzen mit seinem Brustbilde, Wappen und Titel geprägt. — Der Regent unterzeichnet als „des Königreichs Baiern Verweser.“

§. 16. Der Prinz des Hauses, die verwittibte Königin oder derjenige Kron-Beamte, welchem die Reichs-Verwesung übertragen wird, muß gleich nach dem Antritte der Regentschaft die Stände versammeln, und in ihrer Mitte und in Gegenwart der Staats-Minister, so wie der Mitglieder des Staats-Rathes nachstehenden Eid ablegen:

„Ich schwöre, den Staat in Gemäßheit der Ver-
„fassung und der Gesetze des Reichs zu verwal-
„ten, die Integrität des Königreichs und die
„Rechte der Krone zu erhalten, und dem Könige
„die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut

„ist, getreu zu übergeben, so wahr mir Gott „helfe und sein heiliges Evangelium;“

worüber eine besondere Urkunde aufgenommen wird.

§. 17. Der Regent übt während seiner Reichs-Verwesung alle Regierungs-Rechte aus, welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind.

§. 18. Alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Justiz-Stellen, können während der Reichs-Verwesung nur provisorisch besezt werden. Der Reichs-Verweser kann weder Kron-Güter veräußern, oder heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Aemter einführen.

§. 19. Das Gesammt-Staats-Ministerium bildet den Regentschafts-Rath, und der Reichs-Verweser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten desselben zu erholen.

§. 20. Der Reichs-Verweser hat während der Dauer der Regentschaft seine Wohnung in der Königlichen Residenz, und wird auf Kosten des Staates unterhalten; auch werden ihm nebstdem zu seiner eigenen Verfügung jährlich zweymalhunderttausend Gulden in monatlichen Raten auf die Staats-Kasse angewiesen.

§. 21. Die Regentschaft dauert in den im §. 9. bemerkten zwey Fällen — im ersten bis zur Großjährigkeit des Königs, und im zweyten — bis das eingetretene Hinderniß aufhört.

§. 22. Nachdem die Regentschaft beendigt ist, und der in die Regierung eintretende neue König den feyerlichen Eid (Tit. X. §. 1.) abgelegt hat, werden alle Verhandlungen der Regentschaft geschlossen, und der Regierungs-Antritt des Königs wird in der Residenz und in dem ganzen Königreich feyerlich kund gemacht.

Titel III.

Von dem Staats-Gute.

§. Der ganze Umfang des Königreichs Baiern bildet eine einzige untheilbare, unveräußerliche Gesammt-Masse aus sämmtlichen Bestandtheilen an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zugehör.

Auch alle neuen Erwerbungen aus Privat-Titeln, und unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Neben-Linie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Manns-Stammes, und werden als der Gesammt-Masse einverleibt angesehen.

§. 2. Zu dem unveräußerlichen Staats-Gute, welches im Falle einer Sonderung des Staats-Vermögens von der Privat-Verlassenschaft in das Inventar des leztern nicht gebracht werden darf, gehören

1) Alle Archive und Registraturen; — 2) Alle öffentlichen Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehör; — 3) Alles Geschütz, Munition, alle Militär-Magazine, und was zur Landeswehr nöthig ist; — 4) Alle Einrichtungen der Hof-Kapellen und Hof-Aemter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe und Hof-Intendanzen anvertraut, und zum Bedarf oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind; — 5) Alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlösser dienet; — 6) Der Hausschatz und was von dem Erblaßer mit demselben bereits vereinigt worden ist; — 7) Alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als: Bibliotheken, physikalische, Naturalien- und Münz-Kabinette, Antiquitäten, Statuen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemählde- und Kupferstich-Sammlungen und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Beförderung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind; — 8) Alle vorhandenen Vorräthe an baarem Gelde und Kapitalien in den Staats-Kassen oder an Naturalien bey den Aemtern, sammt allen Ausständen an Staats-Gefällen; — 9) Alles, was aus Mitteln des Staats erworben wurde.

§. 3. Sämmtliche Bestandtheile des Staatsguts sind, wie bereits in der Pragmatik vom 20. Oktober 1804 bestimmt war, aus welcher die nach den verän-

derten Verhältnißen hierüber noch geltenden Bestimmungen in gegenwärtige Verfassungs-Urkunde übertragen sind, auf ewig unveräußerlich, vorbehaltlich der unten folgenden Modifikationen. Vorzüglich sollen, ohne Ausnahme, alle Rechte der Souveränität bey der Primogenitur ungetheilt und unveräußert erhalten werden.

§. 4. Als Veräußerung des Staats-Guts ist anzusehen, nicht nur jeder wirkliche Verkauf, sondern auch eine Schenkung unter den Lebenden, oder eine Vergebung durch eine lezte Willens-Verordnung, Verleihung neuer Lehen, oder Beschwerung mit einer ewigen Last, oder Verpfändung oder Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme einer Summe Geldes. Auch kann keinem Staatsbürger eine Befreyung von den öffentlichen Lasten bewilliget werden.

§. 5. Die bisher zur Belohnung vorzüglicher dem Staate geleisteter Dienste verliehenen Lehen, Staats-Damainen und Renten sind von obigem Verbote ausgenommen. Auch steht dem Könige die Wiederverleihung heimfallender Lehen jederzeit frey. Zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste können auch andere Staats-Domainen oder Renten, jedoch mit Zustimmung der Stände, in der Eigenschaft als Mannlehen der Krone verliehen werden. Anwartschaften auf künftige, der Krone heim-

fallende Güter, Renten und Rechte können eben so wenig als auf Aemter oder Würden ertheilt werden.

§. 6. Unter dem Veräußerungs-Verbote sind ferner nicht begriffen: 1) Alle Staatshandlungen des Monarchen, welche innerhalb der Grenzen des Ihm zustehenden Regierungs-Rechts nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staats mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staats-Güter vorgenommen werden; insbesondere was 2) an einzelnen Gütern u. Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreites gegen Erhaltung od. Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte, oder zur Grenzberichtigung mit benachbarten Staaten, gegen andern angemessenen Ersatz abgetreten wird; — 4) Was gegen andere Realitäten und Rechte von gleichem Werthe vertauscht wird; — 4) Alle einzelnen Veräußerungen, welche bey den Staats-Gütern dem Staatszwecke gemäß, und in Folge der bereits erlassenen Vorschriften nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft, zur Beförderung der Landes-Kultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Besten des Staats-Aerars, und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung für gut gefunden werden.

§. 7. In allen diesen Fällen (§. 6.) dürfen jedoch die Staats-Einkünfte nicht geschmälert, sondern es soll als Ersatz entweder eine Dominikal-Rente —

wo möglich mit Getreide, dafür bedungen, oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushülfe des Schuldentilgungs-Fonds, oder zu andern das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwendet werden. Mit dem unter dem Staatsgute begriffenen beweglichen Vermögen (§. 2.) kann der Monarch nach Zeit und Umständen zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen vornehmen.

Titel IV.

Von allgemeinen Rechten und Pflichten.

§. 1. Zum vollen Genusse aller bürgerlichen, öffentlichen und Privat-Rechte in Baiern, wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt, oder durch die Naturalisirung nach den nähern Bestimmungen des Edikts über das Indigenat erworben wird. (Beylage I.)

§. 2. Das Baierische Staats-Bürgerrecht wird durch das Indigenat bedingt, und geht mit demselben verloren.

§. 3. Nebst diesem wird zu dessen Ausübung noch erfordert: a) die gesetzliche Volljährigkeit; b) die Ansäßigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt.

§. 4. Kron-Aemter, oberste Hof-Aemter, Civil-Staatsdienste und oberste Militär-Stellen, wie

auch Kirchen-Aemter oder Pfründen können nur Eingebohrnen oder verfassungsmäßig Naturalisirten ertheilt werden.

§. 5. Jeder Baier ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militär- und Kirchen-Aemtern oder Pfründen gelangen.

§. 6. In dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenschaft bestehen, nach den nähern Bestimmungen des Edikts vom 3. August 1818.

§. 7. Alle ungemessenen Frohnen sollen in gemessene umgeändert werden, und auch diese ablösbar seyn.

§. 8. Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, und in der gesetzlichen Form. Niemand darf gezwungen werden, sein Privat-Eigenthum selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staats-Raths, und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der Verordnung vom 14. August 1815 bestimmt ist.

§. 9. Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissens-Freyheit gesichert; die einfache Haus-Andacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden. Die in dem Königreiche bestehenden drey christlichen

Kirchen = Gesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Die nicht christlichen Glaubens = Genoßen haben zwar vollkommene Gewissens = Freyheit; sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edikten über ihre Aufnahme in die Staats = Gesellschaft zugesichert ist. Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungs = Urkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seyen für den Kultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert. Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religions = Lehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in so weit das Oberst = hoheitliche Schutz = und Aufsichts = Recht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchen = Gewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet der Königs verkündet und vollzogen werden dürfen. — Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staats = Lasten keine Befreyung ansprechen. Die übrigen nähern Bestim=

gen über die äußern Rechts-Verhältniße der Bewohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften sind in dem der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde beygefügten besondern Edikte enthalten. (Beylage II.)

§. 10. Das gesammte Stiftungs-Vermögen nach den drey Zwecken des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit wird gleichfalls unter den besondern Schutz des Staates gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanz-Vermögen eingezogen, und in der Substanz für andere, als die drey genannten Zwecke ohne Zustimmung der Betheiligten, und bey allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reiches veräußert oder verwendet werden.

§. 11. Die Freyheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besondern Edikts gesichert. (Beylage III.)

§. 12. Alle Baiern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienste und zur Landwehr nach den dießfalls bestehenden Gesetzen.

§. 13. Die Theilnahme an den Staats-Lasten ist für alle Einwohner des Reiches allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreyungen.]

§. 14. Es ist den Baiern gestattet, in einen andern Bundes-Staat, welcher erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern, auch in

Civil = und Militär=Dienste desselben zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben. Sie dürfen, so lange sie im Unterthans = Verbande bleiben, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen von einer auswärtigen Macht weder Gehalte noch Ehrenzeichen annehmen.

Titel V.

Von besondern Rechten und Vorzügen.

§. 1. Die Kronämter werden als oberste Würden des Reichs, entweder auf die Lebenszeit der Würdeträger, oder auf deren männliche Erben, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch = linealischen Erbfolge als Thron = Lehen verliehen. Die Kronbeamten sind durch ihre Reichswürden Mitglieder der ersten Kammer in der Stände = Versammlung.

§. 2. Den vormals Reichsständischen Fürsten und Grafen werden alle jene Vorzüge und Rechte zugesichert, welche in dem ihre Verhältniße bestimmenden besondern Edikte ausgesprochen sind. (Beylage IV.)

§. 3. Die der baierischen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichs = Adelichen genießen diejenigen Rechte, welche in Gemäßheit der königlichen Deklaration durch die konstitutionellen Edikte ihnen zugesichert werden.

§. 4. Der gesammte übrige Adel des Reichs behält, wie jeder Guts = Eigenthümer, seine

gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen. (Beylage V.)

Uebrigens hat derselbe folgende Vorzüge zu genießen: 1) ausschließend das Recht, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können; (Beylage VI.) 2) Familien-Fidei-Kommisse auf Grundvermögen zu errichten; (Beylage VII.) 3) einen von dem landgerichtlichen befreyten Gerichts-Stand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen; 4) die Rechte der Siegelmäßigkeit unter den Beschränkungen der Gesetze über das Hypothekenwesen; (Beylage VIII.) endlich 5) bey der Militär-Konscription die Auszeichnung, daß die Söhne der Adelichen als Kadetten eintreten.

§. 5. Einige dieser Vorzüge theilen für ihre Personen die geistlichen und die wirklichen Collegial-Räthe, und die mit diesen in gleicher Cathegorie stehenden höheren Beamten. Die Geistlichen genießen denselben befreyten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen; — die Collegial-Räthe und höhern Beamten außer diesem auch die Rechte der Siegelmäßigkeit und die obige Auszeichnung bey der Militär-Conscription.

§. 6. Die Dienstes-Verhältniße und Pensions-Ansprüche der Staatsdiener und öffentlichen Beamten richten sich nach den Bestimmungen der Dienstes-Pragmatik. (Beylage IX.)

Titel VI.

Von der Stände-Versammlung.

§. 1. Die zwey Kammern der allgemeinen Versammlung der Stände des Reichs sind: a) die der Reichsräthe, b) die der Abgeordneten.

§. 2. Die Kammer der Reichsräthe ist zusammengesezt aus 1) den volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses; — 2) den Kronbeamten des Reichs; — 3) den beyden Erzbischöfen; — 4) den Häuptern der ehemals Reichsständischen — fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichsräthen, so lange sie im Besitze ihrer vormaligen Reichsständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben; — 5) einem vom Könige ernannten Bischofe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen General-Konsistoriums; 6) aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich besonders ernennt.

§. 3. Das Recht der Vererbung wird der Könignig nur adelichen Gutsbesitzern verleihen, welche im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht, und ein mit dem Lehen- oder Fideikommissarischen Verbande belegtes Grund-Vermögen besitzen, von welchem sie an Grund- und Dominikal-Steuern in simplo

Dreyhundert Gulden entrichten, und wobey eine agnatisch-lineallische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist. — Die Würde eines erblichen Reichsraths geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fideikommiß gegründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer über.

§. 4. Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen.

§. 5. Die Reichsräthe haben Zutritt in die erste Kammer nach erreichter Volljährigkeit; eine entscheidende Stimme aber kömmt den Prinzen des Königlichen Hauses erst mit dem Ein und zwanzigsten, den übrigen Reichsräthen mit dem Fünf und zwanzigsten Lebensjahre zu.

§. 6. Die Kammer der Reichsräthe kann nur dann eröffnet werden, wenn wenigsteus die Hälfte der sämmtlichen Mitglieder anwesend sind.

§. 7. Die zweyte Kammer der Stände-Versammlung bildet sich a) aus den Grund-Besitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben; b) aus Abgeordneten der Universitäten; c) aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche; d) aus Abgeordneten der Städte und Märkte; e) aus den nicht zu a gehörigen Landeigenthümern.

§. 8. Die Zahl der Mitglieder richtet sich im Ganzen nach der Zahl der Familien im Königreiche,

in dem Verhältnisse, daß auf 7000 Familien ein Abgeordneter gerechnet wird.

§. 9. Von der auf solche Art bestimmten Zahl stellt a) die Klasse der adelichen Gutsbesitzer ein Achttheil; b) die Klasse der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche ein Achttheil; c) die Klasse der Städte und Märkte ein Viertheil; und — d) die Klasse der übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, zwey Viertheile der Abgeordneten; e) jede der drey Universitäten ein Mitglied.

§. 10. Die jede einzelne Klasse treffende Zahl von Abgeordneten wird nach den Bestimmungen des über die Stände-Versammlung hier beygefügten besondern Ediktes, auf die einzelnen Regierungs-Bezirke vertheilt. (Beylage X.)

§. 11. Jede Klasse wählt in jedem Regierungs-Bezirke die sie daselbst treffende Zahl von Abgeordneten nach der in dem angeführten Edikte vorgeschriebenen Wahlordnung für die sechsjährige Dauer der Versammlung. Die während derselben erledigten Stellen werden aus denjenigen ersezt, welche den Gewählten in der Stimmenzahl zunächst kommen.

§. 12. Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten muß ohne Rücksicht auf Standes- oder Dienst-Verhältnisse ein selbstständiger Staatsbürger seyn, welcher das dreyßigste Lebensjahr zurück gelegt hat, und den freyen Genuß eines solchen im

betreffenden Bezirke oder Orte gelegenen Vermögens besizt, welches seinen unabhängigen Unterhalt sichert, und durch die im Edikte (Beylage X.) festgesezte Größe der jährlichen Versteuerung bestimmt wird. — Er muß sich zu einer der drey christlichen Religionen bekennen, und darf niemals einer Spezial-Untersuchung, wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen haben, wovon er nicht gänzlich freygesprochen worden ist.

§. 13. Alle sechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen, und sonst nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöset wird. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§. 14. Der Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes erfolgt während der Dauer der Versammlung 1) wenn dasselbe die Realität, das Gericht, Gewerbe oder die geistliche Pfründe, welche seine Wahl für den betreffenden Regierungs-Bezirk, oder die Klasse besonders begründeten, aus was immer für Veranlassungen zu besitzen aufhört, ohne einen gleichen Ersatz in demselben Bezirke, Orte, oder in derselben Klasse zu erwerben; 2) wenn das Mitglied unter der Zeit eine der oben §. 12. zur passiven Wahlfähigkeit wesentlich erforderlichen Eigenschaften verliert. In diesen Fällen hat die Kammer der Abgeordneten auf die geschehene Anzeige nnd nach Vernehmung des Betheiligten zu entscheiden.

§. 15. Zur gültigen Konstituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von wenigstens zwey Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordert.

§. 16. Die Kammer der Reichsräthe wird gleichzeitig mit jener der Abgeordneten zusammenberufen, eröffnet und geschlossen.

§. 17. Kein Mitglied der ersten oder zweyten Kammer darf sich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§. 18 Die Anträge über die Staats-Auflagen geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten, und werden dann durch diese an die Kammer der Reichsräthe gebracht. Alle übrigen Gegenstände können nach der Bestimmung des Königs der einen oder der andern Kammer zuerst vorgelegt werden.

§. 19. Kein Gegenstand des den Ständen des Reichs angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises kann von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden, und die Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände erlangen.

Titel VII.

Von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung.

§. 1. Die beyden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren

Wirkungskreis gehören, welcher in den §§. 2. bis 19. näher bezeichnet ist.

§. 2. Ohne den Beyrath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freyheit der Personen oder das Eigenthum der Staats-Angehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.

§. 3. Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirekten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.

§. 4. Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staats-Bedürfnißes, so wie der gesammten Staats-Einnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselbe durch einen Ausschuß prüfen, und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten.

§. 5. Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staats-Ausgaben, mit Einschluß des nothwendigen Reserve-Fonds, erforderlichen direkten Steuern werden jedesmal auf sechs Jahre bewilligt. — Um jedoch jede Stockung in der Staats-Haushaltung zu vermeiden, werden in dem Etats-Jahre, in welchem die erste Stände-Versammlung einberufen wird, die in dem

vorigen Etats-Jahre erhobenen Staats-Auflagen fortentrichtet.

§. 6. Ein Jahr vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesezt sind, somit nach Verlauf von sechs Jahren, läßt der König für die sechs Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen.

§. 7. In dem Falle, wo der König durch außerordentliche äußere Verhältniße verhindert ist, in diesem lezten Jahre der ordentlichen Steuer-Bewilligung die Stände zu versammeln, kömmt Ihm die Befugniß einer Forterhebung der leztbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu.

§. 8. In Fällen eines außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnißes und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staats-Einkünfte zu dessen Deckung, wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden.

§. 9. Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden.

§. 10. Den Ständen des Reichs wird bey einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staats-Einnahmen vorgelegt werden.

§. 11. Die gesammte Staats-Schuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt. — Zu je-

der neuen Staats-Schuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schuldenmasse im Kapitals-Betrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich.

§. 12. Eine solche Vermehrung der Staats-Schulden hat nur für jene dringende und außerordentlichen Staats-Bedürfniße statt, welche weder durch die ordentlichen, noch durch außerordentliche Beyträge der Unterthanen, ohne deren zu große Belastung bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen.

§. 13. Den Ständen wird der Schuldentilgungs-Plan vorgelegt, und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Abänderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäll zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden.

§. 14. Jede der beyden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Kommissär zu ernennen, welche gemeinschaftlich bey der Schuldentilgungs-Kommission von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniß zu nehmen, und auf die Einhaltung der festgesezten Normen zu wachen haben.

§. 15. In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Kapitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältniße unmöglich gemacht wird,

soll diesen Kommissärs die Befugniß zustehen, zu diesen Anleihen im Namen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen. — Sobald die Einberufung der Stände möglich wird, ist ihnen die ganze Verhandlung über diese Kapitals-Aufnahme vorzulegen, um in das Staats-Schulden-Verzeichniß eingetragen zu werden.

§. 16. Den Ständen wird bey jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staats-Schuldentilgungs-Kasse vorgelegt werden.

§. 17. Die Stände haben das Recht der Zustimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andere als ihre ursprünglichen Zwecke.

§. 18. Eben so ist ihre Zustimmung zur Verleihung von Staats-Domänen oder Staats-Renten zur Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste erforderlich.

§. 19. Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen.

§. 20. Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber: ob dieselben in nähere Ueberlegung gezogen werden sollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt,

und sie im bejahenden Falle an den betreffenden Ausschuß zur Prüfung und Würdigung bringt. — Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüsse müssen der andern Kammer mitgetheilt, und können erst nach deren erfolgten Beystimmung dem Könige vorgelegt werden.

§. 21. Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der konstitutionellen Rechte an die Stände-Versammlung, und zwar an jede der beyden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüft, und findet dieser sie dazu geeignet, in Berathung nimmt. — Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für gegründet, so theilt sie ihren dießfalls an den König zu erstattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn diese demselben beystimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird.

§. 22. Der König wird wenigstens alle drey Jahre die Stände zusammen berufen. — Der König eröffnet und schließt die Versammlung entweder in eigener Person, oder durch einen besonders hiezu Bevollmächtigten. — Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwey Monate dauern, und die Stände sind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an sie gebrach-

ten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen.

§. 23. Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen. — In dem lezten Falle muß wenigstens binnen drey Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden.

§. 24. Die Staats-Minister können den Sitzungen der beyden Kammern beywohnen, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind.

§. 25. Jedes Mitglied der Stände-Versammlung hat folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem „Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der „Staats-Verfassung, und in der Stände-Ver„sammlung nur des ganzen Landes allgemeines „Wohl und Beßte ohne Rücksicht auf besondere „Stände oder Klassen nach meiner innern Ueber„zeugung zu berathen; — So wahr mir Gott „helfe und sein heiliges Evangelium."

§. 26. Kein Mitglied der Stände-Versammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bey begangenem Verbrechen ausgenommen.

§. 27. Kein Mitglied der Stände-Versammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geschäfts-Ordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden.

§. 28. Ein Gegenstand, über welchen die beyden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Berathung gezogen werden.

§. 29. Die Königliche Entschließung auf die Anträge der Reichsstände erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelten Gegenstände zugleich bey dem Schlusse der Versammlung.

§. 30. Der König allein sanktionirt die Gesetze, und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staats-Raths und des erfolgten Beyraths und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs.

§. 31. Wenn die Versammlung der Reichsstände vertagt, förmlich geschlossen oder aufgelöset worden ist, können die Kammern nicht mehr gültig berathschlagen, und jede fernere Verhandlung ist ungesetzlich.

Titel VIII.

Von der Rechtspflege.

§. 1. Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. — Sie wird unter Seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Ober-Gerich-

ten in einer gesetzlich bestimmten Instanzen-Ordnung verwaltet.

§. 2. Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Urtheilen Entscheidungs-Gründe beyzufügen.

§. 3. Die Gerichte sind innerhalb der Gränzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehaltes entlassen — oder derselben entsezt werden.

§. 4. Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlassen; — aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache, oder angefangene Untersuchung hemmen.

§. 5. Der Königliche Fiskus wird in allen streitigen Privatrechts-Verhältnißen bey den Königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.

§. 6. Die Vermögens-Konfiskation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statt.

§. 7. Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Straf-Gesetzbuch bestehen.

Titel IX.

Von der Militär-Verfassung.

§. 1. Jeder Baier ist verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes, nach den hierüber bestehenden Gesetzen mitzuwirken. Von der Pflicht, die

Waffen zu tragen, ist der geistliche Stand ausgenommen.

§. 2. Der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Militär-Konscription ergänzt, und auch im Frieden gehörig unterhalten wird.

§. 3. Neben dieser Armee bestehen noch Reserve-Bataillons und die Landwehr.

§. 4. Die Reserve-Bataillons sind zur Verstärkung des stehenden Heeres bestimmt, und theilen im Falle des Aufgebots alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit demselben. Im Frieden bleibt sämmtliche in den Reserve-Bataillons eingereihte Mannschaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath, frey von allem militärischen Zwange, bloß der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, ohne an der Veränderung des Wohnsitzes, der Ansäßigmachung oder Verehelichung gehindert zu seyn.

§. 5. Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterstützung der schon durch die Reserve-Bataillons verstärkten Armee auf besondern Königlichen Aufruf, jedoch nur innerhalb der Gränzen des Reichs, in militärische Thätigkeit treten. Zur zweckmäßigen Benützung dieser Masse wird dieselbe in zwey Abtheilungen ausgeschieden, deren zweyte die zur Mobilisirung weniger geeigneten Individuen begreift, und in keinem

Falle außer ihrem Bezirke verwendet werden soll. In Friedenszeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, in soferne es erforderlich ist, und die dazu bestimmten Truppen nicht hinreichen.

§. 6. Die Armee handelt gegen den äußern Feind und im Innern nur dann, wenn die Militär-Macht von der kompetenten Civil-Behörde förmlich dazu aufgefordert wird.

§. 7. Die Militär-Personen stehen in Dienstsachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen unter der Militär-Gerichtsbarkeit, in Real- und gemischten Rechtssachen aber unter den bürgerlichen Gerichten.

Titel X.

Von der Gewähr der Verfassung.

§. 1. Bey dem Regierungs-Antritte schwört der König in einer feyerlichen Versammlung der Staats-Minister, der Mitglieder des Staatsraths und einer Deputation der Stände, wenn sie zu der Zeit versammelt sind, folgenden Eid:

„Ich schwöre nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs zu regieren, so wahr mir Gott „helfe, und sein heiliges Evangelium.“

Ueber diesen Akt wird eine Urkunde verfaßt, in das Reichs-Archiv hinterlegt, und beglaubigte Abschrift davon der Stände-Versammlung mitgetheilt.

§. 2. Der Reichs-Verweser leistet in Beziehung auf die Erhaltung der Verfassung den Titel II. §. 16. vorgeschriebenen Eid. Sämmtliche Prinzen des Königlichen Hauses leisten nach erlangter Volljährigkeit ebenfalls den Eid auf die genaue Beobachtung der Verfassung.

§. 3. Alle Staatsbürger sind bey der Ansäßigmachung und bey der allgemeinen Landes-Huldigung, so wie alle Staatsdiener bey ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen: „Ich schwöre „Treue dem König, Gehorsam dem Gesetze und Be„obachtung der Staats-Verfassung; so wahr mir „Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

§. 4. Die Königlichen Staats-Minister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§. 5. Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die Königlichen Staats-Ministerien oder andere Staats-Behörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabey obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes durch den Staatsrath oder die oberste Justizstelle untersuchen, und darüber entscheiden lassen wird.

§. 6. Finden die Stände sich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höhern Staats-Beam-

ten wegen vorsetzlicher Verletzung der Staats-Verfassung eine förmliche Anklage zu stellen; so sind die Anklags-Punkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen. Vereinigen sich beyde Kammern hierauf in ihren Beschlüßen über die Anklage, so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König. Dieser wird sie sodann der obersten Justizstelle — in welcher im Falle der nothwendigen oder freywilligen Berufung auch die zweyte Instanz durch Anordnung eines andern Senats gebildet wird, — zur Entscheidung übergeben, und die Stände von dem gefällten Urtheile in Kenntniß setzen.

§. 7. Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen. Die Vorschläge hiezu gehen allein vom Könige aus, und nur wenn Derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen. Zu einem gültigen Beschluße in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drey Viertheilen der bey der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer, und eine Mehrheit von zwey Drittheilen der Stimmen erfordert.

Indem Wir dieses Staats-Grundgesetz zur allgemeinen Befolgung und genauen Beobachtung in seinem ganzen Inhalte, einschlüßig der dasselbe

ergänzenden und in der Haupt-Urkunde als Beylagen bezeichneten Edikte, hierdurch kund machen, so verordnen Wir zugleich, daß die darin angeordnete Versammlung der Stände zur Ausübung der zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Rechte am 1. Januar 1819 einberufen, und inzwischen die hiezu erforderliche Einleitung veranstaltet werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, am sechs und zwanzigsten Tage des Monats May im Eintausend achthundert und achtzehnten Jahre, Unseres Reiches im dreyzehnten.

Maximilian Joseph.

(L. S.)

Graf von Reigersberg. Fürst von Wrede. Graf von Triva. Graf von Rechberg. Graf von Thürheim. Freyherr von Lerchenfeld. Graf von Törring.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs

Egid von Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Sekretär.

(Beilage I. zu Titel IV. §. 1. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.)

Edict über das Indigenat.

§. 1.

Zum vollen Genuße aller bürgerlichen öffentlichen und Privatrechte in Baiern wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt, oder durch die Naturalisation erworben wird.

§. 2. Vermöge der Geburt steht Jedem das Baierische Indigenat zu, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt die Rechte dieses Indigenats besessen haben.

§. 3. Durch Naturalisation wird das Indigenat erlangt: a) wenn eine Ausländerin einen Baier heirathet; — b) wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansäßig machen, und die Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthans-Verbande beygebracht haben; — c) durch ein besonderes nach erfolgter Vernehmung des Staatsrathes ausgefertigtes Königl. Dekret.

§. 4. Durch den bloßen Besitz oder eine zeitliche Benützung liegender Gründe, durch Anlegung

eines Handels, einer Fabrik, oder durch die Theilnahme an einem von beyden, ohne förmliche Niederlassung und Ansässigmachung, werden die Indigenats-Rechte nicht erworben.

§. 5. Auf gleiche Weise können die Fremden, welche in Baiern sich aufhalten, um ihre wissenschaftliche Kunst- oder industrielle Bildung zu erlangen, oder sich in Geschäften zu üben, oder welche sich in Privat-Diensten befinden, ohne sich förmlich ansässig gemacht, oder eine Anstellung erlangt zu haben; oder solche Individuen, welche mit ihrem Domicil den an andere Souverains übegegangenen Landestheilen angehören, vorbehaltlich der vertragsgemäßen Rückwanderung, auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen.

§. 6. Das erworbene Indigenat geht verloren: 1) durch Erwerbung oder Beibehaltung eines fremden Indigenats ohne besondere Königl. Bewilligung; — 2) durch Auswanderung; — 3) durch Verheirathung einer Baierin mit einem Ausländer.

§. 7. Das Indigenat ist die wesentliche Bedingung, ohne welche man zu Kron-Ober-Hof-Aemtern, zu Civil-Staatsdiensten, zu obersten Militair-Stellen, und zu Kirchen-Aemtern oder Pfründen nicht gelangen, und ohne welche man das Baierische Staats-Bürgerrecht nicht ausüben kann.

§. 8. Nächst dem Indigenat wird zu lezterem

erfordert: a) die gesetzliche Volljährigkeit; — b) die Ansässigkeit im Königreiche entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt; — c) bey den Neueinwanderuden ein Zeitverlauf von sechs Jahren, vorbehaltlich der zur Ausübung gewisser vorzüglicher staatsbürgerlicher Rechte in konstitutionellen Gesetzen enthaltenen besondern Bestimmungen.

§. 9. Nur derjenige Baier, welcher den oben bemerkten Bedingungen Genüge geleistet hat, erhält den politischen Stand eines Staatsbürgers im Königreiche, und die verfassungsmäßige Theilnahme an der Stände-Versammlung.

§. 10. Das Staatsbürgerrecht geht verloren: 1) mit dem Indigenate; — 2) durch die ohne Königliche ausdrückliche Erlaubniß geschehene Annahme von Diensten, oder Gehalten, oder Pensionen, oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht, vorbehaltlich der verwirkten besondern Strafe; — 3) durch den bürgerlichen Tod.

§. 11. Diejenigen baierischen Unterthanen, welche mit ausdrücklicher Königlicher Erlaubniß in fremde Dienste getreten sind, bleiben verpflichtet: a) in ihr Vaterland zurückzukehren, sobald sie entweder durch einen an sie gerichteten direkten Befehl, oder durch eine General-Verordnung zurückberufen

werden; b) der fremden Macht, in deren Dienst sie übergehen wollen, den Dienstes-Eid nur unter dem Vorbehalte zu leisten, nie gegen ihr Vaterland zu dienen; c) auch ohne besondere Zurückberufung den fremden Dienst zu verlassen, sobald diese Macht in Kriegsstand gegen Baiern tritt.

§. 12. Baierische Unterthanen können Besitzungen in einem andern Staate haben und erwerben, auch an Handels-Etablissements und Fabriken Theil nehmen, wenn keine bleibende persönliche Ansäßigkeit in dem fremden Staate damit gerbunden ist, und es unbeschadet ihrer Unterthans-Pflichten gegen das Königreich geschehen kann.

§. 13. Auswärtige Unterthanen können in dem Königreiche Baiern Grundeigenthum gleich den Königlichen Unterthanen besitzen. Sie unterliegen hiebey den Pflichten der Forensen.

§. 14. Den Standesherren, welche sich ihren Aufenthalt in den zum deutschen Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staaten wählen, bleiben alle durch die Königliche Deklaration zugestandenen Rechte vorbehalten.

§. 15. Sie sind dagegen wie jeder andere Forensis gehalten a) alle nach den Gesetzen des Königreichs auf ihren Gütern haftenden Staatslasten und Verbindlichkeiten genau zu erfüllen; b) in Hinsicht auf diese Verbindlichkeit eine Stellvertretung, und

in Ansehung der Lehengüter einen Lehenträger aus Baierischen Unterthanen anzuordnen; c) sie können sowohl von dem Fiskus als von den Königlichen Unterthanen nicht nur in Real- sondern auch in Personal-Klagsachen, in so weit die in Baiern gelegenen Güter einen zureichenden Exekutionsgegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen, vor den geeigneten Königlichen Gerichten belangt werden. In den übrigen Verhältnißen sind die Forensen als Fremde zu behandeln.

§. 16. Den Fremden wird in dem Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugestanden, die der Staat, zu welchem ein solcher Fremder gehört, den Königl. Unterthanen zugestehet.

§. 17. Werden in einem auswärtigen Staate durch Gesetze oder besondere Verfügungen entweder Fremde im Allgemeinen oder Baierische Unterthanen insbesondere von den Vortheilen gewisser Privatrechte ausgeschlossen, welche nach den allda geltenden Gesetzen den Einheimischen zustehen, so ist gegen die Unterthanen eines solchen Staats derselbe Grundsatz anzuwenden.

§. 18. Zur Ausübung eines solchen Retorsions-Rechts muß allezeit die besondere Königliche Genehmigung erholt werden.

§. 19. Fremde, welche mit Königlicher Erlaubniß in dem Königreiche sich aufhalten, genießen alle

bürgerlichen Privatrechte, so lange sie allda zu wohnen fortfahren, und jene Erlaubniß nicht zurückgenommen ist. München, den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Sekretär.

(Beilage II. zu Titel IV. §. 9. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.)

Edict

über

die äußern Rechts-Verhältniße der Einwohner des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmuugen über die Religions-Verhältniße.

Erstes Kapitel.

Religions- und Gewissens-Freyheit.

§. 1.

Jedem Einwohner des Reichs ist durch den 9. §. des IV. Titels der Verfassungs-Urkunde eine vollkommene Gewissens-Freyheit gesichert.

§. 2. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Haus-Andacht untersagt werden.

§. 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die Königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abschnitte folgenden nähern Bestimmungen erfordert.

§. 4. Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.

Zweytes Kapitel.

Wahl hes Glaubens-Bekenntnißes.

§. 5. Die Wahl des Glaubens-Bekenntnisses ist jedem Staats-Einwohner nach seiner eigenen freyen Ueberzeugung überlassen.

§. 6. Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungs-Alter, welches für beyde Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

§. 7. Da diese Wahl eine eigene freye Ueberzeugung voraussezt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüths-Zustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

§. 8. Keine Parthey darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.

§. 9. Wenn von denjenigen, welche die Religions-Erziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungs-Behörde den Fall zu untersuchen, und an das Königliche Staats-Ministerium des Innern zu berichten.

§. 10. Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bey dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

§. 11. Durch die Religions-Aenderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religions-Parthey, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürger-Rechte gestattet ist.

Drittes Kapitel.

Religions-Verhältniße der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 12. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubens-Bekenntnißen zugethan sind, bestimmt worden ist, in

welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebey sein Bewenden.

§. 13. Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 14. Sind keine Ehepakten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vatets; die Töchter werden in dem Glaubens-Bekenntniße der Mutter erzogen.

§. 15. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubens-Bekenntnißes keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 16. Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§. 12. und 14. über die religiöse Erziehung der Kinder.

§. 17. Die Ehescheidungen, oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 18. Wenn ein das Religions-Verhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubens-Bekenntniß darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber

ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu seyn, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrag gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungs-Jahre darin zu belassen sind.

§. 19. Pflegekinder werden nach jenem Glaubens-Bekenntniße erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20. Durch Heyrath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religions-Unterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.

§. 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religions-Erziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt; sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubens-Bekenntniße der Mutter erzogen.

§. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, soferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religions-Parthey des Findlings-Instituts, wotin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen rich-

tet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungs-Orts.

§. 23. Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religions-Erziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

II. Abschnitt.

Von Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

Erstes Kapitel.

Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§. 24. Die in dem Königreiche bestehenden drey christlichen Glaubens-Confessionen sind als öffentliche Kirchen-Gesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten, nach den unten folgenden nähern Bestimmungen anerkannt.

§. 25. Den nicht christlichen Glaubens-Genossen ist zwar nach §§. 1. und 2. eine vollkommene Religions- und Gewissens-Freyheit gestattet; als Religions-Gesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürger-Recht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältniße bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

§. 26. Religions- oder Kirchen-Gesellschaften,

die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche Königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

§. 27. Sie müßen vor der Aufnahme ihre Glaubens-Formeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staats-Ministerium des Innern vorlegen.

Zweytes Kapitel.

Rechte und Befugniße der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

§. 28. Die mit ausdrücklicher Königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften genießen der Rechte öffentlicher Corporationen.

§. 29. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschüzt werden.

§. 30. Die zur Feyer ihres Gottesdienstes und zum Religions-Unterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

§. 31. Ihr Eigenthum steht unter dem besondern Schutze des Staats.

§. 32. Eine Religions-Gesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchen-Gesellschaften bey ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Corporation, sondern als eine Privat-Gesellschaft geachtet.

§. 33. Es ist derselben die freye Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes gestattet.

§. 34. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religions-Grundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privat-Wohnungen der Mitglieder.

§. 35. Den Privat-Kirchen-Gesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken, oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 36. Die von ihnen zur Feyer ihrer Religions-Handlungen bestellten Personen genießen als solche keiner besondern Vorzüge.

§. 37. Die ihnen zustehenden weitern Rechte müßen nach dem Inhalte ihrer Aufnahms-Urkunde bemessen werden.

§. 38. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchen-Gesellschaft, kömmt unter der obersten Staats-Aufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innern Kirchen-Angelegenheiten anzuordnen. — Dahin gehören die Gegenstände: a) der Glaubenslehre, b) der Form und Feyer des Gottesdienstes, c) der geistlichen Amts-

führung, d) des religiösen Volks-Unterrichts, e) der Kirchen-Disciplin, f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener, g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe, h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchen-Pflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

§. 39. Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kömmt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchen-Gesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukömmt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

§. 40. Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Corrections-Recht nach geeigneten Stufen aus.

§. 41. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§. 42. Keine Kirchengewalt ist aber befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen.

§. 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffent-

liche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtigt, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

§. 45. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchen-Gesellschaften wird nach ihrer Aufnahms-Urkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesezt ist, nach den Rechten der Privat-Gesellschaften bestimmt.

§. 46. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sey für den Cultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Capitalien, baarem Gelde, Prätiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen durch den §. 9. im IV. Titel der Verfassungs-Urkunde des Reichs garantirt.

§. 47. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen, und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten, und soferne es allgemeine Stif-

tungen betrift, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden.

§. 48. Wenn bey demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Lokal-Kirchen-Bedürfniße, Ueberschüße sich ergeben, so sollen diese zum Besten des nämlichen Religions-Theiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden: — a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen- und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes Vermögen besitzen; b) zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchen-Diener, oder c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarr-Stellen; d) zur Unterstützung geistlicher Bildungs-Anstalten; e) zu Unterhaltungs-Beyträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchen-Dienst unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§. 49. In so fern für diese Zwecke vom Kirchen-Vermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schul-Anstalten, dann der Armen-Stiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden.

III. Abschnitt.

Verhältniße der im Staate aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften zur Staats-Gewalt.

Erstes Kapitel.

In Religions- und Kirchen-Sachen.

§. 50. Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die Königl. weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religions-Lehre sich nicht einmischen solle, als in so weit das Königliche oberste Schutz- oder Aufsichts-Recht dabey eintritt. Die Königlichen Landes-Stellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

§. 51. So lange demnach die Kirchen-Gewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staats-Gewalt anrufen, der ihr von den Königlichen einschlägigen Landes-Stellen nicht versagt werden darf.

§. 52. Es steht aber auch den Genossen einer Kirchen-Gesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesezte Ordnung be-

schwert werden, die Befugniß zu, dagegen den Kö-
niglichen Landesfürstlichen Schutz anzurufen.

§. 53. Ein solcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bey der einschlägigen Regierungs-Behörde, welche darüber alsbald Bericht an das Königliche Staats-Ministerium des Innern zu erstatten hat, oder bey Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§. 54. Die angebrachten Beschwerden wird das Königliche Staats-Ministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde, das Geeignete darauf verfügen.

§. 55. Der Regent kann bey feyerlichen Anläßen in den verschiedenen Kirchen Seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.

§. 56. Auch ist Derselbe befugt, wenn Er wahrnimmt, daß bey einer Kirchen-Gesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchen-Versammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre Sich selbst einzumischen.

§. 57. Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallenden Handlungen, Ereigniße und Verhältniße sich erstreckt,

so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchen-Gesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 58. Hienach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchen-Gewalt nach den hierüber in den Königlichen Landen schon längst bestehenden General-Mandaten ohne allerhöchste Einsicht und Genehmigung publizirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die Königliche Genehmigung zur Publikation (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. 59. Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich bloß auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§. 60. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kömmt zwar nach §. 38. lit. h. der Kirchen-Gewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müßen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätiget werden. Auch sollen die einschlägigen Königlichen Landesstellen aufmerksam seyn, damit die Königlichen Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren

beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

§. 61. Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst, mittelst des Königlichen Staats-Ministeriums des Innern, ertheilt werden, an welches die zu publizirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müßen.

Zweytes Kapitel.
In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 62. Die Religions- und Kirchen-Gesellschaften müßen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§. 63. Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen.

§. 64. Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt: a) alle Verträge und leztwillige Dispositionen der Geistlichen; b) alle Bestimmungen über liegende Güter ꝛc. fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen; c) Verordnungen und Erkenntniße über Ver-

brechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben; d) Ehe-Gesetze, in so ferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen; e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Besten ganzer Kirchen-Gesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschaftsgenoßen, oder der dem Religions-Dienste gewidmeten Orte und Güter, in so ferne sie politische oder bürgerliche Verhältniße berühren; f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude; g) Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchen-Pfründen; h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchen-Listen als Quellen der Bevölkerungs-Verzeichniße, als Register des Civil-Standes, und über die Legalität der pfarrlichen Dokumente.

§. 65. In allen diesen Gegenständen kömmt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 66. Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personal-Klagsachen, in allen aus bürgerlichen Kontrakten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften ꝛc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§. 67. Sie genießen nach Titel V. §. 5. der

Verfassungs-Urkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreyten Gerichtsstand.

§. 68. Bey Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefäße ꝛc. soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichnißes entweder dem Nachfolger im Beneficium sogleich verabfolgt oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bey jedem Sterbfalle eines im Beneficium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist.

§. 69. Die Kriminal-Gerichtsbarkeit auch über Geistliche kömmt nur den einschlägigen Königlichen weltlichen Gerichten zu.

§. 70. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältniße das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 71. Keinem kirchlichen Zwangs-Mittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und

die bürgerlichen Verhältniße, ohne Einwilligung der Staats-Gewalt im Staate gestattet.

§. 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

§. 73. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landesunterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Staatslasten, irgend eine Befreyung ansprechen.

§. 74. Alle ältern Befreyungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, werden als nichtig erklärt.

§. 75. Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens stehet nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem Königlichen obersten Schutze und Königlicher oberster Aufsicht.

Drittes Kapitel.

Bey Gegenständen gemischter Natur.

§. 76. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben. Dahin gehören a) alle Anordnungen über den

äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl ꝛc. b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Kultus gehörigen Feyerlichkeiten, Prozessionen, Neben-Andachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften; c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde; d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Straf-Anstalten; e) Eintheilung der Diöcesen, Dekanats- und Pfarrsprengel; f) alle Gegenstände der Gesundheits-Polizey, in soweit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

§. 77. Bey diesen Gegenständen dürfen von der Kirchen-Gewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§. 78. Der Staats-Gewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigne Verordnungen dabey alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte.

§. 79. Zu außerordentlichen kirchlichen Feyerlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allezeit die spezielle Königliche Bewilligung erholt werden.

IV. Abschnitt.

Von dem Verhältnisse verschiedener Religions-Gesellschaften gegeneinander.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegeneinander.

§. 80. Die im Staate bestehenden Religions-Gesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthülfe erlaubt.

§. 81. Jede Kirche kann für ihre Religions-Handlungen von den Gliedern aller übrigen Religions-Partheyen vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 82. Keine Kirchen-Gesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religions-Theil ist demnach schuldig, die besondern Feyertage des andern zu feyern, sondern es soll ihm frey stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles, und ohne daß die Achtung dabey verlezt werde, welche nach §. 80 jede Religions-Gesellschaft der andern bey

Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

§. 83. Der weltlichen Staats-Polizey kömmt es zu, in so weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religions-Partheyen es erfordert, Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§. 84. Religions-Verwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reiches halten.

§. 85. Auch ist ihnen freygestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amts-Funktionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religions-Grundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religions-Grundsätzen leisten können.

§. 86. In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Confession für die geleisteten Dienste die festgesezten Stolgebühren entrichtet werden.

§. 87. Diesen auf solche Art der Orts-Pfarrei einverleibten fremden Religions-Verwandten darf jedoch nichts auferlegt werden, was ihrem Gewissen

oder der jedem Staats-Einwohner garantirten Hausandacht entgegen ist.

§. 88. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frey, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

§. 89. Das Verhältniß der Staats-Einwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht, oder nur ein Privat-Gottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Confessions-Urkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchen-Gewalt des Ortes wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Konzession weder beschränkt noch beeinträchtiget werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche.

Zweytes Kapitel.

Vom Simultan-Gebrauche der Kirchen.

§. 90. Wenn zwey Gemeinden verschiedener Religions-Partheyen zu einer Kirche berechtigt sind,

so müßen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besondern Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 91. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 92. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beyzulegen vermögen, gehört an das Staats-Ministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird.

§. 93. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtigt sey, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94. Wenn nicht erhellet, daß beyde Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtigt sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 95. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 96. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche

auch die Unterhaltung der Kirche von beyden Gemeinden bestritten worden, so begründet dieß die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bey jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

§. 98. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frey, durch freywillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchen-Vermögen unter Königlicher Genehmigung, welche durch das Staats-Ministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§. 99. Auch kann eine solche Abtheilung von der Staats-Gewalt aus polizeylichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

§. 100. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besizt, oder nicht bey der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchen-Vermögens einen solchen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Ein-

wohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religionsverwandte verhältnißmäßig beytragen müßen.

§. 101. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feyerlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§. 102. Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beyzuwohnen, so müßen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 103. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchen-Gemeinde bey ihren Leichen-Feyerlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr sich bedienen. Dieses allgemeine Staats-Grundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religions-Verhältniße der verschiedenen Kirchen-Gesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreyheit und Religionsausübung.

In Ansehung der übrigen innern Kirchenangelegenheiten sind die weitern Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem päbstlichen Stuhle abgeschlossenen Konkordat vom 5. Junius 1817. und in Beziehung auf die protestan-

tische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edikte enthalten.

München, den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Sekretär.

(Beilage III. zu Titel IV. §. 11. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.)

Edict

über die

Freyheit der Presse und des Buchhandels.

§. 1.

Den offenen Buchhandlungen, und denjenigen, welche zu diesem Gewerbe obrigkeitlich berechtiget sind, ist in Ansehung der bereits gedruckten Schriften freyer Verkehr, so wie den Verfassern, Verlegern und berechtigten Buchdruckern im Königreiche in Ansehung der Bücher und Schriften, welche sie in Druck geben wollen, vollkommene Preßfreyheit gestattet. Sie sind hiernach nicht verbunden, solche Schriften einer Censur oder besondern obrigkeitlichen

Genehmigung zu unterwerfen, wenn sie nicht allenfalls bey kostbaren Werken, zur Sicherung ihrer bedeutenden Auslagen, selbst darum nachsuchen wollen.

§. 2. Ausgenommen von dieser Freyheit sind alle politischen Zeitungen und periodischen Schriften, politischen oder statistischen Inhalts. Dieselben unterliegen der dafür angeordneten Censur.

§. 3. Auch dürfen Staatsdiener ihre Vorträge und sonstige Arbeiten über Gegenstände, die ihnen in ihrem Geschäftskreise übertragen sind; ferner statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und sonstige Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältniße kommen konnten, ohne besondere Königliche Erlaubniß nie dem Drucke übergeben. Eben so bleibt ihnen untersagt, Nachrichten politischen oder statistischen Inhalts über die Königlichen Staaten, in ausländische Zeitschriften einzurücken, oder an dergleichen Aufsätzen Theil zu nehmen, wenn sie nicht zuvor dem einschlägigen Staats-Ministerium vorgelegt waren.

§. 4. Damit die Freyheit der Presse und des Buchhandels (§. 1.) nicht mißbraucht werde, wird den Polizey-Obrigkeiten jeden Orts über die allda befindlichen Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliothek-Inhaber, Lese-Institute, Buchdruckereyen und lithographische Anstalten eine allgemeine Aufsicht übertragen, so wie die gesetzliche Bestrafung der durch

Schriften begangenen Verbrechen und Vergehen den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt.

§. 5. Dem zufolge sind alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliothek-Inhaber, die Vorsteher der Lese-Institute und lithographischen Anstalten, die Kupferstich-, Bilder- und Kartenhändler verpflichtet, unter einer Strafe von hundert Thalern, ihre Kataloge der Polizey-Obrigkeit zu übergeben.

§. 6. Wenn die Polizey in den ihr übergebenen Katalogen Schriften, Gemälde, oder andere sinnliche Darstellungen wahrnimmt, oder wenn die Verbreitung von Schriften oder sinnlichen Darstellungen bey ihr angezeigt wird, wodurch ein im Königreiche bestehendes Strafgesetz übertreten wurde, sey es als Verbrechen, Vergehen, oder Polizey-Uebertretung, so hat sie alsbald dem einschlagenden Untersuchungsgerichte davon die amtliche Anzeige zu machen, und nach Unterschied selbst der Bestrafung wegen geeignet zu verfahren.

§. 7. Betreffen jene Gesetz-Uebertretungen den Monarchen, den Staat und dessen Verfassung, oder die im Königreiche bestehenden Kirchen- und religiösen Gesellschaften, oder sind Schriften oder sinnliche Darstellungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr oder der Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zu Wohllust und Laster gefährlich; so soll die Polizey die Verbreitung

einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesezte obere Polizey-Behörde ohne Verzug einsenden, welche längstens in acht Tagen in einer collegialen Berathung die Charaktere der Gesetzwidrigkeit oder Gefährlichkeit sorgfältig zu untersuchen, und nach Befinden den Beschlag aufzuheben oder fortzusetzen hat.

§. 8. Im lezten Falle, wenn nämlich die obere Polizey-Behörde den Beschlag fortzusetzen beschließt, soll sie die Schrift oder bildliche Darstellung mit dem Collegial-Beschluß an das Staats-Ministerium des Innern auf der Stelle einschicken, und dieses erkennt ohne Aufenthalt über die Aufhebung oder Bestätigung des Beschlags. Mit der Bestätigung wird die Schrift öffentlich verboten, und nach Umständen konfiszirt.

§. 9. Wer sich durch die Verfügung des Staats-Ministeriums des Innern beschwert findet, dem ist dagegen die Berufung an den Königl. Staatsrath gestattet, welcher darüber, und zwar immer in einer Plenar-Versammlung zu erkennen hat.

§. 10. Privat-Personen, gegen welche in Schriften oder sinnlichen Darstellungen ein rechtswidriger Angriff gemacht worden, bleibt es überlassen, den Verfasser, und wenn dieser nicht genannt oder falsch angegeben ist, den Verleger, und aushülfsweise den Drucker oder jeden Verbreiter, wegen der

ihnen geschehenen Unbild vor der zuständigen Gerichts-Behörde zu verfolgen. — Dieselben können aber zu ihrer Sicherheit von der Polizey verlangen, daß sie die Schrift, wegen welcher sie klagen wollen, in Beschlag nehme; jedoch sind sie verbunden, in acht Tagen die Bescheinigung beyzubringen, daß die Klagen wirklich beym Richter angebracht worden, widrigen Falls der Beschlag nach Ablauf dieser Zeit wieder aufgehoben werden soll.

§. 11. Staatsdiener, welche sich im Falle des §. 10. befinden, und im Dienste außer dem Königreiche abwesend sind, sollen durch die Polizey von dem Daseyn einer solchen Schrift ꝛc. benachrichtiget werden; auch ist die provisorische Beschlagnahme der Schrift bis zur einlangenden Erklärung von Amtswegen zu verfügen.

§. 12. Für eine Schrift oder sinnliche Darstellung haftet jederzeit zunächst der Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt ist, der Verleger, und subsidiarisch der Drucker und jeder Verbreiter.

München, den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Sekretär.

(Beilage IV. zu Titel V. §. 2. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.)

Edict

die staatsrechtlichen Verhältniße der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend.

I.

Von den persönlichen Vorzügen, allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten der vormaligen Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren.

§. 1.

Die mittelbar gewordenen ehemals Reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser behalten die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehören zum hohen Adel.

§. 2. Sie behalten den Titel, den sie früher geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen Reichsständischen Verhältniße sich beziehenden Beysätze und Würden. — Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und

Herrschaften. Der Erstgebohrne, welcher im Besitze derselben sich befindet, nennt sich zur Unterscheidung von den Nachgebohrnen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden, Fürst und Herr, auch Graf und Herr, mit dem Prädikate „Wir", wogegen sich die Nachgebohrnen nur des Titels eines Fürsten oder eines Grafen zu bedienen haben.

§. 3. Denselben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Kanzley-Ceremoniel ertheilt. In den Ausfertigungen der Königlichen Stellen wird im Kontexte den Fürsten das Prädikat „der durchlauchtig hochgebohrne Herr Fürst;" und den Grafen „der hochgebohrne Herr Graf" gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an den Souverain, an die Königlichen Staats-Ministerien, oder an die übrigen höhern Landesstellen gerichtet sind, müßen sie nach dem bis jezt bestehenden Kanzley-Ceremoniel sich achten.

§. 4. In allen Städten, Märkten und Dörfern, welche den standesherrlichen Häusern gehören, soll das Kirchengebeth nach dem Souverain, auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden. — Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauerfeyerlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für den Herrn, seine Gemahlin und

für seinen nächsten Nachfolger drey Wochen, für einen Nachgebohrnen aber vierzehn Tage lang von dem Leichenbegängniß an beobachtet werde; daß die standesherrlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den standesherrlichen Gebieten bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.

§. 5. Den Standesherren steht für ihre Person und für ihre Familien die unbeschränkte Freyheit zu, in einem jeden zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate ihren Aufenthalt zu wählen, und ebenso in die Dienste desselben zu treten. Diejenigen, welche sich entweder in Königlichen Diensten befinden, oder aus Königlichen Staats-Kassen eine Pension beziehen, haben sich nach den desfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6. In allen sie betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bey dem einschlägigen Appellations-Gerichte, in zweyter und lezter Instanz bey dem Königl. Ober-Appellationsgerichte. Sollten bey einem der standesherrlichen Häuser durch Familien-Verträge besondere Austrägal-Gerichte eingeführt seyn, so wird der Souverain dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließungen ertheilen.

§. 7. Verlassenschafts-Verhandlungen, welche

Mitglieder der Familie betreffen, kann das Haupt des Hauses durch seine Kanzley vornehmen und erledigen lassen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an das einschlägige Appellations-Gericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müßen.

§. 8. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militaire- und der im Königlichen Civil-Staatsdienste begangenen Verbrechen, genießen die Standesherren das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen oder durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden. — Die Untersuchung führt das einschlägige Appellations-Gericht durch Kommissarien, unter der Leitung eines Vorstandes nach den Vorschriften des Straf-Gesetzbuches. — Diese Commission hat daher alle Zuständigkeiten eines Untersuchungs-Gerichtes, und erkennt auch in kürzester Zeit über die Statthaftigkeit einer provisorischen Verhaftung, welche Unterbehörden mittelst Bewachung des Angeschuldeten an einem Anständigen Orte vorzunehmen sich gesetzlich veranlaßt finden. — Das Standes-Gericht wird vom Könige in der Residenz-Stadt angeordnet, und nach den Bestimmungen des Straf-Gesetzbuches aus sechs oder acht Richtern gleichen Standes mit dem Angeschuldigten zusammengesezt. In Ermanglung der erforderlichen Anzahl von Ebenbürtigen wird das Gericht aus den Reichsräthen er-

gänzt. Den Vorsitz und die Leitung hat in erster Instanz ein Präsident des Ober-Appellationsgerichts, und in der zweyten der Staats-Minister der Justiz, in seiner Eigenschaft als Großrichter. — Zwey Ober-Appellations-Gerichtsräthe werden in beyden Instanzen zu Re- und Korreferenten ernannt, welche jedoch nur eine berathende Stimme haben. Der erste geheime Sekretaire des Staats-Ministeriums der Justiz führt das Protokoll. — Die Untersuchungs-Commission schickt die Akten sowohl nach geschlossener General-Untersuchung, als nach vollständig mit Beobachtung des Vertheidigungs-Verfahrens beendigter Special-Inquisition, wenn darauf erkannt worden, an den König, welcher dann das Gericht zusammen beruft. — Das von den Gerichts-Beysitzern geschöpfte Erkenntniß wird dem Könige mit dem Gutachten über die vielleicht vorhandenen Begnadigungsgründe, wesfalls die Anträge des Referenten zu vernehmen sind, vorgelegt. — Erfolgt keine Begnadigung, so wird das Urtheil in gesetzlicher Art durch das damit beauftragte Appellations-Gericht zum Vollzug gebracht. — Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle konfiszirt, sondern können nur während seiner Lebenszeit sequestrirt werden. — Dieses privilegirte außerordentliche Gericht kömmt allein den Häuptern der standesherrlichen Häuser zu. Die übrigen Mitglieder dieser Familien

sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen. — In Civil- Strafrechtssachen ist das treffende Appellations-Gericht die untersuchende und zugleich erkennende Behörde erster Instanz, für Berufungen aber das Ober-Appellationsgericht die zweyte Instanz.

§. 9. Ihre nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge bleiben aufrecht erhalten, und sie haben die Befugniß über ihre Güter- und Familien-Verhältniße verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müßen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 10. Die Vormundschaften der standesherrlichen Familien-Glieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden. Ist dasselbe dabey betheiligt, und ein Vormund oder Kurator von Obrigkeitswegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Appellationsgericht des einschlägigen Regierungs-Bezirkes mit Vorbehalt des Rekurses an das Ober-Appellationsgericht. — Die Oberaufsicht über standesherrliche Vormundschafts-Sachen wird dem Königlichen Staats-Ministerium der Justiz vorbehalten, welches zu diesem Ende von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 11. Die Standesherren genießen für sich und ihre Familien die Befreyung von aller Militaire-Pflichtigkeit.

§. 12. In den Schlößern, welche sie bewohnen, sollen sie, außer dem Nothfalle von der Einquartierung der Königlichen Truppen befreyt seyn.

§. 13. Ihnen ist gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebohrnen, welche dem Souverain den Huldigungs-Eid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militaire-Pflichtigkeit sind, in den Schlößern ihres Wohnsitzes zu halten.

§. 14. Die Standesherren sind berechtigt, von ihren Beamten einen Dienstes-Eid sich leisten zu lassen, auch die in ihrem Gebiete ansäßigen Unterthanen auf Gehorsam und Erfüllung der denselben gegen ihren Standesherrn obliegenden Verbindlichkeiten zu verpflichten, vorbehaltlich der Unterthans-Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Reichs.

§. 15. Die Standesherren sind befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche sie mit denselben rücksichtlich ihrer darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehen- und Dienstes-Verhältniße zu verhandeln haben. — Sie dürfen jedoch nicht Agenten mit diplomotischem Charakter abordnen.

§. 16. Sie können besondere Anordnungen und

Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung ihrer standesherrlichen und Eigenthums-Rechte betreffen. Diese dürfen aber den allgemeinen Gesetzen nicht entgegen seyn; auch sollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten mit den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten in Uebereinstimmung gebracht werden.

§. 17. Ihnen ist gestattet, außer dem im ganzem Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden Königlichen Gesetz- und Allgemeinen Intelligenz-Blatt auch besondere Wochen-Blätter für ihre Gebiete einzuführen.

II.

Rechtspflege.

§. 18. In den standesherrlichen Gerichts-Bezirken wird nach den bestehenden Gesetzen Recht gesprochen.

§. 19. Die Verwaltung der Civil-Gerichtsbarkeit, der willkührlichen, so wie der streitigen in erster Instanz, geschieht durch Behörden, welche mit den Königlichen Stadt- und Landgerichten gleiche Zuständigkeit haben, und Stadt- und Herrschafts-Gerichte heißen sollen. — In strafrechtlichen Fällen stehet denselben mehr nicht als die Untersuchung zu. Die geschlossenen Akten werden an das einschlägige Strafgericht zur Schöpfung des Urtheils eingesendet.

§. 20. Die hergebrachte mittlere und Straf-Gerichtsbarkeit der Standesherren kann nur durch ein förmlich constituirtes, aus gesetzmäßig befähigten und verordnungsmäßig besoldeten Mitgliedern, in vorgeschriebener Anzahl zusammengesetztes Collegium unter dem Namen Justiz-Kanzley verwaltet werden. Die Berufung in lezter Instanz geht hievon in Civil- Strafrechts-Sachen an das Appellations-Gericht des einschlägigen Regierungs-Bezirkes; bey Criminal-Fällen hingegen, so wie in Civil-Sachen an das Königliche Ober-Appellations-Gericht.

§. 21. Die für die Justiz-Verwaltung in der mittlern Instanz angestellten Individuen, müßen nach Berichtigung des Qualifications-Punktes bey dem Königlichen Ober-Appellations-Gerichte durch den Weg des Staats-Ministeriums der Justiz die Genehmigung erhalten.

§. 22. Die Subalternen in den Kanzleyen und die Justiz-Beamten werden von den Standesherren ohne besondere Bestätigung ernannt. Jedoch hat

§. 23. Die Justiz-Kanzley, oder in deren Ermanglung das einschlägige Appellations-Gericht bey der Verpflichtung und Einweisung solcher Subjecte die Beweise über die zu ihren Stellen erforderliche Qualification zu den Akten zu bringen, und nicht nur jährlich dem Ober-Appellations-Gerichte eine Liste darüber vorzulegen, sondern auch so viel diese Justiz-

Beamten betrifft, jedesmal deren Ernennung mit den Qualifications = Beweisen eben diesem obersten Gerichtshofe anzuzeigen.

§. 24. Die standesherrlichen Justiz = Stellen sind der Oberaufsicht des Ober=Appellations=Gerichts unterworfen, dem es zusteht, von den Akten derselben Einsicht zu nehmen, und mit Genehmigung des Staats = Ministeriums der Justiz auf vorgängig dahin erstatteten Bericht, Visitationen anzuordnen, insbesondere den Zustand des Pupillen = so wie des Hypotheken = und Depositen = Wesens untersuchen zu lassen.

§. 25. Den Standesherren ist zwar gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen, insbesondere von dem Zustande des Vormundschafts=, Depositen = und Hypotheken = Wesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können; jedoch dürfen sich dieselben in die Rechts = Entscheidungen ihrer Gerichtsstellen keineswegs einmischen. Das Begnadigungs = Recht steht allein dem Souverain zu.

III.

Polizey = Verwaltung.

§. 26. Den Standesherren kömmt in ihren Gebieten die untere Polizey zu, welche sie durch ihre einschlägige Beamte nach den Gesetzen des Kö=

nigreichs ausüben. — Zu ihrem unmittelbaren Wirkungskreise gehören hiernach: die Gegenstände der Kirchen-Polizey, der Bildung und des Unterrichts, der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheits-Polizey; die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Gutes, die Bestätigung der Gemeinde-Vorsteher und Communal-Beamten, die Aufsicht und die Vollziehung der Anordnungen über Straßen-, Brücken- und Wasser-Bau, die unmittelbare Aufsicht und Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, die Landes-Cultur, den Handel und das Zunftwesen betreffend; die Verleihung der Gewerbs-Gerechtigkeiten, mit Ausnahme der Fabriken, Bräuereyen, Buchdruckereyen und Buchhandlungen; die Forst- und Jagd-Polizey, so wie die Forst-Gerichtsbarkeit, sowohl in den standesherrlichen Waldungen, als auch in dem ganzen Umfange ihres Gebietes; das Conscriptions- und Marschwesen, so wie andere Militaire-Angelegenheiten, so weit diese zum Geschäftskreise der untern Polizey-Behörden gehören: überhaupt die Lokal- und Distrikts-Polizey über ihre Mediat-Unterthanen.

§. 27. Sie haben nebstdem die Aufnahme neuer Unterthanen Christlicher Glaubens-Confessionen, und Juden, jedoch müßen sie hiebey nach den Gesetzen sich richten.

§. 28. Sie können zur Handhabung der Sicher-

heit und Polizey in ihren Gebieten eigene Polizey-Wachen anordnen, jedoch mit Berücksichtigung der für das ganze Königreich eingeführten allgemeinen Sicherheits-Anstalten und unter Beobachtung der darüber bestehenden Verordnungen.

§. 29. Dem unmittelbaren Wirkungskreise der Königlichen Regierung des Bezirkes, in welchem die standesherrlichen Gebiete gelegen sind, bleiben vorbehalten: 1) die Aufsicht auf die Landes-Grenzen, und Bewahrung der Landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten; — 2) alle Gegenstände, welche das Verhältniß des Königreichs zu benachbarten Staaten betreffen; — 3) die Bewahrung und Handhabung der Landes-Verfassung und Souverainetäts-Rechte; — 4) die Bewahrung und Vertretung der Majestäts-Rechte in Beziehung auf die Kirchen aller Confessionen, so wie die Aufrechthaltung des hierüber erlassenen Religions-Edicts; — 5) die Leitung aller Gegenstände, welche die Militaire-Conscription, die Landes-Bewaffnung und die Landwehr betreffen, so wie die Bescheidung der Reclamationen in Conscriptions-Sachen; — 6) die Leitung der Marsch-, Vorspanns- und Einquartierungs-Angelegenheiten, dann die Einleitung zur Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Lasten, so wie die Bescheidung der Beschwerden über die Repartition der Lasten und der Entschädigungs-Forde-

rungen; — 7) die Bezirks = Concurrenz = Sachen; — 8) die Anlegung und Erhaltung der Heerstraßen, Brücken = und Fluß = Bauten; — 9) Auswanderungen der Unterthanen; — 10) die Sicherheits = Polizey, in so weit sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht; — 11) Gegenstände der Brand=Assecuranz; — 12) alle öffentlichen Anstalten des Kreises, an welchen die Mediat = Gebiete Antheil nehmen; — 13) die Concurs=Prüfungen für den Staatsdienst, einschließlich der Aerzte, Wund = Aerzte und Hebammen, und die Bescheinigung ihrer Befähigung zur Ausübung ihres Amtes; — 14) die Bewilligung von Getreide= und Jahr = Märkten.

§. 30. In den oben bezeichneten, so wie in allen analogen Gegenständen, ist die einschlägige Königliche Bezirks = Regierung die unmittelbare oberste Behörde des Mediat = Gebietes, und erläßt in Beziehung auf dieselbe unmittelbare Weisungen an die standesherrlichen Behörden.

§. 31. Die Standesherren üben die nach §§. 26. 27 und 28. ihnen zustehenden Rechte durch ihre Polizey=Behörden und respective Herrschafts=Gerichte aus; sie sind befugt, ihre Beamten mit Bericht zu vernehmen, und Entschließungen darauf zu ertheilen, welche jedoch nach den Vorschriften und in dem Geiste der allgemeinen Landes = Gesetze verfaßt seyn müßen. — In die Entscheidung der contentiösen

Gegenstände, welche zur Competenz ihrer Gerichte gehören, dürfen sie sich nicht einmischen.

§. 32. Ihre Gerichte stehen auf ihren polizeylichen Wirkungskreis in einem gleichen Verhältniße mit den Königlichen Landgerichten.

§. 33. Diejenigen Standesherren, welche ein geschloßenes Gebiet von 14 bis 20 tausend Seelen besitzen, können — so wie für die Gegenstände der Justiz — auch für die Gegenstände der Polizey eine zweyte Instanz in einem für Beyde vereinigten Collegium bilden, welches den Namen: „Regierungs- und Justiz-Kanzley führt."

§. 34. Diese Regierungs-Kanzley verwaltet in dem standesherrlichen Gebiete die Polizey in allen Gegenständen, welche zum Wirkungskreise der Königlichen Regierung gehören, und Dieser nicht nach §. 29. besonders vorbehalten sind.

§. 35. Dieselbe ertheilet den standesherrlichen Unter-Behörden Weisungen, empfängt von ihnen in der Eigenschaft einer unmittelbar vorgesezten Stelle ausschließend Bericht. — Sie führt die Aufsicht auf das untergeordnete Polizey-Personal, übt alle Befugniße der Disciplin aus, und verfügt die nöthigen Amts-Untersuchungen. Sie entscheidet als zweyte Instanz in streitigen administrativen Gegenständen, mit Vorbehalt des Recurses an die Königliche Staatsraths-Commission.

§. 36. Der Standesherr kann sich von dieser Kanzley in Beziehung auf Polizey = Gegenstände Bericht und Antrag erstatten lassen.

§. 37. In den standesherrlichen Gebieten, in welchen für die Polizey ein auf die bemerkte Art angeordnetes Collegium als zweyte Instanz besteht, erläßt die Königliche Regierung ihre Befehle und Weisungen unmittelbar an diese Behörde, welche dieselben sodann durch ihre Unterbehörden vollziehen zu lassen verbunden ist. — Die Königliche Regierung darf keine unmittelbaren Befehle den Mediat-Unterbehörden ertheilen, sondern muß diese allzeit an die Mediat = Kanzley richten, welche hiernach das Geeignete an die Local = Beamten erläßt, die in der Regel auch nur an die Mediat = Kanzley ihre Berichte zu erstatten haben.

§. 38. In Gegenständen, welche nicht dem unmittelbaren Wirkungskreise der Königlichen Bezirks = Regierung (§. 29.) vorbehalten sind, steht dieser die Aufsicht auf die Polizey = Verwaltung der standesherrlichen Regierungs = Kanzley, nicht aber eine unmittelbare Einwirkung zu. In Gemäßheit dieser aufsehenden Gewalt wachet dieselbe über die genaue Beobachtung der Königlichen Gesetze und Verordnungen; der Präsident kann deßhalb von Zeit zu Zeit Visitationen vornehmen. Die wahrgenommenen Gebrechen sind dem Staats = Ministerium des

Innern sogleich anzuzeigen; auch ist die Regierung ermächtiget, bey Ueberschreitung der Königlichen Gesetze in eilenden Fällen Instand zu verfügen, und, wenn sie es nothwendig findet, die den eingetretenen Verhältnißen angemessenen Anordnungen provisorisch zu treffen.

§. 39. Wenn in einem standesherrlichen Gebiete für die Verwaltung der Polizey kein besonderes Collegium als zweyte Instanz angeordnet ist, so sind die Mediat = Unterbehörden, vorbehaltlich der den Mediat = Herren über dieselben nach §. 31. zustehenden Befugniße, der Königlichen Regierung unmittelbar untergeben.

§. 40. Die standesherrlichen Mediat=Collegien berichten an die Königliche Regierung in der vorgeschriebenen Form mit der Unterschrift:

„gehorsamste Regierungs= (Justiz=) Kanzley.“

Die Königliche Regierung erläßt zwar ihre Ausfertigungen in der gegen die untergeordneten Behörden vorgeschriebenen Form in einer befehlenden Schreibart, jedoch soll dabey an die Regierungs=Kanzleyen die nach ihrer Stellung denselben gebührende Achtung und Rücksicht gehörig beobachtet werden.

§. 41. Von allen Ernennungen zu den Polizey=Stellen haben die Standesherren der Königlichen

Oberpolizey-Behörde des Regierungs-Bezirkes die Anzeige zu machen, damit zugleich die Nachweisung der erstandenen Prüfung und der übrigen erforderlichen Befähigung zu verbinden, und jährlich an dieselbe Oberpolizey-Behörde eine Liste der für die Polizey angestellten Beamten und Räthe, mit Bemerkung ihrer Qualification, einzusenden.

§. 42. Die von den Standesherren ernannten Räthe, Beamten und Subalternen in den Kanzleyen werden von den Vorständen dieser Leztern selbst in ihr Amt eingewiesen und verpflichtet.

IV.

Kirchliche Angelegenheiten.

§. 43. Die in den standesherrlichen Gebieten befindlichen weltlichen und geistlichen Obrigkeiten müßen die in Kirchen-Polizey-Sachen erlassenen Verordnungen des Souverains vollziehen, und für ihre Beobachtung wachen.

§. 44. Wo eigene protestantische Consistorien bestehen, oder wo vormals solche bestanden haben, und die Standesherren dieselben wieder herstellen wollen, haben sie die Consistorial-Sachen wie die in den Bezirken angeordneten unmittelbaren Consistorien nach den bestehenden Verordnungen zu verhandeln, und sind, wie diese dem Königlichen General-Consistorium untergeordnet.

§. 45. Wo keine eigenen Consistorien bestehen, ist für die Consistorial-Sachen das Königliche einschlägige Consistorium die geeignete Behörde.

§. 46. Die streitigen Consistorial- und Ehe-Gerichts-Sachen werden bey der standesherrlichen Justiz-Kanzley verhandelt und entschieden, von welcher die Berufung an das Königliche Ober-Appellations-Gericht gehet.

§. 47. Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungs-Vermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Mediat-Behörde, jedoch unter genauer Beobachtung der hierüber bestehenden Verordnungen.

§. 48. Jedem Standesherrn stehet in seinem Gebiete abgesondert von den Episcopal-Rechten, die Ausübung der Patronats-Rechte, wo sie hergebracht sind, zu; über die Qualification der Subjecte müßen die Königlichen Gesetze beobachtet werden. Die Installation der Pfarrer geschieht nach erfolgtem Königlichen Posseß-Befehle durch die standesherrliche Mediat-Behörde.

V.

Grundherrliche Rechte und Besteuerung der Standesherren.

§. 49. Den Standesherren verbleiben alle aus ihrem Eigenthums-Rechte herrührenden Ein-

künfte, Nutzungen und Befugniße, namentlich ihre Berg = und Hüttenwerke, Forsten, Flößereyen, Zehnten, Jagden, Fischereyen und Waidgerechtigkeiten; ferner alle aus der Gutsherrlichkeit entspringenden Renten und Nutzungen, als: Zinse, Dienst = und andere Reichniße jeder Art, mit Ausnahme der aus persönlicher Leibeigenschaft herrührenden und gesetzlich aufgehobenen Gefälle.

§. 50. Es verbleiben ihnen ferner alle Einkünfte und Nutzungen des ihnen Kraft des gegenwärtigen Edicts zukommenden Antheils an der Justiz= und Polizey = Verwaltung in ihren Besitzungen, dergestalt jedoch, daß jene Einkünfte und Nutzungen, eben so wie die Ausübung der Gewalt, von welcher sie herrühren, allezeit den Bestimmungen der allgemeinen hierüber Maß gebenden Gesetze unterworfen bleiben.

§. 51. Die Standesherren behalten den Bezug der Nachsteuer gegen diejenigen nicht im teutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freyzügigkeits = Verträge geschlossen sind.

§. 52. In Ansehung der sämmtlichen landesherrlichen Gefälle bleibt es bey den Bestimmungen der Declaration vom Jahre 1807, nach den bisher beachteten Entschädigungs = Normen. Jedoch wird

§. 53. Den Standesherren als Ehren=Vorzug die bisher nur den Mitgliedern des Königlichen

Hauses zugestandene Freyheit von allen Personal-Steuern für sie selbst und ihre Familie, wie auch die Befreyung der Schloßgebäude, welche sie bewohnen, von der Hausteuer bewilliget. Ihre übrigen Besitzungen insgesammt bleiben zwar in Folge der bereits im Jahre 1807 vollzogenen Aufhebung aller Steuer-Freyheiten im Königreiche, den sämmtlichen Staats-Auflagen ohne Unterschied und Ausnahme unterworfen; — da jedoch die deutsche Bundes-Akte Art. 14. die Standesherren für die privilegirteste Klasse insbesondere in Ansehung der Besteurung erklärt hat, so soll ihnen zur Entschädigung für das ihnen hierin zugedachte Vorrecht entweder eine beständige Rente, welche dem dritten Theile des Betrages der ordentlichen Grund-Steuer, Haus-Steuer und Dominical-Steuer von ihren vormals reichsständischen Besitzungen gleichkömmt, bey einem Königlichen Rentamte angewiesen, oder es soll von den Schulden, welche ihnen bey der Abtheilung zugewiesen sind, ein dem mit 20 erhöhten Capital-Stock einer solchen Rente gleichkommender Antheil auf die Staats-Kasse übernommen werden.

§. 54. Zu allen außerordentlichen Umlagen sowohl auf das ganze Königreich, als auf den Bezirk, in welchem ihre Besitzungen liegen, haben die Standesherren gleichmäßig nach dem allgemeinen Steuerfuße beyzutragen.

§. 55. Von Gemeinde-Umlagen sind sie rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen befreyt, woferne sie nicht Vortheile aus dem Gemeinde-Verbande ziehen.

§. 56. Die in der Königlichen Declaration vom Jahre 1807 den Standesherren eingeräumte Freyheit von Zoll- und Weggeld wird bestätiget. Auch ist ihnen gestattet, ihre Natural-Produkte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre dießseitigen Herrschaften angrenzenden Besitzungen mauthfrey einzuführen.

§. 57. Die Activ-Lehen werden ihnen ferner belassen, jedoch geht in allen streitigen Lehen-Sachen die Appellation von den Justiz-Kanzleyen an das Königliche Ober-Appellations-Gericht. Die Ritterdienste können nur für den Souverain gefordert werden, alle übrigen Lehengefälle bleiben dem Mediat-Herrn.

§. 58. Die Standesherren sind befugt, neben einem Collegium für die Justiz und Polizey (§. 33.) auch neben andern Verwaltungs-Beamten ein eigenes Collegium für die Verwaltung ihrer gutsherrlichen Einkünfte, unter dem Namen Domanial-Kanzley anzuordnen.

§. 59. Alle Mediat-Behörden haben in ihren Ausfertigungen die Vorschriften der Königlichen Stempel-Ordnung zu beobachten.

VI.

Ausscheidung der Schulden.

§. 60. Die verfassungsmäßig contrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften haften, werden, so fern es noch nicht geschehen ist, zwischen dem Souverain und den mediatisirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche jener erhält, und diesen verbleiben. Hiernach a) muß der Stand solcher Schulden vor Allem hergestellt, dann eine genaue Bilance zwischen den Einkünften des einen und andern Theiles gezogen, und nach dem Verhältnisse der reinen Einkünfte die Vertheilung gemacht werden; b) sind alle Gemeinde-Schulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen; c) auch bleiben dem Standesherrn seine persönliche Schulden zur Last.

VII.

Verhältnisse der standesherrlichen Diener.

§. 61. Den Standesherren wird gestattet, ihren bey den Mediat-Kanzleyen angestellten Räthen und Beysitzern die geeigneten Titel, als: Vorstand, Director, Räthe, zu geben. Wenn dieselben ihren Dienern zur Belohnung geleisteter Dienste einen höhern Titel verleihen wollen, muß hiezu die Königliche Bewilligung nachgesucht werden.

§. 62. Die Verpflichtung der Mediat-Beamten soll mit dem Diensteide für den Standesherrn auch die Huldigung gegen den Souverain verbinden, und das Protokoll darüber muß an das einschlägige Staats-Ministerium eingesendet werden.

§. 63. In allen administrativen Angelegenheiten, rücksichtlich welcher dem Standesherrn ein Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt ist, hat derselbe das Recht, seine Räthe und Gerichts-Beamten zur Befolgung seiner Aufträge, für welche er zu haften hat, und zwar nöthigen Falls auch durch Geld-Strafen anzuhalten, und er ist für den aus den Amts-Handlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in eben dem Maße verbindlich, wie der Königliche Fiscus in Ansehung der Amts-Handlungen der unmittelbaren Beamten.

§. 64. Die standesherrlichen Justiz- und Polizey-Räthe und Beamten stehen mit den Königlichen Staatsdienern in den nämlichen Dienstverhältnißen; sie haben demnach mit denselben gleichen Gerichtsstand, und zwar im standesherrlichen Gerichts-Bezirke, wenn daselbst eine für die Privilegirten geeignete Gerichts-Stelle besteht; auch unterliegen sie gleichen Gesetzen in Beziehung auf Entlassung und Entsetzung; — ihre Heuraths-Bewilligungen hängen von dem Standesherrn ab, welcher auch die Reise-Bewilligungen ertheilet, mit Beobachtung der erforderlichen provisorischen Amts-Bestellung.

VIII.

Allgemeine Bestimmung.

§. 65. In allen durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeänderten Bestimmungen bleibt es bey der Königlichen Declaration vom 19. März 1807.

München, den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Sekretär.

(Beilage V. zu Titel V. §. 4. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.)

Edict

über den

Adel im Königreiche Baiern.

Titel I.

Von Erlangung des Adels.

§. 1.

Der Adel wird durch eheliche Abstammung von einem adelichen Vater ererbt, oder durch Königliche Verleihung erworben.

§. 2. Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebohrnen gleich geachtet. — Durch Legitimation mittelst Königl. Rescripts, durch Adoption, oder irgend einen andern Privat-Akt kann der Adel nur mit ausdrücklicher Königlicher Bewilligung übertragen werden, welche dann für eine neue Verleihung gilt. — Soll der Legitimirte, der Adoptirte, den Besitz der adelichen Titel und Wappen der Familie desjenigen, von welchem er sein Recht ableitet, erlangen, so ist überdieß die Einwilligung der Agnaten erforderlich.

§. 3. Die Verleihung geschieht durch Adelsbriefe. — Die Gesuche um einen Adelsbrief müßen mit den Angaben und Bescheinigungen der Personal-Verhältniße, der Verdienste des Bittstellers und seiner Familie um den Staat und eines zum standesmäßigen Auskommen hinlänglichen Vermögens versehen seyn. Sie werden bey dem Staats-Ministerium des Königlichen Hauses eingereicht, und durch dasselbe dem Könige vorgelegt. Erfolgt die Königliche Genehmigung, so wird der Adelsbrief mit Beschreibung des bewilligten Titels und Wappens in vorgeschriebener Form und gegen die verordnungsmäßige Taxe ausgefertigt, und die Verleihung des Adels durch das Allgemeine Intelligenzblatt des Reichs bekannt gemacht.

§. 4. Dasselbe gilt von Erhebungen auf eine höhere Adelsstufe.

§. 5. Die Ertheilung des Militaire = oder Civil = Verdienst = Ordens an Inländer schließt die Verleihung des Adels in sich. — Dieser Adel beschränkt sich für die Zukunft nur auf die Person des Begnadigten. — Ein Ordens = Mitglied, dessen Vater und Großvater sich ebenfalls diese Auszeichnung des Verdienstes erworben hatten, hat Anspruch auf taxfreye Verleihung des erblichen Adels.

§. 6. Der Baierische Adel hat fünf Grade: 1) Fürsten, 2) Grafen, 3) Freyherrn, 4) Ritter, 5) Adeliche mit dem Prädikate „von." — Zu der Ritter = Klasse gehören alle mit einem Verdienst-Orden begnadigten Inländer, welche nicht vorher schon einer höhern Adels-Klasse einverleibt waren. — Um zu einer höhern Adelsstufe zu gelangen, wird der vorherige Besitz der untern erfordert. — Ausnahmen können jedoch aus besonderer Gnade des Königs statt finden.

§. 7. Die über den Adelsstand vorkommenden Rechtsstreite werden bey den Appellations-Gerichten, unter welchen der Adels = Prätendent steht, verhandelt, und mit Vorbehalt der Berufung an das Königliche Ober = Appellations = Gericht entschieden.

Titel II.

Von den Auszeichnungen und Rechten des Adels.

§. 8. Ein Baierischer Unterthan kann nur dann, wann dessen Adels-Titel in der angeordneten Adels-Matrikel eingetragen ist, die dem Adel im Königreiche Baiern zustehenden Rechte ausüben. — Beglaubigte Auszüge aus der Adels-Matrikel geben vollkommenen Beweis für den Adelstand einer immatriculirten Familie.

§. 9. Alle nach §§. 1—5. berechtigten Mitglieder einer immatriculirten adelichen Familie haben die Befugniß, sich der in den eingetragenen Diplomen bezeichneten Titel und Wappen zu bedienen. — Anmaßungen nicht gebührender Titel und Wappen können sowohl von den bestellten Kron-Fiscalen, als den Mitgliedern der betheiligten Familie, entweder zur unmittelbaren Abstellung dem Staats-Ministerium des Königlichen Hauses angezeigt, oder nach Umständen gerichtlich verfolgt werden.

§. 10. Die Adelichen haben das Recht der Siegelmäßigkeit nach den nähern Bestimmungen des hierüber erlassenen Edictes.

§. 11. Die Adelichen genießen einen von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte befreyten Gerichtsstand in bürgerlichen und peinlichen Fällen, und zwar die erblichen Reichsräthe vor den Appellations-

Gerichten desjenigen Kreises, in welchem sie ihren Wohnort haben, oder wo ihre Besitzungen liegen, in erster — und vor dem Königlichen Ober-Appellations-Gerichte in zweyter und lezter Instanz; die übrigen Adelichen aber vor den Kreis- und Stadt-Gerichten des Kreises, in welchem sie wohnen oder begütert sind, in erster Instanz, mit Vorbehalt der übrigen ordentlichen Instanzen. — Eine besondere Verordnung wird den Gerichts-Sprengel jedes Kreis- und Stadt-Gerichts in dieser Hinsicht, da, wo mehrere sich in einem Kreise befinden, festsetzen. — Der befreyte Gerichtsstand der Adelichen beschränkt sich für dingliche Klagen auf solche Grundstücke, welche zu einem Guts-Complexe gehören, worauf ihnen nach dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, eine solche zustehet.

§. 12. Die Adelichen, außer den in der deutschen Bundes-Akte enthaltenen Ausnahmen, unterliegen zwar der allgemeinen Militairpflichtigkeit, nach den bestehenden Conscriptions-Gesetzen; jedoch sollen die Söhne des Adels, welche das Loos zur Einreihung trifft, als Cadetten eintreten.

§. 13. Nur zum Besten adelicher Personen und Familien können Familien-Fidei-Commisse nach den Vorschriften des Edictes über die Familien-Fidei-Commisse errichtet werden.

§. 14. Den Adelichen kömmt ausschließend das

Recht zu, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können. — In wie fern, und unter welchen Beschränkungen eine solche Gerichtsbarkeit von denselben besessen werden kann, verordnet das Edict über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

§. 15. Den Antheil der adelichen Grundbesitzer an der Reichsstandschaft bestimmt die Verfassungs-Urkunde.

§. 16. Ueber die grundherrlichen Rechte des Adels enthalten die einschlagenden Edicte die nähern Bestimmungen.

Titel III.

Von dem Verluste des Adels.

§. 17. Mit jeder Verurtheilung in eine Criminal-Strafe ist der Verlust des Adels verbunden. — Eine Strafe wegen solcher Vergehen, welche das Straf-Gesetzbuch als unverträglich mit der Adels-Würde benennt, hat die nämliche, in dem Erkenntniß jedesmal auszudrückende Folge. — Dieselbe trifft nur die Person des Verurtheilten, und ist selbst für dessen Kinder unnachtheilig.

§. 18. Auf den Adel kann freywillig verzichtet werden. Von einem solchen ausdrücklichen Verzichte muß jedoch dem Könige durch das Staats-Ministerium des Königlichen Hauses die förmliche Anzeige geschehen. — Der Verzicht ist ohne Nachtheil für

die bereits gebohrnen Kinder des Verzichtenden, und noch mehr für andere Mitglieder der Familie.

§. 19. Durch bloßen Nichtgebrauch erlischt das Recht auf einen immatriculirten Adels-Titel nicht, weder für den Nichtgebrauchenden, noch für die Nachkommenschaft.

§. 20. Ein durch wenigstens zwey Generationen fortdauernder Nichtgebrauch verbindet jedoch die nachfolgenden Abkömmlinge einer immatriculirten adelichen Familie, um Erneuerung des Adels, unter Vorlegung der Beweise ihrer Abstammung in der oben §. 3. bey Nachsuchung eines neuen Adels vorgeschriebenen Art einzukommen. Die Erneuerung, welche unter dieser Voraussetzung nicht verweigert werden kann, wird sodann in der Adels-Matrikel bey der bereits immatriculirten Familie vorgemerkt, und im Falle, daß der frühere Adelsbrief verloren gegangen, ein neuer, sonst nur ein Zeugniß über die geschehene Erneuerung ausgefertigt.

§. 21. Suspendirt wird der Gebrauch des Adels-Titels durch die Uebernahme niederer, bloß in Handarbeit bestehender Lohndienste, durch die Ausübung eines Gewerbes bey offenem Kram und Laden, oder eines eigentlichen Handwerkes. — Diese Verfügung dehnt sich jedoch nicht über die Dauer jener Suspensions-Gründe, noch auf die Kinder aus, welche sich nicht in gleichem Falle befinden.

§. 22. Der Verlust oder die Suspension des Adels hat die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, so lange der Verlustigte lebt, oder die Suspension dauert, zur rechtlichen Folge.

München, den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Sekretär.

(Beilage VI. zu Titel V. §. 4. Nro. 1. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.)

Edict

über

die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

---

§. 1.

Jedem Guts-Eigenthümer sind durch die Verfassungs-Urkunde des Reichs, Titel V. §. 4. seine gutsherrlichen Rechte, nach den gesetzlichen Bestimmungen gesichert.

I. Abschnitt.

Von den gutsherrlichen Rechten.

Titel I.

Von den Rechten der Gutsherren, welche sich auf das Eigenthum beziehen.

A.

Volles Eigenthum.

§. 2. Die Gutsherren haben sich in denjenigen Fällen und Geschäften, welche das Eigenthum ihrer Güter, und dessen Erhaltung, Benützung, Verbesserung, Veräußerung, oder Verschreibung an Dritte betreffen, nach den bürgerlichen Gesetzen zu achten.

§. 3. Bey der Ausübung ihrer Eigenthums-Rechte, und insbesondere der Fischerey, des Jagd-, Forst- und Bergwerks-Rechtes sind sie verbunden, die hierüber bestehenden Verordnungen und Polizey-Gesetze zu beobachten, und den Bestimmungen der etwa erforderlichen landesherrlichen Concessionen nachzukommen.

B.

Getheiltes Eigenthum.

§. 4. Die Colonar- oder ähnliche grundherrliche Verträge, welche von den Gutsherren über die Anbauung und Benützung ihrer eigenthümlichen Gründe, in einer von den bürgerlichen Gesetzen anerkannten Form geschlossen worden sind, verbleiben in ihrer Wirksamkeit.

§. 5. Diese Verträge, sie mögen noch in der Form ihrer ersten Errichtung bestehen, bereits einige Abänderungen erhalten haben, oder künftig erst errichtet werden, unterliegen folgenden Bestimmungen.

§. 6. Alle in grundherrlichen Verträgen constituirten ständigen, und nicht ständigen Renten und Lasten sind nach dem Einverständniß der Betheiligten ablösbar.

§. 7. Diese Ablösbarkeit erstreckt sich in gleicher Art auch auf die Bodenzinse und das Zehentrecht, welches den Zehentberechtigten nach den an jedem Orte üblichen Gesetzen und Gewohnheiten, oder nach den bestehenden Verträgen bis zur Ablösung verbleibt.

§. 8. Die ungemessene Scharwerk (Frohne) soll durchgehends in gemessene oder bestimmte Dienste verwandelt werden, ohne daß auf diese Verwandlung ein Entschädigungs-Gesuch begründet werden kann, und ohne die in der Verfassungs-Urkunde Titel IV. §. 7. festgesezte Ablösbarkeit aufzuheben.

§. 9. Für die abgelösten Renten, Rechte oder Lasten muß bey Fidei-Commissen ein Surrogat nach den Vorschriften des Edicts über die Familien-Fidei-Commisse hergestellt werden.

§. 10. In keinem Veränderungsfalle, derselbe betreffe viele oder wenige Theilnehmer, kann mehr als ein doppeltes Handlohn (Laudemium) berechnet, oder mehr als ein doppelter Leib angesezt wer-

den. Das Quantum richtet sich nach den Saal- und Lagerbüchern, und nach den Local-Statuten.

§. 11. Vieh und Fahrniß (fahrende Habe) so wie baares Geld dürfen bey der Schätzung zur Behandlung des Handlohns oder des Leibfalles nicht angeschlagen; auch darf das Handlohn vom Werthe der Häuser, wo es herkömmlich ist, nicht erhöht, wo es aber nicht hergebracht war, darf es gar nicht angesezt werden.

§. 12. Von dem Austrage, Alttheil, Gutsabtrage, oder von Abfindungen in Geld ein Handlohn oder einen Leibfall besonders anzusetzen, ist nicht gestattet.

§. 13. Die Kosten der Schätzung bey Laudemial- und Leibfällen bezahlt derjenige, der sie fordert.

§. 14. Rückstands-Zinsen, oder die Forderung eines höheren Betrages wegen Rückstandes gutsherrlicher Gaben, finden in keinem Falle statt; und eben so wenig ist es zuläßig, rückständige Leistungen in ein verzinsliches Capital zu verwandeln, und dafür Schuld-Urkunden zu errichten.

§. 15. Grundherrliche Forderungen an Stiften und Gilten, oder an andern jährlichen Leistungen richten sich nach den allgemeinen Gesetzen über die Verjährung jährlicher Renten.

§. 16. Die Gutsheimfälligkeit aus Strafe (Caducität) bleibt aufgehoben.

§. 17. Bey dem Abzuge vom Gute muß dem Grundholden der Gutswerth, nach Abrechnung der darauf haftenden Forderungen, und nach öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden, vergütet werden.

§. 18. In Fällen, wo sonst die Caducität statt gehabt hat, kann der Gutsherr, wenn er durch die hiezu veranlassenden Handlungen beschädigt worden ist, auf Schadens-Ersatz klagen.

§. 19. Das grundherrliche Einstands-Recht bleibt abgeschafft.

§. 20. Klagen gutsherrlicher Hintersassen gegen ihre Gutsherren wegen unbefugter oder übermäßiger gutsherrlicher Forderungen, werden bey dem Gerichtsstande des Gutsherrn angebracht.

Titel II.

Von einigen besondern Rechten der Gutsherren.

§. 21. Die Errichtung neuer Schulen steht dem Gutsherren, in so ferne das Bedürfniß hiezu aus dem allgemeinen Schul-Organismus hervorgeht, mit Bewilligung der Ober-Schulbehörde zu. Schon bestehende gutsherrliche Schulen können ohne eben diese Bewilligung weder unterdrückt noch versezt werden. — Den Gutsherren bleibt die Anstellung der Schullehrer, wo sie dieselbe hergebracht haben,

vorbehalten, mit der Beschränkung, daß der ernannte Candidat der betreffenden Behörde präsentirt werden muß, welche untersucht: ob derselbe die in der Schul-Ordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitze? und nach dem Erfolg dieser Untersuchung entweder die Bestätigung ertheilt, oder dem Gutsherrn aufträgt, einen tauglichern Bewerber zu stellen.

§. 22. Eben so verbleiben den Gutsherren die Patronats-Rechte, in deren Besitz sie sich befinden, mit Beobachtung der hierüber, und insbesondere über die Prüfung und Würdigkeit der geistlichen Candidaten bestehenden Verordnungen.

§. 23. Das Installations-Recht kann von denjenigen Gutsbesitzern, welchen es bisher zuständig gewesen ist, nur im Namen des Königs, auf den hiezu erhaltenen Possessions-Befehle ausgeübt werden.

§. 24. Gutsbesitzer, welche als Kirchen-Patronen gewisse Ehren-Rechte hergebracht haben, werden hierin bestätigt.

II. Abschnitt.

Von der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

Titel I.

Von den Vorbedingungen zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

§. 25. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit kann nur von der Quelle aller Gerichtsbarkeit im Reiche,

dem Souverain, ausgehen, und wird nur aus dessen besonderer Ermächtigung, unter der Oberaufsicht Seiner Stellen ausgeübt.

§. 26. Nach der Verfassungs-Urkunde des Reichs, Tit. V. §. 4. Nro. 1., und nach dem Edict über den Adel §. 14. kömmt den Adelichen ausschließend das Recht zu, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können.

§. 27. Auf keinem Gutsbezirke kann das Recht der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit Platz greifen, wo dasselbe nicht schon in dem Jahre 1806 hierauf begründet, und eine Patrimonial-Gerichtsbarkeit daselbst hergebracht war.

§. 28. Allenthalben ist die gutsherrliche Gerichtsbarkeit auf die eigenen Grundholden des Gutsherrn beschränkt, und darf in der Regel auf Grundholden des Königs oder anderer Grundherren, so wie auf die Besitzer freyeigener Güter nicht ausgedehnt seyn, noch jemals ausgedehnt werden. Ausnahmsweise kann sie sich jedoch auch auf jene Grundholden der Kirchen und Stiftungen, so wie anderer Privat-Personen und auf jene Besitzer freyeigener Güter erstrecken, worüber der Gutsherr schon im Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit mit einem dinglichen Rechte in Besitz gehabt hat. — Indessen kann ein Gutsherr zur Widerherstellung einer seit dem Jahre 1806 aufgelösten Patrimonial-Gerichtsbarkeit, mit

vorgängig einzuholender besonderer Königlichen Bewilligung, die Gerichtsbarkeit über Grundholden anderer adelicher Gutsbesitzer, aber nur dann erwerben, wenn zugleich die grundherrlichen Rechte wechselseitig übergehen, mithin Grundholden gegen Grunholden getauscht werden, und jeder der beyden tauschenden Theile die Gerichtsbarkeit über die vertauschten Gutsunterthanen in dem Jahre 1806 bereits ausgeübt hatte. — Sollte in der Folge der Zeit wegen eines entschiedenen Vortheils für die Staatsverwaltung ein Austausch von Grundholden zwischen dem Staate und einem adelichen Gutsbesitzer statt finden, so kann zwar die Gerichtsbarkeit über die eingetauschten Königlichen Grundholden auf den adelichen Gutsbesitzer übergehen; jedoch wird der König in solchen außerordentlichen Fällen zuvor auch die betheiligten landgerichtlichen Hintersassen mit ihren allenfallsigen Erinnerungen vernehmen lassen, und dieselben gehörig würdigen.

§. 29. Uebrigens ist außer dem Falle des §. 32. nicht erforderlich, daß die Besitzungen, über welche ein Gutsherr in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 25 — 28. eine Gerichtsbarkeit ausüben will, zusammenhängend und geschlossen seyen; die Gerichtsbarkeit darf jedoch über keine Grundholden ausgeübt werden, welche weiter als 4 Stunden von dem Sitze des Gerichts entfernt sind.

§. 30. Die Gerichte, durch welche die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit geschehen soll, müßen überall und zu jeder Zeit auf die in den §§. 42 — 50. bezeichnete Weise bestellt seyn, und insbesondere müßen unausweichlich, und ohne alle Ausnahme diejenigen Vorschriften beobachtet werden, welche sich auf die Stand = und Dienst = Verhältniße der Herrschafts = und Patrimonial = Richter (§. 54.) beziehen. — Wenn der Gutsbesitzer ein ihm zuständiges Gericht, bey eingetretener Erledigung, mit einem gutsherrlichen Beamten zu besetzen längere Zeit unterläßt, und der von der obern Kreisbehörde erlassenen Aufforderung zur Besetzung binnen einem Termin von drey Monaten nicht Folge leistet, ohne dafür hinlängliche Entschuldigungs = Gründe anführen zu können, so wird der abgängige Beamte für diesen Fall von der Kreis = Regierung aufgestellt.

Titel II.

Von den verschiedenen Arten der gutsherrlichen Gerichte.

§. 31. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit wird ausgeübt, entweder durch Herrschafts = Gerichte, oder durch Patrimonial = Gerichte, welche leztere sich in zwey Klassen theilen, je nachdem dieselben entweder mit der streitigen und freywilligen Gerichtsbarkeit zugleich, oder nur mit der freywilligen Gerichtsbarkeit allein bekleidet sind.

§. 32. Ueber die Herrschafts-Gerichte der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren ist der künftige Rechtszustand bereits in dem dießfalls erlassenen besonderen Edicte festgesezt. — Herrschafts-Gerichte anderer Gutsbesitzer, welche unter dieser Bezeichnung schon in dem Jahre 1806 bestanden, bestehen auch künftig fort, oder können in den vorigen Stand wieder hergestellt werden, jedoch in jedem Fall ohne Blutbann, und nur dann, wenn sie ein geschlossenes Gebiet in dem Sinne bilden, daß darin früher keine fremde Gerichtsbarkeit ausgeübt worden, und wenn sie zugleich eine Zahl von wenigstens 300 Familien in sich fassen.

§. 33. Die nach den neuern Vorschriften des Edicts über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812 gebildeten, und bereits bestätigten und ausgeschriebenen Herrschafts-Gerichte können, in so fern sie sich auf ein schon in dem Jahre 1806 im Bezirk derselben bestandenes Patrimonial-Gericht gründen, nach den Bedingungen des §. 32. zwar fortdauern, jedoch mit Einziehung der ihnen zu deren Erweiterung zu Lehen verliehenen Gerichtsbarkeit über Königliche Gerichts-Unterthanen. Diejenigen Gerichte dieser Gattung, welchen ursprünglich keine Patrimonial-Gerichtsbarkeit zum Grunde liegt, sondern welche sich bloß durch Infeudation oder sonst erworbene Gerichtsbarkeit über Königliche Gerichts-

Unterthanen gebildet haben, können ferner nicht mehr bestehen; vorbehaltlich der Entschädigung, mit Rücksicht auf das verordnungsmäßig zum ordentlichen Dienst aufgestellte Personal, und auf andere erweisliche Kosten, wenn in Folge der gegenwärtigen Anordnung, ein seit 1812 errichtetes Herrschafts-Gericht als solches nicht mehr bestehen kann.

§. 34. Herrschafts-Gerichte, welche mittelst Anweisung eines ganzen Güter-Complexes, unmittelbar aus einer Königlichen Dotation oder in Folge abgeschlossener Staats-Verträge mit Ueberlassung der Gerichtsbarkeit, und der grundherrlichen Gefälle entstanden sind, bestehen nach der über die Dotation ursprünglich ertheilten Urkunde, und respective nach dem Inhalte des Staats-Vertrages, fort.

§. 35. Patrimonial-Gerichte bilden sich: a) aus denjenigen Herrschafts-Gerichten, welche diese ihre Eigenschaft nach den Bestimmungen der §§. 32 und 33 verlieren, in deren Bezirken jedoch im Jahre 1806 die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ausgeübt worden ist, die von dem Inhaber wieder hergestellt werden kann; b) aus den bereits bestätigten und ausgeschriebenen Ortsgerichten, in so fern deren Bildung sich gleichfalls auf ein früher daselbst bestandenes Patrimonial-Gericht gründet; c) aus den übrigen schon in dem Jahre 1806 bestandenen Patrimonial-Gerichten, wenn sie auch bisher noch

nicht in Orts- oder Herrschafts-Gerichte umgebildet wurden, in so ferne dieselben nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Edictes wieder als Patrimonial-Gerichte hergestellt werden. Die Besitzer der vorbenannten Gerichte erlangen über ihre Gerichtssassen neben der freywilligen auch die niedere streitige Gerichtsbarkeit, wenn und wie sie dieselbe früher gehabt haben; stets nach Inhalt des §. 28. und unter der Voraussetzung, daß alle hiezu sonst noch erforderlichen Bedingungen erfüllt seyen. — Ueber die bemerkten Gerichtssassen bleibt ihnen die freywillige Gerichtsbarkeit auch für den Fall, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingungen zu Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit nicht erfüllen können oder wollen.

§. 36. Wenn zur Errichtung der nach §§. 32. und 35. fortbestehenden Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte ein Austausch Königlicher Unterthanen in der Art geschehen ist, daß mit demselben zugleich der Austausch der grundherrlichen Rechte verbunden wurde, so verbleiben Beyde dem Guts- und Grundherrn in seinem Gerichtsbezirke, so fern nicht über wechselseitige Zurückgabe und Zurücknahme ein freywilliges Uebereinkommen getroffen werden will.

§. 37. Wenn aber ein Austausch solcher Königlicher Unterthanen geschehen ist, welche nicht zugleich Grundholden des Guts- und Gerichtsherrn geworden sind, dieser folglich blos die Gerichtsbar-

keit über dieselben ohne die grundherrlichen Rechte erworben hat; so kann er diese Gerichtsbarkeit nicht behalten, sondern sie fällt an die Königlichen Gerichte zurück. — Dagegen fallen auch an den Gutsherrn die Unterthanen zurück, welche er seiner Seits in den Tausch gegeben hat, mit allen Rechten, welche er nach dem gegenwärtigen Edict ausüben kann.

§. 38. Eben so fällt die Gerichtsbarkeit über fremde Grundholden, welche ein adelicher Gutsbesitzer durch Tausch oder Kauf erworben hat, in der Art zurück, daß a) bey einem Tausche, wenn derselbe auch durch verschiedene Personen gegangen, die Gerichtsbarkeit an den Gutsherrn, welcher dieselbe schon im Jahre 1806 besessen, ohne weitere Entschädigung zurück geht, b) bey dem Kaufe der ursprüngliche Kaufschilling von dem ersten Besitzer dem dermaligen Inhaber vergütet werden muß, welcher jedoch, so fern er erweislich mehr dafür ausgelegt hat, die weitere Entschädigung vom Staate erhält. c) Dieselbe Auflösung und Rückkehr der Gerichtsbarkeit an den ursprünglichen Guts- respective Gerichts-Herrn findet auch in dem Falle statt, wo die Gerichtsbarkeit theils mittelst Tausches und theils mittelst Kaufes durch mehrere Zwischen-Personen an einen dritten Inhaber gekommen ist.

§. 39. Wenn bey dem Aufhören der erkauften Gerichtsbarkeit der ursprüngliche Inhaber der-

selben sie nicht mehr ausüben, daher auch nicht wieder einlösen will, so ersezt der Staat dem gegenwärtigen Inhaber die erweisliche Kaufs-Summe nebst den auf die Errichtung des aufgelösten Gerichts erlaufenen Kosten, und übernimmt dagegen die Gerichtsbarkeit.

§. 40. Alle Gutsherren sind gehalten, längstens bis zum 1. Januar 1820 ihre Angelegenheiten in Bezug auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit dergestalt zu berichtigen, daß sie bis dahin die Erklärung abgeben: ob — wo — und wie sie, den Gesetzen gemäß, ihre gutsherrlichen Gerichte behalten, oder wieder herstellen wollen? Diese Erklärung ist bey den Kreis-Regierungen und zwar, wenn wirklich Herrschafts- oder Patrimonial-Gerichte gebildet und besessen werden wollen, mit Beyfügung der Plane und Beschreibungen, so wie der nöthigen Nachweisungen und Belege der gesetzlichen Erfordernisse, zu überreichen, wo sodann die Prüfung erfolgt, und die Königliche Genehmigung erholt wird.

§. 41. Nach Vollendung dieser Vorarbeiten werden die gutsherrlichen Gerichte jeder Art in das amtliche Verzeichniß sämmtlicher Gerichts-Bezirke des Reichs aufgenommen, und öffentlich bekannt gemacht.

Titel III.

Von der Bestellung der gutsherrlichen Gerichte.

§. 42. Die Herrschafts-Gerichte werden mit einem Herrschafts-Richter und einem Actuar, die Patrimonial-Gerichte aber mit einem Patrimonial-Gerichtshalter besezt. Bey den Patrimonial-Gerichten kann die Stelle des Actuars durch einen mittelst Handgelübdes verpflichteten Schreiber ersezt werden.

§. 43. Die Beamten der Herrschafts-Gerichte können nur bey Einem Gerichte angestellt seyn, und bey andern gutsherrlichen Gerichten die Functionen eines abgängigen Beamten nur in dringenden Fällen provisorisch übernehmen. Diese provisorische Uebernahme muß aber bey den Kreis-Regierungen und Appellations-Gerichten angezeigt werden, mit deren Genehmigung jene guts herrlichen Beamten für die obigen Fälle auch vorläufig substituirt werden können.

§. 44. Eine solche Substitution ist auch bey den Patrimonial-Gerichten zuläßig; jedoch darf ein und der nämliche Patrimonial-Gerichtshalter bey mehreren Patrimonial-Gerichten laufgestellt werden; er darf aber nicht über 4 Stunden von den entlegensten Gerichts-Hintersassen entfernt wohnen; auch soll der Sitz des Amts an einem ein für allemal bestimmten Orte seyn.

§. 45. Die Verwaltung eines Herrschafts-Gerichts kann einem Königlichen Landgerichte nicht übertragen werden. Bey Patrimonial-Gerichten wird jedoch den Gutsherren gestattet, daß, wenn der aufzustellende Gerichtshalter durch Krankheit oder andere Verhinderungs-Ursachen die Gerichtsbarkeit zu verwalten außer Stand seyn sollte, sie die Verwaltung ihrer Patrimonial-Gerichte aushülfsweise einem Land- oder Herrschafts-Gerichte gegen volle Ueberlassung der Taxen und Sporteln übertragen. Eine solche Uebertragung kann aber nur nach Genehmigung der Kreis-Regierung und des Appellations-Gerichts erfolgen, und in keinem Falle über zwey Jahre währen.

§. 46 Die gewöhnliche Qualification der Beamten bey den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten wird durch die Regierung und das Appellations-Gericht des Kreises gemeinschaftlich untersucht, und beyde Stellen ertheilen entweder die Bestätigung, oder fordern den Gutsherrn zur Ernennung eines andern tauglichen Beamten auf.

§. 47. Um bey den Herrschafts- oder bey den mit der streitigen Gerichtsbarkeit bekleideten Patrimonial-Gerichten (I. Classe) angestellt werden zu können, müßen die ernannten Individuen alle Eigenschaften nachweisen, welche in gleicher Art zur An-

stellung bey den unmittelbaren Königlichen Landgerichten erfordert werden. Bey der Auswahl ist jedoch der Gutsherr an die Classen-Reihe der für den Staatsdienst geprüften Rechts-Candidaten nicht gebunden.

§. 48. Die Bewerber um Anstellung bey Patrimonial-Gerichten (II. Classe), welchen nämlich blos die freywillige, nicht aber zugleich die streitige Gerichtsbarkeit zusteht, müßen wenigstens die Gymnasial-Studien und eine gerichtliche Praxis von drey Jahren nachweisen, und in der Prüfung über ihre Kenntniße das Zeugniß einer hinlänglichen Fähigkeit erlangen.

§. 49. Advokaten können nicht zugleich Herrschafts-Richter oder Patrimonial-Gerichtshalter seyn, sondern müßen bey der Annahme eines solchen Amtes ihre Anwaltschaft niederlegen.

§. 50. Der Gutsherr kann zwar bey dem Herrschafts- oder Patrimonial-Gerichte an seinem Wohnorte das Richteramt selbst übernehmen; jedoch muß er sich der Nachweisung und Prüfung seiner Kenntniße, gleich andern Bewerbern, unterwerfen, und eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn etwa seine Tauglichkeit durch seine vorherigen Dienste im Staate außer Zweifel gesezt ist.

Titel IV.

Von den Dienstverhältnißen der gutsherrlichen Beamten.

§. 51. Die Herrschafts-Richter und diejenigen Patrimonial-Richter, welche zugleich die streitige Gerichtsbarkeit auszuüben haben, so wie diejenigen Gutsherren, welche die gutsherrliche Gerichtsbarkeit persönlich verwalten, (§. 50.) werden von der vorgesezten Kreis-Regierung unmittelbar, solche Patrimonial-Gerichtshalter aber, welche blos auf die freywillige Gerichtsbarkeit beschränkt sind, aus Auftrag der Kreis-Regierung von dem betreffenden Landgerichte verpflichtet.

§. 52. Alle gutsherrlichen Gerichts-Beamten leisten bey ihrer Anstellung und Verpflichtung auch den für die unmittelbaren Königlichen Beamten vorgeschriebenen Eid nach Maaßgabe der Verfassungs-Urkunde Titel X. §. 3. — Der Gutsherr kann sich von seinen Beamten einen besondern Eid darüber leisten lassen, daß dieselben alle diejenigen Verpflichtungen beobachten werden, welche ihnen das gegenwärtige Edict und die Gesetze des Reichs gegen ihre Gutsherren auflegen.

§. 53. In Beziehung auf den Gerichtsstand sind die Herrschafts-Richter, und diejenigen Patrimonial-Gerichtshalter, welche mit den Functionen der streitigen Gerichtsbarkeit bekleidet sind, den

Landrichtern gleichgestellt. Die Actuare und diejenigen Patrimonial-Beamten aber, welche bloß die freywillige Gerichtsbarkeit ausüben, haben ihren Gerichtsstand bey den Landgerichten; ist aber ihr Wohnsitz nicht in dem nämlichen Landgerichte, in welchem das von ihnen verwaltete Patrimonial-Gericht liegt, so sind sie dem ordentlichen Gerichte des Wohnorts unterworfen.

§. 54. Die Bestimmungen des Edicts über die Verhältniße der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, sind auch bey demjenigen Personal der Herrschafts-Gerichte so, wie der Patrimonial-Gerichte erster Classe anwendbar, welches mit den Functionen des Richteramtes bekleidet ist. Dasselbe muß daher rücksichtlich der Besoldung, der definitiven Anstellung, der Entsetzung oder Entlassung, und der Versetzung in den Ruhestand, so wie der Pension für Wittwen und Kinder, welche der Gutsherr zu übernehmen hat, ganz nach dem Inhalte jenes Edicts behandelt werden. Die Bestallungen der Beamten sind jedesmal mit dem Gesuche um die Bestätigung vorzulegen. Den Herrschafts-Richtern soll ein fixer Geldgehalt von wenigstens 800 fl. jährlich, und den Patrimonial-Gerichtshaltern, welche die streitige Gerichtsbarkeit ausüben, ein solcher Gehalt von wenigstens 600 fl. ausgeworfen werden.

§. 55. Den Patrimonial = Gerichtsherren ist gestattet, mit der Stelle eines Patrimonial = Richters zugleich jene eines Verwalters zu vereinigen, und beyde Stellen einem und dem nämlichen Individuum zu übertragen, jedoch muß dasselbe die zur Bekleidung eines Richteramtes gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, und demselben müßen als Richter, wenn ihm die Geschäfte eines Verwalters wieder entzogen werden, alle auf das Verhältniß eines öffentlichen Staatsdieners gegründeten, in dem §. 54. ausgedrückten Rechte, richterlicher Gehalt und Vorzüge ungeschmählert vorbehalten bleiben.

§. 56. Sollte der Gutsherr sein Patrimonial-Gericht in der bemerkten Art bis zum 1. Jänner 1820 (§. 40.) nicht bestellen wollen, so bleibt er auf die freywillige Gerichtsbarkeit über seine vormaligen Gerichts = Hintersassen beschränkt. Der hiefür aufgestellte Patrimonial = Beamte, so wie die Actuare der gutsherrlichen Gerichte haben auf die besondern Rechte eines Staatsdieners, und daher auch auf Stabilität keinen Anspruch. Die Bestimmung der dießfallsigen Verhältniße und insbesondere des Gehaltes bleibt der freyen Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und dem Beamten anheim gestellt.

§. 57. Die Heuraths = Bewilligungen haben die Herrschafts = und Patrimonial = Gerichts = Beam=

ten bey dem Gutsherrn nachzusuchen. Die Reise-Bewilligungen werden diesen Beamten von der Kreis-Regierung benehmlich mit dem Appellations-Gerichte ertheilt, auf vorläufig nachgewiesene Genehmigung des Gutsherrn.

§. 58. Die Patrimonial-Beamten können nach Beschaffenheit ihrer Qualification auch in dem Staatsdienste Anstellung und Beförderung erhalten.

§. 59. Der Gutsherr haftet für den aus den Amtshandlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in dem nämlichen Maaße, wie der Königliche Fiscus für die unmittelbaren Beamten. Wenn der Gutsherr die Gerichtsbarkeit selbst zum Nachtheil der Unterthanen ausübt, so wird er von der betreffenden Oberbehörde durch Strafbefehle zur Ernennung eines tauglichen Beamten angehalten, und bey fernerem Verzuge auf seine Kosten die Bestellung verfügt.

§. 60. Wenn der Gutsherr bey seinen Beamten Dienstgebrechen wahrnimmt, so hat er davon die Regierung, oder, wenn die Sache in die Justizpflege einschlägt, das Appellations-Gericht des Kreises in Kenntniß zu setzen, damit die erforderliche Untersuchung, und hernach die weitere gesetzliche Einschreitung veranlaßt werde.

§. 61. Will der Gutsherr den Herrschafts-Beamten nach den Bestimmungen des §. 54. quiesci-

ren, so muß er von jeder verfügten Quiescirung eines solchen Beamten eben so, wie von jeder verfügten Entlassung, welche ihm in Ansehung seiner mit der streitigen Gerichtsbarkeit nicht bekleideten Patrimonial-Gerichtshalter und der Actuare zusteht, bey der Kreis-Regierung und dem Appellations-Gerichte die Anzeige machen. Die Renten-Verwaltung kann der Gutsherr seinen Beamten in jedem Falle nach Gutdünken abnehmen.

§. 62. Dem Gutsherrn kömmt in Justizsachen, außer der bloßen Einsichtnahme, keine Concurrenz mit seinem Gerichte zu, und er hat sich aller Einmischung hierin zu enthalten, bey Vermeidung der Nichtigkeit und des Schaden-Ersatzes, nebst weiterer angemessener Bestrafung. Den Patrimonial-Gerichten, auch wenn sie mit der streitigen Gerichtsbarkeit bekleidet sind, kömmt niemals eine Verhandlung und Entscheidung in solchen streitigen Rechtssachen zu, bey welchen die Patrimonialgerichts-Inhaber selbst betheiligt sind, sondern dergleichen Streitgegenstände eignen sich ausschließend zu den Königlichen Landgerichten.

§. 63. In administrativen Gegenständen, wo dem Guts- und Gerichtsherrn ein Einfluß in die Verwaltung gestattet ist, hat er das Recht, seine Gerichts-Beamten, allenfalls durch Geldstrafen, zur Befolgung seiner, aus gesetzlichen Anordnungen

hervorgehenden Aufträge, wofür er haftet, anzuhalten. Beharrlicher Ungehorsam wird auf erstattete Anzeige, nach Beschaffenheit der Umstände, von der Kreis-Regierung oder dem Appellations-Gerichte bestraft.

§. 64. Den Herrschafts-Richtern, Patrimonial-Gerichtshaltern und Actuaren ist eben so, wie den unmittelbaren Königlichen Justiz- und Polizey-Beamten, untersagt, in ihrem Amtsbezirke eine Guts-Realität zu erwerben.

§. 65. Die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte führen zu ihren amtlichen Ausfertigungen ein Siegel mit dem Wappen des Gutsherrn und der Umschrift: „Fürstlich-, Gräflich- oder Freyherrlich- ꝛc. N. Nes. Herrschafts- (Patrimonial-) Gericht N. N.“

Titel V.

Von dem Wirkungskreise der gutsherrlichen Gerichte und von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gutsherren in Beziehung auf die verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung.

§. 66. Die Ausübung der in dem gegenwärtigen Titel begriffenen Rechte kömmt nur denjenigen Gutsherren zu, welche die Gerichtsbarkeit, und ein nach den Vorschriften der vorhergehenden Titel III.

und IV. gebildetes und bestelltes Gericht besitzen; jedoch unbeschadet der Ausnahmen, welche bey einzelnen Paragraphen der folgenden Capitel besonders und ausdrücklich vorbehalten sind.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 67. Die Herrschafts-Gerichte der Gutsherren sind in Justizsachen den Appellations-Gerichten, und in Staatsverwaltungs-Angelegenheiten den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeben, und daher von den Königlichen Landgerichten exempt, mit Ausnahme der Fälle, in welchen die leztern aus besonderm Auftrage und im Namen der benannten höhern Stellen handeln. Die Patrimonial-Gerichte erster Classe mit streitiger Gerichtsbarkeit stehen, was die Justizpflege betrifft, unter den Appellations-Gerichten, in allen Gegenständen der Polizey und öffentlichen Verwaltung aber unter den Landgerichten.

§. 68. Alle Patrimonial-Gerichte zweyter Classe, welche auf die freywillige Gerichtsbarkeit beschränkt sind, sind den Landgerichten, in deren Sprengeln sie liegen, untergeordnet, welchen sie die über ihre Justiz- und Polizey-Verwaltung abgesondert geführten Protocolle alle drey Monate übergeben. Von diesen Behörden werden dieselben mit den nöthigen Bemerkungen an die vorgesezten Kreis-

stellen gesendet, welche die geeigneten Bescheide und Zurechtweisungen erlassen.

§. 69. Wenn Anzeigen gemacht werden, daß von den Patrimonial-Gerichten zweyter Classe die Amtspflichten versäumt worden, so kömmt den Landgerichten die Befugniß und Obliegenheit der Erinnerung zu, und sie haben, wenn diese Erinnerung ohne Erfolg bleiben sollte, unverzüglich die Anzeige an die betreffende Oberbehörde des Kreises zu erstatten. Das nämliche haben die Landgerichte auch gegen die Patrimonial-Gerichte erster Classe zu beobachten, wenn die angezeigten Gebrechen auf die Polizey und andere administrative Geschäftszweige Bezug haben.

§. 70. Die Königlichen Verordnungen, das Gesetz- und Allgemeine Intelligenz-Blatt, so wie die allgemeinen Verfügungen der obern Stellen werden den Herrschafts-Gerichten eben so, wie den Landgerichten, unmittelbar, den Patrimonial-Gerichten aber durch die Königlichen Landgerichte mitgetheilt, und die in bestimmten Fällen eintretende besondere Bekanntmachung der Gesetze wird von den Patrimonial-Gerichten in ihren Bezirken verfügt.

Zweytes Kapitel.

Von der Rechtspflege.

§. 71. In der Ausübung der Justizpflege haben sich die Gutsherren nach den über die Justiz-

Verfassung des Reichs im Allgemeinen, und dadurch das gegenwärtige Edict über die gutsherrlichen Gerichte insbesondere festgesezten Bestimmungen zu achten.

§. 72. Die Herrschafts-Gerichte und Patrimonial-Gerichte erster Classe haben, in Beziehung auf die Rechtspflege, mit den unmittelbaren Königlichen Landgerichten gleiche Befugniße und Obliegenheiten, die strafrechtliche Gerichtsbarkeit bey Verbrechen und Vergehen ausgenommen, wo ihnen nur die Ergreifung und vorläufige Verwahrung der Angeschuldigten gebührt, mit der Verpflichtung, dieselben, ohne alles weitere Verfahren, spätestens binnen 48 Stunden an den Sitz des einschlägigen Königlichen Untersuchungsgerichts auszuliefern.

§. 73. Patrimonial-Gerichten zweyter Classe steht eine Einmischung in strafrechtliche oder in streitige Civil-Gegenstände niemals zu, sondern lediglich die Ausübung bestimmter gerichtlicher Handlungen, welche im gegenwärtigen Edict bezeichnet werden. (§§. 74 — 79.) Sobald ein solches Patrimonial-Gericht von begangenen Verbrechen oder Vergehen Kenntniß erhält, hat dasselbe dem vorgesezten Landgerichte die Anzeige zu machen, und bis zur Verfügung der untersuchenden Behörde Sorge zu tragen, daß an den Merkmalen des Thatbestandes nichts verändert werde, und der Thäter nicht entkomme.

§. 74. In dem Wirkungskreise eines Patrimonial-Gerichts zweyter Classe liegen außerdem diejenigen Handlungen der Gerichtsbarkeit, welche nicht streitiger Natur sind, nicht in einer vorläufigen Instruction zum Behuf einer richterlichen Verfügung, oder nicht in dem nachfolgenden richterlichen Decret selbst bestehen, sondern wobey es größtentheils bloß auf die gerichtliche Beurkundung ankömmt.

§. 75. Hiernach ist diesen Patrimonial-Gerichten zweyter Classe zugewiesen: die Errichtung der Urkunden über Verträge, die Abnahme promissorischer Eide, die gerichtliche Uebernahme oder Errichtung der Testamente, die Verkündung derselben, die gerichtliche Versiegelung und Beschreibung der Verlassenschaften, desgleichen die Vertheilung der Erbschaften, wenn darüber kein Streit besteht, und die Ertheilung beglaubigter Urkunden über die zum Ressort dieser Amtsbehörden geeigneten Gegenstände.

§. 76. Wenn in Folge gerichtlicher Subhastationen und Adjudicationen Verkaufs-Urkunden auszufertigen sind, so eröffnet das Landgericht dem untergeordneten Patrimonial-Gerichte, in dessen Bezirk die Sache einschlägt, die ergangenen Erkenntniße, damit das leztere die Urkunden errichte, und davon beglaubigte Abschrift zu den Judicial-Acten einsende.

§. 77. Die genannten Patrimonial-Gerichte besitzen die Befugniß über Privat-Rechtssachen, auch wenn darüber ein Streit gerichtlich anhängig ist, gültige Vereinigungen oder Vergleiche der Theile, mit den nämlichen Wirkungen, welche die Gesetze den gerichtlich aufgenommenen Vergleichen überhaupt beylegen, zu Protocoll zu nehmen, und die Vergleichs-Urkunden darüber auszufertigen; wobey jedoch folgende wesentliche Bedingungen vorausgesezt werden: a) wenigstens Einer der sich vergleichenden Theile muß seinen Wohnsitz in dem Bezirke des Patrimonial-Gerichts haben; b) beyde Theile müßen sich freywillig und ohne Zwang zu diesem Zwecke bey jenem Gerichte einfinden; c) alle in den Gesetzen zur Gültigkeit eines Vergleichs vorgeschriebenen Vorbedingungen, Normen und Förmlichkeiten müßen genau beobachtet werden.

§. 78. Die nämlichen Patrimonial-Gerichte sind verbunden, wenn Vergleiche über bereits gerichtlich anhängige Streitsachen bey ihnen aufgenommen werden, von Amtswegen eine beglaubigte Abschrift des geschlossenen Vergleiches dem Gerichte, bey welchem der Streit anhängig ist, zur Wissenschaft zuzusenden.

§. 79. Ihnen steht in ihren Bezirken die Führung der Hypotheken-Bücher zu; auch besorgen sie das Vormundschaftswesen, so weit es die Bestellung

der Vormünder und Curatoren über Unmündige und Minderjährige, wenn hierüber kein Streit besteht, wie auch die Stellung der Rechnungen betrifft.

§. 80. Diese in den §§. 74 — 79 benannten Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit können auf Seite des Patrimonial = Gerichts weder über die Person, noch über die Güter des Gutsherrn ausgeübt werden, und insbesondere darf derselbe bey den Gegenständen, worüber das Patrimonial = Gericht Vergleiche aufnimmt, keineswegs betheiligt seyn.

§. 81. Jedes Patrimonial = Gericht zweyter Classe ist verpflichtet, wenn die bey demselben begonnenen Jurisdictions = Handlungen eine richterliche Untersuchung und Entscheidung nöthig machen, nicht nur die Theile vor das competente Gericht zu weisen, sondern auch die bereits gesammelten Acten = Stücke alsobald mit der Anzeige des Streit = Gegenstandes dahin zu übergeben.

§. 82. Landgerichtliche Vorladungen an die gutsherrlichen Hintersassen sollen auch in den Fällen, wo sie den Landgerichten unmittelbar untergeordnet sind, durch die Patrimonial = Gerichte insinuirt, und auf gleiche Weise können die landgerichtliche Urtheile gegen erwähnte Hintersassen von eben jenen Patrimonial = Gerichten auf die von den Landgerichten vorgeschriebene Weise vollstreckt werden.

§. 83. Uebrigens ist den Gutsherren gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen bey ihren Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten, und insbesondere von dem Zustande des Vormundschafts-, Depositen- und Hypotheken-Wesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können.

Drittes Kapitel.

Von der Polizey-Verwaltung.

§. 84. Den Gutsherren steht in den Bezirken und Orten, wo sie die Gerichtsbarkeit ausschließend besitzen, auch die Polizey zu.

§. 85. In Orten, wo Grund-Unterthanen verschiedener Gutsherren wohnen, gebührt die Orts-Polizey demjenigen Gerichtsherrn, welchem die Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der Grund- und Gewerbsteuerbaren Unterthanen zusteht. Dasselbe findet auch in dem Falle statt, wenn die Gerichtsbarkeit der Gutsherren mit der Gerichtsbarkeit der unmittelbaren Königlichen Behörden zusammentrifft.

§. 86. Die Gutsherren üben die ihnen zugestandenen polizeylichen Gerechtsame (§. 84.) durch die nämlichen Beamten aus, welchen die gutsherrliche Gerichtsbarkeit übertragen ist. Dieselben sind gehalten, in Polizey-Sachen sich genau nach den Königlichen Verordnungen und den Weisungen der

vorgesezten Stellen zu richten, Anzeigen an den Gutsherrn zu machen, und wenn er am Sitze des Gerichts anwesend ist, seine Aufträge hierüber zu erholen.

§. 87. Die Herrschafts = Gerichte üben die Bizirks = und Orts = Polizey in demselben Umfange und unter denselben Beschränkungen aus, wie die Königlichen Landgerichte. Sie sind in contentios= administrativen Gegenständen die erste Instanz, wo= bey der Gutsherr sich nicht einmischen darf. Ist derselbe bey solchen Gegenständen persönlich bethei= ligt, so wird die Untersuchung und Entscheidung von der vorgesezten Kreis = Regierung, auf dießfalls zu erstattende Anzeige, an ein anderes Herrschafts= oder an ein Landgericht verwiesen.

§. 88. Alle Patrimonial=Gerichte sind in ihren Bezirken auf die niedere örtliche Polizey beschränkt, und stehen auch in dieser Beziehung unter der Auf= sicht und Leitung des vorgesezten Landgerichts.

§. 89. Wenn gegen einen Uebertreter der Orts= Polizey eine Geldstrafe von mehr als 10 fl. oder ein Polizey = Arrest von mehr als 3 Tagen verhängt wer= den soll, so muß das Patrimonial = Gericht vor der Bekanntmachung die Bestätigung des Landgerichts erholen. — Aus dem Wirkungskreise der Patrimo= nial = Gerichte sind ausgeschieden, und zur Behand= lung der Landgerichte vorbehalten: alle Polizey=

Uebertretungen, wobey die Thatsache der Uebertretung gegen die Abläugnung des Beschuldigten erst durch vorläufige Beweisesührung hergestellt werden muß. — Desgleichen alle streitigen Polizey-Gegenstände, namentlich auch jene, welche auf Cultur oder Gewerbs-Beeinträchtigungen, auf Gemeinde-Recht, Concurrenz-Pflichtigkeit und Maaßstab und dergl. Bezug haben, wenn über Angelegenheiten dieser Art kein Vergleich zu Stande kömmt; ferner die Privat-Genugthuung, wenn darüber vom Richter erkannt werden soll.

§. 90. Weiter stehen den Patrimonial-Gerichten nicht zu, und sind ebenfalls den Landgerichten vorbehalten: a) Alle allgemeinen Verfügungen in Bezug auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit im ganzen Bezirke, mit Vorbehalt der Vollziehung durch die Patrimonial-Gerichte, der schleunigen Anzeige derselben an die vorgesezten Landgerichte in den sich dießfalls ergebenden Fällen, und der nothwendigen augenblicklichen Einschreitung; b) die Ertheilung der Reisepässe an die gutsherrlichen Hintersaßen; die Untersuchung und Bestrafung Fremder, deren Päße unregelmäßig befunden worden, und die gesetzliche Behandlung der gemeinen und gefährlichen Landstreicher; c) die Leitung der Armenpflege, in so fern dafür ein gemeinsamer Verband des ganzen Landgerichts-Sprengels oder mehrerer Bezirke be-

steht; d) die Ausstellung der Dienstboten-Bücher, in so fern solche auch außerhalb dem Patrimonial-Gerichts-Bezirke gültig seyn sollen; e) die gesetzliche Einschreitung und Verfügung wegen Mißbrauchs der Preßfreyheit und entdeckter Winkel-Pressen; f) die Annahme von Handwerkern, und alle Gewerbs-Verleihungen ohne Unterschied, rücksichtlich welcher die Patrimonial-Gerichte die angebrachten Gesuche blos zu instruiren haben; g) die untere Aufsicht auf die öffentlichen Flüße, Brücken, Straßen und Vicinal-Wege, wobey die Patrimonial-Gerichte nach erhaltener Anweisung der Landgerichte zu verfahren haben; dann die Uebertretungen der Verordnungen in Gegenständen des öffentlichen Straßen-, Brücken- und Wasser-Baues, wobey jedoch die Patrimonial-Gerichte gegen übertretende Reisende und fremde Fuhrleute im Namen der Landgerichte einzuschreiten haben; h) die Herstellung und Leitung der Feuerlöschordnung für den ganzen Bezirk: die Untersuchung aller Feuer- und anderer Elementar-Schäden und alle Geschäfte der Brandversicherungs-Anstalt; i) die Forst- und Jagd-Polizey, und die Forst- und Jagd-Gerichtsbarkeit in allen Waldungen, welche nicht den Guts- und Gerichtsherren selbst, oder den unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Gemeinden zugehören; k) die Medicinal-Polizey, unbeschadet augenblicklicher Vorkehrung in dringen-

den Fällen; l) die Gegenstände der Militär-Conscription und des Marschwesens, worin sich lediglich nach den Aufträgen der Landgerichte zu achten ist; und — die Angelegenheiten in Bezug auf die Landwehr und die Gensdarmerie, eilende Fälle ausgenommen, in welchen allein die Patrimonial-Gerichte sich an den zunächst befindlichen Commandanten zu wenden berechtigt sind; m) alle Geschäfte rücksichtlich der Bezirks-Concurrenzen.

§. 91. Inhabern von Herrschafts-Gerichten ist die Annahme von Polizey-Wachen gestattet; jedoch nur in einer mit den Gesetzen über die Gensdarmerie vereinbarlichen Art.

§. 92. Neben den gutsherrlichen Beamten in ihrer Eigenschaft als Polizey-Beamten können die Gutsherren in ihren Gerichts-Bezirken auch ein ärztliches Dienst-Personal aufstellen, dessen Bestätigung, je nach der höhern oder subalternen Eigenschaft desselben, entweder bey dem Ministerium des Innern oder bey der Kreis-Regierung nachgesucht werden muß. Dieses Personal steht sodann zu den gutsherrlichen Gerichten im analogen Verhältniße, wie dieses nach der Einrichtung des Medicinal-Wesens zwischen den Königlichen Landgerichten und dem mit denselben in Beziehung stehenden ärztlichen Personal der Fall ist.

Viertes Kapitel.

Von den Schul- und Kirchen-Angelegenheiten.

§. 93. Die Rechte der Gutsherren in Ansehung der Schulen sind im §. 21. bezeichnet worden. — In Beziehung auf diesen Zweig der Verwaltung haben die Herrschafts-Gerichte die nämlichen Befugnisse und Obliegenheiten, wie die Landgerichte. Die Patrimonial-Gerichte nehmen an der Local-Schul-Inspection Antheil, handhaben die örtliche Schul-Polizey, und vollziehen dießfalls die Aufträge der Gutsherren, in allen Fällen unter Aufsicht der Landgerichte.

§. 94. In Ansehung der in den §§. 22 — 24 bezeichneten Patronats- und damit verknüpften Ehrenrechte haben die gutsherrlichen Beamten die Aufträge ihrer Gutsherren zu befolgen; und im Uebrigen die niedere Kirchen-Polizey in ihren Gerichts-Bezirken oder Orten nach den Verordnungen zu vollziehen.

§. 95. Rücksichtlich des Installations-Rechts insbesondere ist im §. 23. das Geignete enthalten. — Bey geistlichen Verlassenschaften steht den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten das Recht der provisorischen Versiegelung zu.

Fünftes Kapitel.

Von den Stiftungs- und Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 96. Wo über gewisse bestimmte Stiftungen den Gutsherren aus einem besondern Privat-Rechtstitel die niedere Curatel und Verwaltung zusteht, verbleibt ihnen dieselbe, und sie haben solche nach den bestehenden Verordnungen und allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften, mit Vorbehalt der Unterordnung unter die obere Curatel, selbst, oder durch ihre Beamten auszuüben. Sie haften aber alsdann für das verwaltete Vermögen persönlich; sind zur vollständigen Inventarisation, so wie zur Nachweisung über die Erhaltung und sorgfältige Bewirthschaftung der Fonds verpflichtet, und bleiben insbesondere verantwortlich, daß dieselben nicht mit fremdartigem Vermögen vermischt, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werden.

§. 97. Bey allen übrigen Stiftungen treten die Gemeinden, welchen dieselben angehören oder deren Bestem sie gewidmet sind, in die Verwaltung ein, nach Maßgabe der Verordnung vom 17. May dieses Jahres. — In Beziehung auf diese Stiftungen haben die gutsherrlichen Behörden blos über die zweckmäßige Verwaltung zu wachen; die Herrschafts-Gerichte leiten diese Verwaltung in der näm-

lichen Art, wie die Landgerichte; die Patrimonial-Gerichte aber führen diese Leitung lediglich nach Anweisung und unter der obern Aufsicht der Landgerichte.

§. 98. Ganz dieselben Bestimmungen gelten auch von der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens.

§. 99. In Bezug auf die Verwaltung der Stiftungen sowohl, als des Gemeinde-Vermögens, steht nach §. 105. der Verordnung über das Gemeindewesen den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten die Revision der Rechnungen zu. Die vorschriftmäßige jährliche Uebersicht der zur Revision eingekommenen, und wirklich revidirten Rechnungen dieser Art wird von den Herrschafts-Gerichten unmittelbar, von den Patrimonial-Gerichten aber mittelbar durch die vorgesezten Landgerichte, welchen dießfalls die etwa erforderliche nähere Prüfung und Cognition zusteht, an die Kreis-Regierung eingesendet. — Die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der mit einem Magistrat besezten Städte und Märkte, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, sollen vor der Einsendung an die Kreis-Regierung den Gutsherren oder ihren Gerichten zur Einsicht und Beyfügung ihrer allenfallsigen Erinnerungen vorgelegt werden.

§. 100. Wegen der Verpachtung von Stiftungs-

Realitäten an die mit der Curatel beauftragten Gutsherren, ihre Beamten, und die Verwandten beyder, so wie wegen der Anlehen von Stiftungs-Capitalien an eben diese Personen, wird das im §. 128. der oben angeführten Verordnung ausgesprochene Verbot wiederholt.

§. 101. In den eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten steht den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten zu, die Leitung der Wahl der Gemeinde-Behörden, der Gemeinde-Vorsteher und der Pfleger, so wie der besondern Bevollmächtigten; die Bestätigung der Wahlen in den Rural-Gemeinden, und die Einweisung und Verpflichtung der Bestätigten. — Bey den Magistraten der grundherrlichen Städte und Märkte leiten die Gutsherren durch einen eigenen Commissaire oder durch ihre Gerichts-Beamten die Wahl, erstatten an die Kreis-Regierung den Wahlbericht, und nehmen, nach erfolgter Bestätigung die Verpflichtung und Einweisung der Bürgermeister vor.

§. 102. Bey denjenigen Gemeinde-Verhandlungen, wozu die Genehmigung der vorgesezten Gerichte verordnungsmäßig erforderlich ist, kann diese Genehmigung nur von den Herrschafts-Gerichten ertheilt werden. Die Patrimonial-Gerichte hingegen sind auf das Recht der Erinnerung beschränkt, und müßen die fragliche Genehmigung von denjenigen Landgerichten erholen, welchen sie untergeben sind.

§. 103. In den Gemeinde-Angelegenheiten der Rural-Gemeinden bleibt zwar, nach §. 100. der oft gedachten Verordnung vom 17. May d. J., der Gemeinde-Vorsteher das Haupt-Organ des Gemeinde-Ausschusses; er leitet demnach und versammelt die Gemeinde, erholt ihre Beschlüsse, und verkündet die ihm von dem gutsherrlichen Gerichte mitgetheilten Königlichen Befehle und Verordnungen. — Wo jedoch der gutsherrliche Gerichtshalter in der Gemeinde selbst seinen Wohnsitz hat, kann derselbe die Verkündung der Königlichen Verordnungen selbst vornehmen, so wie auch die im obengedachten §. 100. dem Gemeinde-Vorsteher übertragene Führung und Bewahrung des Gemeinde-Buchs, des Inventariums, der Concurrenz-Rolle für die Anlagen und des Lagerbuchs, dann des Duplicats der Tauf-, Trau- und Sterb-Register selbst besorgen, wobey er aber den Gemeinde-Vorsteher als seinen Gehülfen beyzuziehen verbunden ist. In den übrigen von dem Sitze des gutsherrlichen Gerichtshalters entfernten Gemeinden verbleiben diese Obliegenheiten dem Gemeinde-Vorsteher unter der Aufsicht und Leitung des Erstern.

§. 104. Was die in dem §. 101. der nämlichen Verordnung bezeichneten Befugniße und Obliegenheiten des Ausschusses in den Rural-Gemeinden anbelangt, so werden diese demselben

ausdrücklich vorbehalten, jedoch ebenfalls unter der Aufsicht der gutsherrlichen Gerichte.

§. 105. In Folge dessen haben die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte sowohl in Rural-Gemeinden, als in gutsherrlichen Städten und Märkten, wo ein Magistrat gebildet ist, und den gutsherrlichen Gerichten die Aufnahme der Gemeinde-Glieder, der Bürger und Schutzverwandten, dann die Gewerbsverleihungen zukommen, über diese Gegenstände die Erinnerung und Einwilligung des Gemeinde-Ausschusses, oder des Magistrats zu erholen. — In dem Falle, daß die Einwilligung ohne hinreichende Gründe verweigert werden sollte, hat über die Verweigerung des Magistrats die Kreis-Regierung, über die Verweigerung des Gemeinde-Ausschusses aber haben die Landgerichte, als unmittelbar vorgesezte höhere Polizey-Behörden zu entscheiden.

§. 106. Rücksichtlich der Polizey-Sachen stehen in gutsherrlichen Bezirken und Orten die Gemeinde-Behörden, und insbesondere die Gemeinde-Vorsteher eben so unter den Herrschafts-Gerichten, wie die Gemeinde-Behörden und Vorsteher in den unmittelbar Königlichen Bezirken und Orten unter den Landgerichten. — Den Patrimonial-Gerichten sind die Gemeinde-Vorsteher in den gutsherrlichen Bezirken ebenfalls nach allen polizeylichen Beziehun-

gen untergeordnet. — Die gutsherrlichen Gerichtshalter besorgen aber die gesammte Dorfs- und Feld-Polizey in den Orten ihres Amtssitzes, mit Beyziehung und Beyhülfe der Gemeinde-Vorsteher. — In den Gemeinden, welche außerhalb des Sitzes der gutsherrlichen Gerichte liegen, wird die besagte Dorfs- und Feld-Polizey von den Gemeinde-Vorstehern versehen, unter Aufsicht und Leitung der gutsherrlichen Beamten, nach Inhalt der §. 108—116 der mehrmal angeführten Verordnung.

§. 107. Den Gemeinde-Ausschüssen bleibt ausschließend das Vermittelungs-Amt, und nebst dem, unter der Aufsicht des betreffenden gutsherrlichen Gerichts die Ausübung des den Ausschüssen verordnungsmäßig zustehenden Straf-Rechts.

§. 108. In Städten und Märkten, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, gebührt dem Gutsherrn und dessen Gerichts-Verwalter die Leitung aller in gegenwärtigem Edicte ihm übertragenen Polizey-Befugniße, wovon derselbe die Verhandlung der Straf-Fälle, und der contentiösen Gegenstände nach den gegebenen Bestimmungen (§§. 89—90) selbst zu besorgen hat; wogegen die übrige Orts-Polizey von dem Magistrat unter der Aufsicht und Leitung des gutsherrlichen Gerichtes ausgeübt wird.

§. 109. Uebrigens sind, was die Unterordnung

der Gemeinden unter die Gerichts-Behörden — das den Leztern zustehende Recht der Erinnerung über die Amtsführung in Gemeinde-Sachen — das damit verbundene Recht der provisorischen Verfügung — die Ertheilung der geeigneten Anweisungen an die Gemeinde-Ausschüsse — die Unterstützung der Gemeinde-Vorsteher — die Wachsamkeit auf den Mißbrauch der den Gemeinde-Ausschüssen und Vorstehern übertragenen Befugniße — und die dießfallsigen Einschreitungen, so wie die zu erstattenden vierteljährigen Anzeigen betrifft, die Bestimmungen der §§. 127, 129, 133. und 134. der obengenannten Verordnung über die Gemeinde-Verfassung auch in den gutsherrlichen Orten und Gerichten zu beobachten.

§. 110. Die bisher in dem gegenwärtigen Kapitel aufgezählten Rechte der Gutsherren und ihrer Gerichte in Beziehung auf das Gemeinde- und Stiftungs-Wesen, können nur in einem solchen gutsherrlichen Gerichte ausgeübt werden, in welchem dem Gutsherrn nach den Bestimmungen der obigen §§. 84 und 85 die Ausübung der Polizey selbst zusteht.

Sechstes Kapitel.

Von den gutsherrlichen Gefällen und den besondern dießfallsigen Rechten.

§. 111. Alle Abgaben, welche zu den Domanial- und Privat-Gefällen gehören, insbesondere

diejenigen, welche aus Bergwerken, Jagden, Forsten, Fischereyen u. s. w. fließen, verbleiben den Gutsherren auch ohne Gerichtsbarkeit allenthalben, wo sie dieselben hergebracht haben.

§. 112. Die Früchte der Grund- und Polizey-Gerichtsbarkeit, und insbesondere die Geldstrafen gebühren den Gerichtsherren; jedoch sind dieselben an die Bestimmungen der darüber bestehenden Gesetze gebunden; auch sind diejenigen Strafen ausgenommen, welche von den vorgesezten Landgerichten nicht blos bestätigt, sondern von diesen in eigenem Namen auferlegt, und von den Patrimonial-Gerichten nur in der Eigenschaft executiver Behörden beygetrieben worden sind.

§. 113. Desgleichen gebührt den Gerichtsherren der Bezug von Tax-Geldern in Justiz- und Polizey-Gegenständen, welche zur Competenz der gutsherrlichen Gerichte gehören. Den Gutsherren überhaupt verbleiben ferner, auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit, die Taxen für solche Ausfertigungen, welche bey Ausübung der ihnen im gegenwärtigen Edict zugestandenen gutsherrlichen Rechte (§§. 4—24) anfallen. — In beyden Fällen ist sich jedoch nach den bestehenden Tax-Ordnungen zu achten.

§. 114. Der Vogthaber, wo er Herkommens ist, gehört gleichfalls zu den gutsherrlichen Gefällen,

und die Gutsherren behalten denselben, wenn auch die Gerichtsbarkeit an die Königlichen Behörden übergeht.

§. 115. Wo sich die Gerichtsherren im Besitz des Nachsteuer-Rechtes befinden, behalten sie dasselbe gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freyzügigkeits-Verträge geschlossen sind; im Innern des Reichs hingegen, gegen die Staaten des deutschen Bundes, und gegen andere Staaten, mit welchen Freyzügigkeits-Verträge bestehen, findet es nicht statt.

§. 116. Weg- und Brücken-Gelder, dann Zölle stehen dem Gutsherrn nicht zu. Desgleichen darf er weder die aus der persönlichen Leibeigenschaft herrührenden durch das Edict vom 31. August 1808 aufgehobenen Gefälle beziehen, noch hat er Anspruch auf das Heimfalls-Recht, die Confiscation der Güter, und das erblos gewordene Privat-Eigenthum. Die sich hierauf beziehenden Verhandlungen werden von den Königlichen Gerichtsstellen vorgenommen. — Die Stempel-Ordnung muß von den gutsherrlichen Behörden genau beobachtet werden, und dieselben stehen rücksichtlich der Stempel-Taxen mit den Kreis-Siegel-Aemtern, wohin insbesondere der Betrag dieser Taxen von den errichteten Urkunden vierteljährig einzusenden ist, in den vorschriftmäßigen unmittelbaren Verhältnißen.

117. Die Herrschafts-Gerichte und Patrimonial-Gerichte erster Klasse sind befugt, von ihren Gerichts-Hintersaßen, die zugleich ihre Grundholden sind, die liquiden Gerichts- und Grundgefälle, dann andere unbestrittene gutsherrliche Leistungen in ihrem Bezirke, keineswegs aber die aus Darlehen oder andern dergleichen Titeln entspringenden Forderungen des Gutsherrn auf Verlangen desselben im Wege der gesetzlichen Execution beyzutreiben. — Die nämliche Verfügung steht ihnen bey den liquiden Dominical-Renten der übrigen Gutsherren zu, welche in ihrem Gerichtsbezirke grundherrliche Gefälle besitzen, vorbehaltlich der Befugniße der Königlichen Rentämter nach Inhalt der Verordnung vom 12. September 1809.

§. 118. Außerdem wird, auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit, das Pfändungsrecht allen Gutsherren über ihre Grundholden, sie mögen unter landgerichtlicher oder unter der Gerichtsbarkeit eines andern Gutsherrn stehen, wieder zugestanden, wenn sie es vorher rechtmäßig hergebracht hatten. Dasselbe darf aber in jedem Fall erst nach Verfluß der bedungenen oder gewöhnlichen Verfallzeit ausgeübt werden.

§. 119. Die eigentliche Auspfändung in Natur beschränkt sich unter allen Umständen auf durchaus liquide Natural-Reichniße, welche nicht bereits

durch wechselseitige Uebereinkunft in eine zeitliche oder beständige Geldabgabe verwandelt worden sind; z. B. Getreid = Gilten, Heu = Stroh = Küchen = und Kleindienst, bey welch leztern niemals die besten, sondern nur die mittlern Stücke ausgepfändet werden dürfen.

§. 120. Nicht liquide Forderungen, welche weder hergebracht, noch erwiesen sind, und von den Grundholden widersprochen und verweigert werden, sind im ordentlichen Rechtswege zu verhandeln. In diesem Falle kann der Inhaber eines Herrschafts-Gerichts bey diesem Gerichte selbst seine Klage stellen, der Inhaber eines bloßen Patrimonial-Gerichts aber muß solche bey dem Königlichen Landgerichte anbringen.

§. 121. Als durchaus liquid sind nur solche Reichnisse anzusehen, welche in den Urbarien, Grund-, Saal = und Lagerbüchern, Hebe = Registern und Grundgerechtigkeits = Briefen, oder wenigstens in dem ordentlich zu haltenden Einschreib = Büchlein der Hintersaßen in quanto et quali vorgetragen, und von den Grundholden in keiner Beziehung widersprochen sind.

§. 122. Rücksichtlich der in oben bezeichneter Art liquiden grundherrlichen Geldstiften, Pfennigilten, Scharwerkgelder, der unbestrittenen Briefgebühren, dann der bereits in eine Geldabgabe ver-

wandelten Natural-Reichniße, mag sich der Gutsherr, wenn er es gut findet und nicht unmittelbar die gerichtliche Execution nachsuchen will, der Pfändung zwar bedienen, jedoch nur mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß das den Grundholden abgenommene Pfand unverzüglich an das einschlägige unmittelbare Königliche Gericht zur Abschätzung und Versteigerung gebracht, und der nach Abzug der schuldigen Summe etwa noch übrig bleibende Rest, dem Ausgepfändeten zugestellt werde.

§. 123. Das dem Landmann nöthige Ackergeräthe und unentbehrliche Vieh, oder die sonst gesetzlich ausgenommene Fahrniß darf niemals als Pfand abgenommen werden.

§. 124. Auf eingelegte Gatter- und andere Gilten, die nicht aus dem grundherrlichen Vertrag entspringen, auf Laudemien, auf Bodenzinse, auf Saamen- und Speise-Getreid- dann andere Vorlehen, so wie überhaupt auf die persönlichen Forderungen jeder Art, ist die Selbstpfändung in keinem Falle anwendbar.

§. 125. Durch die Auspfändung in Natur darf, wenn der Unterthan nicht notorisch außer den landesherrlichen Abgaben noch zu höhern Leistungen vermögend ist, niemals mehr als eine alte und eine neue rückständige Getreidgilt in einem Jahre beygetrieben werden.

§. 126. Wenn die für die Auspfändung gegebenen Vorschriften überschritten werden, oder die Sache so beschaffen ist, daß nach dem Gesetze die Pflicht des Nachlasses geltend wird, oder daß dem Richter Zahlungsfristen zu ertheilen erlaubt ist; so kann sich der Gerichts-Hintersasse mit seiner Beschwerde an das einschlägige Königliche Kreis- und Stadtgericht wenden, welches auf vorgängige Untersuchung nach den Gesetzen erkennt, und das in der Execution eingetretene Uebermaß aufhebt. — Dahin gehören auch die Fälle, wenn ein Hintersasse durch die Untergeordneten des Gutsherrn an seiner Person mißhandelt, oder an seinen Gütern auf unerlaubte Weise beschädigt wird.

§. 127. Nebstdem werden diejenigen Gutsherren, welche einer wirklichen Ueberschreitung des ihnen bewilligten Auspfändungs-Rechtes legal überwiesen sind, dieses Vorrechtes für die Zukunft, und zwar das erstemal auf fünf Jahre, das zweytemal auf ihre ganze Lebenszeit verlustig erklärt, und die Kreis- und Stadtgerichte haben nach hinlänglicher Cognition diese durch die That selbst verwirkte Strafe sogleich auszusprechen, jedoch vorbehaltlich der Appellation an die höheren Gerichtsstellen.

§. 128. In Ansehung der grundherrlichen Natural-Frohnen wird den erwähnten Gutsherren ein eignes Executions-Recht nicht zugestanden, jedoch

sind dieselben befugt, diese Frohnen auf Kosten der säumigen Frohnpflichtigen leisten zu lassen, und die betreffenden Gerichte sind schuldig, den benachtheiligten Gutsherren durch alle zulässigen Mittel zu ihrer Forderung zu verhelfen, vorausgesezt, daß die Schuldigkeit der versäumten Frohnen liquid, und in der Berechnung der für die Ersetzung derselben aufgewandten Kosten, mit Rücksicht auf die üblichen Taglohne und die obwaltenden Umstände, kein offenbares Uebermaß ersichtlich ist.

Titel VI.

Von dem Uebergang der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an andere Besitzer, von der Suspension, und von dem Aufhören derselben.

§. 129. Wenn die gutsherrliche Gerichtsbarkeit durch den Tod des Inhabers an dessen Erben übergeht; so setzen sie dieselbe mit den übrigen gutsherrlichen Rechten, in so ferne sie dazu fähig sind, fort, und haben sogleich nach dem Antritte der Erbschaft die Anzeige davon bey der Regierung des Kreises zu machen, auch, wenn der Erben mehrere sind, ein Individuum aus ihrer Mitte zu bestimmen, welches die persönlichen Verhältniße des Gutsherrn gegen sein Gericht vertritt.

§. 130. Eben so muß bey Veräußerung des

Gutes, worauf die Gerichtsbarkeit haftet, der neue Erwerber der vorgesezten Kreis-Regierung alsbald angezeigt werden, damit er in das Verzeichniß der gutsherrlichen Gerichte eingetragen werde. — Dasselbe ist zu beobachten, wenn ein Gut mit der Gerichtsbarkeit an einen andern Besitzer in Folge eines gerichtlichen Erkenntnißes übergeht.

§. 131. Suspendirt ist die Gerichtsbarkeit, wenn mehrere unabgetheilte Erben eines mit der Gerichtsbarkeit bekleideten Gutes den Auftrag zur Ernennung eines Stellvertreters nicht erfüllen, und diese Suspension dauert so lange, bis der angeführte Abgang gehoben seyn wird.

§. 132. Ingleichen tritt eine Suspension der Gerichtsbarkeit ein, wenn der Gutsherr durch den Ausspruch der Gerichte, wegen schweren Mißbrauchs, der Gerichtsbarkeit auf seine Lebenszeit verlustig erklärt wird, unbeschadet der Rechte seiner Erben und anderer Rechts-Nachfolger.

§. 133. Ferner ruht die Gerichtsbarkeit, wenn das Gut, worauf sie haftet, an einen Unadelichen übergeht, und sie lebt wieder auf, sobald dasselbe wieder in die Hände eines Adelichen kömmt.

§. 134. Rücksichtlich des Gutes selbst geht die Gerichtsbarkeit verloren: a) bey Majorats-Herrschafts-Gerichten, wenn das Majorat selbst nicht mehr fortbesteht, und auch in anderer Art die guts-

herrliche Gerichtsbarkeit überhaupt, in Folge des gegenwärtigen Edicts, nicht mehr ausgeübt werden kann; b) bey ältern lehenbaren Gerichten, wenn der Lehen-Verband aufhört; c) bey den übrigen gutsherrlichen Gerichten, wenn an dem Gute selbst eine solche Veränderung vorgeht, daß die gesetzlichen Vorbedingungen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und zum Bestand eines gutsherrlichen Gerichts nicht mehr vorhanden sind; d) wenn das mit der Gerichtsbarkeit bekleidete Gut aus irgend einem Titel an den Staat fällt; e) wenn ein rechtsbeständiger Verzicht auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausdrücklich oder stillschweigend geleistet wird. — Einer Verzichtleistung wird es gleich geachtet, wenn der Gutsherr binnen dem im §. 40. bestimmten Termine die Vorschriften zur Bildung des gutsherrlichen Gerichts nicht beobachtet, und seine dießfallsige Erklärung bis dahin nicht übergiebt.

§. 135. Uebrigens ist den mit der Gerichtsbarkeit und mit dem Pfändungsrechte nicht versehenen Gutsherren in Beybringung ihrer gutsherrlichen Forderungen, auf Anrufen, schleunige Amtshülfe zu leisten.

Besondere Bestimmung.

§. 136. Nach dem gegenwärtigen fortan allein gültigen Edict über die gutsherrlichen Rechte, und

die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, sind auch die gutsherrlichen Rechts- und Gerichts-Verhältniße des vormals unmittelbaren Reichsadels und der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren im Allgemeinen, jedoch in soweit zu beurtheilen und zu behandeln, als rücksichtlich der Erstern, in der Declaration vom 31. Dezember 1806, und rücksichtlich der Leztern in dem Edict vom heutigen Tage keine anderweitigen Bistimmungen getroffen sind, und vorbehaltlich der denselben in jener Declaration und in dem besagten Edict zugestandenen besondern und höhern, mit der Verfassungs-Urkunde des Reichs vereinbarlichen Rechte.

München, den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Sekretär.

(Beilage VII. zu Titel V. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.)

Edict
über
die Familien-Fideicommisse.

Titel I.
Von Familien-Fideicommissen überhaupt.

§. 1.

Familien-Fideicommisse, Kraft welcher ein Vermögen für alle, oder doch für mehrere Geschlechtsfolger als unveräußerliches Gut der Familie bestimmt wird, können künftig nur zum Vortheil adelicher Personen und Familien errichtet werden.

§. 2. Zur Errichtung eines Familien-Fideicommisses wird ein Grundvermögen erfordert, von welchem an Grund- und Dominical-Steuer in simplo wenigstens fünf und zwanzig Gulden zu entrichten sind.

§. 3. Unter dieses Grundvermögen sind zu rechnen: 1) Alles im Königreiche gelegene Land-Eigen-

thum sammt den mit demselben in natürlicher Verbindung stehenden landwirthschaftlichen Industrial-Anstalten, insbesondere den Brauereyen; 2) Die Früchte des Obereigenthums, als Gilten, Stiften, Grundzinsen, Laudemien, Scharwerke; 3) Jurisdictions-Erträgnisse und fruchtbringende Real-Rechte auf fremdem Eigenthum, insonderheit Zehenten, unablösliche Geld-Renten, das Jagd- und Fischrecht in fremden Waldungen oder öffentlichen Flüßen und Seen, wenn sich diese Rechte mit einem zum Fideicommiß bestimmten Gute im Zusammenhange befinden.

§. 4. Ein Grundvermögen, welches als Lehen- Erbzins- oder erbrechtsbares Gut im Lehen- oder Grundbarkeits-Verbande stehet, kann nur mit Einwilligung des Lehen- oder Grundherrn zum Fideicommisse verwendet werden, jedoch muß bey dem Lehen dieselbe Erbfolge-Ordnung, wie bey dem zu errichtenden Fideicommisse statt finden.

§. 5. Das Grundvermögen, welches dem §. 2. gemäß zur Errichtung eines Fideicommisses erfordert wird, muß frey von Schulden und Lasten seyn. Haften darauf unablösbare Lasten, oder soll das Fideicommiß durch besondere Dispositionen des Stifters, oder mit Schulden belastet werden, so wird außer jenem Grundvermögen noch ein Fond erfordert, aus dessen Rente jene Bürden und Lasten bestritten werden können.

§. 6. Ein auf Grundvermögen (§. 3.) constituirtes Fideicommiß kann sowohl bey der Errichtung, als in der Folge durch jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen vermehrt werden. Insbesondere ist gestattet, Häuser und Gärten, Geld und Capitalien, Kleinodien, Sammlungen von Gemälden, Kunstsachen, Büchern und dergl., und die Hauseinrichtung zu diesem Fideicommiß-Ueberschusse mit gleicher fideicommissarischen Eigenschaft zu bestimmen.

§. 7. Das Vermögen, welches zu diesem Ueberschuße verwendet wird, muß, wenn es mit Schulden belastet ist, aus dessen Früchten in 20 Jahren schuldenfrey gemacht werden. (§. 69.)

§. 8. Außer den auf besondern Dispositionen (§. 6.) beruhenden Zugehörungen eines Fideicommisses sind Kraft des Gesetzes als Zugehörungen desselben anzusehen: 1) bey Oekonomien das Vieh, und die sogenannte Fahrniß; 2) bey Brauereyen das Braugeschirr jeder Gattung; 3) bey andern Industrial-Anstalten die hiezu gehörigen Maschinen und Werkzeuge aller Art. Diese sollen, wie die mit dem Fideicommisse bey dessen Errichtung verbundenen Mobilien (§. 6.) gehörig verzeichnet, abgeschäzt, und dem Fideicommiß-Nachfolger in dem Umfange, welchen jenes Verzeichniß ausspricht, in vollkommen

brauchbarem Stande hinterlassen, oder in eben derselben Qualität ersezt werden.

§. 9. Besteht das Familien-Fideicommiß in einem Guts-Complexe, so sind ferner Pertinenzstücke mit gleicher Eigenschaft: 1) bey Oekonomien der nöthige Saamen und das bis zur nächsten Erndte hinreichende Speise-Getreide; dann 2) bey Brauereyen ein, nach dem zur Zeit der Fideicommiß-Folge sich bezeigenden Betrieb des Braugeschäftes, nothwendiger halbjähriger Vorrath.

§. 10. Kann ein Fideicommiß auf das dazu bestimmte Vermögen nicht sogleich gegründet werden, so ist die Disposition gültig, wenn dasselbe aus dem Vermögen entweder für sich selbst, oder mittelst der inzwischen anfallenden und als Capital anzulegenden Früchte und Zinsen längstens in 20 Jahren hergestellt werden kann. — Bis zur Erfüllung dieser Bedingung soll ein solches Vermögen gleich dem Vermögen der Minderjährigen unter Aufsicht des zuständigen Gerichtes verwaltet, das baare Geld gegen hypothecarische Sicherheit verzinslich angelegt, und von dem Apellations-Gerichte, bey welchem diese Disposition in die Fideicommiß-Matrikel einzutragen ist, dafür gesorgt werden, daß innerhalb der vorbemerkten 20 Jahre das Fideicommiß durch Ankauf eines dazu geeigneten Vermögens oder durch dessen Freymachung von Lasten und Schulden vollkommen gegründet werde.

§. 11. In einer Familie können neben dem Fideicommisse für die erstgeborne Linie noch mehrere Fideicommisse für die nachgebornen Linien errichtet werden.

§. 12. Mit einem Fideicommisse können besondere Dispositionen zum Vortheil einzelner Mitglieder des Geschlechts, z. B. für den Geschlechts-Aeltesten, für die nachgebornen Söhne, für Ausstattung der Töchter, für den Unterhalt der Wittwen und dergleichen verbunden werden. Diese Anordnungen sind als Lasten des Fideicommisses zu betrachten, für welche nach §. 5. ein besonderer Fond ausgeworfen werden muß.

§. 13. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Fideicommiß-Besitzers und der Mitglieder der Familie in Ansehung des Fideicommisses sind hauptsächlich nach dem erklärten Willen des Stifters, so weit dessen Anordnungen dem gegenwätigen Edicte nicht zuwider laufen, zu beurtheilen. — Eine Abänderung dieser Dispositionen findet nur unter den Voraussetzungen und aus den Gründen statt, unter welchen die Auflösung des Fideicommisses (§. 97) gestattet ist.

§. 14. Alle Handlungen, welche sich auf die Bestätigung des Fideicommisses beziehen, oder sonst die Genehmigung des Gerichts erfordern, so wie die Führung der Fideicommiß-Matrikel, sind dem Appellations-Gerichte zugewiesen, in dessen Bezirke das

Fideicommiß = Vermögen gelegen ist. Liegen die Güter unter verschiedenen Appellations = Gerichten, so ist dasjenige zuständig, in dessen Bezirke sich das Hauptobject des Fideicommisses befindet. — In Fideicommiß = Sachen sollen die Appellations = Gerichte durch Vorrufung der Betheiligten in Person oder durch Special = Bevollmächtigte in commissionellen Zusammentritten alle weitläufige Verhandlung abzuschneiden suchen. — Gegen die Entschließungen der Appellations = Gerichte in Fideicommiß = Sachen finden Rechtsmittel wie in streitigen Rechtssachen statt.

§. 15. Andere Rechtsstreitigkeiten, welche über ein Familien = Fideicommiß, oder über die dazu gehörenden Güter entstehen, bleiben den sonst zuständigen Gerichten überlassen.

§. 16. Bey jedem Appellations = Gerichte wird eine eigene Matrikel geführt, welche die in dessen Bezirke befindlichen Familien = Fideicommisse, mit einer vollständigen Anzeige des dazu gehörenden sowohl Grund als andern Vermögens, dessen Ab = und Zugänge, die darauf haftenden Lasten und Schulden, die zur Tilgung der Schulden und Ergänzung oder Vermehrung der Substanz festgesezten Fristen, dann alle an dem Fideicommisse mit Genehmigung des Gerichts vorgegangenen Veränderungen enthält. — Jeder Betheiligte kann die Einsicht dieser Matrikel verlangen. — Das Staats = Ministerium der Justiz

hat für die Anlegung und Fortsetzung derselben besondere Obsorge zu tragen.

Titel II.

Von Errichtung der Familien-Fideicommisse.

§. 17. Familien-Fideicommisse können nur durch eine ausdrückliche Erklärung entstehen.

§. 18. Von Seite des Constituenten wird zu dieser Erklärung bey einer Handlung unter den Lebenden das freye Dispositions-Recht über sein Vermögen, und bey einer leztwilligen Verfügung die Fähigkeit zu testiren erfordert.

§. 19. Wer ein Familien-Fideicommiß gründet oder vermehrt, darf den Pflichttheil derjenigen, welche darauf nach den Gesetzen ein Recht haben, nicht verletzen.

§. 20. Der Pflichttheil wird erst bey dem Tode des Constituenten bestimmt, wie sich in diesem Zeitpunkte dessen Kinderzahl und dessen Vermögen, mit Einschluß des zum Fideicommiß gewidmeten Vermögens, verhält.

§. 21. Den zum Pflichttheil Berechtigten kann dasjenige, was ihnen durch das Fideicommiß zugewiesen wird, in den Pflichttheil angerechnet, und selbst der ganze Pflichttheil des ersten Instituirten mit der Fideicommiß-Eigenschaft belegt werden,

wenn dieses so geschieht, daß er die Wahl hat, ob er das Fideicommiß mit Belastung des Pflichttheils, oder den Pflichttheil allein ohne Belastung, aber auch ohne die Fideicommiß-Folge annehmen will.

§. 22. Ein Familien-Fideicommiß wird erst 1) durch gerichtliche Bestätigung und 2) durch die Eintragung in die Fideicommiß-Matrikel wirksam.

§. 23. Die Bestätigung wird in einer bey dem betreffenden Appellations-Gerichte von den Betheiligten, oder im Fall eines durch lezten Willen bestimmten Fideicommisses von denjenigen, welchen dessen Vollzug obliegt, zu übergebenden Vorstellung nachgesucht.

§. 24. Mit dieser Vorstellung ist 1) die Urkunde, welche die fideicommissarische Disposition enthält, entweder in Urschrift, oder in einer gerichtlich beglaubigten Abschrift, und eine umständliche Anzeige aller Bestandtheile des Fideicommisses vorzulegen, dabey 2) gerichtlich zu beurkunden, daß der Fideicommiß-Stifter bisher der unbestrittene Eigenthümer des zum Fideicommisse bestimmten Grundvermögens war; ferner 3) nachzuweisen, daß das zum Fideicommisse bestimmte Vermögen schon dermal oder wenigstens in der Zukunft zur Gründung eines Familien-Fideicommisses (§§. 2.—7.) geeignet sey, worüber in Ansehung des Grundvermögens beglaubigte Auszüge aus den Steuer-Registern bey-

zulegen sind; 4) bey den durch leztwillige Verfügung errichteten Fideicommissen ist zu beweisen, daß diese Verfügung von den Betheiligten als rechtsgültig anerkannt und kein Notherbe an seinem Pflichttheil verlezt sey, endlich sind 5) die erforderlichen Beweise der persönlichen Fähigkeit derjenigen, zu deren Vortheil das Fideicommiß errichtet wurde, beyzulegen.

§. 25. Zeigen sich bey der vorläufigen Prüfung dieses Gesuches Anstände und Mängel, so sollen sie den Betheiligten eröfnet, und diese zur Hebung der Anstände und Ergänzung des Mangelnden innerhalb eines bestimmten, jedoch auf Ansuchen zu verlängernden Termins, aufgefordert werden.

§. 26. Das Appellations-Gericht hat von den Gerichten und Hypotheken-Aemtern, in deren Bezirke die zum Fideicommiß bestimmten Güter liegen, Zeugnisse abzuverlangen, ob und mit welchen Hypotheken sie belastet seyen, auch denjenigen, welche hinsichtlich des zum Fideicommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, und zwar den unbekannten Gläubigern durch Edictal-Ladung, zu deren Angabe einen präclusiven Termin von sechs Monaten unter dem Rechtsnachtheile vorzusetzen, daß nach Verstreichung desselben das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideicommiß würde immatrikulirt

werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideicommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideicommisses zu halten, berechtigt seyn sollten, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben. Die Edictalladung soll dreymal in zweymonatlichen Zwischenräumen in öffentliche Blätter eingerückt werden.

§. 27. Werden nach erfolgter gerichtlicher Bekanntmachung Forderungen vorgebracht, für welche das zum Fideicommiß bestimmte Vermögen haftet, so soll das Gericht den Gläubigern den Zustand dieses Vermögens eröfnen, und sich bestreben, zwischen ihnen und den Fideicommiß-Folgern eine Uebereinkunft zu Staude zu bringen. Die Forderungen, welche ein Gläubiger auf dem Fideicommisse stehen läßt, können die Eigenschaft einer Fideicommiß-Schuld erster Classe erhalten; jedoch muß nicht nur das im §. 2. bestimmte Grundvermögen unbeschwert bleiben, sondern auch für diese Schulden ein Tilgungsplan (§. 69.) entworfen, und nach erfolgter gerichtlichen Bestätigung der Fideicommiß-Matrikel einverleibt werden.

§. 28. Wenn sich entweder gleich bey der Er-

richtung oder bey den nur bedingt bestätigten Fideicommissen (§. 29.) in der Folge ein Mangel an dem, zur Gründung eines Familien-Fideicommisses nothwendigen Vermögen bezeigt; so können diejenigen, welche zum Fideicommiß berufen sind, das Mangelnde entweder aus eigenem Vermögen oder durch Verwendung der Früchte zur Vermehrung der Substanz nach der im §. 10. enthaltenen Bestimmung ergänzen, und hiedurch die fideicommissarische Disposition aufrecht erhalten. Kann die Disposition als Familien-Fideicommiß nicht bestehen, so bleibt sie als eine fideicommissarische Substitution (§. 109.) gültig.

§. 29. Nach geendigter Instruction ist die Errichtung des Fideicommisses in wiederholte und nähere Prüfung zu nehmen, und von dem Appellations-Gerichte die Bestätigung, wenn es an einem wesentlichen Erfordernisse mangelt, abzuschlagen, oder, wenn es daran nicht mangelt, zu ertheilen. Diese Bestätigung wird im Falle der §§. 10. und 28. unter der Bedingung, daß innerhalb des bestimmten Zeitraums das zur Errichtung eines Fideicommisses erforderliche Grundvermögen hergestellt werde, im Falle des §. 20. aber mit Vorbehalt der Rechte der Notherben auf den Pflichttheil, ertheilt.

§. 30. Im Falle der nach §. 29. zu ertheilenden Bestätigung wird darüber eine Urkunde ausgefertiget, welche sämmtliche Bestandtheile und Be-

dingungen des Fideicommisses enthalten muß; diese wird sodann in die Fideicommiß-Matrikel eingetragen, durch das Allgemeine Intelligenz-Blatt bekannt gemacht, und deren Vormerkung in den Hypotheken-Büchern des Orts, wo ein zum Fideicommiß gehöriges Gut gelegen ist, von dem Appellations-Gerichte veranlaßt.

§. 31. Bey den durch Königliche Dotation gegründeten oder vermehrten Fideicommissen wird das Ertheilungs-Decret nebst dem Verzeichniß der das Fideicommiß constituirenden Güter dem Staats-Ministerium der Justiz zugefertiget. Diesem liegt sodann ob, hiernach die Fideicommiß-Urkunde auszufertigen, und sowohl wegen öffentlicher Bekanntmachung, als wegen der Immatrikulation das Geeignete zu verfügen.

Titel III.

Von Bildung neuer Familien-Fideicommisse aus den vorigen Fideicommissen und Stammgütern.

§. 32. Wenn in einem Gebietstheile, worin die vormals gültigen Familien-Fideicommisse durch die inzwischen eingetretenen Gesetze und Verordnungen aufgehoben wurden, bey einer adelichen Familie ein Familien-Fideicommiß oder ein diesem gleichgeachtetes Stammgut bestanden hat, und daran seit

jener Abänderung der Gesetze nach den eingetretenen Veränderungen neue Rechts = Verhältniße zwischen den Familiengliedern, oder mit Gläubigern, oder mit andern Dritten durch Erbtheilungen, Vergleiche, richterliche rechtskräftige Urtheile, oder andere rechtsgültige Handlungen festgesezt worden, so sollen dieselben ihre Rechtsgültigkeit unwiderruflich behalten.

§. 33. So weit diese Rechte nicht verlezt werden, und das vormalige Fideicommiß = Vermögen, oder die Stammgüter bey der Familie noch in der Substanz erhalten worden, können die gegenwärtigen Besitzer solcher Güter aus denselben nach ihrem Gutfinden neue Fideicommisse unter folgenden Bedingungen bilden.

§. 34. In Ansehung des zur Errichtung eines Fideicommisses nothwendigen Vermögens kommen die Vorschriften des ersten Titels zur Anwendung.

§. 35. Bey der Bildung eines solchen Fideicommisses ist der Constituent aus dem vormaligen Fideicommiß = Vermögen, soweit er daran die fideicommissarische Eigenschaft erneuert, seinen Notherben zwar keinen Pflichttheil schuldig; ihnen gebührt jedoch in Ermanglung eines andern Vermögens aus dem Fideicommisse nicht nur eine verhältnißmäßige Alimentation, sondern auch dessen Töchter bey der Verehelichung eine anständige, den vormaligen Fideicommiß = Rechten angemessene Aussteuer.

§. 36. Dagegen dürfen zum Schaden des Pflichttheils, welcher den Notherben aus dem übrigen Vermögen des Constituenten gebührt, die Schulden desselben nicht auf das Allodial-Vermögen allein hingewiesen, sondern sie sollen, was die Ausmessung des Pflichttheiles angehet, zwischen dem Vermögen, an welchem der Fideicommiß-Verband erneuert wird, und zwischen dem übrigen Vermögen in folgender Art vertheilt werden: 1) die alten Fideicommiß-Schulden, und die nach gegenwärtigem Edicte als Fideicommiß-Schulden erster Classe anzusehenden, dürfen von dem Allodial-Vermögen nicht abgezogen werden; 2) von den übrigen Schulden des Constituenten aber wird nach dem Verhältniße, in welchem das Allodial-Vermögen, und das zum neuen Fideicommisse verwendete vormalige Fideicommiß-Vermögen gegen einander stehet, ausgeschlagen, wie viel davon auf das Fideicommiß- oder auf das Allodial-Vermögen fällt, und hiernach wird der Pflichttheil berechnet.

§. 37. Die Erneuerung vormaliger Fideicommisse findet bloß für die Descendenten der dermaligen Constituenten statt, auch tritt unter diesen Descendenten die bey dem vorigen Fideikommisse bestandene Successions-Ordnung wieder ein, soferne nicht die Betheiligten sich zu einer andern Successions-Ordnung verstehen. — Wenn jedoch mehrere

Linien einer Familie vormals verschiedene Fideicommisse unter einem gemeinschaftlichen fideicommissarischen Verbande besessen haben, und diesen Verband unter sich wieder herstellen, oder die vormaligen verschiedenen Fideicommisse in ein Familien-Fideicommiß vereinigen wollen, so kann die Erneuerung des Fideicommisses auch darauf erstreckt werden.

§. 38. Alle andern Substitutionen und Regredient-Ansprüche, welche durch die frühern Gesetze mit Aufhebung der Familien-Fideicommisse für erloschen erklärt wurden, bleiben erloschen, wenn auch aus dem vormaligen Fideicommisse dem gegenwärtigen Edicte gemäß ein neues Fideicommiß gebildet wird.

§. 39. Die Gläubiger des Constituenten können sich bey dieser Erneuerung an das neu gebildete Fideicommiß in der Art halten, daß 1) jene Forderungen, welche entweder nach den vormaligen Fideicommiß-Rechten, oder nach dem gegenwärtigen Edicte auf der Substanz des Fideicommisses haften, desgleichen jene Schulden, welche nach der gesetzlichen Aufhebung der Familien-Fideicommisse unter ausdrücklicher Verpfändung eines vormaligen Fideicommiß-Gutes contrahirt wurden, als Fideicommiß-Schulden erster Classe; 2) alle übrigen Schulden aber als Fideicommiß-Schulden zweyter Classe angesehen werden.

§. 40. Bey Bildung dieser neuen Fideicommisse tritt die im Titel II. §§. 23. — 30. vorgeschriebene gerichtliche Instruction und Bestätigung ein. Mit dem Gesuche um die Bestätigung ist der Beweis zu verbinden, daß das zum neuen Fideicommiß bestimmte Vermögen vor Auflösung der Fideicommisse die Eigenschaft eines Fideicommiß- oder Stamm-Gutes an sich getragen habe, und die Erbfolge anzuzeigen, welche dabey vormals statt gefunden hat, oder künftig statt finden soll.

§. 41. Die im gegenwärtigen Titel enthaltene Begünstigung der Fideicommiß-Errichtung aus dem vormaligen Stamm- oder Fideicommiß-Vermögen ist auf die Dauer von zwey Jahren, von Bekanntmachung des gegenwärtigen Edicts angerechnet, dergestalt beschränkt, daß nur diejenigen Fideicommisse hiernach beurtheilt werden, bey welchen der Besitzer innerhalb dieses Zeitraumes entweder bey Gericht durch das Gesuch um Bestätigung (§. 24.) erklärt hat, daß er aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen ein neues Fideicommiß bilden wolle, oder für welche der Besitzer, wenn er während der zwey Jahre stirbt, die bestimmte schriftliche Erklärung hinterläßt, daß aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen ein neues Fideicommiß gebildet werden soll.

Titel IV.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche aus dem Fideicommiß-Verbande entspringen.

§. 42. Das Eigenthum des Fideicommiß-Vermögens steht nicht dem jedesmaligen Besitzer desselben allein, sondern auch den übrigen zur Nachfolge Berechtigten (Anwärtern) zu.

§. 43. Vermöge des Miteigenthums sind die Anwärter berechtigt, 1) zu verlangen, daß alle zum Fideicommiß gehörigen Sachen in ein ordentliches Verzeichniß gebracht, und darin die beweglichen nach ihrer Beschaffenheit, Zahl, Größe, Gewicht oder Werth genau beschrieben werden. Dieses Verzeichniß dient bey jeder Besitz-Veränderung und bey Absonderung des Fideicommisses vom Allodium zur Richtschnur; 2) zu verlangen, daß die Schuldbriefe über die zum Fideicommiß gehörigen Capitalien auf den Namen des Fideicommisses als Gläubiger gestellt, und bey Gericht zur Verwahrung hinterlegt werden; 3) eine üble Verwaltung der Fideicommiß-Güter dem Gerichte anzuzeigen; 4) überhaupt sowohl für Erhaltung der Substanz, als für Erfüllung der fideicommissarischen Anordnungen zu wachen, und darüber in den geeigneten Fällen die gerichtliche Hülfe nachzusuchen.

§. 44. Der Fideicommiß = Besitzer hat alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Nutzungs=Eigenthümers; ihm gebührt also die Verwaltung und der Genuß des Fideicommisses; er trägt dagegen auch alle Lasten, und ist verbunden, die Fideicommiß=Güter in gutem Stande zu erhalten, und hierauf den Fleiß eines guten Hausvaters zu verwenden.

§. 45. Durch Willens=Erklärung des Constituenten kann dem Besitzer des Fideicommisses der Genuß gänzlich auf nicht länger als zwanzig Jahre entzogen, und nach diesem Zeitraume vom Constituenten nicht weiter beschränkt oder belastet werden, als so, daß dem Besitzer der volle Genuß des zur Gründung eines Fideicommisses erforderlichen Vermögens (§. 2.) unbeschwert bleibe.

§. 46. Wenn der Constituent keine besondere Verfügung zum Vortheil der Familien = Glieder (§. 12.) gemacht hat, so ist der Fideicommiß=Besitzer verbunden, seinen Geschwistern und der Wittwe seines Vorfahrers, im Mangel eines andern Vermögens oder Einkommens, die nöthige, und nach den Umständen zu bestimmende Alimentation, auch seinen Töchtern und Schwestern, unter eben diesen Voraussetzungen, bey ihrer Verehelichung eine anständige Aussteuer zu geben.

§. 47. Ist dem Besitzer des Fideicommisses der Genuß durch Willens = Erklärung des Constituenten

entzogen, so fällt auch für diesen Zeitraum jeder Anspruch der Wittwen und andern Familienglieder auf einen Bezug aus dem Fideicommisse hinweg.

§. 48. Der Fideicommiß-Besitzer kann eigenmächtig das Fideicommiß mit einer neuen bleibenden Bürde oder Dienstbarkeit nicht belegen, eben so wenig die zum Fideicommisse gehörigen Güter durch Tausch, Verkauf, Vergleich, oder auf andere Weise veräußern. Verpachtungen, die auf mehr als neun Jahre abgeschlossen sind, verbinden den Nachfolger nicht.

§. 49. Zu allen Veräußerungen, desgleichen zu allen Veränderungen an der Substanz des Fideicommisses, z. B. durch Ankauf eines Gutes aus den vorhandenen Fideicommiß-Capitalien, durch Ablösung fruchtbringender Real-Rechte wird nach Vernehmung der Anwärter die Genehmigung des Gerichts erfordert.

§. 50. Sind mit einem Fideicommisse Lehen- erbzins- oder erbrechtsbare Güter verbunden, so muß auch noch die Einwilligung des Lehen- oder Grundherrn, und hinsichtlich der durch Königliche Dotation gegründeten Fideicommisse die Königliche Einwilligung vorher erholt werden.

§. 51. Das Gericht muß alle bekannten Anwärter, und wenn sie minderjährig oder abwesend sind, ihre Curatoren, dann den Vertreter des Fidei-

commisses, wenn einer bestellt ist, darüber vernehmen, alle Verhältnisse genau prüfen, und nach reifer Erwägung der Gründe die Genehmigung ertheilen oder abschlagen.

§. 52. Jede Veräußerung oder Belastung der Substanz des Fideicommisses ohne Genehmigung des Gerichtes ist nichtig, und kann nicht nur von jedem Fideicommiß-Folger, sondern auch von jedem Anwärter, so wie von dem Vertreter des Fideikommisses, wenn einer bestellt ist, selbst von jenen Anwärtern, welche in die Veräußerung oder Belastung eingewilliget haben, und von ihren Nachkommen angefochten, und das Veräußerte, wenn es in unbeweglichen Gütern besteht, von jedem dritten Inhaber zurückgefordert werden. In wie ferne die Vindication beweglicher Sachen gegen den dritten Inhaber statt finde, oder der Schuldner eines zum Fideicommisse gehörigen Capitals durch Zahlung an den Fideicommiß-Besitzer von der Schuld befreyt werde, ist nach den Civil-Gesetzen zu beurtheilen. Die vindicirten Bestandtheile des Fideicommisses sollen wieder mit demselben vereinigt werden.

§. 53. Für die Allodial-Schulden des Fideicommiß-Besitzers haftet die Substanz des Fideicommisses nicht, und selbst dessen Früchte können dafür nicht weiter in Anspruch genommen werden, als sie dem schuldenden Besitzer nach Abzug der Fideicom-

niß-Lasten zukommen, und mit Vorbehalt der Competenz. Die Fideicommiß-Folger können daher um die Allodial-Schulden des Vorgängers nur in so ferne belangt werden, als sie entweder zugleich dessen Allodial-Erben sind, oder sich für eine Schuld besonders verbürgt haben.

§. 54. Die Fideicommiß-Schulden haften entweder auf der Substanz und den Früchten des ganzen Fideicommisses zugleich, oder nur auf den Früchten allein, und werden hiernach in Fideicommiß-Schulden erster oder zweyter Classe abgetheilt.

§. 55. Die Fideicommiß-Schulden erster Classe gehen den Schulden zweyter Classe vor; die Schulden jeder Classe unter sich haben den Vorzug nach der Zeit ihrer Eintragung in die Fideicommiß-Matrikel.

§. 56. Unter die Fideicommiß-Schulden erster Classe werden diejenigen gerechnet, welche zum Nutzen des Fideicommisses selbst contrahirt und verwendet wurden. Hieher gehören: 1) diejenigen, welche bey der Errichtung des Fideicommisses auf dasselbe mit ausdrücklicher Bestimmung dieses Vorzugs angewiesen wurden, insbesondere die Pflichttheile der Notherben des ersten Constituenten, so ferne sie nach Uebereinkunft der Interessenten als ein Capital auf dem Fideicommisse liegen bleiben; 2) diejenigen, welche zum Ankauf eines dem Fideicommisse einverleibten Gutes verwendet, oder mit demselben über-

nommen wurden; 3) die auf nothwendige Prozeß-Kosten in Streitigkeiten, welche die Substanz des Fideicommisses betreffen, und zur Erzielung gerichtlicher Vergleiche, zu deren Beendigung, oder 4) zur Abführung der in Rücksicht des Fideicommisses erlegten feindlichen Contributionen, desgleichen 5) auf Herstellung nothwendiger oder nützlicher Gebäude, endlich 6) zur Abführung einer von den vorbenannten Schulden verwendet wurden.

§. 57. Diese Schulden sollen vom Gerichte erst nach vorläufiger Untersuchung, ob sie überhaupt und in dem verlangten Maaße sich zu einer solchen Fideicommiß-Schuld eignen, und in zweifelhaften Fällen nach Vernehmung der Anwärter in die Fideicommiß-Matrikel eingetragen werden.

§. 58. Zu den Fideicommiß-Schulden zweyter Classe werden außer den im §. 39. Nr. 2. bemerkten Schulden diejenigen gerechnet, welche das Gericht den folgenden Bestimmungen gemäß nach Vernehmung der Anwärter genehmigt hat.

§. 59. Ein bestehendes Fideicommiß kann mit einer Fideicommiß-Schuld zweyter Classe nur dann beschwert werden, wenn der Fideicommiß-Inhaber zur Bestreitung nothwendiger und unvermeidlicher, die Substanz des Fideicommisses selbst nicht betreffender Ausgaben (§. 56.) in Ermanglung hinreichenden Allodial-Vermögens einer Capitals-Aufnahme

bedarf, und wenn bey dem Fideicommisse außer dem erforderlichen Betrage des Grundvermögens (§. 2.) noch ein weiteres fruchtbringendes Vermögen (§§. 5. 6.) vorhanden ist, dieser Ueberschuß auch nach Abzug aller darauf bereits haftenden Lasten und Schulden durch die neue Schuld nicht über ein Drittheil beschwert wird, vorbehaltlich dessen, was der Constituent besonders verfügt hat. — Dabey ist in Ansehung der unbeweglichen Güter nicht der Schätzungs-Preis, sondern das Steuer-Capital zur Richtschnur zu nehmen.

§. 60. In die zur Aufnahme einer Fideicommiß-Schuld zweyter Classe sich eignenden Ausgaben gehören die erweislich durch Krankheit, höhere Auslagen für Erziehung oder Versorgung mehrerer Kinder, Ausstattung der Töchter, Antritt eines Civil- oder Militär-Dienstes, eintretende Verehelichung, Unglücksfälle in der Oeconomie, oder schwere Kriegslasten verursachten außerordentlichen Kosten, welche weder aus den Früchten des Fideicommisses, noch aus dem Allodial-Vermögen bestritten werden können.

§. 61. Das Gericht hat bey jedem Gesuche um Bewilligung einer Fideicommiß-Schuld zweyter Classe hierüber den nächsten Fideicommiß-Nachfolger, die Anwärter, und den Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, nach §. 51. zu vernehmen, und, wenn sie in die Schuld einwilligen, ohne er-

hebliche Gründe die Genehmigung nicht zu versagen, dagegen aber auch diese im Falle eines von denselben erfolgenden Widerspruches ohne hinreichende Gründe nicht zu ertheilen, und dabey besonders auf die Veranlassung der Schuld, auf den Betrag des noch unbeschwerten Vermögens, und die dadurch gegründete Erwartung ihrer frühern Tilgung, auf die im Zahlungsplan bestimmten kürzern oder längern Fristen und auf die Beschaffenheit des Widerspruchs ihr Augenmerk zu richten.

§. 62. Für Fideicommiß-Schulden, sie seyen erster oder zweyter Classe, haftet das Allodial-Vermögen des Besitzers, außer den ihm zukommenden Früchten nicht, sondern sie gehen mit dem Fideicommisse auf jeden Nachfolger über, dem jedoch der Regreß gegen das Allodium des Vorgängers vorbehalten bleibt, wenn dieser entweder mit den im Tilgungsplane bestimmten Fristen im Rückstande geblieben ist, oder bey Fideicommiß-Schulden zweyter Classe zum Ersatz aus seinem Allodial-Vermögen sich ausdrücklich verpflichtet hat.

§. 63. In Ansehung der mit einem Fideicommisse verbundenen Lehen kommen die Bestimmungen des Lehen-Edicts über Lehen-Schulden zur Anwendung.

§. 64. Die vorhandenen Fideicommiß-Capitalien können für solche Auslagen, welche unter die

Fideicommiß = Schulden erster Classe gehören, mit Genehmigung des Gerichts nach Vernehmung der Anwärter, desgleichen in den, §. 61. bestimmten Fällen unter den dortselbst enthaltenen Beschränkungen und Voraussetzungen, vorbehaltlich der im §. 96. bestimmten Rückzahlung, eingezogen und verwendet werden.

§. 65. Die Veräußerung der zu einem Fideicommisse gehörenden Grundstücke und Real = Rechte kann nur mit Einwilligung des Gerichts in dem Falle statt finden, wenn die Gläubiger wegen Fideicommiß = Schulden erster Classe auf die Zahlung dringen, und nach Vernehmung der Anwärter sich bezeigt, daß sie auf andere Weise nicht befriedigt werden können. — Insbesondere darf das Grundvermögen, warauf das Fideicommiß ruhet, nicht veräußert werden, so lange noch unter dem Fideicommiß = Vermögen andere zur Zahlung dieser Schulden hinreichende Objecte sich befinden.

§. 66. Außer diesem Falle können solche Immobilien und Real = Rechte nicht anders als mit Einwilligung aller bekannten Anwärter und des Fideicommiß = Vertreters, wenn einer bestellt ist, sodann mit Genehmigung des Gerichts veräußert, und diese Genehmigung kann nur alsdann ertheilt werden, wenn die Veräußerung dem Fideicommisse einen beträchtlichen und bleibenden Nutzen gewährt.

§. 67. Die zum Fideicommisse gehörigen grundherrlichen Rechte können zwar durch gemeinsames Einverständniß des Grundherrn und des Grundholden abgelöset, sie sollen aber wo möglich in eine beständige Rente an Getreide verwandelt werden.

§. 68. Im Falle des §. 66. so wie, wenn im Falle des §. 67. ein Ablösungs-Capital bedungen worden, muß der Kaufpreis oder das Ablösungs-Capital zum Besten des Fideicommisses, besonders zum Ankauf fruchtbringender Realitäten verwendet, und, bis es geschehen kann, gegen hypothekarische Sicherheit verzinslich angelegt werden. Insbesondere darf sich weder der Fideicommiß-Besitzer noch ein Anwärter dabey einen Privatvortheil bedingen.

§. 69. Mit jeder Fideicommiß-Schuld und mit jeder die Substanz des Fideicommisses vermindernden Handlung ist ein Plan zu verbinden, wie aus den Früchten des Fideicommisses die darauf gelegten Schulden getilgt, oder die an der Substanz desselben geschehenen Verminderungen durch bestimmte und von dem dermaligen Besitzer sowohl, als von den Nachfolgern zu entrichtenden Fristen ergänzt werden sollen. — Dieser Tilgungs- und Ergänzungs-Plan ist mit Rücksicht auf den Betrag und die Lasten des Fideicommisses so einzurichten, daß in jährlichen Fristen, so bald als es geschehen kann, insbesondere für die zur Aussteuer der Töchter ver-

wendeten Summen in solchen Raten, welche dem vorigen Unterhalts-Bezuge gleich sind, die Schulden getilgt, und die an der Substanz geschehenen Verminderungen ergänzt werden. — Niemals dürfen die jährlichen Fristen weniger, als fünf vom Hundert am Capital betragen; der Fideicommiß-Besitzer muß sich aber höhere Summen gefallen lassen, so lange ihm der Ertrag des normalmäßigen Grundvermögens übrig bleibt. Das Gericht kann die einmal bestimmten Fristen nur aus besonders erheblichen Ursachen verlängern.

§. 70. In allen Fällen, wo die fristenweise Rückzahlung einer Fideicommiß-Schuld oder die Wiederherstellung eines eingezogenen Fideicommiß-Capitals, oder der sonst verminderten Substanz vorgeschrieben, oder eine Mehrung derselben durch fristenweise Zahlungen des Fideicommiß-Besitzers von dem Constituenten angeordnet ist, können nicht nur die Anwärter von dem Besitzer den Beweis der geleisteten Frist-Zahlung verlangen, sondern auch die Gerichte denselben anhalten, daß er sich wegen geleisteter Rückzahlung ausweise, oder für die wiederherzustellende oder zu vermehrende Substanz entweder das baare Geld, oder hypothekarische Schuldbriefe bey Gericht hinterlege.

§. 71. Zeigt sich bey einem Fideicommiß-Besitzer eine dem Fideicommisse verderbliche Wirthschaft,

so kann und soll das Fideicommiß auf Anrufen der Interessenten oder des benannten Fideicommiß-Vertreters vom Gericht in Administration gesezt werden. — Läßt sich aus der erwiesenen üblen Wirthschaft des Besitzers nur eine Gefahr für die in dessen Händen befindlichen beweglichen Zugehörungen des Fideicommisses befürchten, so können ihm auf Anrufen der Interessenten diese abgenommen, und einem Familiengliede zur Verwahrung übergeben, oder nach Umständen selbst in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§. 72. Die vorbemerkte Administration des Fideicommisses kann auch alsdann eintreten, wenn der Besitzer in Hinsicht der schuldigen Leistungen an die Familienglieder, oder für Tilgung der Fideicommiß-Schulden, oder für Wiederherstellung der geminderten Substanz, oder für deren Mehrung seine Obliegenheiten nichterfüllt. — Die Administration des Fideicommisses soll in allen Fällen, wo es geschehen kann, einem Familiengliede übertragen werden.

§. 73. Jeder Fideicommiß-Besitzer ist verbunden, seinem Nachfolger das Fideicommiß sammt Zugehörungen ohne irgend eine aus seinem Verschulden herrührende Schmälerung zu hinterlassen. — Dem Nachfolger haftet demnach die Allodial-Masse seines Vorgängers für jede auf das Fideicommiß sich beziehende Pflichtversäumniß seines Vorgängers, und für

jede daraus entstandene Deterrioration oder Verminderung der Subſtanz.

§. 74. Hinſichtlich des Zuwachſes, ſo wie der Theilung der hängenden und ausſtändigen Früchte zwiſchen den Allodial-Erben und dem Fideicommiß-Nachfolger treten, in ſo ferne nicht hierüber beſondere Diſpoſitionen vorhanden ſind, die Beſtimmungen der bürgerlichen Rechte über die gegenſeitigen Verhältniße des Eigenthümers und Nutznießers ein.

§. 75. Eben dieſes gilt hinſichtlich der Verbeſſerungen der Subſtanz, jedoch mit der Beſchränkung, daß der Fideicommiß-Nachfolger hievon jene Raten abziehen kann, welche der Vorgänger, dem §. 69. zu Folge, noch während ſeines Genuſſes als Rückzahlungs-Friſten hätte entrichten müßen, wenn er wegen dieſer Meliorationen eine Fideicommiß-Schuld contrahirt hätte.

§. 76. Den Allodial-Erben ſteht für den Antheil bey der Früchte-Theilung und für den Erſatz der Meliorationen das Retentions-Recht an dem Fideicommiſſe nicht zu.

Titel V.

Von der Erbfolge in Familien-Fideicommiſſe.

§. 77. Das Recht zur Erbfolge in Familien-Fideicommiſſe gründet ſich in der Anordnung des Con-

stituenten, und geht von ihm oder von demjenigen, zu dessen Vortheil er das Fideicommiß errichtet hat, auf die ehelichen Nachkommen über. — Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebohrnen gleich geachtet.

§. 78. Nur adeliche Nachkommen sind fähig, das Fideicommiß zu erlangen. — Mit dem Verluste des Adels erlischt demnach zugleich das Erbfolge-Recht in die Familien-Fideicommisse. — Wer als adelich zu betrachten sey, und wie der Adel verlohren werde, ist in dem Edicte über den Adel bestimmt.

§. 79. Tritt bey dem zur Nachfolge Berufenen der Verlust dieser Fähigkeit noch vor Eröffnung der Nachfolge ein, so hat er kein Recht zum Antritt derselben. — Ereignet sich dieser Verlust nach erfolgtem Antritte des Fideicommisses, so löset sich das Genußrecht des bisherigen Besitzers auf, und dem nächsten Nachfolger wird die Erbfolge in das Fideicommiß eröffnet, welcher jedoch subsidiarisch verbunden ist, dem vorigen Besitzer die Competenz zu geben.

§. 80. Familien-Fideicommisse werden in den Pflichttheil nicht eingerechnet, auch können die Noth-Erben des Besitzers daraus einen Pflichttheil nicht verlangen, vorbehaltlich dessen, was in Ansehung der Noth-Erben des ersten Constituenten im §. 19. und §. 21. bestimmt ist.

§. 81. Der Besitzer eines Familien-Fideicom-

misses kann, so lange der fideicommissarische Verband dauert, darüber nicht durch lezten Willen verfügen.

§. 82. Der Fideicommiß-Folger ist die Allodial-Erbschaft seines Vorgängers, selbst wenn dieser sein Vater war, auszuschlagen berechtigt.

§. 83. Ein Mitglied der zur Erbfolge in das Fideicommiß berufenen Familie kann zwar für sich, jedoch keineswegs für seine, wenn gleich noch nicht gebohrne Nachkommenschaft auf das Recht zur Nachfolge Verzicht leisten.

§. 84. Ein Fideicommiß kann nicht nur zum Vortheil einer Familie, sondern auch nach Abgang der ersten Familie, oder des Manns-Stammes derselben, zum Vortheil einer andern Familie errichtet werden. — In diesem Falle hat die lezte Familie, so lange die erste noch nicht erloschen ist, zwar alle aus dem Miteigenthume (§. 43.) fließenden, die Erhaltung der Substanz bezielenden Rechte, aber die übrigen Rechte ruhen, bis an sie die Nachfolge gefallen ist.

§. 85. Mit einem Familien-Fideicommisse kann auf den Fall, daß die Familie, oder in derselben der Manns-Stamm erlischt, eine Substitution verbunden werden. — Bey dem Substituirten geht nach dem Anfall das Familien-Fideicommiß in Allodium über; die aus solchen fideicommissarischen Sub-

stitutionen entspringenden Rechte sind nach den Civil-Gesetzen zu beurtheilen.

§. 86. Sind in einer Familie, nebst dem Fideicommisse für die erstgebohrne Linie, noch eines oder mehrere für die nachgebohrnen Linien errichtet, so gelangt der Besitzer des ersten Fideicommisses und dessen Nachkommenschaft erst dann zum Besitze eines andern Fideicommisses, wenn in den übrigen Linien keine zu dem Fideicommisse berufenen Nachkommen vorhanden sind. — Solche Fideicommisse bleiben nur so lange in einer Person vereiniget, bis wieder zwey oder mehrere Linien entstehen, so ferne von dem ersten Constituenten nicht eine andere Disposition getroffen worden.

§. 87. Bey Familien-Fideicommissen, welche neu errichtet werden, kann keine andere Successions-Ordnung, als die Erstgeburts-Folge eintreten, vermöge deren die weibliche Nachkommenschaft, so lange noch männliche Nachkommen vorhanden sind, von der Succession ausgeschlossen bleibt, und immer der Erstgebohrne in der ältern Linie zum Fideicommiß gelangt, so daß der Bruder des lezten Besitzers dessen Söhnen, Enkeln und weitern männlichen Descendenten weichen muß; vorbehaltlich dessen, was wegen der mit einem Fideicommisse verbundenen Anordnungen zum Vortheil einzelner Familienglieder im §. 12., dann wegen der aus vormaligen Fideicommiß- oder

Stamm-Gütern gebildeten Fideicommisse im §. 37. verordnet ist.

§. 88. Die übrigen Successions-Ordnungen, so weit sie bey Fideicommissen, dem gegenwärtigen Edicte gemäß, noch statt finden können, richten sich nach den vorigen Gesetzen.

§. 89. Hat der Stifter des Fideicommisses nur erklärt, das das Fideicommiß nach Erlöschung des Manns-Stammes an die weibliche Nachkommenschaft fallen soll, so ist diese Disposition als eine fideicommissarische Substitution gültig, und hat die Wirkung, daß das Fideicommiß vom lezten Besitzer mit Allodial-Eigenschaft an die weiblichen Nachkommen nach der Erbfolge-Ordnung übergeht, welche in den Civil-Gesetzen bestimmt ist.

§. 90. Hat aber der Stifter die weibliche Descendenz nach Abgang des Manns-Stammes zum Fideicommisse mit fortdauerndem fideicommissarischen Verbande berufen, so bleibt es auch unter den weiblichen Abkömmlingen bey der Lineal- und Erstgeburts-Folge mit Vorzug ihrer männlichen Nachkommen, dergestalt, daß bey Abgang des Manns-Stammes das Fideicommiß an die älteste Tochter des lezten Besitzers und deren Descendenz fällt, und die Succession immer nach den Regeln der Erstgeburt auch unter ihren weiblichen Descendenten in so lange fortgeht, bis sich unter jenen Descendenten,

an welche die Succeſſion gelangt iſt, ein männlicher Abkömmling befindet, welcher alsdann alle ſeine Schweſtern, ſelbſt die ältern, von der Succeſſion ausſchließt. — Stirbt die älteſte Tochter, ohne Nachkommen zu hinterlaſſen, oder ſind von ihr weder weibliche noch männliche Deſcendenten vorhanden, ſo geht die Fideicommiß-Folge nach eben dieſen Regeln an die zweyte Tochter des lezten Beſitzers und deren Nachkommenſchaft. — Nach gleichen Grundſätzen richtet ſich die Fideicommiß-Folge der dritten und übrigen folgenden Töchter des lezten Beſitzers und ihrer Deſcendenten.

§. 91. Iſt einmal, den vorſtehenden Regeln zu Folge, ein vom lezten Beſitzer durch weibliche Nachkommen abſtammender männlicher Deſcendent zum Beſitze des Fideicommiſſes gelangt, ſo tritt mit ihm, unter ſeiner Nachkommenſchaft der Vorzug des Mannsſtammes nach den Beſtimmungen des §. 87. wieder ein.

Titel VI.

Von der Auflöſung der Fideicommiſſe und den rechtlichen Folgen derſelben.

§. 92. Der fideicommiſſariſche Verband wird in Anſehung einzelner Theile des Fideicommiſſes aufgelöſt: 1) Wenn ſie unter den im Titel IV. vorgeſchriebenen Bedingungen rechtmäßig veräußert wor-

den sind, oder von dem dritten Besitzer nicht vindicirt werden können; 2) wenn sie durch einen Dritten als sein Eigenthum vindicirt worden; — 3) durch den gänzlichen Untergang des Objects; — 4) in Ansehung der mit einem Fideicommisse verbundenen Lehen hört die fideicommissarische Eigenschaft auf, und das Lehen muß von dem übrigen Fideicommiß-Vermögen gesondert werden, wenn entweder die zur Lehenfolge berechtigte Nachkommenschaft ausstirbt, oder nicht mehr eine und dieselbe Person Fideicommiß- und Lehensfolger ist. 5) Durch Abgang des Manns-Stammes, wenn das Fideicommiß aus einer Königlichen Dotation entstanden ist.

§. 93. Das Fideicommiß im Ganzen wird aufgelöst: 1) durch Untergang des ganzen Fideicommiß-Vermögens; 2) durch Wiederruf des Constituenten (§. 94.); 3) durch Verminderung unter die zur Errichtung eines Fideicommisses erforderliche Summe des Grundvermögens (§§. 95. 96.); 4) durch gemeinsames Einverständniß der Betheiligten mit gerichtlicher Einwilligung (§. 97.); 5) durch den Abgang der zur Succession berufenen Nachkommenschaft (§. 99.).

§. 94. Der Stifter eines Fideicommisses kann dasselbe auch nach erlangter gerichtlicher Bestätigung widerrufen oder abändern, so lange noch Niemand

durch die Uebergabe oder durch Vertrag daran ein Recht erworben hat.

§. 95. Wird ein schon bestandenes Fideicommiß durch den Untergang einzelner Bestandtheile, durch deren Veräußerung wegen Fideicommiß = Schulden erster Classe, durch Vindication dritter Eigenthümer, durch andere Unfälle oder durch die §. 92. Nro. 4. und 5. bemerkte Absonderung so tief in seiner Substanz gemindert, daß der noch übrige Theil nicht so viel beträgt, als zur Gründung eines Fideicommisses erfordert wird; so können der Fideicommiß = Besitzer und die Anwärter vereint, oder einer derselben das Fideicommiß durch Ergänzung des Mangelnden aufrecht erhalten. — Hiezu ist demjenigen, der sich das Mangelnde zu ergänzen verbindet, auf Verlangen die Frist eines Jahres zu gestatten. — Erfolgt die Ergänzung nicht, so ist das Fideicommiß erloschen und dasjenige, was vom Fideicommisse, nach Tilgung aller Fideicommiß = Schulden übrig ist, bleibt als Allodium in den Händen des lezten Besitzers, jedoch muß derselbe die auf dem erloschenen Fideicommisse, rücksichtlich der Nachgebohrnen und Wittwen bereits haftenden Lasten, noch ferner entrichten, soweit sie hievon nach Abzug der dem Besitzer alsdann gebührenden Competenz bestritten werden können.

§. 96. Ist aber die Abminderung des Fideicommiß = Vermögens aus eigenem Verschulden des

Besitzers entstanden; so können die Anwärter verlangen, daß dasselbe in Administration gesezt, und der mal-Werth des Fideicommisses während der Admin ration wieder hergestellt werde, jedoch müßen die den Fideicommiß-Gläubigern zu leistenden Zahlungen, desgleichen die auf dem Fideicommiß bereits liegenden Alimente und Witthum, soferne diese nicht wegen eines Uebermaaßes eine Minderung leiden, während der Administration verabreicht werden.

§. 97. Durch gemeinsames Einverständniß aller Familienglieder mit gerichtlicher Genehmigung kann ein Familien-Fideicommiß nur alsdann aufgelöst werden, wenn der Familie durch die Auflösung ein ausgezeichneter und fortdauernder Nutzen zugeht, oder wenn solche gebietende Umstände eintreten, welche bey einer Familie die Auflösung des Fideicommisses nothwendig machen. Dabey muß 1) das Vorhaben, den bestehenden Fideicommiß-Verband aufzulösen, mit den Gründen, aus welchen die Auflösung gesucht wird, und mit dem Auflösungs-Plane dem einschlägigen Appellations-Gerichte vorgelegt, und von demselben nach vollständiger Instruction der Sache geprüft werden; 2) das Appellations-Gericht hat sämmtliche Betheiligte, und statt der Abwesenden oder Minderjährigen deren schon bestellte oder für diesen Gegenstand besonders zu bestellende Curatoren, auch den von Amtswegen für diesen Fall besonders

aufzustellenden Vertreter des Fideicommisses und der Nachkommenschaft, vorzuladen, denselben die Gründe und den Plan der Auflösung umständlich zu eröffnen, und ihre Erklärung darüber aufzunehmen. Unter den Betheiligten sind nicht nur alle zur Fideicommiß-Folge Berechtigte, sondern auch die Substituirten begriffen. 3) Wenn einer der Betheiligten seine Einwilligung in die Auflösung des Fideicommisses verweigert, so kann das Fideicommiß nicht aufgelöst werden. Der Widerspruch des Fideicommiß-Vertreters hindert jedoch die Auflösung nicht weiter, als dessen Gründe für überwiegend erachtet werden. 4) Das Appellations-Gericht prüft die Sache, erwägt die für oder gegen die Auflösung vorgebrachten Gründe, berücksichtiget die dabey etwa verflochtenen, und ungekränkt zu belassenden Rechte Dritter, und faßt wegen Versagung oder Ertheilung der Genehmigung die geeignete Entschließung.

§. 98. Bey dieser Auflösung des Fideicommisses werden die rechtlichen Folgen derselben durch die hierbey festgesezten Bedingungen bestimmt; dasjenige, worüber nichts festgesezt wurde, bleibt dem lezten Besitzer.

§. 99. Wenn der lezte Besitzer keine zur Fideicommiß-Folge berufene und fähige Nachkommenschaft hinterläßt, auch für diesen Fall Niemand in das Fideicommiß substituirt ist, so genießt derselbe

das Recht, darüber von Todeswegen frey zu disponiren, und es tritt, wenn er hievon keinen Gebrauch macht, nach seinem Absterben die gemeine Intestat-Erbfolge ein.

§. 100. Bey jeder Auflösung eines Fideicommisses fällt das aus einer Königlichen Dotation herrührende Vermögen an den Staat zurück, und die mit demselben verbundenen Lehen sind nach dem Lehen-Edicte zu beurtheilen.

§. 101. Jede Auflösung eines Familien-Fideicommisses soll öffentlich bekannt gemacht, und die Löschung in der Matrikel, wie in den Hypotheken-Büchern veranlaßt werden.

Titel VII.

Besondere Bestimmungen.

§. 102. Die Verhältniße der vormals unmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren in Beziehung auf ihre Familien-Fideicommisse und Stammgüter sind in einem besondern Edicte bestimmt.

§. 103. Der Constituent eines nach Aufhebung der Familien-Fideicommisse errichteten Majorats kann dasselbe nach den in der Majorats-Urkunde bestimmten Rechten fortbestehen lassen, oder in ein Familien-Fideicommiß nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Edictes innerhalb zwey Jahren verwandeln.

§. 104. Bey den Fideicommissen der Familien des vormaligen unmittelbaren Reichs-Adels, welche noch in ihrem alten Complexe bestehen, und nicht inzwischen an andere Besitzer übergegangen sind, treten die Bestimmungen ein, welche in Ansehung derselben in der Bundes-Acte gegeben worden, nach welcher in diesem Falle die bestehenden Familien-Verhältniße aufrecht erhalten werden.

§. 105. Bey neuen Dispositionen zur Errichtung oder Vermehrung eines Fideicommisses sind die Mitglieder des vormals unmittelbaren Reichs-Adels an die im gegenwärtigen Edicte enthaltenen Bestimmungen gebunden.

§. 106. Die noch bestehenden Fideicommisse anderer adelichen Familien in jenen Provinzen des Reiches, worin durch die Gesetze und Verordnungen an den Fideicommissen nichts verändert wurde, bleiben auch forthin gültig, jedoch müßen sie mit den hierauf sich beziehenden Dispositionen und Familien-Verträgen den Appellations-Gerichten vorgelegt werden, welche sodann nach Vorschrift des §. 30. zu verfahren haben.

§. 107. Die in Gemäßheit der §§. 104. und 106. noch bestehenden oder wieder auflebenden Familien-Fideicommisse sind in Ansehung der hieraus entspringenden Rechts-Verhältniße in soweit, als die Dispositionen der Constituenten und die Familien-

Verträge nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen, nach dem gegenwärtigen Edicte zu beurtheilen.

§. 108. Zur Vorlage dieser noch bestehenden Fideicommisse und Familien-Verträge (§§. 104. und 106.) wird ein Zeitraum von zwey Jahren festgesezt. — Diese Vorlage kann nicht nur von dem dermaligen Besitzer, sondern auch von jedem Anwärter oder Betheiligten gemacht, auch von diesen der Besitzer zur Vorlage angehalten werden. — Sollten nach Ablauf des Zeitraums von zwey Jahren, von Bekanntmachung gegenwärtigen Edictes angerechnet, noch Fideicommisse entdeckt werden, welche nicht zur Anzeige gebracht worden, so verliert der Inhaber dieser Fideicommisse, für seine noch übrige Lebenszeit, den dritten Theil der jährlichen Fideicommiß-Nutzung, und solcher geht an den nächsten Fideicommiß-Nachfolger über.

§. 109. Jeder Baierische Unterthan kann durch rechtsgültige Handlungen unter Lebenden oder von Todeswegen über sein Vermögen so verfügen, daß derjenige, welcher es erhält, verpflichtet ist, dasselbe nach seinem Tode oder in andern bestimmten Fällen dem ernannten Nachfolger zu überlassen. — Eine solche fideicommissarische Substitution erstreckt sich nicht weiter, als auf einen Substituten, und hört mit demselben Kraft des Gesetzes auf, wenn

auch die Disposition das Gegentheil enthalten sollte. — Im Uebrigen sind diese fideicommissarischen Substitutionen nach den Civil-Gesetzen zu beurtheilen.

München, den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Sekretär.

(Beilage VIII. zu Titel V. §. 4. Nro. 4. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.)

Edict über die Siegelmäßigkeit.

§. 1.

Die Verfassungs-Urkunde hat im Titel V. §§. 4. 5. dem Adel, den Collegial-Räthen und höhern Beamten die Siegelmäßigkeit ertheilt. — Welche Angestellte zu den höhern Beamten gehören, wird durch eine besondere Bekanntmachung festgesezt werden. — Die Siegelmäßigkeit begreift folgende Rechte in sich:

§. 2. Siegelmäßige Personen können über jene unstreitigen Rechtsgeschäfte, wozu bey unsiegelmäßigen Personen die obrigkeitliche Protokollirung und Verbriefung nothwendig ist, z. B. Eheverträge, Vollmachten, Vergleiche u. dgl. ihre Urkunden durch Unterschrift und Siegel selbst und mit gleicher Kraft fertigen.

§. 3. Eine siegelmäßige Person weiblichen Geschlechts, welche für Jemand Bürgschaft leistet, oder sich als Selbstzahler verschreibt, kann ohne Mitwirkung der Obrigkeit auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten, nachdem sie darüber durch einen besondern und hinreichend verständigen Anweiser in Anwesenheit eines Zeugen belehrt worden, in einer von ihr, dem Anweiser und dem Zeugen unterschriebenen Urkunde, Verzicht leisten.

§. 4. Wird ein zweyseitiger auf gegenseitigen Vortheil gerichteter Vertrag zwischen einer siegelmäßigen und einer unsiegelmäßigen Person eingegangen, so muß die Urkunde der leztern vor Gericht errichtet werden.

§. 5. Die Verträge der Siegelmäßigen, über unbewegliche Güter, und über diej denselben gleichgeachteten Real-Rechte sind gegen dritte Personen erst von der Zeit wirksam, wo sie der zuständigen Obrigkeit zur Eintragung in die öffentlichen Bücher angezeigt worden.

§. 6. Hypothekar = Verschreibungen siegelmäßiger Personen erlangen nicht eher die Kraft einer wirklichen Hypothek, als bis sie nach den Bestimmungen des Gesetzes in die öffentlichen Hypothekar-Bücher eingetragen sind. Wo diese noch nicht bestehen, müßen sie bey Gericht zu Protokoll genommen werden.

§. 7. Siegelmäßige Grundherren können, wenn sie auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit nicht haben, die aus dem Grund = Verbande hervorgehenden Urkunden ohne Mitwirkung der Obrigkeit errichten und fertigen.

§. 8. Bey Absterben eines Siegelmäßigen steht das Recht der Versiegelung dessen männlichen Blutsverwandten von väterlicher oder mütterlicher Seite zu, wenn sie ebenfalls siegelmäßig und bey der Erbschaft nicht betheiligt sind. Sie können dieses Recht nur in eigener Person und in Beyseyn nicht betheiligter Zeugen ausüben. — Befinden sie sich nicht gleich an Ort und Stelle, so soll zwar die Sperre von der ordentlichen Obrigkeit angelegt, aber auf Anmelden der gedachten Verwandten sofort wieder abgenommen werden. — Diesen Verwandten stehet auch das Recht der Beschreibung und gänzlichen Behandlung der Verlassenschaft zu, so lange diese als ein unstreitiges Rechtsgeschäft zu betrachten ist.

§. 9. Hat eine siegelmäßige Person einen gleichfalls siegelmäßigen Executor ihres lezten Willens ernannt, so kommt diesem die Errichtung des Inventars zu.

§. 10. Die siegelmäßigen nächsten Verwandten eines verstorbenen Siegelmäßigen haben das Recht, für dessen Kinder Vormünder aus ihrer Mitte zu wählen, welche jedoch der Obrigkeit anzuzeigen sind. Im Uebrigen sollen während der Minderjährigkeit, sowohl wegen der obrigkeitlichen Aufsicht als wegen der Vormundschafts-Rechnung, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

§. 11. Der Siegelmäßige, welchem eine Vormundschaft übertragen wird, reicht die Vormundschaftspflicht bey der Obrigkeit schriftlich ein.

§. 12. Die Auszeigung und Nutznießung des Mutterguts richtet sich nach den bestehenden Gesetzen.

§. 13. Wenn eine siegelmäßige Person in einer Civilsache als Zeuge gerichtlich zu vernehmen ist, so wird derselben die in das Vernehmungs-Protokoll wörtlich einzutragende Eidesformel vom Commissaire vorgelesen, und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt, welche der körperlichen Eidesleistung gleich gilt.

§. 14. Siegelmäßige können ihre Prozeß-Schriften in eigenem Namen unterzeichnen, und ohne Mitunterschrift eines Advokaten einreichen.

§. 15. Die Gattin eines Siegelmäßigen wird für ihre Person der Rechte der Siegelmäßigkeit theilhaftig, und bleibt als Wittwe im Genuß derselben, so lange sie den Wittwenstand nicht verändert.

§. 16. Auf die Kinder eines Siegelmäßigen gehet die Siegelmäßigkeit nicht über, wenn sie ihnen nicht vermöge ihres eigenen Standes zukömmt.

§. 17. Die Siegelmäßigkeit erlischt mit dem Verluste des Standes, welchem sie beygelegt ist.

§. 18. Diejenigen Personen, welchen die Siegelmäßigkeit von nun an nicht mehr zusteht, können dieselben künftig auch nicht mehr ausüben, unbeschadet der aus ihren frühern Handlungen in Folge der Siegelmäßigkeit bereits entstandenen Rechte.

München, den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Sekretär.

(Beilage IX. zu Titel V. §. 6. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.)

Edict

Die Verhältniße der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betreffend.

§. 1.

Der Stand eines Staatsdieners wird durch das Anstellungs-Rescript, es sey mit einem besondern Ernennungs-Decrete verbunden oder nicht, erworben.

§. 2. Die erste Anstellung im Staatsdienste ist drey Jahre hindurch provisorisch, gewährt während dieser Zeit die nachstehenden Vortheile nicht, und wird erst mit deren Ablauf definitiv.

§. 3. Bey Beförderungen können definitiv Angestellte vorläufig zu Verwesern der neuen Stelle ernannt werden, jedoch gegen Verabreichung des ganzen damit verbundenen Gehaltes, und nicht länger als auf drey Jahre, mit deren Ende sie definitiv eintreten. Leisten dieselben nach dem Urtheile der Vorgesezten in dieser Zeit den Forderungen des Dienstes kein Genüge, so können sie in ihre vorigen Stellen

zurückversezt werden, aber ohne Verkürzung an Rang und Gehalt, und ohne Nachtheil rücksichtlich anderweitiger Beförderung.

§. 4. Ausgenommen von diesen Anordnungen (§. 2. 3.) sind alle, Richteramts-Function versehenden Staatsdiener sämmtlicher Ober- und Untergerichte ohne Unterschied. Ihre erste Anstellung und jede Beförderung derselben ist sogleich definitiv.

§. 5. Die Besoldungen des aktiven Dienstes zerfallen in zwey Bestandtheile, in den Gehalt des Standes, und in den Gehalt des Dienstes.

§. 6. Ist die Ausscheidung dieser Bestandtheile in dem Anstellungs-Rescripte oder in allgemeinen organischen Einrichtungen ausgedrückt, so entscheidet diese Bestimmung. — In Ermanglung einer solchen Bestimmung wird die Ausscheidung auf folgende Weise bemessen.

§. 7. Bestehet der Gehalt bloß in einem Haupt-Geldbezuge, ohne irgend einen Nebenbezug, so sind a) im ersten Jahrzehent des Dienstes sieben Zehenttheile; — b) im zweyten Jahrzehent des Dienstes acht Zehenttheile; und c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit, neun Zehenttheile des Gesammtgehaltes als Gehalt des Standes erklärt, und der übrige Theil einer jeden Periode ist zu drey Zehenttheil, zwey Ze-

henttheil und ein Zehenttheil als Gehalt des Dienstes anzusehen.

§. 8. Ist neben dem Haupt-Geldbezuge noch ein Nebenbezug an Geld, Natural-Genuß, oder an beyden verliehen, so besteht der Standesgehalt mit gänzlicher Wegrechnung der Nebenbezüge a) im ersten Jahrzehent des Dienstes in acht Zehenttheilen; — b) nach dem Eintritte in das zweyte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben, in neun Zehenttheilen des Haupt-Geldbezuges; und die übrigen zwey Zehenttheile und ein Zehenttheil bilden den Dienstes-Gehalt.

§. 9. Die Dienst-Entsetzung, (Cassation) und die Dienst-Entlassung mit dem Verlust des Dienst-Ranges und Gesammtgehaltes (Dimission) können nur nach vorher gegangener richterlicher Untersuchung durch Erkenntniß der competenten Gerichts-Behörde erfolgen, und die erste tritt noch als gesetzliche Folge der wegen eines gemeinen Verbrechens erkannten Kriminal-Strafe ein.

§. 10. Ein Staatsdiener und öffentlicher Diener kann auch wegen Verletzung der Amtspflicht durch Handlungen und Unterlassungen vermittelst rechtlichen Erkenntnisses degradirt oder entlassen werden, welche einzeln mit dieser Strafe vom Gesetze nicht bedrohet sind, wenn nach Inhalt des Strafgesetzbuches eine dreymalige Disciplinar-Strafe fruchtlos geblieben ist.

§. 11. Um Disciplinar-Strafen mit der schweren Folge der Stellung vor Gericht in Wiederholungsfällen verhängen zu können, wird erfordert, daß (gröbere, doch durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen namentlich nicht bezeichnete Fehler ausgenommen) Fahrläßigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit, ungeachtet von Vorständen oder höhern Behörden angewandter Ermahnungen, Drohungen, selbst Verweise und Arrest, fortgesezt werden, also nach der dritten Strafe den Charakter der Gewohnheit oder Unverbesserlichkeit annehmen lassen. Jedoch zieht nicht jeder einzelne neue Fehler sogleich die zweyte oder dritte solche Disciplinar-Strafe nach sich, außer in dem vom Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Falle.

§. 12. Diese Strafen können bestehen in Verweisen, Geldbußen, Haus- und Civil-Arrest. Sie sind verschiedener Grade fähig. Die Geldstrafe kann aber nicht unter fünf, und nicht über fünfzig Gulden, und der Arrest nur zwischen vier und zwanzig Stunden und acht Tagen zugemessen werden. — Dabey kömmt es nicht auf den Grad, sondern auf die Zahl der Strafe an, und damit der Charakter solcher Strafen mit ihrer Wirkung erkannt werde, ist jeder derselben beyzufügen, daß es die erste, zweyte oder dritte sey, welche zur Vorgerichtstellung führet.

§. 13. Die Befugniß, Staatsdiener mit Dis-

ciplinar-Strafen dieser Art zu belegen, kömmt nach den Bestimmungen der folgenden Paragraphen beym subalternen Personal dem Vorstande jeder Stelle, und zwar, wo derselbe aus mehrern Personen beste-het, dem gesammten Directorium, gegen das höhere Personal aber lediglich der vorgesezten Amtsbe-hörde zu.

§. 14. Die erste Strafe findet ohne alle Förm-lichkeit statt. Die zweyte und dritte erfordern vor-herige schriftliche Vernehmung des Fehlenden, und collegiale Berathung auf schriftlichen Vortrag. Wenn eine collegiale Berathung nicht angestellt werden kann, so sind die Akten der Vernehmung an die vorgesezte Amtsbehörde einzuschicken, welche die Strafe zu ver-fügen hat. Die dritte kann überdieß nur von dem einschlagenden Staats-Ministerium verhängt wer-den. — Ueber jede derselben ist eine schriftliche Ausfertigung mit beygefügter Ursache dem Straf-fälligen zuzustellen, und die Empfangs-Bescheini-gung zu den Akten zu bringen.

§. 15. Gegen jede dieser drey nach §. 12. ver-fügten Disciplinar-Strafen ist ein in drey Tagen bey der strafenden oder insinuirenden Behörde anzu-zeigender, und in acht oder vierzehn Tagen bey der unmittelbar höheren Amtsbehörde, gegen von den Königlichen Staats-Ministerien ausgegangene Straf-

verfügungen bey dem Königl. Staatsrathe einzureichender Rekurs gestattet.

§. 16. In Untersuchungen wegen Dienstverbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Collegial-Vorstände, und alle, diesen gleich oder höher stehenden Staats-Beamte entscheidet der Königliche Staats-Rath, ob der Angeschuldigte vor Gericht gestellt werden soll.

§. 17. Die Folgen der erkannten Special-Untersuchung sind im Strafgesetzbuche ausgesprochen.

§. 18. Außer dem Falle eines richterlichen Urtheils hat der definitiv verliehene Dienerstand und Standes-Gehalt (§§. 2. 3. 4.) die unverletzliche Natur der Dauer auf Lebenszeit.

§. 19. Die Dienstleistung des Dieners und der Dienstesgehalt sind widerruflicher Natur. — Sie können, ohne gerichtliche Klage zu begründen, in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung mit Belassung des Standes-Gehaltes und des Titels entweder für immer mittelst Dimission, oder für eine gewisse Zeit mittelst Quiescirung benommen werden. — Der also Entlassene darf sich der äußern Zeichen seiner Standes-Klasse (der Amtskleidung) ferner nicht mehr bedienen. Der quiescirte Diener behält sie bis zum Wiedereintritte in eine Amts-Verrichtung, und die mit derselben verbundenen Zeichen.

§. 20. Versetzung eines Staatsdieners kann aus administrativen Rücksichten oder in Folge organischer Einrichtungen verfügt werden, wenn damit keine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstes-Klasse, oder auf den ständigen Gehalt verbunden ist. Ueber Vergütung der Umzugs-Kosten giebt die Verordnung vom 16. August 1817 die zu beobachtenden Normen.

§. 21. Der in Amtsthätigkeit stehende Staatsdiener bleibt von der Ausübung der streng-bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt, und von dem ausschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrik ausgeschlossen. — Dem äußern Justiz-, Polizey- und Finanz-Beamten ist außerdem noch untersagt, in seinem Amtsbezirke eine Guts-Realität zu erwerben. — Alle übrigen zuläßigen Privat-Verhältniße müßen aber auch in jeder Collision mit den Verhältnißen der Amtsverrichtung weichen, und können in Fällen einer Versetzung keinen Grund zu einer Reklamation darbieten.

§. 22. Der Staatsdiener hat die Befugniß, aus dem Staatsdienste zu treten, und seine Quiescenz zu verlangen nach folgenden Bestimmungen:

A.

Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung seine Entlassung aus dem Staatsdienste

nehmen. — Er verliert in diesem Falle den Standes- und Dienstes-Gehalt mit dem Titel und den Funktions-Zeichen.

B.

Der Staatsdiener kann wegen Dienstes-Alters in die Quiescenz treten. Hiezu werden durch alle Dienstes-Klassen volle vierzig Dienstes-Jahre erfordert. — Zur Ergänzung des Dienstes-Alters dürfen alle, unter den vorigen Regierungen aller Gebiets-Theile des Königreiches, und in verschiedenen Dienstes-Klassen zurückgelegte Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitungs-Stellen gezählt werden. — Der nach vollendetem Dienstes-Alter in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Standes-Gehalt mit dem Titel und den Functions-Zeichen, und verliert den Dienstesgehalt.

C.

Der Staatsdiener kann wegen Lebensalter in die Quiescenz treten. — Hiezu werden in allen Dienstes-Klassen siebenzig volle Lebensjahre erfordert. — Der nach vollendeten siebenzig Lebensjahren in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Gesammt-Gehalt, den Titel und das Functions-Zeichen.

D.

Der Staatsdiener kann vor Erfüllung des festgesezten Dienstes- und Lebens-Alters durch physische

Gebrechlichkeit, als Folge eines äußern, in oder außer der Function erlittenen Unglückes, oder der innern Anstrengung functionsunfähig, und dadurch zur Quiescenz geeigenschaftet werden. — Ein solcher Fall muß durch die strengsten Beweise des Factums und durch die bestimmtesten Zeugniße amtlicher Aerzte und competenter Geschäftsmänner hergestellt seyn. — Von der Natur des hergestellten einzelnen Falles hängt jedesmal die besondere Erkenntniß ab: ob der Staatsdiener für immer, oder nur auf eine gewisse Zeit zu quiesciren sey.

§. 23. Die Vorstände und Räthe der Justiz-Collegien, mit Einschluß der Kreis- und Stadtgerichte verbleiben in ihrer Eigenschaft als Richter in allen Quiescenz-Fällen im Bezuge des verliehenen Gesammt-Gehaltes. Landrichter, Landgerichts-Assessoren und Actuare behalten ihren fixen Geldgehalt.

§. 24. Der Staatsdiener, welcher die Befugniß zur Dimission und Quiescenz ausübt, darf, in Beziehung auf seinen Dienst, sich in keinem Rückstande, weder an anvertrautem Staatsgute, noch an übertragener Hauptarbeit befinden.

§. 25. Der in Folge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung in die Quiescenz gesezte Staatsdiener bleibt verbunden, der Berufung in eine seiner vormaligen Dienstes-Categorie

angemessene Activität, welche ihm entweder provisorisch oder definitiv übertragen werden kann, zu folgen.

§. 26. Im Falle der Berufung eines Quiescenten zur provisorischen Activität erhält derselbe für die Zeit dieser provisorischen Function den Gesammt-Gehalt seiner vorigen Stelle.

§. 27. Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quiescenten in eine definitive Activität tritt derselbe in den Standes- und Dienstes-Gehalt der neuen Stelle ein, wenn der Gesammtgehalt dieser neuen Stelle ohnehin eben so groß oder größer als dessen voriger Gesammt-Geldgehalt ist. — Ist der fixe Geldgehalt der neuen Stelle geringer, als der in seiner vorigen Dienstes-Categorie bezogene war, so wird sowohl bey der Pension der Wittwe und Kinder, als bey seiner allenfalls wieder eintretenden Quiescenz sein vormaliger Activitäts-Gehalt zum Grunde gelegt.

§. 28. Der Staat übernimmt es, ein Pensions-System für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener zu begründen, wobey nach der Verordnung vom 8. Juni 1807 alle aus der Dienst-Pragmatik vom 1. Jänner 1805 erworbenen Rechte unverlezt erhalten werden sollen. Bey einer etwa veränderten Einrichtung werden die durch jenes Gesetz bestimmten Pensions-Bezüge aus den Staats-

Einkünften mit verhältnißmäßigen Beyträgen der Staatsdiener für die Zukunft vom Staate garantirt.

§. 29. Alle dem Inhalte dieses constitutionellen Edictes zuwiderlaufenden Verfügungen der Administrativ-Stellen begründen als Civil-Rechts-Verletzungen eine Klage vor dem competenten Richter. Nur muß vorher die Beschwerde bey den einschlagenden obern Administrativ-Behörden vorgetragen, und entweder die Entschließung verzögert, oder die Abhülfe verweigert worden seyn, ehe das Gericht die Klage annehmen darf.

München, den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Sekretär.

(Beilage X. zu Titel VI. §. 10. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.)

Edict über die Stände-Versammlung.

Titel I.

Bildung der Stände-Versammlung.

I. Abschnitt.

Zusammensetzung der beyden Kammern und Eigenschaften ihrer Mitglieder.

§. 1.

Die allgemeine Versammlung der Stände des Reichs besteht nach Titel VI. §. 1. der Verfassungs-Urkunde aus zwey Kammern, nämlich: der Kammer der Reichs-Räthe und der Kammer der Abgeordneten.

§. 2. Die Bildung der ersten Kammer (der Reichsräthe) ist in §§. 2—5. festgestellt; die zweyte Kammer (der Abgeordneten) bildet sich nach den Bestimmungen des §. 7. bis 13. Die für dieselbe

berechnete Gesammtzahl wird in Folge §§. 9. und 10., und nach den bestehenden Verhältnissen auf die einzelnen Regierungs-Bezirke, und für jede einzelne Klasse in folgender Art vertheilt.

§. 3. A. Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit.

Der Antheil an dem für diese Klasse bestimmten achten Theile wird für jeden Regierungs-Bezirk nach der Zahl der gutsherrlichen Gerichts-Bezirke desselben Regierungs-Bezirkes bestimmt.

§. 4. B. Universitäten.

Ihre Theilnahme ist bereits in der Urkunde §. 9. festgesezt.

§. 5. C. Classe der Geistlichen.

Der achte Theil für diese Classe wird vor Allem zwischen den Individuen der Katholischen und Protestantischen Kirche nach der Zahl ihrer Pfarreyen getheilt, und nach diesem Maaßstabe den erstern zwey Drittheile, den leztern ein Drittheil der Stellen in der Kammer der Abgeordneten zugewiesen. Die Vertheilung derselben auf die einzelnen Regierungs-Bezirke geschieht bey jenen nach der Zahl der Pfarreyen, und bey lezteren nach der Größe der General-Dekanate.

§. 6. D. An der Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten, für welche ein Viertheil bestimmt ist, nehmen nur jene Theil, welche

eine Bevölkerung von wenigstens 500 Familien besitzen, die in den Königlichen Ausschreiben besonders benannt seyn werden; die übrigen wählen mit den Landgemeinden, und sind in dieser Classe wahlfähig. Bey den Städten wird den bedeutendern derselben, sowohl in Ansehung ihrer besondern Verhältnisse, als ihrer Bevölkerung die Wahl von eigenen Abgeordneten, und zwar der Stadt München von zwey, jeder der Städte Nürnberg und Augsburg von Einem Abgeordneten gestattet, alle übrigen wahlfähigen Städte und Märkte, welche über 500 Familien zählen, wählen in jedem einzelnen Regierungs = Bezirke die für denselben noch zu stellenden Abgeordneten dieser Classe.

§. 7. E. Die für die übrigen Land = Eigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit haben, bestimmte Hälfte der Gesammtzahl der Abgeordneten wird wieder für jeden einzelnen Regierungs = Bezirk nach der Bevölkerung oder Familienzahl (jedoch nach Abzug der Familien von den im Regierungs = Bezirke befindlichen, und als solche wahlfähigen Städten und Märkten) verhältnißmäßig ausgeschieden.

§. 8. Neben den allgemeinen Eigenschaften, welche zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten für die zweyte Kammer nach §. 12. der Urkunde vorgezeichnet sind, wird noch insbesondere erfordert,

daß a) der Abgeordnete aus der Classe der Grundbesitzer mit grundherrlicher Gerichtsbarkeit in dem nämlichen Regierungs-Bezirke, von welchem er in die Kammer gewählt wird, begütert sey; daß b) die Abgeordneten der Universitäten nur aus ordentlichen decretirten Lehrern, und c) jene von der Classe der Geistlichen nur aus wirklichen selbstständigen Pfarrern, welche ihre Pfarrey selbst versehen, gewählt werden können; daß ferner d) die Abgeordneten der Städte und Märkte in jenen Städten und Märkten, von welchen sie entweder als solche oder als Wahlmänner ernannt werden, mit einem freyeigenen Grundvermögen, oder einem bürgerlichen Gewerbe ansäßig seyen, und solches wenigstens schon drey Jahre im Besitze haben, wovon sie an Häuser- und Rustical-Steuer ein Simplum von zehn Gulden oder an Gewerbsteuer einen für die dritte Haupt-Classe festgesezten Betrag von dreyßig bis vierzig Gulden, oder in Verbindung dieser Steuern mit einander eine solche Gesammtsumme entrichten, welche dem so eben bestimmten Betrage der dritten Haupt-Classe der Gewerbesteuer entspricht; daß endlich e) auf gleiche Art die Abgeordneten aus der Classe der Land-Eigenthümer ein freyeigenes oder erblich nutzbares Eigenthum in ihrem respectiven Regierungs-Bezirke seit vollen drey Jahren besitzen, wovon sie als Simplum der Steuer wenigstens zehn Gulden bezahlen.

§. 9. In das Steuer-Simplum bey dieser Classe wird nur die Rustical-, Häuser- und Gewerb-Steuer mit Ausschluß der Personal- und indirecten Auflagen, jedoch nicht blos von den in einem einzelnen Landgerichte, sondern von sämmtlichen in einem Regierungs-Bezirke befindlichen Besitzungen des zu wählenden Individuums eingerechnet. In jenen Regierungs-Bezirken, in welchen die dermalige Steuer-Verfassung der ältern Regierungs-Bezirke nicht besteht, wird ein dieser festgesezten Steuer-Quote nach der jährlichen Gesammt-Summe gleichkommender Betrag zur Grundlage genommen.

§. 10. Ein Unterthan, welcher in verschiedenen Regierungs-Bezirken, oder in mehreren Classen des einen Regierungs-Bezirkes wahlfähig ist, kann zwar in jeder derselben gewählt werden, doch nur in Einer Eigenschaft als Abgeordneter eintreten, und zwar in jener, in welcher ihn die größere Mehrheit der Stimmen berufen hat.

II. Abschnitt.

Wahl der Abgeordneten zur zweyten Kammer.

§. 11. So oft nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde §. 13. eine neue Wahl der Abgeordneten erforderlich ist, wird jedesmal die Zahl der zu Wählenden nach den schon im Allgemeinen

bestimmten Verhältnissen für jeden einzelnen Regierungs-Bezirk und für jede Classe öffentlich bekannt gemacht, und die Vornahme der Wahl von der Königlichen Regierung des Bezirkes angeordnet werden.

§. 12. Jeder Wähler der Abgeordneten hat vor der Wahl den in der Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 3. vorgeschriebenen Eid, wenn er ihn nicht schon früher geschworen hat, und nebstdem noch nachstehenden Wählereid abzulegen:

„Ich schwöre, daß ich meine Wahlstimme nach „freyer innerer Ueberzeugung, wie ich solches „zum allgemeinen Besten des Landes für dienlich „erachte, ohne fremde Einwirkung abgebe, und „diesfalls von Niemand, unter was immer für „einem Vorwand, weder mittel- noch unmittelbar irgend eine Gabe oder Geschenk angenommen habe, noch annehmen werde; Ich schwöre, „daß ich ebenfalls, um zum Abgeordneten der „zweyten Kammer erwählt zu werden, Niemand „weder mittel- noch unmittelbar eine Gabe oder „Geschenk versprochen oder gegeben habe, noch „geben oder versprechen werde. So wahr ꝛc. ꝛc.“

Die Wähler der Abgeordneten für die ersten drey Classen übergeben diesen Eid schriftlich mit ihrer Wahlstimme, jene der vierten und fünften Classe schwören ihn vor der Vornahme der lezten Wahl in Gegenwart der Königlichen Wahl-Commission.

§. 13. Die Wahlstimme kann nicht durch Bevollmächtigte, sondern nur persönlich durch die aus der Classe hiezu berufenen Mitglieder, welche wenigstens 25 Jahre, und im Falle, wenn sie als Wahlmänner zu den lezten Wahl-Momenten aufzutreten haben, wenigstens 30 Jahre alt sind, geführt werden.

§. 14. A. Wahl der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit.

Nach Erhaltung der Königlichen Ausschreibung erläßt jede Regierung an die in ihrem Bezirke befindlichen wahlfähigen Mitglieder dieser Classe mit Ausschluß derjenigen, welche bereits Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben, einen besondern Aufruf zur Abgabe der Wahlstimme mit Bestimmung einer zerstörlichen Zeitfrist, sezt sie von der Zahl der für gedachte Classe aus dem Regierungs-Bezirke zu wählenden Abgeordneten in Kenntniß, und theilt ihnen zugleich ein namentliches Verzeichniß aller im nämlichen Bezirke befindlichen wahlfähigen Mitglieder der Classe mit. — Jedes wählende Mitglied übergiebt sodann in der bestimmten Zeitfrist mit Beyfügung der oben §. 12. geforderten Eide seine schriftliche Wahlstimme mit eigener Unterschrift und Fertigung, und sendet sie mit einem besondern beliebigen Wahlspruche unmittelbar an den Königlichen Regierungs-Präsidenten ein.

§. 15. Der Präsident der Regierung des Bezirks bestimmt den Tag zur Eröffnung der Wahlstimmen, und beruft hiezu die nächstgelegenen fünf Mitglieder dieser Classe, in deren Gegenwart er mit Beyziehung der beyden Directoren der Regierung und eines Secretär's als Actuar, jede einzelne Wahlstimme eröffnet und sie mit Erwähnung des Wahlspruches, jedoch mit Verschweigung des Namens des Wählers öffentlich bekannt macht. — Die Wahlstimme wird in das Wahl-Protocoll aufgenommen, und am Ende das Resultat der Wahl nach der Stimmen-Mehrheit berechnet und ausgesprochen, das Protocoll aber von sämmtlichen Anwesenden mit Ausnahme der allenfalls erwählten Abgeordneten unterschrieben. — Bey allenfallsiger Stimmengleichheit haben die gegenwärtigen Mitglieder der Classe sogleich durch schwarze und weiße Kugeln zu entscheiden, und zwar nicht bloß für die Wahl der wirklichen Abgeordneten, sondern auch für die Ersatzmänner.

§. 16. Eine Abschrift des Protocolls und der hierin bey jedem Wahlspruche eingetragenen Stimme ist mit Beseitigung des Namens des Wählers jedem Mitgliede der Classe zur Kenntniß und zu seiner Ueberzeugung über die richtige Aufnahme seiner Stimme mitzutheilen.

§. 17. Wahlstimmen, welche nicht in der vorgeschriebenen Form zur bestimmten Zeitfrist überge-

ben sind, werden nicht eingerechnet; auch hat ein Mitglied, welches allenfalls mehrere Grundbesitzungen mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit im Regierungs-Bezirke hat, nur Eine Stimme abzugeben.

§. 18. B. Wahl der Abgeordneten der Universitäten.

Die Wahl der Abgeordneten von den Universitäten geschieht in einer vollständigen Versammlung aller ordentlichen und außerordentlichen Lehrer, welche ihre schriftliche Wahlstimme unter einem beliebigen Wahlspruche mit ebenmäßiger Beyfügung des Constitutions- und des Wahleides übergeben. Der Vorstand öffnet sie in der Versammlung und läßt sie dem Protocoll einverleiben, spricht den Erfolg der Stimmenmehrheit aus, und sendet das Protocoll, welches von sämmtlichen Anwesenden, mit Ausschluß des Erwählten, unterzeichnet werden muß, an den Präsidenten der Regierung des Bezirkes ein. — Bey Stimmengleichheit entscheidet wie oben §. 15. die Wahl durch Kugeln.

§. 19. C. Wahl der Abgeordneten von der Classe der Geistlichen.

Zur Wahl der Abgeordneten aus dieser Classe sind zwey Wahlhandlungen erforderlich; die erste zur Auswahl des Wahlmannes geschieht am Sitze eines jeden Decanats, wozu nach vorläufiger Aufforderung

des Land = oder Herrschafts = Gerichtes alle nach §. 8. wahlfähigen Pfarrer desselben einberufen werden, sie mögen zu dem nämlichen Regierungs = Bezirke gehören oder nicht. Der Dechant sammelt die schriftlichen Stimmen, trägt sie in ein Protocoll ein, welches von allen Anwesenden unterschrieben wird, und sendet solches durch das Land = oder Herrschafts = Gericht an die Bezirks = Regierung. — Pfarreyen, welche keinem Decanate zugetheilt sind, stimmen für diesen Fall bey dem nächstgelegenen Decanate mit, und sind auch in demselben wahlfähig.

§. 20. Bey der zweyten Wahlhandlung stimmen nur die ernannten Wahlmänner der Decanate, und wählen bloß unter sich (mit Ausschluß aller übrigen) die für den Regierungs = Bezirk bestimmten Abgeordneten mittelst Einsendung einer schriftlichen Wahlstimme, welcher sie gleichfalls die vorgeschriebenen Eide und einen besondern Wahlspruch beyzufügen haben. — Zu diesem Ende theilt der Präsident der Regierung einem jeden der ihm bekannt gemachten Wahlmänner der Decanate die vollständige Liste derselben unter den §. 14. angeordneten Bestimmungen mit, und erholt von denselben die Wahlstimme, welche er auf gleiche Art nach den §. 15. gegebenen Bestimmungen in Gegenwart der hiezu einberufenen, nächstgelegenen fünf Wahlmänner dieser Classe eröfnet, und weiter auf die hierin angezeigte Art verfährt.

§. 21. D. Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten.

Bey jenen Städten, welchen eigene Stellen zugewiesen sind, tritt nur Eine Wahlhandlung ein, die von dem verfassungsmäßig erwählten Magistrate und den Gemeinde-Bevollmächtigten unter dem Vorsitze eines eigends hierzu ernannten Königlichen Commissär's nach vorher abgelegtem Wählereide vorgenommen wird. — Die Wahl geschieht durch schriftliche Wahlzettel, welche besonders hierzu vorbereitet, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, und nachdem sie untereinander gemengt worden sind, unter die Wahlmänner ausgetheilt werden. — Jeder Wahlmann hat in derselben den oder die gewählten Abgeordneten mit Tauf- und Zunamen, ihrem Gewerbe oder Character einzutragen, ihn mit seiner Unterschrift zu bezeichnen und dem Königlichen Commissär, welcher die Einsammlung besorgt, zu übergeben.

§. 22. Nachdem alle Wahlzettel übergeben sind, liest der Commissär jede einzelne Wahlstimme in Gegenwart sämmtlicher Wähler mit Beyfügung der Ziffer des Wahlzettels, jedoch mit Verschweigung der Unterschrift öffentlich ab, damit jeder Wahlmann beym Ablesen seiner Ziffer sich überzeugen könne, ob seine Stimme unverfälscht aufgenommen und in die Berechnung eingestellt worden sey. Wird gegen die Wahl keine weitere Erinnerung gemacht, so ist das

Resultat der Stimmen mit Beyziehung der zwey ältesten Mitglieder des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten festzusetzen, und auf gleiche Art der Wahlversammlung zu eröffnen, das Wahl-Protocoll aber von obigen zwey Mitgliedern des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten, welche sich nicht unter den erwählten Abgeordneten befinden, zu unterzeichnen und mit sämmtlichen Wahlzetteln dem Königlichen Regierungs-Präsidenten einzusenden.

§. 23. Um die Gültigkeit der Stimmen nicht durch den Vorschlag passiv-wahlunfähiger Individuen zu vereiteln, ist noch vor der Wahl von dem Rentamte ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher angesessenen und begüterten Gemeindeglieder, welche sowohl hinsichtlich ihrer dreyjährigen Ansäßigkeit als ihrer Steuerzahlung zur Wahl gezogen werden können, herzustellen, und solches nicht allein den Wählern einen Tag vor der Wahl schriftlich mitzutheilen, sondern auch in dem Wahlzimmer zur allgemeinen Einsicht anzuheften.

§. 24. Für die Städte, welche gemeinschaftliche Abgeordnete zu wählen haben, sind zwey Wahlhandlungen erforderlich. Die erste hat den Zweck, die erforderlichen Wahlmänner für die Wahlversammlung des Regierungs-Bezirks zu ernennen, und wird auf die oben in den §§. 21. 22. und 23. bezeichnete Art vorgenommen.

§. 25. Jede wahlfähige Stadt, so wie jeder wahlfähige Markt hat für 500 Familien der Bevölkerung einen Wahlmann zu stellen, welcher aber bereits alle für die Abgeordneten in die Kammer erforderlichen Eigenschaften besitzen muß, indem die lezte Auswahl nur aus diesen Wahlmännern statt hat.

§. 26. Die zweyte Wahlhandlung oder die eigentliche Wahl der Abgeordneten dieser Classe wird am Sitze der Königlichen Bezirks-Regierung vorgenommen, wozu die ernannten Wahlmänner mittelst besonderer Befehle einberufen, und vor allem nach §. 12. beeidigt werden. — Die Wahl selbst wird in der nämlichen Weise, wie sie §§. 21. 22. und 23. vorgezeichnet ist, von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten mit Beyziehung der beyden Directoren geleitet, und da dieselbe sich bloß auf die ernannten Wahlmänner beschränkt, so ist einem jeden derselben den Tag vor der Wahl das Verzeichniß der sämmtlichen Wahlmänner mitzutheilen. Zur Gültigkeit der Wahl wird die Anwesenheit von drey Viertheilen der Wahlmänner, oder im gesetzlichen Verhinderungsfalle deren Ersatzmänner erfordert.

§. 27. E. Wahl der Grundeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Die Auswahl der Abgeordneten dieser Classe zerfällt in drey Momente, nämlich: a) in die Urwahl,

b) in die Ernennung der Wahlmänner, und c) in die eigentliche Wahl der Abgeordneten für die Kammer. — Die ersten zwey Wahlhandlungen werden von den betreffenden Land = und Herrschafts = Gerichten geleitet, welchen zugleich die Zahl der zu stellenden Wahlmänner von der Regierung des Bezirks eröffnet werden soll.

§. 28. Die Urwahl wird in jeder Gemeinde nach erhaltenem Auftrage von dem Land = oder Herrschafts = Gerichte durch den bestehenden Gemeinde-Ausschuß zu dem Zwecke vorgenommen, daß ein Bevollmächtigter, und im Verhinderungs = oder Erkrankungsfalle ein Ersatzmann aus ihrer Gemeinde zum zweyten Wahlmomente ernannt werde, worüber der Gemeinde = Vorstand unter seiner und zweyer Mitglieder Unterschrift die schriftliche Anzeige dem Land- respective Herrschafts = Gerichte zu übergeben hat.

§. 29. Dieser Bevollmächtigte muß in der Gemeinde ansäßig, wenigstens 25 Jahre alt seyn, und so viel Grundvermögen besitzen, daß sein Steuersimplum die Summe von drey Gulden erreicht.

§. 30. Jede Gemeinde hat wenigstens Einen Bevollmächtigten zu stellen. Gemeinden mit einer Bevölkerung von 200 oder mehrern Familien haben von jedem 100 Familien Einen zu ernennen.

§. 31. Nach Ernennung sämmtlicher Bevollmächtigten schreitet das Land = oder Herrschafts-

Gericht zur zweyten Wahlhandlung, oder zur Ernennung der Wahlmänner für die Wahlversammlung des Regierungs-Bezirks, wozu jedes Land- und Herrschafts-Gericht von 1000 Familien seines Bezirkes mit Ausschluß der Bevölkerung der hierin befindlichen Städte und Märkte, welche zu den Abgeordneten ihrer Classe concurriren, einen Wahlmann zu stellen, und die Anzeige hierüber von der Regierung zu erwarten hat.

§. 32. Herrschafts-Gerichte, welche nicht 1000 Familien zählen, stellen ihre Gemeinde-Bevollmächtigten zu der Wahlhandlung des betreffenden Landgerichts.

§. 33. Der zu ernennende Wahlmann muß alle §. 8. erwähnten Eigenschaften zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten in die Kammer besitzen, und kann nur aus den Grundbesitzern des Landgerichtes gewählt werden, zu welchem Ende ein alphabetisches Verzeichniß aller im Landgerichte begüterten und hiezu wahlfähigen Grundeigenthümer hergestellt, und in dem Wahlzimmer zur öffentlichen Einsicht angeheftet werden soll.

§. 34. Zur Vornahme dieser Wahlhandlung hat das Landgericht sämmtliche Bevollmächtigte auf einen bestimmten Tag einzuberufen, sie vor Allem mit dem Zwecke und den formellen und wesentlichen Bedingungen der Wahl bekannt zu machen, sodann

vor der wirklichen Abnahme der Wahlstimmen durch das Loos vier Beysitzer aus den anwesenden Bevollmächtigten bestimmen zu lassen, welche nebst den Landgerichts-Assessoren und dem Actuar der Wahlhandlung beyzuwohnen und das Protocoll zu unterzeichnen haben; zugleich hat jeder der anwesenden Bevollmächtigten eine Nummner zu ziehen, die bey seiner Stimme zu bemerken ist, damit er bey der folgenden Eröffnung von der richtigen Aufnahme derselben sich überzeugen könne.

§. 35. Jeder Bevollmächtigte wird sodann nach der Ordnung der Gemeinden einzeln vorgerufen, und sein Vorschlag der Wahlmänner in Gegenwart der in vorstehenden §. erwähnten Wahl-Commission zum Protocoll genommen. Nach beendigter Aufnahme der sämmtlichen Stimmen sind solche der ganzen Versammlung nicht nach der Ordnung des Eintrages, sondern nach jener der Nummern zu eröffnen, und wenn gegen ihre Richtigkeit keine Erinnerung gemacht wird, das Resultat der Stimmenmehrheit zu ziehen, und ebenfalls bekannt zu machen.

§. 36. Bey Gleichheit der Stimmen, wenn hiedurch die Zahl der Wahlmänner überschriften werden sollte, ist die Ausscheidung durch eine neue Umfrage zu veranlassen, wobey jedoch nur die in Frage stehenden Individuen in die Wahl aufzunehmen sind, die aber in dem gegebenen Falle auch nicht durch-

freywilligen Verzicht eines oder des andern der Gewählten nachgesehen werden darf. Das Wahl-Protocoll ist sogleich an die Regierung einzusenden.

§. 37. Die lezte Wahlhandlung oder die Auswahl der Abgeordneten in die Kammer, die nur aus den Wahlmännern selbst genommen werden können, wird bey der Königlichen Regierung des Bezirks unter der Leitung des Königlichen Regierungs-Präsidenten vorgenommen, und hiebey ganz das nämliche Verfahren beobachtet, welches oben §. 26. für die Wahl der Abgeordneten der Städte vorgeschrieben worden ist.

§. 38. Zur gültigen Wahl bey dieser Versammlung wird die Anwesenheit von drey Viertheilen der Wahlmänner in der Art erfordert, daß von jedem einzelnen Land- und Herrschafts-Gerichte mehr als die Hälfte anwesend seyn soll. Wenn aus Mangel der Zahl die Wahl an dem bestimmten Tage nicht vor sich gehen kann, so haben die ohne hinreichende Ursache ausbleibenden Wahlmänner die Kosten der neuen Einberufung zu tragen.

§. 39. Im Falle, daß unabwendbare Verhältnisse die Erscheinung der Wahlmänner irgend eines Distriktes ganz hindern sollten, hat der Regierungs-Präsident die Befugniß, wenn die erforderliche Anzahl der übrigen Wahlmänner vorhanden ist, und wenigstens zwey Drittheile derselben für die Vor-

nahme der Wahl stimmen, sie auch ohne weitern Anstand zu vollenden.

§. 40. Wenn sämmtliche Wahlen vollzogen, und die Protokolle dem Präsidenten der Königlichen Regierung vorgelegt, solche auch nach ihren formellen und wesentlichen Erfordernissen geprüft sind, werden sie mit allen Beylagen an das Königliche Staats-Ministerium eingesendet.

§. 41. Alle Wahlhandlungen müßen von den Königlichen Land- und Herrschafts-Gerichten oder den besondern Königlichen Commissarien, so wie von dem Präsidenten der Regierung mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden. — Jede Beschränkung der Freyheit der Wahlstimmen (in so ferne sie nur für wirklich wahlfähige Individuen gegeben werden), jede Benützung eines obrigkeitlichen Einflußes auf die Wähler soll strenge geahndet, und selbst nach Umständen mit der Dienstes-Entlassung bestraft werden.

§. 42. Auf gleiche Art soll die Bestechung der Wähler die Ungültigkeit der Wahl und den Verlust der activen und passiven Wahlfähigkeit für den Bestecher und den Bestochenen als Strafe zu Folge haben, mit Vorbehalt der fernern sowohl auf den Meineid als sonst in den Gesetzen angeordneten Strafen.

§. 43. Die Wahlhandlungen selbst beschränken

sich einzig auf den Gegenstand der Wahlen und jede Einmengung von andern Gegenständen, von besondern Anträgen, Beschwerden, oder Instructionen, auf was immer für eine Art, sind von der Wahl-Commission ohne weiteres zurückzuweisen.

§. 44. Die Wahl zur Kammer der Abgeordneten kann nur abgelehnt werden a) wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu allen Geschäften unfähig macht, und durch ärztliche Zeugnisse belegt wird; b) wegen solcher häuslichen Familien- oder Dienstesverhältnisse, welche die persönliche und beständige Anwesenheit nach den Zeugnissen der Gerichtsstellen, oder Vorgesezten wesentlich erfordern. — Staatsdiener oder Staats-Pensionisten, so wie alle für den öffentlichen Dienst verpflichteten Individuen können zwar als Wahlmänner der Wahlhandlung beywohnen, müßen jedoch, wenn sie zu Abgeordneten erwählt werden, die Bewilligung des Königs nachsuchen, ohne welche sie in die Kammer nicht eintreten können. Die Beamten der Gutsherren müßen die Zustimmung derselben der dem Präsidenten der Regierung zu machenden Anzeige beylegen.

§. 45. Die Erklärung über die Ablehnung der Wahl muß von dem Gewählten sogleich, wie ihm die Ernennung zu einem Wahlmanne für die Versammlung des Regierungs-Bezirks bey der dritten,

vierten und fünften Classe, oder zur wirklichen Auswahl in die Kammer bey der ersten und zweyten Classe eröffnet wird, in den ersten Fällen bey dem Wahlbezirke jedes Decanates des treffenden Landgerichtes oder der Stadt, in lezterem Falle aber bey der Königlichen Regierung des Bezirks übergeben werden.

§. 46. Die Wahlmänner des einschlägigen Landgerichts, der betreffenden Stadt oder Classe haben über die angebrachten Gründe durch Stimmen-Mehrheit zu entscheiden. Im Falle der wirklichen Entlassung tritt das in der Reihe der Stimmenzahl nächstfolgende Individuum in dessen Stelle ein.

§. 47. Nach der wirklichen Wahl hat keine Entschuldigung mehr statt, ausgenommen, es ergeben sich die erforderlichen und oben §. 42. angeführten Hindernisse erst in der Folge während der Dauer der sechsjährigen Function, in welchem Falle die Kammer zu entscheiden hat.

§. 48. Die durch dergleichen freywillige oder durch die nach den Bestimmungen der Urkunde §. 14. veranlaßten Austritte, so wie durch den Tod der Abgeordneten während der sechsjährigen Dauer der Versammlung erledigten Stellen werden aus den gemäß der Stimmen-Mehrheit nächstfolgenden Ersatz-Männern aus der nämlichen Classe und den nämlichen Regierungs-Bezirken ergänzt, weshalb in den

Wahl-Protocollen die Reihe der Gewählten auch in Hinsicht der Ersatzmänner genau zu bemerken, und jede Stimmengleichheit bey leztern ebenfalls sogleich zu entscheiden kömmt. Auf gleiche Weise tritt in dem §. 44. Lit. C. bemerkten Falle, wenn die Königliche Bewilligung nicht ertheilt wird, der nächste Ersatzmann ein.

§. 49. Den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche nicht am Orte der Versammlung selbst wohnen, wird auf die Dauer der Versammlung eine bemessene Entschädigung der Reise- und Zehrungs-Kosten in der Art gegeben, daß ihnen a) von dem zur Erscheinung bestimmten Tage bis zum Schlusse der Versammlung jedoch mit Einschluß des vorhergehenden und nachfolgenden Tages eine Tagsgebühr von 5 fl.; b) für die Reisekosten von einer Entfernung von 1—6 Stunden und so weiter von jeden 6 Stunden eine Gebühr von 8 fl. verabfolgt werden soll.

III. Abschnitt.

Versammlung und Einberufung der Stände.

§. 50. Zu den in der Verfassungs-Urkunde bestimmten oder vom Könige angeordneten Versammlung werden die Reichsräthe durch Königliche Rescripte, die Abgeordneten der zweyten Kammer durch öffentliche Ausschreibung einberufen, und hierin der

Ort und die Zeit der Versammlung bestimmt wer= den. — Die leztern erhalten eine Abschrift dieser Ausschreibung mittelst besonderer Mittheilung der Königlichen Regierung des Bezirks, welche ihnen bey der Erscheinung zur Vollmacht dient.

§. 51. Beyde Kammern können nur gleichzei= tig zusammenberufen, eröffnet und geschlossen wer= den, sohin ihre Sitzungen nur in gleichem Zeitraume halten.

§. 52. Jedes zur Versammlung einberufene Mitglied hat sich am Tage seiner Ankunft an dem bestimmten Orte der Versammlung bey den geeigne= ten Behörden persönlich zu melden.

§. 53. Die Reichsräthe machen diese Meldung bey dem ersten Präsidenten, welchen der König für die Dauer der Versammlung ernennt; die Abgeord= neten bey der besondern Einweisungs = Commission. Der Präsident und die Einweisungs = Commission werden in dem Einberufungs = Dekrete bekannt ge= macht werden.

§. 54. Die Reichsräthe haben wenigstens drey Tage vor der in dem Einberufungs = Rescripte be= stimmten Versammlungs = Zeit an den Präsidenten die schriftliche Erklärung über ihr Erscheinen zu über= geben, und derselben den in der Verfassungs=Urkunde vorgeschriebenen Eid unter ihrer Fertigung beyzufü= gen. Im Falle obwaltender besonderer Hinderniße

haben sie solche ebenfalls dem Präsidenten in obigem Zeitraume anzuzeigen.

§. 55. Jedem Mitgliede der beyden Kammern ist bey seinem Eintritte ein Abdruck der Verfassungs-Urkunde mit sämmtlichen Beylagen zuzustellen.

§. 56. Wenn die Hälfte der Reichsräthe anwesend ist, so zeigt der Präsident mittelst Deputation dem Könige an, daß die Kammer sich constituiren könne, und die Eröffnung der Sitzung erwarte.

§. 57. Sie wählt sich zwey Secretäre, und schlägt drey Mitglieder zur Auswahl des zweyten Präsidenten vor, aus welchen der König denselben ernennt.

§. 58. Die Kammer der Reichsräthe ist durch die Königliche Eröffnung derselben rechtmäßig constituirt.

§. 59. Die Reichsräthe sitzen nach der in der Verfassungs-Urkunde bestimmten Reihe, unter sich aber nach ihrem Eintritte in die Kammer.

§. 60. Zur gültigen Constituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von zwey Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordert.

§. 61. Die Einweisungs-Commission besteht für den ersten Fall der Zusammenberufung einer neugewählten Kammer aus einer eigends ernannten Königlichen Commission; außer diesem Falle aber

aus dem Präsidenten und Secretäre der lezten Versammlung.

§. 62. Sie hat vor Allem die Beglaubigung der Abgeordneten, ihre Wahlen und erforderlichen Eigenschaften mit Beyziehung von sechs durchs Loos zu wählenden Mitgliedern der Kammer zu prüfen, zu welchem Ende ihr sämmtliche Wahl-Protocolle mitgetheilt werden, sonach ferner die Wahl des ersten und zweyten Präsidenten, so wie der zwey Secretärs zu leiten.

§. 63. Die Mitglieder der Kammer wählen für die Stelle des Präsidenten sechs Mitglieder, aus welchen der König den ersten und einen zweyten Präsidenten, der im Verhinderungsfalle oder in Abwesenheit des erstern dessen Geschäftsführung übernimmt, für die Dauer der Sitzung ernennt.

§. 64. Sie wählen ferner aus ihrer Mitte zwey Secretärs.

§. 65. Beyde Wahlen geschehen auf die nämliche Art, wie solche bey der Wahlversammlung des Regierungs-Bezirks angeordnet ist, mittelst schriftlicher Wahlzettel aus der Gesammtzahl der Abgeordneten, ohne Unterschied der Regierungs-Bezirke, Classen oder Stände. Die Gewählten müßen absolute Stimmenmehrheit für sich haben. Bey Stimmengleichheit entscheidet die Wahl durch Kugeln. Zu Eröffnung der Wahlzettel werden fünf Mitglieder

durch das Loos ernannt, und als Beysitzer der Commission beygegeben.

§. 66. Die Commission übergiebt das Wahl-Protocoll für den Vorschlag der Präsidenten dem Königlichen Staats-Ministerium des Innern, und macht sonach die Königliche Ernennung bekannt, worauf sie ihre Function schließt, und die Kammer der Abgeordneten sich constituirt.

§. 67. Die Ordnung der Plätze, welche die Abgeordneten in den Versammlungen einzunehmen und beyzubehalten haben, werden durch Loose bestimmt.

§. 68. Wenn die Kammer der Abgeordneten sich constituirt hat, so hat sie dem Könige durch eine Abordnung, und der Kammer der Reichsräthe auf die später vorgeschriebene Weise anzuzeigen, daß sie versammelt und constituirt sey. Zugleich untersucht sie die Entschuldigungen der nicht erschienenen Mitglieder, und hat diejenigen, deren Ursachen nicht gegründet befunden werden, ohne weiters einzuberufen.

§. 69. Der König wird nach Constituirung der beyden Kammern den Tag zur Eröffnung der ständischen Versammlung bestimmen, und sich hiebey von sämmtlichen Mitgliedern den im Titel VII. §. 25. vorgeschriebenen Eid in seine Hände ablegen lassen.

§. 70. Die später eintretenden Mitglieder leisten diesen Eid in den Kammern in die Hände des Präsidenten.

Titel II.
Wirkungskreis und Geschäftsgang der Stände-Versammlung.

Der Wirkungskreis der ständischen Versammlung ist in der Verfassungs-Urkunde Titel VII. bestimmt ausgewiesen. Der Geschäftsgang wird auf nachstehende Art festgesezt.

I. Abschnitt.
Vorstände und untergeordnetes Personal der Kammern.

§. 1. Den Präsidenten der Kammern kommen in der Regel alle Vorzüge und Obliegenheiten zu, die den Vorständen der Collegien gebühren. Sie eröffnen alle Eingaben und weisen solche theils unmittelbar in Folge nachstehender Bestimmungen, theils, nachdem sie zuvor der Kammer vorgelegt worden sind, in Folge eines Beschlusses derselben an die betreffenden Ausschüsse zur Bearbeitung hin; sie sorgen für die Aufrechthaltung der Ordnung und des Reglements, bestimmen die Sitzungstage, ordnen die Vorträge, leiten die Berathungen, Abstimmung u. dgl.

§. 2. Die Secretärs führen das Sitzungs-Protocoll bey den allgemeinen Versammlungen, wachen für die Ordnung der Canzley, bemerken die Meldungen zum Vortrage und der Tages-Ordnung, entwerfen die Berichte und Beschlüsse, wenn nicht

besondere Referenten aufgestellt sind; leisten die Zahlungen, wozu sie von der Central-Staats-Casse die erforderlichen Vorschüsse erhalten, und nach geendigter Versammlung hierüber Rechnung stellen u. s. w.

§. 3. Zur Aufbewahrung der Acten und Ordnung der Registratur in dem der ständischen Versammlung zugewiesenen Versammlungs-Gebäude haben die Kammern einen gemeinschaftlichen ständigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staats-Casse besoldet wird.

§. 4. Die nöthigen Individuen für die Canzley werden von dem Directorium, welches aus den Präsidenten und den Secretärs für jede Kammer besteht, auf die Zeit der Dauer der Versammlung aufgenommen, von denselben verpflichtet, und aus den Exigenzgeldern bezahlt.

§. 5. Die für die Dauer der Versammlung erforderlichen Boten und Diener wird der König bestimmen.

§. 6. Während der Dauer der Versammlung gebührt die Polizey den Kammern in ihrem Sitzungs-Gebäude, sie wird von dem Präsidenten ausgeübt, welcher hiezu die nöthigen Befehle ertheilt.

§. 7. Keinem Fremden ist erlaubt, während der Sitzung in den Sitzungs-Saal einzutreten, sondern nur bey den öffentlichen Sitzungen der zweyten

Kammer wird einer angemessenen Zahl von Zuhörern der Zutritt zu den Gallerien gestattet.

§. 8. Sie müßen auf jedesmaligen Befehl des Präsidenten, wenn sich die Sitzung in einen geheimen Ausschuß bildet, sich entfernen.

§. 9. Jedes Zeichen von Beyfall oder Mißbilligung wird strenge untersagt. Die Zuwiderhandelnden werden durch den Diener der Kammer sogleich fortgewiesen. Sollte sich Jemand beygehen lassen, die Ruhe der Sitzungen auf was immer für eine auffallende Art zu stören, oder die Berathungen zu unterbrechen, so ist derselbe durch die Militär-Wache in Arrest zu führen, und der Polizey oder nach Befinden dem Gerichte zur Bestrafung zur übergeben.

II. Abschnitt.

Allgemeine Sitzungen.

§. 10. Die ersten Präsidenten der Kammern bestimmen die Zahl und die Zeit ihrer Sitzungen nach Maaß der Menge und der Dringlichkeit der Geschäfte. Sie eröffnen und schließen jede Sitzung, wobey sie zugleich den Tag der folgenden anzeigen. Die in derselben vorkommende Tages-Ordnung wird in dem Sitzungs-Saale öffentlich angeheftet.

§. 11. Jedes anwesende Mitglied ist zur Erscheinung bey den allgemeinen Sitzungen verbunden;

sollte jedoch ein gegründetes Hinderniß obwalten, so ist solches dem Präsidenten anzuzeigen.

§. 12. Während der Dauer der Versammlung ist es keinem Mitgliede erlaubt, sich ohne Urlaub der Kammer zu entfernen; doch kann der Präsident in besonders dringenden Fällen diesen Urlaub allein ertheilen, wovon er aber in der folgenden Sitzung die Kammer in Kenntniß zu setzen hat.

§. 13. Am Anfange der Sitzung liest der Secretär das Protocoll der lezten Sitzung ab, welches von dem Präsidenten, dem Secretär und noch drey Mitgliedern nach dem Turnus zu unterzeichnen ist.

§. 14. Nach Verlesung des Protocolls und Bekanntmachung der seit der lezten Sitzung vorgekommenen Eingaben wird zur Tages-Ordnung geschritten, die in dem Sitzungs-Saale angeheftet ist.

§. 15. Die allgemeinen Sitzungen der Kammer der Abgeordneten sind mit Ausschluß der später bezeichneten Fälle öffentlich, sie können jedoch auf Verlangen von fünf Mitgliedern in einen geheimen Ausschuß verwandelt werden.

§. 16. Der König läßt die den Kammern vorzulegenden Berathungs-Gegenstände durch seine Minister oder besondern Commissarien an sie gelangen. Dieselben werden nicht bloß mündlich vortragen, sondern ihre Anträge auch schriftlich übergeben, und überhaupt auch in der Folge die erforderlichen

Erläuterungen ertheilen. Sie haben in den Versammlungen einen besondern Platz einzunehmen.

§. 17. Wenn auf solche Art die Minister oder Königlichen Commissarien erscheinen, um im Namen des Königs Vorträge zu machen, so bleiben alle in der Tages-Ordnung stehenden Berathungen ausgesezt, und es wird erst nach Beendigung des Vortrages der Königlichen Commissarien, wenn diese nicht eine andere Einleitung nothwendig machen sollten, zur Tages-Ordnung geschritten.

§. 18. Die Berathung über die von den besondern Ausschüssen erstatteten Vorträge, welche jedesmal unter die sämmtlichen Mitglieder zu vertheilen sind, kann nur nach drey Tagen vorgenommen werden, und die Mitglieder, welche hiebey über den Antrag zu sprechen wünschen, haben sich am Tage vor der Sitzung bey dem Secretariate mit dem Bemerken, ob sie für oder wider den Antrag sprechen, zu melden, und ihren Wunsch vormerken zu lassen.

§. 19. Die Redner werden sodann nach der Reihe ihrer Sitze und mit der Eintheilung aufgerufen, daß sie abwechslungsweise für und wider sprechen.

§. 20. Keiner kann sprechen, ohne zuvor von dem Präsidenten der Kammer die Erlaubniß hiezu erhalten zu haben und aufgerufen zu seyn; er hat sodann, wenn seine Rede den ganzen Gegenstand oder den größern Theil desselben umfaßt, auf dem

besondern Rednerstuhle zu sprechen, wenn sie aber nur einzelne Bemerkungen betrifft, diese an seinem Platze vorzutragen.

§. 21. Sie haben sich hiebey aller Persönlichkeiten, aller unanständigen und beleidigenden Ausdrücke, so wie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungs-Gegenstande zu enthalten, widrigenfalls der Präsident sie zur Ordnung zu verweisen, und im Weigerungsfalle selbst die fernere Wortführung zu untersagen das Recht hat. Sollten sie sich selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die Königliche Familie oder die einzelnen Mitglieder der Kammern erlauben, oder Anträge gegen die allgemeine Staatsverfassung zu stellen unternehmen, und ungeachtet der von dem Präsidenten gemachten Erinnerung hiemit fortfahren, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen, und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des fehlenden Mitgliedes der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, ob dasselbe zum bloßen Widerruf, oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschluß aus der Kammer zu verurtheilen sey.

§. 22. Wenn sämmtliche Mitglieder, welche sich zur Rede gemeldet, gesprochen haben, steht es jedem Mitgliede frey, nach der Reihe der Plätze noch seine allenfallsigen kurzen Bemerkungen vorzutragen,

so wie es dem Referenten des Ausschusses und den Königlichen Commissarien vorbehalten ist, noch einmal das Wort zu nehmen, wonach jede weitere Discussion geschlossen, die Abstimmung aber, nachdem die Fragen vorgelegt seyn werden, auf drey Tage vertagt werden solle.

§. 23. Kein Redner soll während seiner Rede unterbrochen werden, doch steht es dem Minister und den Königlichen Commissarien frey, im Falle durch dergleichen Vorträge zu einigen Erläuterungen und Aufschlüssen Veranlassung gegeben worden ist, diese sogleich zu ertheilen.

§. 24. Die Königlichen Staats-Minister, die Königlichen Commissarien und die Berichtserstatter der Ausschüsse haben allein das Recht, ihre niedergeschriebenen Reden abzulesen.

III. Abschnitt.

Besondere Ausschüsse der Kammern.

§. 25. Jede der beyden Kammern erwählt gleich nach ihrer Constituirung aus ihrer Mitte fünf besondere Ausschüsse, und zwar 1) für die Gegenstände der Gesetzgebung; 2) für die Steuern; 3) für die übrigen an die Kammer gelangenden Gegenstände der innern Reichs-Verwaltung; 4) für die Staats-Schuldentilgung; 5) für die Untersuchung der vorkommenden Beschwerden über die Verletzung der

Staatsverfassung. — Von jedem dieser fünf Ausschüsse ist ein Mitglied zu der im folgenden §. 36. angeordneten vorläufigen Prüfung der von den einzelnen Mitgliedern der Kammer zu stellenden Anträge durch die Wahl der Ausschüsse selbst unter sich zu bestimmen, und dem Präsidenten bekannt zu machen.

§. 26. Die Auswahl der Ausschüsse geschieht aus der Gesammtzahl der Mitglieder ohne Unterschied der Regierungs-Bezirke oder Classen durch absolute Stimmenmehrheit.

§. 27. Diese Ausschüsse bestehen in der Kammer der Reichsräthe aus fünf, in der Kammer der Deputirten aus sieben, höchstens neun Mitgliedern.

§. 28. Bey den Ausschüssen führt das in Jahren älteste Mitglied den Vorsitz. Der Referent und Secretär wird von ihnen selbst gewählt.

§. 29. Um die an Sie verwiesenen Gegenstände gehörig zu bearbeiten, haben die Ausschüsse alle hiezu erforderlichen Erläuterungen zu sammeln, und sich hierüber mit den betreffenden Staats-Ministerien in Benehmen zu setzen, die Gründe für und wider genau zu entwickeln, und hienach den Vortrag mit allen Meynungen der Mitglieder des Ausschusses umständlich zu entwerfen.

§. 30. Den Präsidenten der Kammern steht es frey, jeder Sitzung dieser Ausschüsse beyzuwohnen,

die übriegen Mitglieder hingegen haben zu derselben keinen Zutritt.

§. 31. Die Präsidenten bestimmen nach vollendeter Arbeit den Tag zum Vortrag in den Kammern.

§. 32. Die Kammern können den Gegenstand, wenn sie den Vortrag nicht erschöpfend finden, zur weitern Ausarbeitung an den Ausschuß zurückweisen, in welchem Falle derselbe noch mit zwey Mitgliedern verstärkt werden kann.

§. 33. Die Beschwerden, welche nach Bestimmung der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 21. an die Kammern gelangen können, werden von dem Präsidenten unmittelbar zum Ausschusse verwiesen, um ihren Bestand und ihre Gründlichkeit sowohl in formellen als wesentlichen Verhältnißen vorläufig zu prüfen, ehe sie den Kammern vorgelegt werden. Sie müßen mit den erforderlichen Beweisen belegt, und zugleich bescheinigt seyn, daß sie bereits bey den obersten Behörden, resp. den betreffenden Staats-Ministerien, früher vorgebracht worden, und hierauf entweder noch gar keine, oder eine den Bestimmungen der Staatsverfassung zuwiderlaufende Entscheidung erfolgt sey.

§. 34. Im Falle sie demnach als unbescheinigt, oder als gänzlich grundlos, oder als ungeeignet befunden werden, sind sie ohne weiteres als beruhend zu den Acten zu legen, oder an die betreffenden

Staats-Ministerien zu geben, und in der folgenden Sitzung der Kammern hievon Nachricht zu ertheilen; im entgegengesezten Falle ist die Beschwerde den Kammern mittelst umständlichen Vortrages vorzulegen.

§. 35. Dem Ausschusse, so wie den Kammern, kömmt es zwar nicht zu, hierüber weitere Instructionen zu veranlassen, oder von Königlichen Stellen Berichte zu verlangen; doch können sie von den einschlägigen Staats-Ministerien durch den Präsidenten die erforderlichen Aufschlüsse erholen, um jede Vorlage grundloser Beschwerden zu beseitigen; wenn sie dieselben aber als gegründet erachten, sind sie nach gemeinschaftlichem Beschluß beyder Kammern dem Könige vorzulegen, welcher nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 5. verfahren wird.

§. 36. Die Wünsche und Anträge der einzelnen Mitglieder können nur solche Gegenstände betreffen, welche in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Stände sich eignen; sie werden jedesmal schriftlich dem Präsidenten übergeben, und vor Allem durch den nach §. 25. zu bildenden Ausschuß in Gegenwart des Präsidenten geprüft, ob sie nach der oben gegebenen Bestimmung zur Annahme geeignet sind oder nicht. Im leztern Falle werden sie ohne weiteres nach absoluter Stimmenmehrheit der Aus

schußglieder als ungeeignet zurückgewiesen, im erstern Falle aber gemäß Titel VII. §. 20. der Urkunde der Kammer zur Vorlage gebracht, und von derselben erst entschieden, ob sie zu näherer Würdigung an den Ausschuß gewiesen werden sollen; — entscheidet diese verneinend, so beruht der Antrag, und kann in dieser Versammlung nicht mehr zur Sprache kommen; im bejahenden Falle aber wird derselbe durch den betreffenden Ausschuß zur künftigen allgemeinen Berathung gebracht.

§. 37. Jedem Mitgliede steht es frey, seine Anträge, so lange sie noch nicht der Kammer zur Vorlage gebracht sind, zurückzunehmen, ist jedoch die erste Vorlage an die Kammer bereits geschehen, so hat dieselbe über die Zurücknahme zu entscheiden.

§. 38. Der für die Staatsschuldentilgung angeordnete Ausschuß hat den Tilgungs-Plan, welcher den Kammern vorgelegt werden wird, zu prüfen, so wie bey jeder nächstfolgenden Versammlung die seitherige Ausführung und Befolgung desselben zu untersuchen, und das Resultat den Kammern vorzulegen.

§. 39. Damit der in der ständischen Versammlung genehmigte Tilgungs-Plan genau eingehalten werde, ist derselben Tit. VII. §. 14. das Recht eingeräumt, zwey Mitglieder zu ernennen, welche auch nach Beendigung ihrer Sitzungen fortwährend von allen Verhandlungen der angeordneten Schuldentil-

gungs = Commission genaue Kenntniß zu nehmen, und für die Befolgung der in der lezten Versammlung getroffenen Bestimmungen zu wachen haben. Diesen Mitgliedern sollen daher alle zehn Tage die sämmtlichen Verhandlungen der Commission, die Journale und Hauptbücher zur Einsicht vorgelegt werden, und sie sind befugt, im Falle die Commission ihren gegründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitungen der Befugniße, oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungs = Planes unbeachtet lassen würde, dem Könige die gebührende Verstellung zu übergeben, und bey der künftigen ständischen Versammlung ihre pflichtmäßige Anzeige zu machen.

IV. Abschnitt.

Beschlüsse und wechselseitige Mittheilungen der Kammern.

§. 40. Wenn der Gegenstand nach §. 22. zur Abstimmung vorbereitet ist, so entwirft der Präsident bis zur nächstfolgenden Sitzung die zur Entscheidung vorzulegenden Fragen in der Art, daß hierdurch der ganze Gegenstand erschöpft wird, und die Abstimmung nur mit Ja und Nein erfolgen kann. Die Fragen werden zwey Tage vor der Abstimmung öffentlich bekannt gemacht, und in dem Sitzungs = Saale angeheftet.

§. 41. Jedem Mitgliede steht es frey, über

die entworfenen Fragen seine Erinnerungen vorzulegen, und dieselben sind erforderlichen Falls noch vor der Abstimmung durch einen Beschluß der Kammer zu berichtigen.

§. 42. Wenn gegen die vorgezeichneten Fragen keine Erinnerung gemacht wird, oder diese berichtigt ist, so wird zur Abstimmung selbst über jede einzelne Frage an dem festgesezten Tage nach ihrer gegebenen Ordnung und Reihe geschritten.

§. 43. Hiebey haben die Staats-Minister und Königlichen Commissarien, so wie alle Zuhörer abzutreten, und die Abstimmung geschieht in geheimer Sitzung.

§. 44. Jedes Mitglied wird nach der Reihe seines Sitzes aufgerufen, der dirigirende Präsident spricht seine Stimme zulezt aus, und hat bey Stimmengleichheit noch eine weitere und entscheidende Stimme; der zwepte Präsident, wenn er nicht dirigirt, sizt und stimmt in der Reihe am ersten, die Secretär's stimmen unmittelbar vor dem Präsidenten.

§. 45. Die Stimmung wird ohne weitere Motivirung oder Erläuterung in nachstehender einfachen Form abgegeben:

„Einverstanden" oder „Nicht einverstanden."

§. 46. Die Secretärs bemerken jede Stimme,

und der Präsident spricht am Ende die Stimmenmehrheit und hiernach den Beschluß der Kammer aus.

§. 47. In übrigen minder wichtigen Vorkommnißen, welche nicht Hauptgegenstände des Wirkungskreises betreffen, wird durch das Aufstehen oder Sitzen der Mitglieder gestimmt.

§. 48. Zur gültigen Abstimmung wird die Gegenwart von zwey Drittheilen der im Orte anwesenden Mitglieder; zu gültigen Beschlüssen die absolute Stimmenmehrheit erfordert, mit Ausnahme der besonders angeführten einzelnen Fälle.

§. 49. Die Beschlüsse der Kammer, welche auf Vorträge der besondern Ausschüsse gefaßt worden, werden leztern mitgetheilt, damit die nöthigen Aufsätze in Folge dieser Beschlüsse entworfen, und der Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden können, welche jedoch in wichtigern Fällen in zwey nach einander folgenden Sitzungen abgelesen werden sollen, um in der ersten die allenfallsigen Erinnerungen gegen die Fassung des Beschlusses zu vernehmen; in lezterer aber die endliche Genehmigung der Fassung zu erholen. — Die übrigen Beschlüsse werden von den Secretärs ausgefertiget.

§. 50. Die beyden Kammern communiciren unter sich durch Schreiben, welche von dem Präsidenten und dem Secretär unterzeichnet werden.

§. 51. Jene Kammer, welcher die Instruction

eines Gegenstandes übertragen ist, theilt ihre Meynung zuerst der andern mit; findet dieser Antrag die Beystimmung der leztern nicht, so hat diese ihre Ansichten oder vorzuschlagenden Modificationen der erstern vorzulegen, um eine neue Berathung zu veranlassen, bis von beyden Kammern entweder das einhellige Einverständniß erzielt ist, oder die bestimmte Erklärung der nicht zu vereinigenden Meynungen erfolgt.

§. 52. Die Form der Communication ist folgende:

a) Im Falle der Zustimmung: „die Kammer der ꝛc. „übergiebt der Kammer der ꝛc. den anliegenden „Vorschlag Sr. Majestät des Königs; sie glaubt, „daß er (unbedingt oder unter den beygefügten „Modificationen) anzunehmen sey.“

b) Im Falle der Verwerfung: „die Kammer der ꝛc. „übergiebt ꝛc.; sie hat demselben ihre Zustim„mung nicht geben zu können geglaubt.“

c) Im Falle eines eigenen Antrages: „die Kam„mer ꝛc. übergiebt ꝛc. den anliegenden von ihr „genehmigten Antrag mit dem Ersuchen, den„selben der gleichfallsigen Berathung zu unter„stellen.“

d) Im Falle der Uebergabe einer Beschwerde: „die „ꝛc. übergiebt ꝛc. die bey ihr eingereichte Be„schwerde des ꝛc. in Betreff des ꝛc., welche sie

„zur Vorlage an Se. Majestät den König geeig=
„net findet, zur gleichfallsigen Würdigung.“

Die Antwort der andern Kammer besteht:

1) Im Falle der Zustimmung: „die Kammer ꝛc.
„hat dem ihr mitgetheilten Vorschlage (oder
„Antrage) in Betreff ꝛc. ihre Zustimmung er=
„theilt.“

2) Im Falle der Verwerfung: „die Kammer hat
„dem ꝛc. ihre Zustimmung nicht ertheilen zu
„können geglaubt.“

3) Im Falle einer Modification: „die Kammer ꝛc.
„hat dem ꝛc. ihre Zustimmung nur unter den
„beygefügten Modificationen geben zu können
„erachtet, worüber sie die weitere jenseitige
„Ansicht erwartet.“

§. 53. Die gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse der Reichsstände

I. über die ihnen zugekommenen Gegenstände werden dem Könige in nachstehender einfachen Form vorgelegt:

a) Im Falle der gemeinschaftlichen Zustimmung:
„die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände
„haben dem an sie gebrachten Antrage zuge=
„stimmt;“

b) Im Falle der gemeinschaftlichen Verwerfung:
„die ꝛc. ꝛc. haben dem an sie gebrachten Antrage

„ihre Zustimmung nicht geben zu können ge=
„glaubt;“

c) Im Fall einer verschiedenen Meynung: „die
„2c. 2c. haben sich über die gemeinschaftliche Zu=
„stimmung zu dem an sie gebrachten Antrage
„nicht vereinen können.“

d) Im Falle einer vorzuschlagenden Modification:
„die 2c. 2c. haben dem an sie gebrachten Antrage
„nur unter folgenden ehrfurchtsvollest vorzu=
„schlagenden Abänderungen ihre Zustimmung
„geben zu können geglaubt.“

II. Ueber die eigenen Wünsche und An=
träge:

„die 2c. 2c. übergeben Sr. Majestät dem Könige
„den beygefügten Vorschlag, welchen sie für den
„Staat vortheilhaft und nützlich halten, mit
„der ehrfurchtvollsten Bitte, demselben die Kö=
„nigliche Genehmigung zu ertheilen.“

III. Ueber die vorzulegenden Beschwerden:
„die 2c. übergeben Sr. Majestät dem Könige die
„beyliegende Beschwerde des 2c. in Betreff 2c.
„mit der ehrerbiethigsten Bitte, derselben die
„Allerhöchste Abhülfe zu gewähren.“

§. 54. Diese gemeinschaftlichen Vorlagen der Beschlüsse werden von dem Präsidenten und dem Se=cretär einer jeden Kammer unterzeichnet, und durch eine gemeinschaftliche Abordnung, welche aus den

nämlichen Individuen mit Zuziehung von zwey Mitgliedern einer jeden Kammer bestehen soll, dem Könige überreicht.

§. 55. Die Reichsstände haben außer den Königlichen Staats-Ministerien mit keiner andern Königlichen Behörde in Benehmen zu treten, noch weniger Addressen an das Volk zu erlassen.

§. 56. Eben so haben die einzelnen Mitglieder, welche in der Versammlung keinen besondern Regierungs-Bezirk, keinen ausgeschiedenen Stand oder Classe, sondern alle Unterthanen des Reiches ohne Unterschied zu vertreten haben, keine Instruction von ihren Wahlbezirken oder Classen zu übernehmen, keine Rücksprache mit denselben zu pflegen, sondern des ganzen Landes Wohl und Beste unbefangen und ohne Beschränkung nach ihrer eigenen inneren Ueberzeugung und ihren geschwornen Pflichten zu berathen.

§. 57. Die jährliche Schließung der Sitzungen wird der König, so wie die Eröffnung verfügen; nach dem Schlusse haben die Präsidenten das Kanzley-Personal zu entlassen, und die Landtags-Acten dem ernannten Archivar zur Aufbewahrung zu übergeben.

München, den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Sekretär.

Anhang

zu dem 103. §. des Edictes

über

die äußeren Rechtsverhältniße der Einwohner des Königreichs Baiern

in Beziehung

auf Religion und kirchliche Gesellschaften

in der Beylage II. zu dem Tit. IV. §. 9. der Verfas=sungs=Urkunde des Königreiches.

Nro. I.

Das die innern Katholischen Kirchen=Angelegen=heiten im Königreiche ordnende Concordat

mit

Sr. päbstlichen Heiligkeit Pius VII.

Maximilianus Josephus,
Dei gratia Bavariae Rex.
Notum facimus tenore praesentium universis.

Cum solemnis per Cardinalem Consalvi Secretarium status Sanctitatis Suae et Ministrum plenipotentiarium nostrum librum Baronem de Haeffelin, Episcopum Chersonesi de iis, quae ad res Ecclesiasticas in regno Nostro pertinent, die quinta mensis Junii Conventio conclusa est, cujus tenor est, uti sequitur:

Conventio
inter
Sanctissimum Dominum Pium VII. Summum Pontificem et Majestatem Suam Maximilianum Josephum Bavariae Regem.

In Nominae Sanatissimae Trinitatis.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII. et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex debita solicitudine cupientes, ut in iis, quae ad res Ecclesiasticas pertinent, certus stabilisque in Bavariae Regno terrisque ei subjectis constituatur ordo, solemnem proptera Conventionem inire decreverunt.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
thun andurch Jedermann kund und zu wissen.

Nachdem zwischen dem Staats-Sekretär Seiner Päbstlichen Heiligkeit Cardinal Consalvi, und Unserm bevollmächtigten Minister, Freyherrn von Häffelin, Bischof von Chersones, über die Katholischen Kirchen-Verhältniße in Unserm Königreiche am 5ten des Monats Junius 1817 eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, folgenden Inhalts:

Uebereinkunft
zwischen
Sr. Heiligkeit Pabst Pius VII. und Sr. Majestät Maximilian Joseph, König von Baiern.

Im Namen der allerheiligsten Dreyeinigkeit.

Seine Heiligkeit Pabst Pius VII. und Seine Majestät Maximilian Joseph, König von Baiern, von gleichem Verlangen beseelt, die Katholischen Kirchen-Verhältuiße im Kögiereiche Baiern und den dazu gehörigen Landen auf eine bestimmte und bleibende Weise zu ordnen, haben beschlossen, hierüber eine feyerliche Uebereinkunft zu treffen.

Hinc Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII. in suum Plenipotentiarium nominavit Eminentissimum Dominum Herculem Consalvi, Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem Diaconum Sanctae Agathae ad Suburram Suum a Secretis Status.

Et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex Excellentissimum Dominum Baronem Casimirum de Haeffelin, Episcopum Chersonesi, Suum Ministrum Plenipotentiarium apud Sanctam Sedem.

Qui post sibi mutuo tradita respectivae Plenipotentiae Instrumenta in sequentes articulos convenerunt.

Articulus I. Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae Regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus, et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione, et Canonicis sanctionibus.

Art. II. Sanctitas Sua, servatis servandis, Bavariae Regni Dioeceses sequenti ratione constituet:

Sedem Frisingae Monachium transferet, eamque eriget in Metropolitanam, quae pro Dioecesi sua habebit territorium actuale Frisingen-

Zu diesem Ende haben Seine Heiligkeit Pabst Pius VII. zu Ihren Bevollmächtigten ernannt: Seine Eminenz, den Herrn Herculns Consalvi, der heiligen römischen Kirche Cardinal-Diaconen zu St. Agatha ad Suburram, Ihren Staats-Secretär; und Seine Majestät, Maximilian Joseph, König von Baiern, Se. Excellenz den Freyherrn Casimir von Häffelin, Bischof von Chersones, Allerhöchst Ihren Bevollmächtigten Minister bey dem heiligen Stuhle; welche nach Auswechslung ihrer beyderseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel I. Die Römisch-katholisch-apostolische Religion wird in dem ganzen Umfange des Königreichs Baiern und in den dazu gehörigen Gebieten unversehrt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den canonischen Satzungen zu genießen hat.

Art. II. Seine Päbstliche Heiligkeit werden mit Beobachtung der erforderlichen Rücksichten die Diöcesen des Königreichs Baiern in folgender Art bestimmen:

Der bischöfliche Sitz von Freysing wird nach München verlegt, und zum Metropolitan-Sitze erhoben. Sein Sprengel bleibt der dermalige Umfang

sis Dioecesis; ejus tamen Ecclesiae Antistes, ejusque Successores Archiepiscopi Monachii et Frisingae nuncupandi erunt.

Eidem Antistiti Episcopales Ecclesias Augustanam, Passaviensem, et Ratisbonensem praevia Metropoliticae qualitatis suppressione, in Suffraganeas assignabit. Antistes tamen Passaviensis Ecclesiae actu vivens exemtionis privilegio, quoad vixerit, gaudebit.

Bambergensem Cathedralem Ecclesiam in Metropelitanam eriget, illique in Suffraganeas assignabit Ecclesias Episcopales Herbipolensem, Eichstettensem et Spirensem.

Territorium Aschaffenburgense olim ad Moguntinam, nunc ad Ratisbonensem Dioecesim pertinens; et partem Bavaricam Fuldensis Dioecesis Herbipolensi Dioecesi adjunget.

Partem autem Bavaricam Constantiensis Dioecesis cum exemto territorio Campiduensis Augustanae Dioecesi uniet.

Simili modo partem Bavaricam Dioecesis Salisburgensis et territorium exemtae praepositurae Berchtolgadensis partim Passaviensi, partim Monacensi Dioecesi uniet, cui quidem Dioecesi, praevia suppressione Sedis Chiemensis, hujus quoque Ecclesiae Dioecesim assignabit.

der Freysinger Diöces, und die Vorsteher dieser Kirche werden den Namen eines Erzbischofs zu München und Freysing führen.

Diesem Erzbischofe werden die bischöflichen Kirchen von Augsburg, Passau und Regensburg, leztere mit Aufhebung ihrer Metropolitan-Eigenschaft als Suffragan-Kirchen untergeordnet. Jedoch soll der jezt lebende Bischof von Passau das Privileginm der Exemtion auf seine Lebensdauer genießen.

Die bischöfliche Kirche von Bamberg wird zur Metropolitankirche erhoben, und derselben werden die bischöflichen Kirchen von Würzburg, Eichstädt und Speyer als Suffragan-Kirchen zugetheilt.

Das vormals zur Mainzer, gegenwärtig zur Regensburger Diöces gehörige Gebiet von Aschaffenburg und der Antheil der Fuldaer Diöces in Baiern werden mit der Würzburger Diöces vereiniget.

Der in Baiern gelegene Theil der Diöces Konstanz wird nebst dem exemten Bezirke von Kempten der Augsburger Diöces einverleibt.

Auf gleiche Weise wird der Baierische Theil der Salzburger Diöces, und das Gebiet der exemten Probstey Berchtesgaden, theils mit der Passauer, theils mit der Münchner Diöces vereinigt werden.

Mit lezterer wird auch der Bezirk des Bisthums Chiemsee, welches ganz aufgehoben wird, verbunden.

Novi singularum Dioecesium fines, in quantum necesse erit, designabuntur.

Art. III. Capitula Metropolitanarum Ecclesiarum habebunt duas dignitates, nempe Praepositum, ac Decanum, et Decem Canonicos: Capitula vero Cathedralium Ecclesiarum habebunt pariter duas Dignitates, scilicet Praepositum, ac Decanum, et octo Canonicos. Quodlibet praeterea Capitulum tam Metropolitanum, quam Cathedrale habebit Praebendatos seu Vicarios saltem sex. Si vero in posterum Ecclesiarum istarum redditus per novas fundationes aut bonorum augmentationes incrementum tale perceperint, ut plures Praebendae erigi possint, Canonicorum, et Vicariorum numerus ultra augebitur.

In quovis Capitulo Archiepiscopi et Episcopi ad formam Sacri Concilii Tritendini duos ex Canonicis designabunt, qui partes Theologi, et partes Poenitentiarii respective agent.

Dignitates et Canonici omnes, praeter Chori servitium, Archiepiscopis et Episcopis in administrandis Dioecesibus suis a consiliis servient. Archiepiscopis tamen et Episcopis plane liberum erit ad specialia munia et negotia officii sui illos pro beneplacito applicare. Simili modo Vicario-

Die neuen Grenzen der einzelnen Diöcesen werden, so weit es nöthig befunden wird, noch bestimmter ausgeschieden werden.

Art. III. Die Kapitel der Metropolitan-Kirchen bestehen aus zwey Dignitarien, nämlich dem Probste und dem Dechanten, und aus zehn Canonikern. Auch die Capitel der bischöflichen Kirchen werden zwey Dignitarien, nämlich einen Probst und einen Dechant und acht Canoniker haben. Nebst diesen werden bey jedem sowohl Metropolitan- als bischöflichen Capitel wenigstens sechs Präbendirte oder Vicare angestellt werden. Sollten aber in Zukunft die Renten dieser Kirche durch neue Stiftungen oder sonstige Vermehrung ihres Gutes einen solchen Zuwachs erhalten, daß mehrere Präbenden errichtet werden können; so wird die Zahl der Canoniker und Vicare noch weiter vermehrt werden.

Bey jedem Capitel werden die Erzbischöfe und Bischöfe nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient aus den Canonikern einen als Theologen und einen zweyten als Pönitentiar aufstellen.

Alle Dignitarien und Canoniker werden nebst dem Chordienste den Erzbischöfen und Bischöfen in Verwaltung ihrer Diöcese als Räthe dienen. Doch soll es den Erzbischöfen und Bischöfen frey stehen, deren Verwendung zu den einzelnen besonderen Verrichtungen und Geschäften ihres Amtes nach Gutbefinden zu

rum officia Archiepiscopi et Episcopi assignabunt.

Majestas tamen Regia iis qui Officio Vicarii Geneneralis fungentur quingentos florenos annuos, iis vero, qui Secretarii Episcopalis partes agent, biscentos florenos assignabit.

Art. IV. Redditus Mensarum Archiepiscopalium et Episcopalium in bonis fundisque stabilibus libere Archiepiscoporum et Episcoporum administrationi tradendis constituentur.

Simili bonorum genere et administrationis jure gaudebunt Capitula Metropolitanarum, et Cathedralium Ecclesiarum, et Vicarii seu Praebendati praedictarumEcclesiarum servitio addicti.

Quantitas reddituum annuorum, deductis oneribus, erit sub sequitur:

Dioecesis Monacensis.

Pro Archiepiscopo Florenorum viginti millium,

Pro Praeposito florenorum quatuor millium,

Pro Decano florenorum quator millium,

Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum bis millium,

Pro quolibet et quinque Canonicis junioribus florenum mille sexcentorum,

bestimmen. Eben so werden sie auch den Vicaren ihre Amtsverrichtungen anweisen.

Seine Königliche Majestät werden übrigens denjenigen, welche die Stelle eines General-Vicars bekleiden, jährlich 500 fl.; jenen aber, welchen das Amt eines bischöflichen Secretärs übertragen ist, 200 fl. auswerfen.

Art. IV. Die Einkünfte zum Unterhalt der Erzbischöfe und Bischöfe werden auf Güter und ständige Fonds gegründet werden, welche der freyen Verwaltung der Erzbischöfe und Bischöfe übergeben werden.

In gleicher Art werden auch die erzbischöflichen und bischöflichen Capitel, und die bey denselben angestellten Vicare oder Präbendirten ihre Ausstattung mit dem Rechte der Selbstverwaltung erhalten.

Der Betrag der jährlichen Einkünfte, nach Abzug der Lasten wird folgender seyn:

Diöces München:

Für den Erzbischof . . .	20,000 fl.
Für den Probst . . .	4,000 fl.
Für den Dechant . . .	4,000 fl.
Für jeden der fünf ältern Kanoniker	2,000 fl.
Für jeden der fünf jüngern Canoniker	1,600 fl.

Pro quolibet et tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,

Pro quolibet et tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.

Dioecesis Bambergensis.

Pro Archiepiscopo florenorum quindecim millium,

Pro Praeposito florenorum trium millium quingentorum,

Pro Decano florenorum trium millium quingentorum,

Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum millium octingentorum,

Pro quolibet e quinque Cananicis junioribus florenorum millium quadringentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;

Dioeceses Augustana, Ratisbonensis et Herbipolensis.

Pro quolibet Episcopo florenorum decem millium,

Pro quolibet Praeposito florenorum trium millium,

Pro quolibet Decano florenorum trium millium,

Für jeden der drey ältern Vicare . 800 fl.

Für jeden der drey jüngern Vicare . 600 fl.

Diöces Bamberg:

Für den Erzbischof . . . 15,000 fl.

Für den Probst . . . 3,500 fl.

Für den Dechant . . . 3,500 fl.

Für jeden der fünf ältern Canoniker . 1,800 fl.

Für jeden der fünf jüngern Canoniker 1,400 fl.

Für jeden der drey ältern Vicare . 800 fl.

Für jeden der drey jüngern Vicare . 600 fl.

Diöcesen Augsburg, Regensburg und Würzburg.

Für den Bischof . . . 10,000 fl.

Für den Probst . . . 3,000 fl.

Für den Dechant . . . 3,000 fl.

Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum,

Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.

Dioeceses Passaviensis, Eichstettensis, et Spirensis.

Pro quolibet Episcopo florenorum octo millium,

Pro quolibet Praeposito florenorum bis mille quingentorum,

Pro quolibet Decano florenorum bis mille quingentorum,

Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum,

Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,

Pro quolibet et tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.

Quorum omnium reddituum summae salvae semper et integrae conservandae erunt, et bona

Für jeden der vier ältern Kanoniker	1,600 fl.
Für jeden der vier jüngern Canoniker	1,400 fl.
Für jeden der drey ältern Vicare .	800 fl.
Für jeden der drey jüngern Vicare .	600 fl.

Diöcesen Passau, Eichstädt und Speyer.

Für den Bischof . . .	8,000 fl.
Für den Probst . . .	2,500 fl.
Für den Dechant . . .	2,500 fl.
Für jeden der vier ältern Canoniker	1,600 fl.
Für jeden der vier jüngern Canoniker	1,400 fl.
Für jeden der drey ältern Vicare .	800 fl.
Für jeden der drey jüngern Vicare .	600 fl.

Alle diese Einkünfte sollen in ihrem Betrage stets vollständig und ungeschmälert erhalten werden,

fundique, ex quibus provenient, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. Tempore autem vacationis Archiepiscopalium et Episcopalium Sedium, Dignitatum, Canonicatuum, Praebendarum seu Vicariatuum, praedicatae redditum summae in utilitatem respectivarum Ecclesiarum percipiendae et conservandae erunt.

Habitatio insuper tam Archiepiscopis et Episcopis, quam Dignitatibus, Canonicis senioribus, et Vicariis pariter senioribus, illorum dignitati et statui respondens assignabitur.

Pro Curia Archiepiscopali et Episcopali, pro Capitulo et Archivio Majestas Sua domum aptam assignabit.

Ad Negotium hujusmodi reddituum, fundorum, et bonorum assignationis intra trimestre post ratificationem praesentis Conventionis, si fieri poterit, vel ad summum intra semestre perficiendum utraque Contrahentium pars Commissarios nominabit, ac de formali praedictae assignationis actu tria exemplaria in autentica forma expediri jubebit Regia Majestas unum pro Archivio Regio, altrum pro Nuntio Apostclico, tertium denique pro Archivio singularum Ecclesiarum.

und die Güter und Fonds weder veräußert, noch in Geld-Besoldungen verwandelt werden können. Zur Zeit der Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhls, der Dignitäten, Canonikate, Präbenden oder Vicarien wird der Betrag der vorerwähnten Einkünfte zum Beßten der betreffenden Kirchen erhoben und erhalten.

Sowohl den Erzbischöfen und Bischöfen als den Dignitarien, den ältern Canonikern und den ältern Vicaren wird eine ihrer Würde und ihrem Stande entsprechende Wohnung angewiesen werden.

Für die erzbischöfliche und bischöfliche Curie, für das Capitel und das Archiv werden Seine Majestät ein geeignetes Gebäude bestimmen.

Zu dem Vollzuge des Geschäftes der Anweisung dieser Einkünfte, Fonds und Güter, welches innerhalb eines Vierteljahres nach Ratification gegenwärtiger Uebereinkunft, wenn es thunlich ist, oder wenigstens innerhalb eines halben Jahres beendigt seyn soll, wird jeder der beyden contrahirenden Theile Commissarien ernennen, und Seine Majestät werden von dem förmlichen Akte der vorerwähnten Anweisung drey Exemplare in authentischer Form ausfertigen lassen, eines für das Königliche Archiv, das andere für den apostolischen Nuntius, das dritte endlich für die Archive der betreffenden Kirchen.

Alia Beneficia, ubi extant, conservabuntur.

Quod pertinet ad Dioecesim Spirensem, quoniam ob speciales circumstantias ei nunc fundi ac bona stabilia assignari non possunt, interea usque dum haec assignatio fieri valeat, providebitur a Majestate Sua per assignationem praestationis annuatim solvendae in summa:

Pro Episcopo florenorum sex millium.

Pro Praeposito florenorum mille quingentorum,

Pro Decano florenorum mille quingentorum,

Pro quovis ex octo Canonicis florenorum mille,

Pro quovis e sex Vicariis florenorum sexcentorum,

Fabricarum denique ipsarumque Ecclesiarum fundi, redditus, bona mobilia et immobilia conservabuntur, et nisi pro Ecclesiarum manutentione, pro divini cultus expensis, et inservientium necessariorum salariis sufficiant, Sua Majestas supplebit.

Art. V. Sua singulis Dioecesibus Seminaria Episcopalia conserventur, et dotatione congrua in bonis fundisque stabilibus provideantur; in iis autem Dioecesibus in quibus desunt, sine mora

Andere Beneficien werden, wo solche vorhanden sind, erhalten werden.

Da für die Diöces Speyer wegen besonderer Verhältniße gegenwärtig keine Güter und ständigen Fonds angewiesen werden können; so werden Seine Majestät einstweilen und bis eine solche Anweisung möglich seyn wird, durch Aussetzung von Jahres-Gehalten Fürsorge treffen, nämlich:

Für den Bischof . . .	6,000 fl.
Für den Probst . . .	1,500 fl.
Für den Dechant . . .	1,500 fl.
Für jeden der acht Kanoniker . .	1,000 fl.
Für jeden der sechs Vicare . .	600 fl.

Die Fonds, Einkünfte, beweglichen und unbeweglichen Güter der bischöflichen Kirchen und ihrer Fabriken werden erhalten werden, und wenn dieselben zur Unterhaltung der Kirchen, zu den Ausgaben für den Gottesdienst und zu den Gehalten der nöthigen Diener nicht zureichen, so werden Seine Majestät den Abgang decken.

Art. V. In jeder Diöceſe sollen die bischöflichen Seminatien erhalten, und mit einer hinreichenden Dotation in Gütern und ständigen Fonds versehen werden; in jenen Diöceſen aber, in welchen solche

cum eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus fundentur.

In Seminariis autem admittentur atque ad normam Sacri Concilii Tridentini efformabuntur atque instituentur adolescentes, quos Archiepiscopi et Episcopi pro necessitate vel inutilitate Dioecesium in iis recipiendos judicaverint. Horum Seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio, et administratio Archiepiscoporum et Episcoporum auctoritati pleno libroque jure subjectae erunt juxsta formas Canonicas.

Rectores quoque et Professores Seminariorum ab Archiepiscopis et Episcopis nominabuntur, et quotiescunque necessarium aut utile ab ipsis judicabitur, removebuntur.

Cum Episcopis incumbat Fidei ac morum doctrinae invigilare, in hujus officii exercitio etiam circa Scholas publicas nullo modo impedientur.

Art. VI. Majestas Sua Regia, collatis cum Archiepiscopis et Episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficienti dote donum, in qua infirmi ac senes Clerici benemeriti solamen et asylum reperiant.

Art. VII. Insuper Majestas Sua considerans, quod utilitates Ecclesia atquae ipse status a Religionis Ordinibus perceperint, ac percipere

Anstalten nicht vorhanden sind, sollen sie ehestens mit einer Dotation der nämlichen Art hergestellt werden.

In die Seminarien werden jene Candidaten aufgenommen und darin nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient gebildet und unterrichtet, deren Aufnahme die Erzbischöfe und Bischöfe nach dem Bedürfniße oder Nutzen der Diöcese für gut finden werden. Die innere Einrichtung, der Unterricht, die Leitung und die Verwaltung der Seminarien werden nach den canonischen Formen der vollkommen freyen Aufsicht der Erzbischöfe und Bischöfe untergeben.

Die Vorsteher und Lehrer in diesen Seminarien werden von den Erzbischöfen und Bischöfen ernannt, und, so wie sie es für nöthig oder nützlich erachten sollten, auch wieder entfernt werden.

Da den Bischöfen obliegt, über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, so werden sie in Ausübung dieser Amtspflicht auch in Beziehung auf die öffentlichen Schulen keineswegs gehindert werden.

Art. VI. Seine Königl. Majestät werden mit Beyrathe der Erzbischöfe und Bischöfe für die Herstellung eines hinlänglich dotirten Hauses sorgen, in welchem kranke und alte wohlverdiente Geistliche Unterstützung und Zuflucht finden können.

Art. VII. Seine Königliche Majestät werden in Anbetracht der Vortheile, welche die religiösen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben, und

in posterum possint, et ut promptam suam ergo Sanctam Sedem voluntatem probet, aliqua Monasticorum Ordinum utriusque Sexus Coenobia ad instituendam in Religione et litteris juventutem, et in Parochorum subsidium, aut pro cura infirmorum, inito cum Sancta Sede concilio, cum convenienti dotatione instaurari curabit.

Art. VIII. Bona Seminariorum, Parochiarum, Beneficiorum, Fabricarum, omniumque aliorum Ecclesiasticarum fundationum semper et integre conservanta erunt, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt.

Ecclesia insuper jus habebit, novas acquirendi possessiones, et quidquid de novo acquisierit, faciet suum, et censebitur eodem jure ac veteres fundationes Ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque Sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.

Art. IX. Sanctitas Sua, attenta utilitate, quae ex hac Conventione manat in ea, quae ad res Ecclesiae et Religionis pertinent, Majestati Regis Maximiliani Josephi, ejusque Successoribus Catholicis per Litteras Apostolicas statim post

in der Folge auch noch bringen könnten, und um einen Beweis Allerhöchst-Ihrer Bereitwilligkeit gegen den heiligen Stuhl zu geben, einige Klöster der geistlichen Orden beyderley Geschlechts entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wissenschaften, oder zur Aushülfe in der Seelsorge, oder zur Kranken-Pflege, im Benehmen mit dem heiligen Stuhle mit angemessener Dotation herstellen lassen.

Art. VIII. Die Güter der Seminarien, Pfarreyen, Beneficien, Kirchen-Fabriken und aller übrigen Kirchen-Stiftungen werden stets und ungeschmälert erhalten, und können weder veräußert noch in Pensionen verwandelt werden.

Die Kirche wird auch das Recht haben, neue Besitzungen zu erwerben, und was sie neu erwirbt, soll ihr Eigenthum und gleicher Rechte mit den ältern Kirchenstiftungen theilhaftig seyn, welche so wenig als die künftig zu errichtenden ohne Zustimmung des apostolischen Stuhls jemals eingezogen, oder vereiniget werden können, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche den Bischöfen nach dem heiligen Concilium von Trient zustehen.

Art. IX. Seine Heiligkeit werden in Erwägung der aus gegenwärtiger Uebereinkunft für die Angelegenheiten der Kirche und der Religion hervorgehenden Vortheile Seiner Majestät dem Könige Maximilian Joseph und Seinen Katholischen Nachfolgern durch

ratificationem praesentis Conventionis expediendas in perpetuum concedet Indultum nominandi ad vacantes Archiepiscopales et Episcopales Ecclesias Regni Bavarici dignos et idoneos Ecclesiasticos Viros iis dotibus praeditos, quas Sacri Canones requirunt. Talibus autem Viris Sanctitas Sua Canonicam dabit Institutionem juxta formas consuetas. Priusquam vero eam obtinuerint, regimini seu administrationi Ecclesiarum respectivarum, ad quas designati sunt, nullo modo se se immiscere poterunt. Annatarum vero et Cancellariae taxae proportionabiliter ad unius cujusque Mensae annuos redditus de novo statuentur.

Art. X. Praeposituras tam in Metropolitanis quam in Cathedralibus Ecclesiis conferet Sanctitas Sua; ad Decanatus nominabit Regia Majestas, quae etiam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis sive Papalibus nominabit. Quoad alios autem sex menses, in eorm tribus Archiepiscopus es Episcopus, in reliquis vero tribus Capitulum nominabit.

In Capitula Ecclesiarum tam Metropolitanarum quam Cathedralium in posterum alii non admittentur, quam indigeni qui praeter qualita-

apostolische Briefe, welche sogleich nach der Ratifikation dieser Uebereinkunft ausgefertiget werden sollen, auf ewige Zeiten das Indult verleihen, zu den erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen im Königreiche Baiern würdige und taugliche Geistliche zu ernennen, welche die nach den canonischen Satzungen dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen. Denselben wird Seine Heiligkeit nach den gewöhnlichen Formen die canonische Einsetzung erheilen. Ehe sie aber diese erhalten haben, sollen sie sich auf keine Weise in die Leitung oder Verwaltung der Kirchen, zu welchen sie ernannt sind, einmischen können. Die Annaten und Kanzley-Taxen werden nach dem Maaßstabe der jährlichen Einkünfte eines jeden Bischofs von Neuem festgesezt werden.

Art. X. Die Probsteyen, sowohl bey den Metropolitan- als den Bischöflichen Kirchen wird Seine Heiligkeit verleihen. Die Ernennung der Dechanten steht Seiner Königlichen Majestät zu, Allerhöchstwelche auch zu den Canonicaten in den sechs apostolischen oder päbstlichen Monaten ernennen werden. Von den übrigen sechs Monaten werden in drey die Erzbischöfe und Bischöfe, in den andern drey aber die Capitel zu denselben ernennen.

In die Capitel der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen können nur Landeseingebohrne aufgenommen werden. Diese sollen neben den vom heili-

tes a Sacro Concilio Tridentino requisitas, in animarum cura, et sacris Ministeriis cum Laude versati sint, aut Archiepiscopo vel Episcopo in administranda Dioecesi adjutricem operam praestiterint, vel virtutis ac scientiae meritis conspicuos sese reddiderint. Vicariatus vero in iisdem Metropolitanis et Cathedralibus Ecclesiis libre ab Archiepiscopo vel Episcopo conferentur.

Pro hac vice tamen, quoniam, capitulis nondum constitutis, omnia ea, quae hoc Articulo statuta sunt, servari non possunt, Nuntius apostolicus, collatis cum Majestate Sua consiliis et auditis interesse habentibus, nova Capitula constituet. Idem circa Vicarios seu Praebendatos observabitur.

Dignitates, Canonici, et Beneficiati omnes Residentiales uti a pluraliter Beneficiorum et Praebendarum juxta Sacros Canones prohibentur, ita ad residentiam secundum eorum Canonum rigorem salva semper Sedis Apostolicae auctoritate, adstringuntur.

Art. XI. Rex Bavariae ad ea Beneficia tam Parochialia, quam Curata ac Simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo jure patronatus sive per dotationem, sive per fundationem, sive per constructionem acquisito ejus antecessores Duces et Electores praesentabant.

gen Concilium zu Trient geforderten Eigenschaften in der Seelsorge und andern Kirchendiensten rühmlich gearbeitet, oder den Erzbischöfen und Bischöfen in der Verwaltung der Diöcese Beyhülfe geleistet, oder sich sonst durch Tugend und Wissenschaften Verdienste und Auszeichnungen erworben haben. Die Stellen der Vicare an den Metropolitan- und Cathedral-Kirchen werden von den Erzbischöfen und Bischöfen frey besezt.

Jedoch wird für den gegenwärtigen Fall, wo die Capitel noch nicht bestellt sind, folglich die Bestimmungen dieses Artikels noch nicht sämmtlich beobachtet werden können, der apostolische Nuntius im Einverständnisse mit Seiner Majestät und mit Rücksicht auf die einschlägigen Interessen die neuen Capitel einsetzen. Das nämliche gilt auch von den Vicaren.

So wie den Dignitarien, Canonikern und allen zur Residenz verpflichteten Beneficiaten der Besitz mehrerer Beneficien für eine Person nach den canonischen Satzungen untersagt ist, so sind auch nach der Strenge dieser Vorschriften zur Residenz, unbeschadet jedoch der Autorität des apostolischen Stuhles, durchaus verbunden.

Art. XI. Der König von Baiern wird auf alle Pfarreyen, Curat- und einfache Beneficien präsentiren, auf welche seine Vorfahrer die Herzoge und Churfürsten aus gültigem Patronats-Rechte, es mag sich dieses nun auf Dotation, Fundation oder Bauführung gründen, präsentirt haben.

Praeterea Majestas sua praesentabit ad ea Beneficia, ad quae Corporationes Ecclesiasticae actu non existentes praesentabant.

Subditi Majestatis Suae, qui jure patronatus legitime, ut supra, gaudent, ad Beneficia respectiva tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia hujusmodi juri patronatus subjecta praesentabunt.

Archiepiscopi vero et Episcopi praesentatis debita requisita habentibus, praemisso circa doctrinam et mores examine ab ipsis Ordinariis instituendo, si de Parochialibus aut de Curatis Beneficiis agatur, Canonicam dabunt institutionem.

Praesentatio autem ad omnia ista Beneficia intra tempus a Canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab Archiepiscopis et Episcopis conferentur.

Reliqua vero Beneficia omnia tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia, quae antecessores Antistites octo Ecclesiarum Regni Bavariae conferebant, libere ab Archiepiscopis et Episcopis personis Majestati Suae gratis conferentur.

Außerdem werden Seine Majestät zu allen jenen Beneficien präsentiren, zu welchen geistliche Corporationen, die gegenwärtig nicht mehr bestehen, präsentirten.

Die Unterthanen Seiner Majestät, welche sich im rechtmäßigen Besitze des Patronat-Rechts nach obigen Titeln befinden, werden ferner zu den Pfarreyen, Curat- und einfachen Beneficien, die unter ihrem Patronats-Rechte stehen, präsentiren.

Die Erzbischöfe und Bischöfe aber werden den präsentirten Geistlichen, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, nach vorgängiger Prüfung über Wissenschaft und Sitten, welche die Bischöfe selbst vorzunehmen haben, wenn es sich um Pfarreyen oder Curat-Beneficien handelt, die canonische Einsetzung ertheilen.

Uebrigens muß die Präsentation zu allen diesen Beneficien innerhalb der nach den canonischen Vorschriften bestimmten Zeit geschehen, außerdem werden sie frey von den Erzbischöfen und Bischöfen vergeben werden.

Alle übrige Pfarreyen, Curat- und einfachen Beneficien welche die vorigen Bischöfe der nunmehrigen acht Kirchen in Baiern frey besezt haben, werden von den Erzbischöfen und Bischöfen an Personen, die von Seiner Majestät genehmigt werden, frey vergeben.

Art. XII. Pro Regimine Dioecesium Archiepiscopis et Episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum Ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositione Sacrorum Canonum secundum praesentem et Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim:

a) Vicarios, Consiliarios, et Adjutores administrationis suae constituere Ecclesiasticos quoscunque quos ad praedicta officia idoneos judicaverint;

b) Ad Statum Clericalem assumere, et approbatis a Sacris Canonibus titulis ad Ordines etiam majores, praevio examine ab ipsis Archiepiscopis et Episcopis aut eorum Vicariis cum Examinatoribus Synodalibus instituendo, promovere, quos necessarios aut utiles suis Dioecesibus judicaverint, et e contrario, quos indignoscensuerint, a susceptione Ordinum arcere, quin ab ullo quovis obtentu impediri quaeant;

c) Causas Ecclesiasticas atque in primis causas Matrimoniales, quae juxta Canonem 12. Sess. 24. Sacri Concilii Tritentini ad Judices Ecclesiasticos spectant, in Foro eorum cognos-

Art. XII. In Leitung der Diöcesen sind die Erzbischöfe und Bischöfe befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes Kraft der Erklärung oder Anordnung der canonischen Satzungen nach der gegenwärtigen und vom heiligen Stuhle bestätigten Kirchendisciplin zusteht, und insbesondere

a) Zu Vicarien, Rathgebern und Gehülfen in ihrer Verwaltung Geistliche, welche sie immer hiezu tauglich finden werden, aufzustellen;

b) Alle diejenigen in den geistlichen Stand aufzunehmen, und mit den canonischen Titeln zu den höheren Weihen zu befördern, welche sie für ihre Diöcese nothwendig und nützlich erachten, wenn dieselben vorher die von den Erzbischöfen und Bischöfen selbst oder ihren Vicaren mit Beyziehung der Synodal-Examinatoren vorzunehmende Prüfung bestanden haben, dagegen diejenigen, welche sie unwürdig finden, vom Empfange der Weihen auszuschließen, ohne daß sie hierin unter irgend einem Vorwande gehindert werden können;

c) Geistliche Sachen und insbesondere Ehesachen, welche nach dem Canon 12. Sess. 24. des heiligen Conciliums von Trient vor den geistlichen Richter gehören, bey ihrem Gerichte zu verhandeln,

cere, ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus Clericorum, exempli gratia, contractuum, debitorum, haereditatum, quas Laici Judices cognoscent et definient;

d) In Clericos reprehensione dignos aut honestum Clericalem habitum eorum Ordini, et dignitati congruentem non deferentes, poenas a Sacro Concilio Tridentino statutas, aliasque quas convenientes judicaverint, salvo Canonico recursu, infligere, eosque in Seminariis aut domibus ad id destinandis custodire: censuris quoque animadvertere in quoscunque fideles Ecclesiasticarum Legum et Sacrorum Canonum transgressores;

e) Cum Clero et Populo Dioecesano pro munere officii Pastoralis communicare, suasque Instructiones, et Ordinationes de rebus Ecclesiasticis libere publicare; praeterea Episcoporum, Cleri et Populi communicatio cum Sancta Sede in rebus spiritualibus et negotiis Ecclesiasticis prorsus libera erit;

f) Collatis cum Regia Majestate, praesertim pro convenienti reddituum assignatione con-

und zu entscheiden. Ausgenommen davon sind: die reinbürgerlichen Angelegenheiten der Geistlichen, z. B. Verträge, Schuld- und Erbschafts-Sachen, worüber den weltlichen Richtern die Verhandlung und Entscheidung zusteht.

d) Gegen Geistliche, welche eine Ahndung verdienen, oder keine ehrbare geistliche, ihrem Stande und ihrer Würde anständige Kleidung tragen, die von dem heiligen Concilium von Trient bestimmten oder ihnen sonst zweckmäßig scheinenden Strafen unter Vorbehalt des canonischen Recurses zu verhängen, und dieselben in die Seminarien oder andere dazu bestimmte Häuser zu versetzen, auch gegen jeden der Gläubigen, welche sich der Uebertretung der Kirchensatzungen und der heiligen Canonen schuldig machen, kirchliche Censuren anzuwenden;

e) Nach Erforderniß des geistlichen Hirtenamts sich dem Clerus und dem Volke der Diöcese mitzutheilen, und ihren Unterricht und ihre Anordnungen in kirchlichen Gegenständen frey kund zu machen; übrigens bleibt die Communication der Bischöfe, des Clerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten völlig frey;

f) Im Einverständnisse mit Seiner Königlichen Majestät, besonders wegen Anweisung angemesse-

siliis, Parochias erigere, dividere vel unire;

g) Praescribere vel indicare preces publicas, aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae, vel Status, aut Populi postulet, et invigilare, ut in Ecclesiasticis functionibus, praesertim autem in Missa et in Administratione Sacramentorum Ecclesiae formulae in lingua latina usurpentur.

Art. XIII. Quoties Archiepiscopi, et Episcopi libros aut in Regno impressos, aut in illud introductos Gubernio indicabunt, qui aliquid fidei, bonis moribus, aut Ecclesiae disciplinae contrarium contineat, Gubernium curabit ut eorum divulgatio debito modo impedietur.

Art. XIV. Majestas Sua prohibebit, ne Catholica Religio, ejusque ritus vel Liturgia sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnatur, aut Ecclesiarum Antistites vel ministri in exercendo munere suo, pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina, et disciplina Ecclesiae impediantur. Desiderans praeterea ut debitus, juxta divina mandata, sacris ministris honor servetur, non patietur quidquam fieri, quod dedecus ipsis affere, aut eos in contemptum adducere possit, immo vero jubebit, ut in qua-

ner Bezüge, Pfarreyen zu errichten, zu theilen, und zu vereinigen;

g) Offentliche Gebete und andere fromme Uebungen vorzuschreiben und anzusagen, wenn dieses das Wohl der Kirche, des Staates, oder des Volkes erheischt, und darauf zu sehen, daß bey den kirchlichen Verrichtungen, besonders aber in der Messe und der Ausspendung der Sacramente die lateinischen Kirchenformeln gebraucht werden.

Art. XIII. Wenn die Erzbischöfe und Bischöfe der Regierung Anzeige erstatten, daß Bücher in dem Königreiche gedruckt oder eingeführt worden seyen, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht zuwider ist; so wird dieselbe Sorge tragen, daß deren Verbreitung in der gesetzlichen Weise verhindert werde.

Art. XIV. Seine Majestät werden nicht zugeben, daß die Katholische Religion, ihre Gebräuche und Liturgie durch Worte, Thaten oder Schriften verächtlich gemacht, oder daß die Vorsteher oder Diener der Kirche in Ausübung ihres Amtes, besonders in Wahrung der Glaubens- und Sittenlehre und der Kirchenzucht gehindert werden. Da Seine Königliche Majestät ferner wollen, daß den Dienern der Religion die ihnen nach göttlichen Geboten gebührende Achtung bezeigt werde; so werden Allerhöchstdieselben nicht gestatten, daß irgend etwas zu deren Herab-

cumque occasione ab omnibus Regni Magistratibus peculiari reverentia adque honore eorum dignitati debito cum ipsis agatur.

Art. XV. Archiepiscopi et Episopi coram Regia Majestate juramentum fidelitatis emittent, sequentibus verbis expressum: „Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia obedientiam, et fidelitatem Regiae Majestati; idem promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique concilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publici noceat, et si tam in Dioecesi mea quam alibi noverim aliquid in Status damnum tractari, Majestati Suae manifestabo.“

Art. XVI. Per praesentem Conventionem Leges, Ordinationes et Decreta in Bavaria huc usque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habeuntur.

Art. XVII. Caetra, quae ad res et personas Ecclesiasticas spectant, quorum nulla in bis Articulis expressa facta est mentio, dirigentur omnia et administrabuntur juxta doctrinam Ecclesiae, ejusque vigentem et approbatam disciplinam. Si vero in posterum supervenerit difficultas, Sanc-

würdigung oder Verachtung geschehe, sondern vielmehr verfügen, daß ihnen von allen Obrigkeiten bey jeder Gelegenheit mit besonderer Achtung, und in der ihrem Stande gebührenden Art begegnet werde.

Art. XV. Die Erzbischöfe und Bischöfe werden in die Hände Seiner Königlichen Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen:

»Ich schwöre und gelobe auf Gottes heilige Evangelien Gehorsam und Treue Seiner Majestät dem Könige. Eben so verspreche ich, keine Communication zu pflegen, an keinem Rathschlage Theil zu nehmen, und keine verdächtige Verbindung weder im Inlande noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich seyn könnte, und wenn ich von einem Anschlage zum Nachtheile des Staates, sey es in meiner Diöcese oder sonst irgendwo, Kenntniß erhalten sollte, solches Seiner Majestät anzuzeigen.«

Art. XVI. Durch gegenwärtige Uebereinkunft werden die bisher in Baiern gegebenen Gesetze, Verordnungen, und Verfügungen, in so weit sie derselben entgegen sind, als aufgehoben angesehen werden.

Art. XVII. Alles Uebrige, was kirchliche Gegenstände und Personen betrifft, wovon in diesen Artikeln nicht ausdrückliche Meldung geschehen ist, wird nach der Lehre der Kirche und nach der bestehenden und angenommenen Disciplin derselben behandelt werden. Sollte aber in Zukunft sich ein Anstand er-

titas Sua, et Regia Majestas secum confere et rem amice componere sibi reservant.

Art. XVIII. Utraque Contrahentium pars spondet Se, Successoresque Suos omnia, de quibus in his Articulis utrinque conventum est, sancte servaturos, et a Majestate Regia praesens Conventio Lex Status declarabitur.

Praeterea Majestas Sua Regia spondet, nihil unquam Se, Successoresque Suos, quavis de causa, Articulis hujus Conventionis addituros, neque in iis quidquam immulaturos, vel eosdem declaraturos esse absque Sedis Apostolicae auctoritate et cooperatione.

Art. XIX. Ratificationum hujus Conventionis traditio fiet intra quadraginta dies ab ejusdem data, aut citius, si fieri poterit.

Datum Romae die 5. Junii anni 1817.

Hercules Cardinalis Consalvi.

Casimirus Häffelin, Episcopus Chersonensis.

geben, so behalten Sich Seine Heiligkeit und Seine Königliche Majestät vor, Sich darüber zu benehmen, und die Sache auf freundschaftliche Weise beyzulegen.

Art. XVIII. Beyde contrahirende Theile versprechen für Sich und Ihre Nachfolger die genaue Beobachtung alles dessen, worüber man in diesen Artikeln gegenseitig übereingekommen ist, und Seine Königliche Majestät werden gegenwärtige Uebereinkunft als Staats-Gesetz erklären.

Ferner versprechen Seine Königliche Majestät für Sich und Ihre Nachfolger, nie aus irgend einem Grunde den Artikeln dieser Uebereinkunft etwas beyzufügen, oder daran etwas abzuändern, oder dieselben auszulegen ohne Dazwischenkunft und Mitwirkung des apostolischen Stuhls.

Art. XIX. Die Auswechslung der Ratificationen gegenwärtiger Uebereinkunft soll innerhalb 40 Tagen vom Tage der Unterzeichnung an, oder früher, wenn es geschehen kann, erfolgen.

Gegeben zu Rom den 5. des Monats Junius im Jahre 1817.

Hercules Cardinal Consalvi.

Casimir Häffelin, Bischof von Chersones.

Nos praefatam Conventionem cum omnibus suis Articulis acceptamus, ratihabemus et confirmamus, simulque firmiter promittimus, Nos omnia, de quibus ita conventum est, sanctae servaturos, atque curam habituros, ut ab omnibus subditis Nostris stricte observentur.

In quorum fidem praesentes hasce litteras propria manu subscripsimus et Sigillo regio Nostro muniri jussimus.

Dabantur Monachii in Palatio Nostro Regio die vigesima quarta Octobris anno Domini millesimo octingentesimo decimo septimo, regni autem Nostri duodecimo.

MAXIMILIANUS JOSEPHUS.

(L. S.)

So haben Wir vorstehende Uebereinkunft mit allen ihren Artikeln angenommen, ratificirt und bestätigt, und versprechen zugleich fest, daß Wir Alles, worüber sonach übereingekommen worden, genau einhalten und Sorge tragen werden, daß dasselbe von allen Unsern Untergebenen streng beobachtet werde.

Zu dessen Beglaubigung haben Wir gegenwärtige Urkunde Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben in Unserem Königlichen Pallaste zu München am Vier und zwanzigsten Oktober im Jahre des Herrn Ein Tausend Achthundert und siebenzehn, Unserer Königlichen Regierung im Zwölften.

Maximilian Joseph.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretär.

Anhang
zu dem 103. §. des Edictes über die äußern Rechtsverhältniße der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften
in der Beylage II. zu dem Tit. IV. §. 9. der Verfassungs-Urkunde des Königreichs.

Nro. II.
Edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten der Protestantischen Gesammt-Gemeinde in dem Königreiche.

I.
Verfassung des Protestantischen Kirchen-Regiments.
§. 1.

Das oberste Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der Protestantischen innern Kirchen-Angelegenheiten soll künftig durch ein selbstständiges Ober-Consistorium ausgeübt werden, welches dem Staats-Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist.

§. 2. Dasselbe besteht: a) aus einem Präsidenten des Protestantischen Glaubens-Bekenntnißes: c) aus vier geistlichen Ober-Consistorialräthen, unter welchen Einer der reformirten Religion ist; b) aus einem weltlichen Rathe; d) aus dem nothwendigen Unter-Personal, mit Einschluß eines Rechnungsverständigen zur Super-Revision der Pfarr-Faßionen und der Rechnungen über die Pfarr-Unterstützungs- und Wittwen-Kassen.

§. 3. Die Ober-Consistorialräthe haben den Rang der Centralräthe; die Gehalte und respective Functions-Zulagen des Gesammt-Personals werden auf die Staats-Kasse übernommen.

§. 4. Statt der bisherigen General-Decanate sollen drey Consistorien, in Ansbach, Baireuth und für den Rheinkreis, zu Speyer, errichtet werden. — Diese sollen künftig bestehen: a) aus einem Vorstande, der Protestantischen Confession; diese Function soll dem Regierungs-Direktor, oder dem ältesten Regierungs-Rathe derselben Confession übertragen werden; b) aus zwey geistlichen und einem weltlichen Protestantischen Rathe, dann c) aus dem nothwendigen Unter-Personal.

§. 5. Die Consistorialräthe haben den Rang der vormaligen Kreis-Kirchenräthe. Die Besoldungen und respective Funktions-Zulagen des Consistorial-

Personals werden gleichfalls auf die Staats-Kasse übernommen.

§. 6. Die bisherige Verfassung der Districts-Decanate und Districts-Schul-Inspectionen, so wie der übrigen Mittelorgane wird beybehalten.

§. 7. Zur Handhabung der Kirchen-Verfassung soll in jedem Decanate eine jährliche Visitation, und am Decanats-Sitze jährlich eine Diöcesan-Synode, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Consistoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Ober-Konsistoriums, zur Berathung über innere Kirchen-Angelegenheiten, in Gegenwart eines Königlichen Kommissärs, welcher jedoch an den Berathungen selbst keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden.

§. 8. Die theologische Prüfungs-Commission für die Aufnahms-Prüfung der Protestantischen Pfarramts-Candidaten bleibt in Ansbach mit dem Consistorium daselbst, so wie in Speyer mit dem dortigen Consistorium für die Candidaten aus dem Rheinkreise, verbunden. Derselben sind auch die Anstellungs-Prüfungen in den jährlich auszuschreibenden Conkurs-Terminen übertragen. — Es soll dabey rücksichtlich der Fragen und Aufgaben der Censur und Classification ein analoges Verfahren, wie bey den Prüfungen der Candidaten für den Staatsdienst, nach der Verordnung vom 9. December 1817 beobachtet

und eingeleitet werden. Im Uebrigen verbleibt es bey der Instruction über die Prüfung der Protestantischen Pfarramts-Candidaten und deren Beförderung vom 23. Jänner 1809, und deren Modification vom 8. November 1813.

§. 9. Die allgemeine Unterstützungs-Anstalt für Protestantische Geistliche des Obermain-, Rezat-, Ober- und Unterdonau-, Isar- und Regen-Kreises, dann die Versorgungs-Anstalt für Pfarrers-Wittwen dieser Kreise, bleibt mit ihrer Administration in Nürnberg, unter der Leitung des Consistoriums zu Ansbach und der Oberaufsicht des Ober-Consistoriums, nach der bisherigen Verfassung dieser beyden Institute.

II.

Wirkungskreis des Ober-Consistoriums und der diesem untergeordneten Consistorien.

§. 10. Alle Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Religions-Edicte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältniße der religiösen Gemeinden und Körperschaften; die Handhabung der gesetzlichen Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; die Bewahrung und Vertretung der landesfürstlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Confessionen und deren Anstalten und Güter; die Handhabung der gesamm-

ten Religions- und Kirchen-Polizey in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchen-Gemeinden und ihrer Angehörigen betreffend, gehören zur Competenz der Kreis-Regierungen und des Staats-Ministeriums des Innern, nach den näheren Bestimmungen der hierüber erlassenen besonderen Verordnungen über die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen vom 27. März 1817, dann über den Geschäftskreis der Staats-Ministerien vom 15. April 1817.

§. 11. Der Wirkungskreis des Ober-Konsistoriums, so wie der ihm untergeordneten Consistorien in den Kreisen ist demnach beschränkt auf die Gegenstände der innern Kirchen-Polizey, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopats und die Leitung der innern Kirchen-Angelegenheiten; es steht ihnen hiernach zu: die Aufsicht über Kirchen-Verfassung, Kirchen-Ordnung, Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen, Prüfung, Ordination, Anstellung und Beförderung der Candidaten, Ertheilung des Religions-Unterrichts in den Schulen, Cultus, Liturgie und Ritual, Pu-

rificationen und Dismembrationen der Pfarreyen, Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrstellen und anderer Kirchendienste, Investitur der Geistlichen, Synodal- und Diöcesan-Verhältniße, Dispensatio-

nen, Pfarr-Wittwen- und Pfarr-Pensions-Anstalten, Fatirung und Veränderung der Pfaar-Einkünfte. — In Ansehung des Geschäftskreises des Ober-Consistoriums und der untern Consistorien wird es im Allgemeinen bey den Bestimmungen belassen, welche hierüber in den frühern Edicten, nämlich: a) in der Anordnung einer Section in Kirchen-Gegenständen vom 8. September 1808, insbesondere im §. VI., b) in den Instructionen für das General-Consistorium und für die General-Kreis-Commissariate, in Beziehung auf das Kirchenwesen der Protestantischen Gesammt-Gemeinde des Königreiches Baiern vom 8. September 1809; c) in dem Edicte über die Bildung der Mittelstellen für die Protestantischen Kirchen-Angelegenheiten vom 17. März 1809. enthalten sind.

§. 12. In Ansehung der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens und der Oberaufsicht über die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der Protestantischen Kirche und Kirchen-Stiftungen verbleibt es bey den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 13. Dem Ober-Consistorium ist die Aufsicht über das Protestantisch-theologische Studium auf der Universität Erlangen in Ansehung der Lehren übertragen, auch wird bey Besetzung der theologischen Lehrstellen dasselbe mit seinem Gutachten vernommen.

§. 14. Demselben, so wie den untern Consisto-rien in ihren Bezirken, verbleibt, wie schon in den frühern Edicten verordnet war, die Aufsicht über den Protestantischen Religions-Unterricht in den Schulen. Die Aufsicht und die Anordnungen über den übrigen Unterricht, sowohl in den Volksschulen als Studien-Anstalten, gehören als ein Staats-Polizey-Gegen-stand lediglich zur Competenz der Regierungen und des Staats-Ministeriums des Innern, nach den da-rüber bestehenden gesetzlichen Einrichtungen. In den Kreisen, in welchen die größere Mehrheit der Ein-wohner Protestantischer Confession ist, soll jedoch das Referat in Schul-Angelegenheiten einem Rath von dieser Confession übertragen, auch soll unter den Ober-Studienräthen jederzeit Einer von der protestantischen Confession angestellt werden.

III.

Verhältniße des Ober-Consistoriums zu den untern Consistorien, und dieser zu den Regierungen und anderen weltlichen Behörden.

§. 15. Die Consistorien behalten in allen Bezie-hungen gegen das Ober-Consistorium dasselbe Ver-hältniß, in welchem die zeitherigen General-Deca-nate zu dem General-Consistorium gestellt waren.

§. 16. Die Consistorien sind in ihrem Wirkungskreise gegen die Regierungen als coordinirte Stellen zu betrachten, wonach sie sich wechselseitig gegen einander zu benehmen haben; in Staats-, Polizey- und anderen nach dem Edicte über die äußeren Rechts-Verhältniße zur weltlichen Regierung gehörigen Gegenständen aber sind sie den Regierungen untergeben, diese haben jedoch in ihren Ausfertigungen an dieselben sich jederzeit einer geziemenden Schreibart zu bedienen.

§. 17. Den Consistorien sind in Gegenständen ihres Wirkungskreises die District-Decanate und Pfarrer untergeordnet; Verfügungen an weltliche Behörden können sie nur durch die Regierung bewirken, welche ihnen zur Unterstützung in der Ausübung ihrer Amtsbefugniße nicht verweigert werden dürfen, so lange sie in den gesetzlichen Schranken ihres Wirkungskreises verbleiben; auch werden die Landgerichte und übrigen Polizeystellen hierdurch angewiesen, denselben hiezu jederzeit den erforderlichen Beystand zu leisten.

IV.

Verhältniße des Ober-Consistoriums zu dem Staats-Ministerium des Innern.

§. 18. Das Ober-Consistorium ist ein dem Staats-Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnetes Collegium; es empfängt hiernach von demselben Aufträge und Befehle durch Rescripte, und erstattet an dasselbe Berichte.

§. 19. Dasselbe hat hiernach an genanntes Staats-Ministerium gutachtliche Berichte zu erstatten und durch dieses die Allerhöchste Entschließung zu erholen: a) in allen Gegenständen neuer organischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen; b) bey Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchenfeste, oder Abschaffung bestehender Feste und Feyertage; c) in Fällen, wo es auf Bestimmung der Verhältniße zwischen Katholischen und Protestantischen Pfarreyen und einzelner Einwohner verschiedener Glaubens-Bekenntniße ankömmt, nach §§. 47. und 48. der Consistorial-Ordnung, wohin insbesondere die Purificationen gemischter Pfarreyen gehören; d) bey Dispensations-Gesuchen wegen verbotener Verwandtschafts-Grade; e) über alle Anstellungen und Beförderungen in geistlichen Amtsstellen, Versetzungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionirungen, Entsetzungen oder Ausschließung vom geistlichen Amte; f) bey Eintheilung der Pfarrsprengel und Errichtung neuer Pfarreyen, oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrey; g) bey Anordnungen außerordentlicher Synodal-Versammlungen; h) über die Resultate gehaltener allgemeiner Syondal-Versammlungen; i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken mit Vorbehalt der Kompetenz der Kreis-Regierungen in Ansehung der administrativen Bezie-

hungen; k) in Fällen, wo ein Benehmen mit andern Staats-Ministerien erforderlich ist. — Nebstdem hat dasselbe am Schluße eines jeden Jahres eine allgemeine Uebersicht des kirchlichen Zustandes der Protestantischen Gesammt-Gemeinde mit den im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen mit gutachtlichen Bemerkungen vorzulegen.

V.

Geschäftsgang.

§. 20. Die Leitung der Geschäfte liegt bey dem Ober-Consistorium dem Präsidenten, und bey den untern Consistorien dem Vorstande, und in Abwesenheit oder Verhinderung desselben dem ersten Rathe ob.

§. 22. Aller Einlauf wird von dem Vorstande geöffnet und präsentirt. Derselbe hat zu sorgen, daß alsbald die Eintragung in das mit dem Geschäfts-Protocolle verbundene besondere Einlaufs-Journal bewirkt, und die Producte mit den Vor-Acten an diejenigen Referenten vertheilt werden, welche er entweder durch eine allgemeine Repartitions-Vorschrift, oder in einzelnen Fällen besonders benannt hat.

§. 22. Sämmtliche Gegenstände werden mittelst gemeinschaftlicher Berathung in förmlichen Sitzungen behandelt; in jeder Woche soll eine Sitzung nach der Bestimmung des Vorstandes gehalten werden.

§. 23. Der Vorstand hält, wie in andern Collegien, die Umfrage, spricht die Beschlüße nach der

Einheit oder Mehrheit der Stimmen aus, und läßt dieselben in das Sitzungs-Protocoll eintragen. Bey sich ergebender Stimmen-Gleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend.

§. 24. Sämmtliche Entwürfe werden von dem Proponenten unterzeichnet, und von dem Vorstande mit dem Expediatur versehen; der Secretär bemerkt auf demselben den Tag der Sitzung mit Hinweisung auf die Nummer des Sitzungs-Protocolls, und sorgt sodann für die Reinschrift.

§. 25. Die Eingaben geschehen unter der Aufschrift „an das Königl. Baier. Protestantische Ober-Consistorium“ oder in den Kreisen„ an das Königl. Baier. Prostantische Consistorium zu N.“ Die Berichte des Ober-Consistoriums an das Staats-Ministerium werden in der allgemein vorgeschriebenen Form abgefaßt, und mit der Unterschrift des Vorstandes, des Referenten und Secretärs bezeichnet; die Berichte der untern Consistorien an das Ober-Consistorium erhalten die ebenbemerkte Aufschrift, unter Beobachtung der Unterordnung; ein gleiches geschieht von den Districts-Decanaten und Pfarrämtern an die Consistorien. Die Anrede ist „Königliches Ober-Consistorium“ oder „Königliches Consistorium.“ Die Unterschrift an das Ober-Consistorium: gehorsamstes N., an die Consistorien gehorsames N.

§. 26. Die Form der Ausfertigungen ist folgende: a) jene an die untergeordneten Stellen geschehen mit der Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs.“ Die Schreibart ist befehlend, und die Unterschrift: „Königlich protestantisches Ober-Consistorium.“ b) Die Schreiben an coordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde an, von welcher und an welche geschrieben wird: das Königliche Consistorium zu N. an ꝛc. ꝛc. ꝛc. Die Schreibart ist gesinnend, der Inhalt wird in der dritten Person gefaßt, den Schluß bildet die Unterschrift des Vorstandes; der Secretär contrasignirt.

§. 27. Die Consistorien bedienen sich bey ihren Ausfertigungen eigener Siegel mit der Umschrift: Königl. Baier. Protestantisches Ober-Consistorium, oder Königl. Baier. Protestantisches Consistorium zu N.

§. 28. Der Secretär hat die Führung des Journals und der Protocolle, so wie die Expedition zu besorgen. Die Aufsicht über die Kanzley- und Registraturs-Geschäfte führt der Vorstand; sie kann auch einem Rathe aufgetragen werden.

§. 29. Der Präsident des Ober-Consistoriums darf ohne Anzeige und Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern von den Geschäften sich niemals entfernen; der Vorstand der untern Consisto-

rien muß davon die Anzeige bey dem Ober-Consisto-rium machen, und dessen Genehmigung erholen. Der Vorstand ist befugt, den Räthen und dem übrigen Personal, mit vorsorglicher Rücksicht auf den Dienst, einen Urlaub auf 14 Tage zu bewilligen; bey Ur-laubs-Gesuchen in das Ausland, in die Residenz, oder auf längere Zeit als 14 Tage, sind die beste-henden Vorschriften zu beobachten.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretär.

Accessions-Urkunde.

Wir Ludwig,
Kronprinz von Baiern ꝛc. ꝛc.

Urkunden und fügen hiemit zu wissen:

Nachdem des Königs Unsers Herrn und vielgeliebtesten Herrn Vaters Majestät dem Königreiche eine seinen äußern und innern Verhältnißen angemessene Verfassung mit ständischer Einrichtung unterm 26. dieses Monats zu geben geruht haben, und die dießfallsige Urkunde Uns vollständig mitgetheilt worden ist, und nachdem Wir nach genommener Einsicht über den Innhalt derselben nicht die mindeste Erinnerung zu machen gefunden haben, so erklären Wir hierdurch, daß Wir diese Urkunde als ein bindendes Staats-Grundgesetz in allen seinen Theilen vollkommen annerkennen, und haben zu Bekräftigung dieser Unserer Erklärung gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen München den 30. May 1818.

(L. S.)

Ludwig, Kronprinz.

Vorwort.

Durch die Verfassungs-Urkunde des Reichs, und die hierauf Bezug habenden Edikte haben Seine Majestät der König hauptsächlich auch den Städten und Rural-Gemeinden, deren Magistrate, Gemeinde-Bevollmächtigten, Gemeinde-Vorstehern und Stiftungs-Pflegern, so wie jedem Gemeinde-Mitgliede einen sehr umfassenden Wirkungskreis vorgezeichnet, der nur dann für dieselben den von der erlauchten Regierung beabsichteten Zweck erreichen kann, wenn jeder Staatsbürger sich von den Verordnungen und Gesetzen, die in Beziehung der Verfassungs-Urkunde theils früher schon erschienen sind, und theils nach Erlassung derselben als instruktive Vorschriften erlassen wurden, — genau in Kenntniß setzet.

Der Herausgeber dieses Handbuches glaubt demnach die Allerhöchste Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden hierorrs noch anfügen zu müssen, und wird in dem dritten Theile desselben die sämmtlichen Allerhöchen Verordnungen und Instruktionen nachtragen, die zunächst den Gemeinden zu wissen am unerläßigsten sind; zumal es ein anerkannter Grundsatz ist, daß man nur dann nach den Gesetzen verläßig handeln könne, wenn man sich von dem Geiste derselben gehörig in Kenntniß gesezt hat.

Verordnung.

(Die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben, in Folge früherer Einleitungen, und insbesondere Unserer Verordnung vom 6. März v. J. über die Verwaltung des Stiftungs- und Communal-Vermögens (Regierungsblatt 1817. Stück X. Seite 154) beschlossen, in den Städten und Märkten die Magistrate mit einem freyern und erweiterten Wirkungskreise wieder herzustellen, wie auch den Rural-Gemeinden eine ihren Verhältnißen angemessenere Verfassung zu geben. — Zu dem Ende haben Wir das über das Gemeindewesen unterm 24. Septemb. 1808 erlassene Edikt (Regierungsbl. 1808. St. LXI. S. 2405 bis 2431) sowohl bey Unseren einschlägigen Staats-Ministerien, als in einem dafür angeordneten besonderen Ausschuße Unseres Staats-Rathes in reife Berathung nehmen lassen. — Nach den Uns darüber erstatteten ausführlichen Vorträgen haben Wir Uns bewogen gefunden, über das Gemeind-Wesen in Unserm Königreiche, mit Aufhebung aller über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden erlassenen früheren organischen Gesetze, insbesondere des oben

erwähnten Edikts, — nach Vernehmung der Plenar-Versammlung Unseres Staats-Rathes, zu verordnen, wie folgt:

I. Titel.
Von der Bildung und Eintheilung der Gemeinden.

1. Capitel.
Von der Bildung der Gemeinden.

§. 1. Jede Stadt, mit Einschluß ihrer Vorstädte und ihres ganzen Burgfriedens; jeder Markt oder Flecken, und jedes Dorf, welches bisher schon eine für sich bestehende Körperschaft mit eigenem Gemeinde-Vermögen und mit besonderen Gemeinde-Rechten ausmachte, bildet eine Gemeinde, und soll als solche ferner fortbestehen.

§. 2. Ein jedes Patrimonial-Gericht soll für sich eine oder mehrere Gemeinden ausmachen, in der Voraussetzung, daß dasselbe geschlossen und zusammenhängend ist.

§. 3. Mehrere nahe gelegene kleinere Orte, nämlich:

a) Dörfer, die kein eigenes Gemeinde-Vermögen und keine eigenen Gemeinde-Rechte besitzen,

b) bloße Weiler,

c) einzelne Höfe, Mühlen und Häuser sollen entweder in einer eigenen Gemeinde vereiniget, oder

einer ihnen zunächst gelegenen Gemeinde, wohin sie vielleicht schon nach dem Pfarr- oder Schul-Sprengel gehören, einverleibt werden.

Diese Einverleibung sezt die beyderseitige Einwilligung des Eigenthümers und der Gemeinde voraus.

In Ermanglung dieser Einwilligung beschränkt sich diese Einverleibung bloß auf die polizeiliche Verwaltung der Gemeinden, ohne Ausdehnung auf die privatrechtlichen Verhältniße.

§. 4. Alle zerstreut liegende einzelne Wälder, Güter, Gärten, Weinberge, öde Plätze, Seeen und Teiche, sie mögen dem Staate, einer Corperation, oder Privat-Eigenthümern angehören, müssen, in so ferne sie nicht schon zu dem Bezirke einer bestimmten Gemeinde geschlagen sind, mit Rücksicht auf den Steuer-Verband und ihre natürliche Lage und sonstigen Verhältniße, einer solchen zugetheilt und mit ihr verbunden werden. — Größere außer den bisherigen Ortsmarkungen liegende Waldungen, Seeen und Freygebürge sind von obiger Zutheilung ausgenommen, und bleiben in ihren bisherigen Verhältnißen.

§. 5. Wenn bey Gemeinden, welche früher für sich bestanden haben, besondere Umstände eintreten, welche eine neue Bildung derselben nothwendig oder räthlich machen, so soll darüber jederzeit an die einschlägige Behörde ein besonders Gutachten erstattet,

und die Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern erholet werden.

§. 6. In jedem Falle, wo eine Gemeinde aus Orten gebildet wird, deren eines oder jedes ein abgesondertes eigenes Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen besizt, soll dieses denselben zur besondern Benützung und Verwaltung ausdrücklich vorbehalten bleiben.

§. 7. Da in besondern Fällen, z. B.

a) zur Herstellung und Unterhaltung wichtiger Vicinal-Strassen, ingleichen der Ufer- und Wasser-Bauten, wenn sie den Communen obliegen, und durch die Bezirke mehrerer Gemeinden gehen;

b) zur Anschaffung von kostspieligen Feuerlösch-Maschinen;

c) zur Unterhaltung der Landärzte und Hebammen;

d) zur Armenpflege durch zweckmäßige Armen-Anstalten;

e) bey Militaire-Einquartierungen, Kriegsfuhren und Kriegslieferungen ꝛc. ꝛc.

das Zusammenwirken mehrerer Gemeinden erfordert wird, und manche ähnliche polizeyliche und sonstige politische und finanzielle Zwecke in der Verwaltung des Staates ohne eine Vereinigung mehrerer Gemeinden entweder gar nicht oder nur unvollkommen erreicht werden können, so behalten Wir Uns vor, für solche gemeinsame Zwecke mehrere nahe gelegene Gemeinden in einer Districts-Gemeinde künftig zu vereinigen.

2. Capitel.

Von der Eintheilung der Gemeinden.

§. 8. Die Gemeinden theilen sich

a) in Städte und größere Märkte,

b) in Rural-Gemeinden, welche theils aus kleineren Märkten, theils aus Dörfern, Weilern und Einöden bestehen.

§. 9. Die Städte erhalten nach dem Maße ihrer Bevölkerung eine Unter-Abtheilung in drey Classen, nämlich:

I. Classe: die Städte mit einer Einwohner-Zahl von 2000 Familien und darüber;

II. Classe: Städte von 500 bis 2000 Familien;

III. Classe: Städte und Märkte unter 500 Familien.

§. 10. Kleinere Städte und Märkte, welche niemals einen Magistrat gehabt haben, oder die Kosten dafür gegenwärtig nicht bestreiten können oder wollen, sollen dermal den Rural-Gemeinden beygezählt werden.

II. Titel.

Von den Mitgliedern einer Gemeinde.

1. Capitel.

Bestimmung der zu einem Gemeinde-Gliede erforderlichen Eigenschaften.

§. 11. Wirkliche Mitglieder einer Gemeinde sind in der Regel nur diejenigen, welche

1) in dem Bezirke derselben ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen oder daselbst ein häusliches Anwesen haben, und dabey

2) darin entweder besteuerte Gründe besitzen, oder besteuerte Gewerbe ausüben.

§. 12. Darunter sind hiernach auch die bloßen Haus-Besitzer und die Gewerbsleute ohne Grundvermögen begriffen, wenn sie von ihren Häusern oder Gewerben die Steuern entrichten.

§. 13. Ausgeschlossen sind: die bloßen Miethbewohner und Inleute, wie auch diejenigen, welche in der Markung der Gemeinde einzelne besteuerte Gründe oder Rechte ohne ein eigenes Wohnhaus besitzen, und anderwärts ihren Wohnsitz haben.

§. 14. Wenn Jemand an einem Orte ein besteuertes Haus und Gründe besizt, anderswo aber seinen Wohnsitz hat, so ist ein solcher verpflichtet, durch einen gehörig Bevollmächtigten sich als Gemeindeglied vertreten und die in dieser Eigenschaft ihm zustehenden Rechte ausüben zu lassen. — In Ermanglung eines besondern Bevollmächtigten wird der Zeitpächter eines Guts, welcher in der Gemeinde wohnt, als stillschweigend bevollmächtiget erachtet, an den Gemeinde-Rechten im Namen des Eigenthümers Theil zu nehmen.

§. 15. Zwischen den vollen und nutzbaren Eigenthümern, welchen lezteren auch die Erbpächter gleich zu achten sind, tritt kein Unterschied ein.

§. 16. Außer diesen hier als Gemeinde-Mitglieder bezeichneten Einwohnern ist in den Städten den Magistraten gestattet, unter Beystimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten, auch noch andere Bewohner derselben, aus besondern Rücksichten auf das Gemeinde-Wohl, als Bürger, vorbehaltlich Unserer Bestätigung, aufzunehmen.

2. Capitel.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Gemeinde-Glieder.

§. 17. Jedes wirkliche Gemeine-Gied ist berechtiget:

a. an den Berathungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten in den durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Fällen und Voraussetzungen, Theil zu nehmen;

b. zu Gemeinde-Aemtern und Stellen gewählt zu werden, wenn dasselbe die dazu erforderlichen übrigen gesetzlichen Eigenschaften besizt.

§. 18. Alle Gemeinde-Glieder haben Anspruch auf die Gemeinde-Gründe, nach den unten Tit. III. Cap. 2. §. 26. vorkommenden näheren Bestimmungen.

§. 19. Jedem activen Gemeinde-Gliede, und dessen Stellvertreter liegt dagegen ob:

1) bey den Gemeinde-Versammlungen persönlich zu erscheinen,

2) die Gemeinde-Stellen, zu welchen es gewählt wird, so ferne es keine in diesem Gesetze ausdrücklich genehmigte — allein gültige Entschuldigungs-Ursachen (§. 77.) nachweisen kann, — unweigerlich anzunehmen und während der bestimmten Zeit ihrer Dauer treu und gewissenhaft zu verwalten;

3) alle gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten und Lasten zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, wohin die Gemeinde-Dienste, Umlagen u. d. gl. gehören, verhältnißmäßig zu übernehmen. Wenn nicht besondere Verträge oder partikuläre Ortsrechte ein Anderes bestimmen, wird vermuthet, daß jedes Gemeind-Glied von der Zeit seines Antritts gleiche Gemeinde-Rechte besitze, und auch gleiche Gemeinde-Lasten zu tragen habe.

III. Titel.

Von den Gemeinden als öffentlichen Corporationen.

---

1. Capitel.

Von ihren allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten.

§. 20. Die Gemeinden können in der Eigenschaft als öffentliche Corporationen alle Rechte ausüben und Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerli-

chen Gesetze den Privaten überhaupt gestatten und den Gemeinheiten insonderheit nicht versagen.

§. 21. Sie stehen unter der besondern Curatel und Aufsicht des Staats, und genießen die Vorrechte der Minderjährigen.

§. 22. Als Theile des ganzen Staats-Körpers sind sie den allgemeinen Staats-Zwecken untergeordnet, und verpflichtet, an allen Staats-Lasten Antheil zu nehmen; — als einzelnen Gesellschaften liegt ihnen ob, alles dasjenige zu leisten, was zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes erforderlich ist, wie auch die aus besonderen Rechtsgründen entstandenen Verbindlichkeiten ihrer Corporation zu erfüllen.

§. 23. Die Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche den Gemeinden obliegen, finden sich theils in dem Gemeinde-Vermögen, theils in den Gemeinde-Diensten, theils in den Gemeinde-Umlagen.

2. Capitel.

Von dem Gemeinde-Vermögen.

§. 24. Dasjenige Gemeinde-Vermögen, welches die Gemeinde als nothwendiges Mittel zur erreichung ihres Gesellschaftlichen Zweckes besizt, wohin die nothwendigen öffentlichen Gebäude, Wege, Brücken, Brunnen, Grenzzeichen, Lösch-Geräthe ꝛc. gehö-

ren — ist, so weit es zu den Bedürfnißen der Gemeinden erforderlich ist, ein ganz unveränderliches Eigenthum derselben; eben so ist das ihrer Verwaltung anvertraute Vermögen der zur Religions-Ausübung, zum Unterrichte und zur Wohlthätigkeit bestimmten Local-Stiftungen und Anstalten unveräußerlich; es dürfen in der Regel keine Veränderungen in ihrer Substanz, ohne Genehmigung der einschlägigen oberaufsehenden Staats-Behörde, vorgenommen werden, und die Gemeinden sind verbunden, nach den Bedürfnissen und dem Erforderniße des gesellschaftlichen Zweckes dasselbe herzustellen, zu erhalten und zu ergänzen.

§. 25. Gemeinde-Vermögen, welches zwar nicht zum gesellschaftlichen Zwecke wesentlich nothwendig, dessen Rente aber ausschließlich zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfniße bestimmt ist, oder von den einzelnen Gemeinde-Gliedern benüzt wird, kann aus administrativen Gründen, mit Genehmigung der Curatel veräußert werden; auch kann dasselbe, auf gerichtlichen Auftrag, zur Bezahlung der Gemeinde-Schulden der Veräußerung oder zur Beförderung der Cultur der Vertheilung unter die Gemeinde-Glieder unterliegen. — In welchen Fällen, unter welchen Bedingungen, und nach welchem Maßstabe die Vertheilung unter die Gemeinde-Glieder geschehen könne, wird durch eine nächstens darüber erscheinde Verordnung bestimmt werden.

§. 26. So lange Geminde-Gründe, unveräußert oder unvertheilt bleiben, richtet sich die Benützung derselben nach den bestehenden Verordnungen und dem rechtmäßigen Herkommen.

3. Capitel.

Von den Gemeinde-Diensten.

§. 27. Zur Herstellung und Ausbesserung der nöthigen Gemeinde-Gebäude, Brunnen, Wege, Brücken, der Ufer- und Wasser-Bauten ꝛc.; in so fern sie der Gemeinde obliegen, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, soweit nicht auf andere Art dafür hinreichend gesorgt ist, sind die Gemeinden Frohnen oder Gemeinde-Dienste zu leisten schuldig.

§. 28. Zu den Gemeinde-Frohnen gehören auch die Quartiere, welche dem durchmarschierenden oder cantonirenden Militäre eingeräumt werden müssen.

§. 29. Diejenigen Gemeine-Glieder, welche mit Gespann versehen sind, leisten die Frohnen mit Gespann; die Uebrigen mit Handarbeit.

§. 30. Wenn in einer Gemeinde durch Verträge oder durch besondere Ortsrechte kein anderer Maßstab eingeführt ist, so richtet sich das Verhältniß der Gespanns-Frohnen nach der Zahl der Gespanne, womit ein jedes Mitglied seine Landwirthschaft oder sein Gewerbe bestreitet.

§. 31. Das Verhältniß der Handfrohnen wird nach der Zahl der dazu verbundenen Gemeinde-Glieder bemessen.

§. 32. Gemeinde-Frohnen dürfen von den Verpflichteten auch durch geeignete Stellvertreter geleistet werden.

§. 33. Die Regulierung und Vertheilung der Gemeinde-Frohnen geschieht, nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Normen, in den Städten durch den Magistrat, und in den Rural-Gemeinden durch den Gemeinde-Ausschuß; sie soll durch dieselbe auf eine solche Art vorgenommen werden, daß den Verpflichteten die Besorgung ihrer eigenen Haus- und Landwirthschaft oder ihres Gewerbes nicht zu sehr erschweret oder gar unmöglich gemacht werde.

4. Capitel.

Von den Gemeinde-Umlagen.

§. 34. Gemeinde-Umlagen, oder Beyträge an Geld oder Naturalien aus dem Privat-Vermögen der Gemeinde-Glieder, finden zu Gemeinde-Zwecken nur dann statt, wenn die Bedürfniße der Gemeinde weder durch den Ertrag des ständigen Gemeinde-Vermögens, noch durch andere den Gemeinden bewilligte Gefälle, noch durch die Zuschüsse aus dem Staats-Vermögen, noch durch freywillige Zusammenwirkung der Gemeindeglieder selbst, gedeckt werden können;

eben so, wenn das Bedürfniß der örtlichen Stiftungen nicht aus dem Ertrage ihres Vermögens bestritten werden kann.

§. 35. Die Fälle und die Zwecke, für welche dergleichen Umlagen in den Gemeinden gestattet sind; wer dazu verpflichtet ist; den Maßstab, nach welchem diese Gemeinde-Umlagen zu vertheilen sind; die Erhebungs-Art und die Verwendung derselben — bestimmen die besondern Verordnungen.

IV. Titel.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

1. Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 36. Die Gemeinden besorgen ihre Angelegenheiten in Gemeinde-Versammlungen durch Gemeinde-Beschlüsse, oder sie handeln durch ihre Vertreter und Bevollmächtigte, wie dieses die gegenwärtige Verordnung näher bestimmt.

§. 37. Zur Fassung eines Gemeinde-Beschlusses, wo ein solcher erforderlich ist, müssen zwey Drittheile der Gemeinde-Glieder gegenwärtig seyn.

§. 38. Der Beschluß wird durch die absolute Mehrheit der Anwesenden bestimmt. Bey gleichen Stimmen entscheidet der Gemeinde-Borsteher.

§. 39. Abwesende können, außer den oben §. 14. bemerkten Fällen, durch Anwesende sich nicht vertreten lassen.

§. 40. In Gegenständen von Bedeutung, woraus besondere Verbindlichkeiten für die Gemeinde erwachsen können, muß der Beschluß schriftlich aufgesezt, und von dem Vorstande der Versammlung und zweyen Mitgliedern durch Unterschrift bezeugt werden.

§. 41. Beschlüsse, welche nicht das allgemeine, sondern nur das besondere Interesse eines Individuums oder einer einzelnen Classe betreffen, sind ohne ihre Beystimmung von keiner Wirkung.

§. 42. Die ordentlichen Vertreter der Gemeinden sind die Gemeinde-Ausschüsse. — Zur Vertretung der Gemeinden in besonderen Fällen ist jedesmal eine besondere Vollmacht nothwendig, welcher ein gültiger Raths- oder Gemeinde-Schluß (§. 37 bis 41.) zum Grunde liegen muß.

§. 43. Die Gemeinden dürfen keine Deputationen von mehr als zwey — höchstens vier — Gemeinde-Gliedern abordnen. —

§. 44. Die Form der Gemeinde-Verwaltung ist verschieden:

1) in den Städten und den größern Märkten;

2) in den Rural-Gemeinden.

2. Capitel.

Von der Gemeinde-Verwaltung in den Städten und größeren Märkten.

§. 45. In diesen wird die Gemeinde-Verwaltung besorgt und vollzogen

1) durch einen bürgerlichen Magistrat,
2) durch einen besondern Gemeinde-Ausschuß, welcher aus erwählten Gemeinde-Bevollmächtigten besteht,
3) durch Districts-Vorsteher, welche in größeren Städten dem Magistrate beygegeben sind.

3. Capitel.

Von den Magistraten.

I.

Formation derselben.

§. 46. Der Magistrat ist der Vorsteher der Gemeinde, und zugleich der Beamte für die Verwaltung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten und ihres Vermögens.

§. 47. Derselbe soll bestehen:

1) in den Städten der ersten Classe: (§. 9.)
   a) aus zwey Bürgermeistern;
   b) aus zwey bis vier Rechtskundigen Räthen;
   c) aus einem technischen Bau-Rathe, wo das Bauwesen von Bedeutung ist;

d) aus zehn bis zwölf Bürgern, vorzüglich von der Gewerbtreibenden Classe;

Die Verwaltung des Stadt-Vermögens wird vom Magistrate einem Rechtskundigen Rathe und einem Rathe aus der Zahl der Bürger übertragen: in gleicher Art geschieht die Uebertragung der Administration des Local-Stiftungs-Vermögens; es können jedoch die einzelnen größeren Stiftungen auch unter mehrere Räthe vertheilt werden; —

2) in den Städten der zweyten Classe: (§. 9.)

a) aus einem Bürgermeister;

b) aus einem oder zwey Rechtskundigen Räthen;

c aus einem Stadtschreiber;

d aus acht bis zehn Bürgern;

3) in den Städten und Märkten der dritten Classe:

a) aus einem Bürgermeister;

b) aus einem Stadt- oder Marktschreiber;

c) aus sechs bis acht Bürgern.

Die Verwaltung des Communal- so wie die des Stiftungs-Vermögens wird in den Städten und Märkten der zweyten und dritten Classe entweder einem oder mehreren Gliedern des Magistrates, wie bey den Städten der ersten Classe übertragen.

4) Das erforderliche Kanzley-Personal besteht:

in den Städten erster Classe, nach Verhältniß der Bevölkerung:

1) aus einem oder zweyen Secretairen, dann

2) aus der erforderlichen Zahl von Schreibern, Magistratsdienern und Boten.

In den Städten und Märkten der zweyten und dritten Classe werden die Kanzley-Geschäfte von den Stadt- und Marktschreibern, mit Beyziehung des nöthigen Schreiber-Personals, der erforderlichen Diener und Boten, besorgt.

5) Bey einem großen Stadt-Vermögen kann auch ein eigener Stadt-Kämmerer, Rechnungsführer, so wie bey bedeutenden örtlichen Stiftungen ein eigener Oekonom angestellt werden.

§. 48. Die Bürgermeister und die Stadt- oder Marktscheiber müssen in allen Städten, nebst den Gymnasial-Studien, eine mehrjährige für ihre Dienstes-Functionen erforderliche Geschäfts-Uebung nachweisen; — in den Städten der ersten Classe müssen Einer der Bürgermeister und die Rechtskundigen Räthe nach vollendeten akademischen Studien die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben, — in den Städten zweyter Classe wird bey den Rechts- und Geschäftskundigen Räthen dieselbe Eigenschaft erfordert.

Außer dieser Qualification muß der Bürgermeister auch in dem Gemeinde-Bezirke mit einer Realität ansäßig seyn.

Die aus den übrigen Bürger-Classen zu wählenden Gemeinde-Glieder richten sich rücksichtlich ihrer

Qualification nach den Vorschriften, welche unten §. 76. für die Gemeinde-Bevollmächtigten gegeben sind. Sie sollen, wo es geschehen kann, nicht aus solchen Gewerben, die einer besondern und ununterbrochenen Polizey-Aufsicht unterworfen sind, genommen werden.

§. 49. Sämmliche Glieder des Magistrats dürfen weder in der Auf- oder absteigenden Linie, noch in der Seiten-Linie ersten Grades, untereinander verwandt oder verschwägert seyn.

§. 50. Die Bürgermeister, bey welchen die im §. 48 bezeichnete mindere Qualification vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, nach deren Verfluß sie ihr Amt niederlegen müssen, wenn sie nicht aus besonderem Vertrauen wieder gewählt werden.

Der Bürgermeister und diejenigen Stadt-Räthe aber, bey welchen nach §. 48. eine höhere Qualification erfordert wird, erhalten bey ihrer Anstellung eine verhältnißmäßige fixe Besoldung, und sie treten nach 3 Jahren, wenn sie durch eine neue Wahl in ihren Stellen bestätiget werden, analog in die Verhältniße Unserer unmittelbaren administrativen Staatsdiener.

Die aus der Bürgerschaft erwählten Magistrats-Glieder versehen ihre Stellen sechs Jahre hindurch, jedoch in der Art: daß alle drey Jahre die Hälfte

derselben nach der sie treffenden Reihe, das erstemal aber durch das Loos — austritt, und durch eine neue Wahl ersezt wird.

Die Bürgermeister, bey welchen die oben bemerkte höhere Qualification nicht gefordert wird, erhalten einen auf die Dauer ihres Amtes beschränkten Funktions-Gehalt.

Die aus der Bürgerschaft gewählten Magistrats-Glieder empfangen eine verhältnißmäßige Entschädigung.

Die Stadt- und Marktschreiber, so wie der technische Baurath, wo ein solcher nothwendig ist, sollen auf Lebenszeit angestellt, und nach Verhältniß der Größe der Städte und Märkte und dem Ertrage des Gemeinde-Vermögens auf eine ihre Subsistenz sichernde Weise besoldet werden.

Das gesammte nöthige Kanzley- und Amtsdiener-Personal wird gleichfalls nach einem festzusetzenden Regulativ besoldet.

§. 51. Die Amts-Kleidung des Magistrats ist schwarz; — die Mitglieder derselben tragen in den Städten erster und zweyter Classe einen Degen.

Den zeitlichen Bürgermeistern ist gestatten:

a) in den Städten der ersten Classe eine goldene Medaille an einer goldenen Kette,

b) in den Städten der zweyten Classe eine gleiche Medaille an einem hellblauen Bande,

c) in den Städten und Märkten der dritten Classe eine Madaille von Silber an einem gleichen Bande

in ihrem Amte und bey allen öffentlichen Gelegenheiten an dem Halse zu tragen.

Diese Medaillen zeigen auf der Vorderseite das Brustbild des Regenten, und auf der Kehrseite das Wappen der Stadt oder des Marktes. — Sie sind Eigenthum der Gemeinde, aus deren Mitteln sie angeschafft werden.

§. 52. Die Wahl des gesammten Magistrats kommt den Gemeinde-Bevollmächtigten zu.

Für den gegenwärtigen ersten Fall sollen die in den Städten für das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen bereits angestellten Communal- und Stiftungs-Administratoren in den neuen Magistrat sogleich als Bürgermeister oder Rechtskundige Räthe eintreten, wenn sie sich durch eine getreue Amtsführung und durch Ordnungsmäßige Uebergabe ihres bisherigen Amtes auszeichnen, und die Gemeind-Bevollmächtigten keine erheblichen Einwendungen gegen sie vorbringen.

§. 53. In den Städten erster Classe wird die Wahl jedesmal durch einen Königlichen Commissaire aus der Mitte der Kreis-Regierung, in den übrigen Städten und Märkten aber durch den Königlichen Commissaire, oder durch die betreffenden Land- und Gutsherrlichen Gerichte geleitet.

Die von den Gemeinde-Bevollmächtigten gewählten Individuen müssen, mit beygefügtem Gutachten, in den Städten der ersten Classe dem Ministerium des Innern, in den Städten der übrigen Classen aber der betreffenden Kreis-Regierung zu Bestätigung angezeigt werden.

§. 54. Nach erfolgter Bestätigung geschieht die Verpflichtung und Einweisung der Bürgermeister, in Gegenwart der Gemeinde-Bevollmächtigten, in den Städten erster Classe durch eine besondere Regierungs-Commission, in den übrigen Städten und Märkten hingegen durch einen Königlichen Commissaire, oder durch das einschlägige Land- oder Gutsherrliche Gericht.

Die übrigen Magistrats-Glieder, das Kanzley- nebst dem Unter-Personal, werden durch den Bürgermeister in Pflichten genommen.

II.

Wirkungskreis der Magistrate.

A. Rücksichtlich der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 55. Der Magistrat übt als Vorsteher der Gemeinde alle der bürgerlichen Corporationen zustehenden Rechte im ganzen Umfange des Gemeinde-Bezirkes aus, und sämmtliche Gemeinde-Glieder sind ihm in dieser Beziehung untergeben.

§. 56. Diejenigen Gemeinde = Glieder, welche der bürgerlichen Gemeinde nur durch den Besitz einer in der städtischen Markung liegenden Realität angehören, sind dem Magistrate als Vorsteher der Gemeinde nur in Beziehung auf diese Besitzungen, in ihren persönlichen Verhältnißen aber derjenigen Obrigkeit untergeben, unter welcher sie gemäß ihreres Standes oder ihrer Dienstes = Verhältniße stehen.

§. 57. Alle öffentlichen Institute, die zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes der Gemeinde errichtet sind, und aus Gemeinde = Mitteln erhalten werden, stehen, mit dem dabey angestellten Personal, unter seiner Aufsicht und Leitung.

§. 58. Die Stadt = und Marktschreiber, so wie die höheren städtischen Bediensteten werden von dem Magistrate benehmlich mit dem Gemeinde=Ausschuße, unter Bestätigung der Kreis=Regierungen, gewählt und angestellt.

Die Anstellung des Kanzley = Personals und der Dienerschaft kömmt dem Magistrate zu.

§. 59. Er verwaltet das gesammte Communal= und das locale Stiftungs = Vermögen durch die in seiner Mitte befindlichen Stadt = oder Markts=Kämmerer und Stiftungs = Verwalter, nach den hierüber gegebenen besonderen Vorschriften.

Die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftung-Vermögens müssen hiernach von den Verwaltern ihm jährlich abgelegt werden, welcher sie den Gemeinde-Bevollmächtigten zur Einsicht und schriftlichen Erinnerung vorlegt, und mit diesen der Kreis-Regierung zur Revision einschickt.

Die Rechnungen über das Cultus-Vermögen müssen jedesmal auch den betreffenden Orts-Pfarrern zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt, und ihre Erklärung über dieselbe der Einsendnng an die höhere Stelle beygefügt werden.

§. 60. Er sorgt für die Erhaltung der Gemeinde-Güter und für die Erfüllung der Gemeinde-Verbindlichkeiten.

§. 61. Er ordnet an, und vertheilt die Umlagen, so wie die übrigen Gemeinde-Lasten bey Militär-Einquartierungen und Durchmärschen, nach den hierüber bestehenden besondern Verordnungen.

§. 62. Er hat die Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten, und ertheilt die Heuraths-Bewilligungen.

§. 63. Er hat die Verleihungen der Gewerbs-Gerechtigkeiten im Gemeinde-Bezirke, in so ferne diese nicht in besonderen Fällen der Staats-Behörde unmittelbar oder ausschließend vorbehalten sind.

§. 64. Es stehen unter seiner Aufsicht und Leitung:

1) das ganze städtische Bauwesen;

2) die Leih-Anstalten;
3) die Feuer-Lösch-Anstalten,
4) die Beleuchtungs-Anstalt.

§. 65. Er sorgt für die Herstellung der Gemeinde-Wege, Brücken und Stege, der Brunnen und Wasserleitungen, in so weit diese aus Gemeinde-Mitteln bestritten werden.

§. 66. Er nimmt Antheil an der Armen-Pflege, nach der Verordnung vom 17. November 1816. (Regierungsbl. St. XXXXI.) wie auch an dem Kirchen- und Volksschulwesen, nach den gleichfalls hierüber bestehenden Verordnungen.

B. Rücksichtlich der Polizey.

§. 67. Dem Magistrate ist in allen Städten und Märkten, mit Ausnahme Unserer Haupt- und Residenzstadt München, als Regierungs-Beamten, die gesammte Local-Polizey übertragen.

§. 68. In den kleineren Städten und in den Märkten, welche einem Land- oder Gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, übt der Magistrat die Orts-Polizey nach denjenigen Vorschriften aus, welche in dem Edicte über die Gutsherrliche Gerichtsbarkeit für die polizeylichen Verrichtungen gegeben sind.

§. 69. In den größeren Städten, welche den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeben sind, besorgt der Magistrat die Polizey in einer eigenen dafür angeordneten Geschäfts-Abtheilung, ganz nach der

Instruktion für die Polizey-Directionen vom 24. Septemb. 1808 (Reg. Bl. 1808. St. LXIII. Seite 2509. seqq.)

§. 70. In jenen Städten, in welchen besondere Verhältniße es erfordern, werden Wir nach Gutefinden eigene Commissarien entweder für beständig bestellen, oder zeitlich abordnen, deren Verhältniß zu den Magistraten in einer besondern Instruction bestimmt wird.

§. 71. Zur Bestreitung der Local-Polizey-Kosten wird von dem Staats-Aerar verhältnißmäßig ein bestimmter jährlicher Beytrag geleistet werden. — Dieser ist auf die Summe von 80,000 fl. für die ersten sechs Jahre festgesezt: nach deren Ablaufe soll derselbe, mit Rücksicht auf die alsdann noch erforderlichen nothwendigen Kosten und die Vermögens-Kräfte der Städte, weiter bestimmt werden.

§. 72. Die Magistrate haben das ihnen zur Ausübung der Polizey erforderliche Personal aus den dermal bey derselben angestellten Individuen zu wählen.

III.

Geschäftsgang.

§. 73. Die Geschäftsführung des Magistrats in den verschiedenen Geschäfts-Zweigen soll, mit Rücksicht auf die verschiedenen Classen und Verhältniße der Städte, durch ein besonderes Regulativ näher bestimmt werden.

4. Capitel.

Von dem Gemeinde-Ausschuße, oder den Gemeinde-Bevollmächtigten.

I.

Bestellung derselben.

§. 74. Die Gemeinde-Glieder, welche das volle Staats-Bürgerrecht haben, wählen unter der Aufsicht eines Königlichen Commissaire's, aus ihrer Mitte durch Stimmen-Mehrheit eine bestimmte Anzahl von Wahlmännern, welche

bey den Städten der I. Classe, die über 4000 Gemeinde-Glieder zählen, den 40sten

bey jenen unter 4000 Gemeinde-Gliedern den 30sten,

bey den Städten der II. Classe den 20sten,

und bey jenen der III. Classe den 10ten Theil der wahlfähigen Gemeinde-Glieder beträgt.

Die Städte werden zur Vornahme dieser Wahl in verhältnißmäßige Bezirke abgetheilt, und auf jeden wird die ihn treffende Anzahl der Wahlmänner ausgeschlagen.

§. 75. Sämmtliche in obiger Art ernannte Wahlmänner versammeln sich hierauf in dem Gemeindehause, und wählen, unter gleichmäßiger Aufsicht durch relative Stimmen-Mehrheit die Gemeinde-Bevollmächtigten als Repräsentanten der Gemeinde-Corporation.

§. 76. Für die Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten sind nur diejenigen wählbar, welche, nebst dem vollen Staatsbürgerrechte,

a) in den Städten der ersten Classe im höchstbesteuerten Drittheile,

b) in den Städten der zweyten Classe in der höchstbesteuerten Hälfte, und

c) in den Städten und Märkten der dritten Classe in den höchst besteuerten zwey Drittheilen sich befinden.

Bey Berechnung der Besteuerung wird nur der Gesammt-Betrag der Haus-Gewerbe- und Rustical-Steuern, die in der Gemeinde-Markung entrichtet werden, in Anschlag gebracht.

§. 77. Nur erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit oder ein sechzigjähriges Alter, sind gültige Entschuldigungs-Ursachen, wegen welcher ein Gemeinde-Glied die Stelle eines Bevollmächtigten ablehnen kann.

Auch diejenigen, welche nach §. 56. der bürgerlichen Gemeinde nur rücksichtlich ihrer besteuerten Besitzungen angehören, sind nicht verbunden, die Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten anzunehmen.

§. 78. Ausgeschlossen sind:

a) Personen weiblichen Geschlechts, wenn sie auch Gemeinde-Rechte besitzen;

b) Minderjährige, wie auch diejenigen, welche unter Curatel stehen;

c) Personen, die wegen eines angeschuldigten Verbrechens, oder eines nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche verpönten Vergehens, in einer gerichtlichen Untersuchung sich befinden, oder einer solchen unterlagen, ohne von aller Schuld freygesprochen worden zu seyn;

d) Personen, die in Concurs verfallen sind;

§. 79. Die Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten soll immer das Dreyfache der bey dem Magistrate aus der Bürger-Classe angestellten Räthe (§. 47.) betragen.

Sie werden auf neun Jahre gewählt; nach deren Verfluß tritt immer das ältere Drittheil aus, und wird durch eine neue Wahl ersezt; — der erste und zweyte Austritt geschieht aber nach Verlauf des dritten und sechsten Jahres durch das Loos.

Der Abgang einzelner Bevollmächtigten, der sich in der Zwischenzeit bis zum ordentlichen Austritte eines Drittheils auf irgend eine zuläßige Weise ergiebt, wird erst bey der gewöhnlichen nächsten Wahl ersezt; ausgenommen, wenn, nach den erfolgten einzelnen Abgängen, nicht einmal mehr zwey Drittheile von der gesetzlich bestimmten Zahl der Bevollmächtigten in Thätigkeit bleiben würden.

Diejenigen, welche in diesem Falle an die Stel-

len der einzelnen früher ausgetretenen Bevollmächtigten kommen, vollenden nur die Zeit, binnen welcher die Ausgetretenen das Amt eines Bevollmächtigten zu bekleiden gehabt hätten.

Die Abtretenden können wieder gewählt werden.

§. 80. Die nach §. 75 getroffene Wahl wird nicht nur jedem ernannten Individuum durch schriftliche Eröffnung, sondern auch im Kreis-Intelligenz-Blatte öffentlich bekannt gemacht. Nach vollzogener Wahl hört alle Function der Wahlmänner auf.

II.

Wirkungskreis der Gemeinde-Bevollmächtigten.

§. 81. Die Gemeinde-Bevollmächtigten sind, als Vertreter der Gemeinde-Corporation

1) berechtiget, die Bürgermeister, die Rechtskundigen Räthe, und die sämmtlichen Glieder des Magistrats zu wählen; wozu aber absolute Stimmen-Mehrheit erfordert wird;
2) sie concurriren mit dem Magistrate zur Besetzung des städtischen Dienst-Personals, nach den Bestimmungen des §. 58. und zwar in der Art, daß der Magistrat die von ihm ausgewählten Individuen für die zu besetzenden Stellen ihnen bekannt macht, und sie mit ihren allenfallsigen Erinnerungen darüber vernimmt. Sollten der Magistrat und die Bevollmächtigten

sich über die Auswahl nicht vereinigen können, so ist die Entscheidung der Kreis = Regierung darüber zu erholen.

§. 82. Der Magistrat ist verpflichtet: die Gemeinde = Bevollmächtigten in allen wichtigen Gemeinde=Angelegenheiten zu Rathe zu ziehen, insbesondere

a) bey Veräußerungen oder Verpfändungen unbeweglicher Gemeinde = oder Stiftungs Güter, oder nutzbarer Rechte;
b) bey Erwerb von Realitäten oder Rechten;
c) bey Neubauten;
d) bey allen Verpachtungen oder Geld = Vorleihen an Magistrats = Glieder, und an ihre Verwandte in auf = und absteigender Linie, dann Seiten=Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade;
e) bey Capitals = Aufnahmen für die Gemeinde;
f) bey Lieferungs = Contracten;
g) bey Regulirung unständiger Gemeinde = Dienste und Gemeinde = Umlagen;
h) über die entworfenen Schulden=Tilgungs=Pläne;
i) über die Gemeinde = und Stiftungs = Rechnungen (nach §. 59.).

Außer den hier angeführten Fällen ist der Magistrat befugt, wo er es für zweckmäßig erachtet, auch in anderen Angelegenheiten die Gemeinde = Bevollmächtigten mit ihren Erinnerungen zu vernehmen.

§. 83. Der Magistrat ist schuldig, die Bemer=

kungen und Abstimmungen der Gemeinde-Bevollmächtigten möglichst zu berücksichtigen; — glaubt er, davon abweichen zu müssen, so hat er, insoferne nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, die Genehmigung der Kreis-Regierung, respect. des einschlägigen Land- oder Gutsherrlichen Gerichts, darüber einzuholen.

§. 84. Auch außer den oben §. 82. specificirten Fällen sind die Gemeinde-Bevollmächtigten berechtiget, dem Magistrate eine schriftliche Erinnerung zu übergeben: so oft sie einen bedeutenden Nachtheil für das Gemeinde-Wohl wahrnehmen, oder einen das Gemeinde-Beßte fördernden Vorschlag machen zu müssen glauben! — auch steht es ihnen frey, Beschwerden über die Gemeinde-Verwaltung, wenn sie von dem Magistrate nicht erlediget werden sollten, bey der Kreis-Regierung und resp. bey dem vorgesezten Land- oder Gutsherrlichen Gerichte, durch schriftliche Vorstellungen anzubringen.

III.

Von ihren Versammlungen und Vorrechten.

§. 85. Die Gemeinde-Bevollmächtigten versammeln sich immer nur im Gemeinde-Hause; sie wählen sich alle drey Jahre aus ihrer Mitte einen Vorsteher und einen Protocollführer, welcher auch alle schriftlichen Aufsätze besorgt.

§. 86. Ihre Versammlungen finden statt:

a) so oft sie der Magistrat in den §. 82. bestimmten Fällen dazu auffordert;

b) so oft sie bey besonderen Veranlassungen, nach §. 84., es für nothwendig erachten; — von welchen außerordentlichen Versammlungen sie jedoch dem Magistrate und der außer diesem in der Stadt befindlichen besondern Polizey-Behörde jederzeit die vorläufige Anzeige zu machen haben.

Der Gemeinde-Bevollmächtigte, welcher bey einer angesagten Versammlung ohne eine gültige Entschuldigungs-Ursache, worüber die anwesenden Versammelten zu erkennen haben, nicht erscheinet, unterliegt in dem ersten Falle einer Strafe von einem Gulden zu dem Local-Armen-Fond; im zweyten Falle wird die Strafe verdoppelt, und bey wiederholtem Ausbleiben soll derselbe durch eine neue Wahl ersezt, und seine Gleichgültigkeit gegen die öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde und das ihm bewiesene Vertrauen seiner Mitbürger — durch das Kreis-Blatt bekannt gemacht werden.

§. 87. Zu allen Beschlüßen der Gemeinde-Bevollmächtigten wird wenigstens die Anwesenheit von zwey Drittheilen, und von diesen die absolute Stimmen-Mehrheit erfordert. (Tit. IV. §. 37. 38.) Nur die in dieser Art gefaßten Beschlüße sind als gültige Erklärungen derselben anzusehen.

§. 88. Die Gemeinde-Bevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeltlich, und sie sind von der Theilnahme an den Gemeinde-Lasten nicht befreyet; — baare Auslagen und Verrichtungen außerhalb dem Gemeinde-Bezirke sollen ihnen jedoch aus dem Gemeinde-Vermögen vergütet werden.

Bey öffentlichen Feyerlichkeiten oder andern besonderen Gelegenheiten haben sie den Vorrang nach dem Magistrate vor den übrigen Bürgern.

5. Capitel.

Von den Districts-Vorstehern.

§. 89. Die größeren Städte sollen vom Magistrate in gewisse Bezirke nach den verschiedenen Strassen und Plätzen eingetheilt, für diese eigene Districts-Vorsteher bestellt, und dem Magistrate zur Beyhülfe untergeordnet werden.

§. 90. Diese Districts-Vorsteher werden von dem Magistrate selbst aus den in den betreffenden Stadt-Bezirken mit einem eigenen Wohnhause ansäßigen Gemeinde-Gliedern, und zwar jedesmal auf drey Jahre ernannt.

Bey den Districts-Vorstehern werden die nämlichen Eigenschaften erfordert, welche für die Gemeinde-Bevollmächtigten (§. 76.) vorgeschrieben sind. Die diesen eingeräumten Entschuldigungs-Ursachen (§. 77.) kommen auch ihnen zu statten.

§. 91. Das Amt der Districts-Vorsteher besteht:

1) in der Besorgung aller Gemeinde-Angelegenheiten, die ihren Bezirk betreffen, und ihnen von dem Magistrate im Allgemeinen oder besonders aufgetragen werden; — sie führen hiernach die Aufsicht über Brücken, Wege, Stege, Brunnen und Wasserleitungen; sie wachen für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, der Ruhe und Ordnung in ihrem Bezirke, für die Abwendung Unglückdrohender Gefahren; — alle Polizeylichen Vorfälle, deren Abstellung nöthig ist, oder die sonst der Polizey-Behörden zu wissen erforderlich sind, haben sie derselben sogleich anzuzeigen;

2) sie wirken zur Abschaffung der Bettler, sorgen für die Armen ihres Bezirkes, und erheben die Gemeinde-Beyträge hiefür.

§. 92. Die Districts-Vorsteher versehen ihre Stellen unentgeltlich, genießen aber die Vorzüge der Gemeinde-Bevollmächtigten. (§. 88.)

6. Capitel.

Von der Verwaltung in den Rural-Gemeinden.

§. 93. Die Verwaltung dieser Gemeinden geschieht durch einen Gemeinde-Ausschuß.

A. Bestellung desselben.

§. 94. Dieser wird gebildet:

1) aus dem Gemeinde-Vorsteher;

2) aus dem Gemeinde-Pfleger
und
3) aus dem Stiftungs-Pfleger;
4) aus drey bis fünf besonderen Gemeinde-Bevollmächtigten.

Die obenbenannten Pfleger können bey nicht bedeutendem Vermögen der Gemeinde und der örtlichen Stiftungen, jedoch mit abgesonderter Rechnungsführung, in Einer Person vereiniget werden.

In allen Gegenständen des Gemeinde-Stiftungs- und Schulwesens, dann der Armen-Pflege wohnet der Ortspfarrer dem Gemeinde-Ausschuße bey.

Der Orts-Schullehrer führet in der Regel als Gemeinde-Schreiber die Protocolle, und besorget alle Schreibereyen, fertiget auch die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, wenn die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger dieses förmlich zu thun nicht selbst im Stande sind.

§. 95. Der Orts-Vorsteher, die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger sollen aus den höchstbesteuerten zwey Drittheilen genommen werden.

Der Gemeinde-Vorsteher soll nebstdem, so viel möglich, nicht aus solchen Gemeinde-Einwohnern genommen werden, die offene Wirthschaft treiben.

§. 96. Der Gemeinde-Vorsteher und die beyden Pfleger, so wie die besonderen Bevollmächtigten,

werden von der versammelten Gemeinde aus ihrer Mitte, unter der Leitung des treffenden Land- oder Gutsherrlichen Gerichts, gewählt, und von dem Land- oder Gutsherrlichen Gerichte bestätiget.

Der Vorsteher und die Pfleger werden auf die treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handgelübdes an Eides statt verpflichtet.

§. 97. In den Rural-Gemeinden, welche einem Gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, bleiben dem Gutsherrn und desselben Beamten die Rechte vorbehalten, welche in dem Edicte über die Gutsherrliche Gerichtsbarkeit denselben übertragen sind.

§. 98. Der Vorsteher, die Pfleger und die Bevollmächtigten versehen ihre Stellen drey Jahre lang; die Abgehenden können jedoch wieder gewählt werden.

Den Gewählten kommen zur Nichtannahme ihrer Stellen die oben §. 77. angeführten Entschuldigungs-Ursachen zu. Auch haben diejenigen Bestimmungen, welche im §. 78., wegen Ausschließung einiger Individuen von der Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten, enthalten sind, rücksichtlich der Mitglieder des Gemeinde-Ausschußes ihre Anwendung.

§. 99. Die gewählten Gemeinde-Vorsteher, die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger, erhalten eine nach dem Maßstabe der Größe des Ortes, dann des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens, festzusetzende jährliche Belohnung. — Sie sind dagegen we-

gen ihrer Stelle von keiner Art der Gemeinde-Lasten befreyet.

Der Gemeindeschreiber erhält gleichfalls eine verhältnißmäßige Belohnung; — für die Fertigung der Rechnungen, wenn er diese zu besorgen hat, wird ihm eine besondere Gebühr bestimmt.

Die Gemeinde-Bevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeltlich; bey Gängen jedoch außerhalb des Gemeinde-Bezirkes, und wo sie rücksichtlich der Gemeinde-Angelegenheiten besondere Auslagen haben, sind sie berechtiget, eine Entschädigung zu fordern.

Die Mitglieder des Gemeinde Ausschußes gehen bey öffentlichen Feyerlichkeiten den übrigen Gemeinde-Gliedern vor, und den Gemeinde-Vorstehern ist, wie ehemals den Obmännern, gestattet, einen kleinen Schild mit dem baierischen Wappen auf der linken Seite der Brust als Auszeichnung zu tragen; — dieser Schild wird aus den Gemeinde-Mitteln angeschafft, und bleibt Eigenthum der Gemeinde.

B. Wirkungskreis des Gemeinde-Ausschußes.

I.

In den eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 100. Das Haupt-Organ des Gemeinde-Ausschußes ist der Gemeinde-Vorsteher. Er leitet und versammelt die Gemeinde, erholet ihre Be-

schlüße, verkündet ihr die Königlichen Befehle und Verordnungen, und ist für deren Vollzug verantwortlich; — ihm liegt nebstdem insbesondere ob: die Führung und Bewahrung

a) des Gemeinde-Buches oder der Beschreibung der Gemeinde-Grenzen, der Rechte und Gerechtigkeiten, der liegenden Güter und Besitzungen derselben,

b) des Inventariums über alle zur Gemeinde gehörigen Geräthschaften, Feuer-Löschrequisiten und dergleichen, dann

c) der Concurrenz-Rolle für die Anlagen, Frohnen u. s. w. nach dem festgesezten Fuße;

d) des Lager-Buches über alle im Gemeinde-Bezirke liegende Häuser und Besitzungen der Privat-Eigenthümer, unter Bemerkung der darauf haftenden Lasten und Steuern.

Er hat zu sorgen, daß die Veränderungen, welche mit den Besitzungen in einer Dorfs-Gemeinde durch Kauf, Tausch u. dgl. sich zutragen, in dem Lagerbuche bemerkt und nachgetragen werden.

Er hat die Aufbewahrung des Duplicats der bey dem Pfarramte jährlich geführten Tauf-, Trau- und Sterb-Register, unter vorgängiger Beglaubigung und Siegelung des Pfarramtes zu übernehmen.

§. 101. Die Verwaltung der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten selbst ist dem gesammten Ausschuße anvertraut.

Diesem steht hiernach zu

1) die Einwilligung zur Aufnahme der Gemeinde-Glieder, so wie der Schutzverwandten; wobey, in dem Falle, daß die Einwilligung ohne hinreichende Gründe verweigert werden sollte, die unmittelbar vorgesezte höhere Polizey-Behörde entscheidet;
2) die Aufnahme und Anstellung des Dorfwächters, des Flur- und des Nachtwächters;

ferner

3) die Besorgung der gesammten Armen-Pflege in dem Gemeinde-Bezirke, nach den hierüber bestehenden Verordnungen;
4) die Mitwirkung in der Aufsicht auf das Schulwesen in den Gemeinden;
5) das gesammte Gemeinde-Bauwesen unter Beyziehung der Sachverständigen;
6) die Regulirung und Vertheilung der Gemeinde-Dienste und Gemeinde-Umlagen.

§. 102. Ein vorzüglicher Gegenstand der Pflichten und Obsorge des Gemeinde-Ausschusses ist die Verwaltung des Gemeinde- und Lokal-Stiftungs-Vermögens. Diese wird durch die aufgestellten Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger, als

Mitglieder des Gemeinde = Ausschußes, vollzogen, welche jedoch, gleichwie die Stadt = Kämmerer und Stiftungs = Verwalter bey den Magistraten, in allen wichtigen Verwaltungs = Angelegenheiten (§. 82.) bloß mit Ausnahme der ständigen Einnahmen und Ausgaben, an die nach der Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüsse des gesammten Ausschusses, bey Gegenständen des Cultus = Vermögens aber insbesondere an die Einwilligung des treffenden Pfarrers, gebunden sind.

§. 103. Der Ausschuß selbst ist schuldig, in den unten bey den Magistraten §. 123. vorgeschriebenen wichtigen Fällen jedesmal die Genehmigung des competenten Land = oder Gutsherrlichen Gerichtes einzuholen.

§. 104. Da die Gemeinde durch ihre besonderen Bevollmächtigten bey dem Gemeinde=Ausschuße vertreten wird, so ist sie nur

1) über Erwerbungen, Vertheilungen oder Veräußerungen von Gemeinde=Realitäten und nutzbaren Rechten,
2) bey Regulirung
   a) neuer Gemeinde = Dienste,
   b) der Gemeinde = Umlagen,
3) bey Aufnahme eines Passiv = Capitals für die Gemeinde,
4.) bey der Aufnahme neuer Ansiedler,

zur Abgabe ihrer Erklärung durch den Gemeinde-Vorsteher zu versammeln, welche dem an die vorgesezte Behörde zu erstattenden Berichte über die erwähnten Gegenstände beyzufügen ist.

§. 105. Die Rechnung über die Verwaltung des Gemeinde- so wie des Stiftungs-Vermögens wird jährlich von dem Pfleger gelegt:

a) dem Gemeinde-Ausschuße selbst, welchem sie 14 Tage lang mit allen Belegen, zur Durchsicht und Abgabe seiner Erinnerung offen stehen soll;

b) der versammelten ganzen Gemeinde, durch öffentliches Ablesen, im Beyseyn des Gemeinde-Ausschußes;

c) sie wird hierauf dem einschlägigen Land- oder Gutsherrlichen Gerichte, mit allen Belegen und den darüber etwa gemachten Erinnerungen, eingesendet, von welchem sodann die Revision derselben vorgenommen wird.

Von dem einschlägigen Land- oder Gutsherrlichen Gerichte ist nicht nur jährlich eine summarische Uebersicht der bey demselben zur Revision eingekommenen und bereits revidirten Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der Kreis-Regierung mit Bericht vorzulegen, sondern diese hat auch innerhalb fünf Jahren wenigstens einmal eine solche Rechnung einer Superrevision zu untergeben.

§. 106. In den Gemeinden, welche Gutsherrli-

chen Gerichten untergeben sind, sollen in der Verwaltung der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten die Vorschriften der §§. 101 bis 105 inclusive beobachtet werden, jedoch vorbehaltlich der den Gutsherrlichen Gerichten nach dem Edicte über die Gutsherrliche Gerichtsbarkeit darauf zustehenden gesetzlichen Einwirkung und der denselben übertragenen Rechte.

II.

Rücksichtlich der Lokal-Polizey.

§. 107. Die Handhabung der Dorfs- und Feld-Polizey ist in den Orten, welche keinem Gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, dem Vorstande des Gemeinde-Ausschusses ausschließend übertragen.

In den Gutsherrlichen Gerichten erhalten die Bestimmungen des §. 106. ihre Anwendung:

a) Der Dorfs-Polizey.

§. 108. Der Gemeinde-Vorsteher sorget für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde; er verhindert öffentliche Zusammenrottungen, Raufhändel, verbotene Spiele, Ueberschreitung der Polizey-Stunden in den Wirthshäusern; er entfernet Bettler, Vagabunden, Hausirer, unberechtigte Arzneyhändler; — verdächtige und gefährliche Personen sollen von ihm, mit Hülfe der Dorfs- und Flurwächter, dann der Gemeinde-

Glieder selbst, welche ihm dabey den erforderlichen Beystand zu leisten schuldig sind, verhaftet werden.

§. 109. Fremde Reisende müssen ihm von den Wirthen angezeigt werden; — liederliches Gesindel oder verdächtige Personen dürfen von den Gemeinde-Einwohnern bey empfindlicher Strafe nicht beherberget, sondern müssen sogleich dem Orts-Vorsteher zur Anzeige gebracht werden.

§. 110. Bey verübten Verbrechen liegt ihm die Verhaftung und Verfolgung des Verbrechers, dann die schleunige Anzeige bey Gericht ob; — er hat zu wachen, daß die von dem Verbrecher zurückgelassenen Spuren bis zu genommenem richterlichen Augenscheine unverändert erhalten werden; — in eilenden Fällen, wo nämlich wegen Entfernung des Gerichtes die Erlöschung oder Veränderung der Spuren zu besorgen wäre, hat er alles, was zu deren unverzüglichen Erforschung gehört, zu veranlassen, und das Gericht ungesäumt davon in Kenntniß zu setzen.

§. 111. Er hat gegen medizinische Pfuscher zu wachen; zur Vollziehung der wegen der Schutzbocken-Impfung bestehenden Vorschriften mitzuwirken; — bey Unglücksfällen die erforderlichen Rettungs-Mittel anzuwenden, so wie bey entstehenden Epidemieen und Viehseuchen schleunige Anzeige an das einschlägige Amt zu machen, und einsweilen die geeigneten Vorsichts-Maßregeln zu treffen.

§. 112. Er hat die Feuerschau, nämlich die Besichtigung der Feuergefährlichkeiten in den Häusern und sonstigen Gebäuden, mit Zuziehung sachverständiger Handwerksleute, jährlich zweymal, im Früh- und Spätjahre, vorzunehme; für die gute Herstellung und Erhaltung einer hinreichenden Zahl von Löschgeräthschaften zu sorgen, so wie bey einem ausbrechenden Brande für die Rettung das Erforderliche anzuordnen.

§. 113. Es gehört ferner zu seinen Pflichten

a) die Aufsicht auf öffentliche Reinlichkeit, auf Wege, Stege, Brücken und Wasserleitungen;

b) die Visitation der Victualien, des Maßes und Gewichtes, welche öfters und unvermuthet vorzunehmen ist;

c) die Aufmerksamkeit auf die Mühlen, und die schleunige Anzeige an die vorgesezte Polizey-Behörde von den wahrgenommenen Gebrechen und Mißbräuchen;

d) die Handhabung der Dienstboten-Ordnung und die Aufsicht auf das Gesinde überhaupt auf die Sittlichkeit sämmtlicher Gemeinde-Einwohner; die Dienstbothen- so wie die Leumunds-Zeugnisse über die Aufführung und das Betragen der Orts-Einwohner sollen jedoch von dem gesammten Gemeinde-Ausschuße, gemeinschaftlich mit dem Pfarramte unentgeltlich ausgestellt werden.

§. 114. Todesfälle unter den Gemeinde-Gliedern hat der Vorsteher sogleich dem competenten Untergerichte anzuzeigen, und, besonders wenn kein Erbe im Hause ist, Sorge zu tragen, damit bis zur gerichtlichen Versiegelung von dem Nachlaße nichts entwendet werde.

b) Der Feld-Polizey.

§. 115. Der Vorsteher hat die Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Flur- und Markungs-Grenzen, die er deshalb zu gewissen Zeiten, mit Zuziehung der Gemeinde-Bevollmächtigten und einiger junger Gemeinds-Männer, zu umgehen hat; — die dabey allenfalls vorgefundenen Mängel und Anstände sind unverzüglich der einschlägigen Behörde anzuzeigen.

§. 116. Er hat die Beförderung des Acker- und Wiesenbaues, die Kultur der öden Gründe, die Abstellung der Brache, die Pflanzung von Obst- oder anderen nützlichen Bäumen auf Gemeinde-Plätzen, Straßen und Wegen; die Aufnahme der Viehzucht, die Einführung der Stallfütterung ꝛc. sich besonders angelegen seyn zu lassen, und, so viel möglich, dabey mit eigenem Beyspiele voranzugehen.

III.

Rücksichtlich des Straf-Rechtes des Gemeinde-Ausschußes.

§. 117. Geringe Dorf- und Feldfrevel, besonders solche, die durch Ueberackern, Uebermähen, durch

unbefugtes Einhüten, durch die Nachtweiden ꝛc. geschehen, stehen dem Gemeinde-Ausschuße zur Bestrafung zu.

§. 118. Die Strafen dürfen nur in Geldbußen bestehen bis zu einem Gulden, womit die Verurtheilung in Schadens-Ersatz bis zu drey Gulden einschlüßig verbunden werden kann. — Körperliche oder Arrest-Strafen zu erkennen, ist dem Gemeinde-Ausschuße nicht gestattet.

Wenn die öffentliche Sicherheit erfordert, Jemanden in gefänglichen Verhaft zu nehmen, so muß der Ergriffene sogleich an die competente Amts-Behörde abgeführt werden.

§. 119. Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeinde-Kasse.

IV.

In Beziehung auf das Vermittelungs-Amt des Gemeinde-Ausschußes.

§. 120. Wenn in der Gemeinde Streitigkeiten unter den Gemeinde-Gliedern entstehen, so hat der Gemeinde-Ausschuß die Pflicht und das Recht, sich der gütlichen Vermittelung derselben, nach den Vorschriften der Verordnungen vom 31. May und 20. Oktober 1810 (Regierungsbl. S. 442. und 1091.) zu unterziehen. — Beyde Theile sind verbunden, vor ihm zu erscheinen; der Versuch der Aussöhnung ge-

schieht ohne Zulassung von Advocaten, auch ohne daß die Partheyen eine Gebühr dafür zu entrichten schuldig sind.

V. Titel.

Von der Unterordnung der Gemeinden und ihrer Verwaltungs-Stellen unter die Staats-Behörden.

§. 121 Die Gemeinden stehen unter einer besondern Aufsicht und Curatel der Staats-Polizey, welche von dem Staats-Ministerium des Innern als oberster Stelle, und unter dessen Leitung von den Kreis-Regierungen durch die Untergerichte — als Polizey-Behörden, — ausgeübt wird.

Capitel 1.

Von der besonderen Unterordnung des Magistrats.

a) In den Städten der I. Classe.

§. 122. In den Städten der ersten Classe ist der Magistrat — als eine selbstständige Behörde — der Kreis-Regierung unmittelbar untergeordnet. Er berichtet hiernach unmittelbar an die Regierung, und empfängt von dieser in gleicher Art die ihm zugehenden Befehle.

Wenn neben dem Magistrate in einer Stadt noch ein eigner Commissaire angeordnet ist, so richtet sich desselben Verhältniß zu dem Magistrate nach der hierüber zu erlassenden besondern Instruktion.

§. 123. Außer den durch allgemeine und besondere Vorschriften bestimmten Fällen steht der Magistrat, als Beamter der Gemeinde, rücksichtlich der Verwaltung des Gemeinde- und Lokal-Stiftungs-Vermögens unter der nähern Aufsicht der Kreis-Regierung.

Der Magistrat ist daher verbunden, die Genehmigung derselben einzuholen:

1) bey allen Erwerbungen, Veränderungen und Veräußerungen von Realitäten und Rechten über den Werth von 1000 fl;
2) bey neuen Fundationen und Fundations-Zuflüßen, wenn damit Lasten verbunden sind;
3) bey Verwandelung der bisherigen Selbst-Regie bedeutender Oekonomie-Güter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung oder dieser in eine Selbst-Regie;
4) bey allen Verpachtungen an Magistrats-Glieder und deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seiten-Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade, oder an solche, die an der Verwaltung Theil haben;
5) bey bedeutenden Neubauten;
6) bey Aufnahme eines Passiv-Capitals für die Gemeinde über 2000 fl.;
7) bey allen Ausleihen von Activ-Capitalien, welche den Betrag von 1000 fl. übersteigen, oder

auch ohne Unterschied der Summe, wenn das Ausleihen an ein Magistrats-Glied, oder deren oben bemerkte Verwandte oder an sonstige Theilnehmer an der Verwaltung geschieht;

8) bey Vorschüssen einer Stiftung an die andere, in so ferne sie nicht im nämlichen Etats-Jahre zurückersezt werden;

9) über die Zulässigkeit eines Rechtstreites;

10) bey Anordnung neuer Gemeinde-Dienste, dann bey neuen Gemeinde-Umlagen.

§. 124. Die Kreis-Regierung, an welche jährlich die Gemeinde- uud Stiftungs-Rechnungen pünktlich eingesendet werden müssen (§. 59) hat solche innerhalb desselben Jahres genau zu prüfen und das Absolutorium darüber zu ertheilen.

§. 125. Sie hat die Leitung und Bestätigung der Magistrats-Wahlen, wie auch die Verpflichtung der Bürgermeister, nach den näheren Bestimmungen der §§. 53. 54. und 58.

b) In Städten und Märkten der II. und III. Classe.

§. 126. Wenn in einer Stadt IIter Klasse ein eigener Commissaire aufgestellt ist, so wird eine solche Stadt in ihrem Verhältniße zum Commissaire den Städten Iter Classe, wie im §. 122, gleich geachtet.

§. 127. In allen übrigen Städten der II. und IIIten Klasse und in den Märkten ist der Magistrat zunächst

der Aufsicht und Leitung des einschlägigen Land- oder Gutsherrlichen Gerichts untergeordnet; — diese Behörde ist verbunden und ermächtiget, dem Magistrate im Allgemeinen über seine Amtsführung Erinnerungen zu machen, und, wenn sie nicht befolgt werden, Anzeige darüber an die Regierung zu erstatten; — in dringenden Fällen kann dasselbe provisorische Verfügungen selbst treffen.

§. 128. In den § 123. bemerkten Fällen, wo die Magistrate der größeren Städte an die Einwilligung der Regierung gebunden sind, werden die Magistrate der kleineren Städte und Märkte ohne Rücksicht auf die Größe der Summe verbindlich gemacht, die Genehmigung des einschlägigen Land- oder Gutsherrlichen Gerichts einzuholen, welche Leztere jedoch in allen wichtigen oder die Summe von 500 fl übersteigenden Fällen die Bestätigung der einschlägigen Kreis-Regierung nachzusuchen haben.

Eine unmittelbare oder mittelbare Verpachtung, so wie ein unmittelbares oder mittelbares Anleihen an den Gutsherrn, selbst aus dem seinen Gerichte untergebenen Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen ist unter keinem Vorwande gestattet, und bleibt streng verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die Gutsherrlichen Beamten und Verwalter.

Nebstdem können dergleichen Verpachtungen und Anleihen an die Verwandten der Gutsherren und ihrer Beamten und Verwalter in ab- und aufsteigender Linie, dann an deren Seiten-Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade, nur nach den in den §. §. 82. lit. d. 103. und 123. Nro. 4. enthaltenen Bestimmungen, sonach nur nach Vernehmung der Gemeinde-Bevollmächtigten und Ausschüße, und nach Genehmigung der vorgesezten Kreis-Regierungen, statt finden.

Capitel 2.

Von der besondern Unterordnung des Gemeinde-Ausschusses in den Rural-Gemeinden.

§. 129. Der Gemeinde-Ausschuß ist dem ihm vorgesezten Land- und Gutsherrlichen Gerichte nach den bestehenden Vorschriften untergeordnet, und verbunden, die Befehle und Aufträge desselben zu vollziehen.

§. 130. So oft die vorgesezte Behörde die persönliche Vernehmung des Gemeinde-Ausschusses nöthig findet, hat im Namen desselben der Gemeinde-Vorsteher, und in dessen Verhinderung das Aelteste der übrigen dem Gemeinde-Ausschusse beygegebenen Gemeinde-Glieder beym Amte zu erscheinen.

§. 131. In welchen Fällen der Gemeinde-Ausschuß in der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten die Genehmigung, respective Entscheidung des betreffenden Land- oder Gutsherrlichen Gerichtes ein-

zuholen hat, ist §. 101. und 103. näher bestimmt; auch hat dieses, nach §. 105, die Revision der Rechnungen über das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen.

§. 132. Ueber das Verhältniß des Gemeinde-Vorstehers, bey der Ausübung der Local-Polizey, zu der ihm vorgesezten Polizey-Behörde — sind in den §§. 110. 114 und 118. besondere Bestimmungen enthalten.

§. 133. Außer den — oben bey dem Wirkungs-Kreise der Gemeinde-Vorsteher bezeichneten besonderen Fällen — haben dieselben am Ende eines jeden Viertel-Jahres bey dem vorgesezten Untergerichte zu erscheinen, und demselben vorzulegen:

1) die Anzeige der vorgefallenen Veränderungen in dem Besitze der Gründe,
2) das Register über die verkündeten Gesetze und Verordnungen,
3) das Straf-Buch, in welches die Visitationen und Bestrafungen eingetragen sind,
4) die Gemeinde-Beschlüße.

§. 134. Die Untergerichte sollen sich mit den Gemeinde-Vorstehern in eine solche Verbindung setzen, daß sie ihnen in allen vorkommenden Fällen leicht Rath und Unterstützung geben können; sie sollen öfters in den Dorfsgemeinden nachsehen, und, wie schon unterm 24. März 1802 bey der Organisation der Land-

gerichte §. XVI. vorgeschrieben worden ist, bey jeder Gelegenheit und Veranlassung sich überzeugen, ob die Gemeinde-Ausschüße, und insbesondere die Vorsteher, ihre Pflichten erfüllen und den ihnen übertragenen Obliegenheiten nachkommen, und nicht allenfalls ihre Stellen zu Privat-Absichten mißbrauchen; — sie haben in einem solchen Falle sogleich das Geeignete zu verfügen und von Amtswegen einzugreifen.

Wir befehlen: daß diese Verordnung durch das Gesetz-Blatt bekannt gemacht werde, und tragen Unserm Staats-Ministerium des Innern auf, zur Vollziehung derselben in allen ihren Theilen das Erforderliche durch geeignete instructive Weisungen unverzüglich zu verfügen.

München, den 17. May 1818.

Max Joseph.

Gr. Reichersberg. Fürst v. Wrede. Gr. v. Triva. Gr. v. Rechberg. Gr. v. Thürheim. Frhr. v. Lerchenfeld. Gr. v. Törring.

Nach dem Allerhöchsten Befehle
Seiner Majestät des Königs:

Egid von Kobell.

Königliche Allerhöchste Entschließung.

(Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate betreffend.)

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Mit Beziehung auf den §. 73. der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17. May l. J. ertheilen Wir über die Geschäftsführung der Magistrate in den Städten und Märkten, die in der nachstehenden Instruction enthaltenen Vorschriften, und lassen solche durch das Allgemeine Intelligenz-Blatt zur öffentlichen Kenntniß bringen.

München den 21. September 1818.

Max Joseph.

Graf von Thürheim.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretaire:

Statt dessen:

von Grimmeißen.

Instruction

über

die Geschäftsführung der Magistrate in den Städten und Märkten.

I.

Geschäfts-Abtheilungen.

A.

In den Städten erster Klasse.

§. 1. Zur Beförderung der Geschäfte überhaupt, und besonders derjenigen Gegenstände, welche entweder zur förmlichen Berathung in dem versammelten Magistrate noch nicht gehörig vorbereitet, oder hiezu ihrer Natur gemäß nicht geeignet sind, theilet sich der Magistrat einer jeden Stadt erster Klasse

a) in einen Verwaltungs-Senat, und

b) in einen Polizey-Senat.

§. 2. Der Verwaltungs-Senat beschäftiget sich mit den eigentlichen Angelegenheiten der Gemeinde, wie sie in den §§. 55. bis 66. der Verordnung vom 17. May 1818 bezeichnet sind.

§. 3. Der Geschäftskreis des Polizey-Senats umfaßt die ganze Local-Polizey, wie dieselbe durch den §. 67. der Verordnung vom 17. May 1818 den Magistraten überlassen ist.

§. 4. Ein jeder Senat wird aus der erforderlichen Zahl von rechtskundigen und bürgerlichen Magistrats-Räthen zusammengesezt, und erhält einen der Bürgermeister zum Vorstande.

Für den Dienst des Polizey-Senats wird auch das bisherige untergeordnete Personal der Polizey-Directionen und Commissariate, dann die Polizey-Wache nach der im §. 72. der oben angeführten Verordnung vorbehaltenen Auswahl verwendet.

§. 5. Für die Gegenstände der Bau-Polizey werden die Local-Bau-Commissionen nach den Bestimmungen der Instruction für die Polizey-Directionen vom 24. September 1808. §. 69., jedoch nicht als getrennte und selbstständige Behörden, sondern nur als besondere Geschäfts-Abtheilungen in den Magistraten selbst beybehalten, und aus einem Bürgermeister als Vorstand, einem rechtskundigen Rathe, zwey bürgerlichen Räthen, und dem technischen Baurathe gebildet, wozu noch einer oder zwey Bauverständige aus der Gemeinde besonders berufen werden.

§. 6. Für die vorübergehenden Geschäfte der Militär-Conscription, dann für die außerordentlichen Geschäfte bey dem Marsche oder der Cantonirung baierischer oder fremder Truppen wird unter der Leitung eines Bürgermeisters ein besonderer Ausschuß gebildet, welcher aus einem oder zwey rechtskundigen Räthen, dann aus der erforderlichen Zahl von bürgerlichen Magistrats-Räthen bestehen soll, und wozu im Drange der Einquartierungs-, Vorspanns- oder Lieferungs-Geschäfte auch andere Einwohner der Stadt durch den Magistrat berufen werden können.

§. 7. Da der Armen-Pflegschaftsrath nach der Bestimmung des §. 66. der Verordnung vom 17. May 1818. neben dem Magistrate fortbesteht, so treten die Bürgermeister und zwey bis vier Magistratsräthe als Deputirte in den Armen-Pflegschaftsrath ein, und die ganze Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen oder zwey Vorstände.

B.

In den Städten und Märkten zweyter und dritter Classe.

§. 8. In den Städten zweyter Classe, welche durch die Aufstellung eines besondern Commissair's den Königlichen Regierungen unmittelbar untergeordnet werden, soll die in den vorstehenden §§. 1. bis 6. bezeichnete Geschäfts-Abtheilung gleichfalls eintreten.

§. 9. In den Städten zweyter Classe, welche einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, und in Städten dritter Classe, dann in den Märkten werden die eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten sowohl, als die Gegenstände der niedern örtlichen Polizey von dem Magistrate ohne besondere Geschäfts-Abtheilungen behandelt, dagegen für die executive Polizey, dann für andere vorübergehende außerordentliche Geschäfte besondere Commissaire aus den Magistratsgliedern abwechselnd aufgestellt, und die Deputirten für den Armen-Pflegschaftsrath bestimmt.

II.

Geschäfts-Repartition.

§. 10. Die Vertheilung der Geschäfte überhaupt, die Benennung der Mitglieder für die ständigen Se-nate, Geschäfts-Abtheilungen und Commissionen, dann für die nichtständigen Ausschüße wird dem Er-messen der Bürgermeister überlassen, welche jedoch hie-bey auf die persönliche Eigenschaften des Geschäfts-mannes und auf den Umfang des Geschäftes, dann auf die örtlichen Verhältniße die erfoderliche Rücksicht zu nehmen haben.

§. 11. Die Bürgermeister haben neben der Lei-tung des ganzen Geschäftsganges einen verhältniß-mäßigen Antheil an den Geschäften selbst zu nehmen, und vorzüglich die Gegenstände der Anstellung, Quies-cirung, Untersuchung und Entlassung des Personals zu bearbeiten.

§. 12. Die rechtskundigen Bürgermeister und Rä-the in den größeren Städten übernehmen vorzugsweise die Verbindlichkeit, schriftliche Vorträge und Auf-sätze von Berichten, Schreiben und Signaturen zu fertigen, dann Protocolle zu verfassen; es können je-doch diese Arbeiten auch den bürgerlichen Magistrats-räthen nach ihrer individuellen Qualification übertra-gen werden.

In den kleinern Städten und Märkten sind nach Umständen die Stadt- und Marktschreiber für die be-zeichneten Arbeiten zu verwenden.

§. 13. Streitige Rechtssachen der Gemeinde oder der Stiftungen sind einem rechtskundigen Magistratsgliede zur Bearbeitung zu übertragen: im Mangel eines hiefür qualificirten Magistratsgliedes können öffentliche Rechtsanwälte zur Vertretung der Gemeinde oder Stiftungen bestellt, und diese auch für kommissionelle Verhandlungen bey entfernten Gerichten verwendet werden.

§. 14. Der technische Baurath bearbeitet die Gegenstände der Neubauten und Reparationen von Stiftungs- und Communal-Gebäuden, von Brücken, Stegen, Ufern, Strassen, Wegen, dann Wasserleitungen, und führt die Aufsicht über die hiefür bestehenden Werkstätte und Magazine.

In Städten und Märkten, wo ein technischer Baurath nicht aufgestellt ist, soll der administrative oder ökonomische Theil des Bauwesens durch einen Magistratsrath besorgt, und der technische Theil durch einen Werkmeister in den Plan gelegt und ausgeführt werden.

§. 15. Die Communal- und die besondern Schulden-Tilgungs-Cassen werden durch den Stadtkämmerer oder Cassier geführt, und, wo ein solcher nicht besteht, einem Magistratsgliede unter der Controlle eines bürgerlichen Magistrats-Raths übertragen.

§. 16. Für einzelne bedeutende, oder für mehrere minder bedeutende Stiftungen wird ein bürgerlicher

Magistratsrath als Pfleger aufgestellt, welcher das untergeordnete Detail der Administration, besonders die Einnahmen und Ausgaben der ihm anvertrauten Stiftungen besorgt, und zugleich die nächste Aufsicht über die Local-Wohlthätigkeits-Institute in ökonomischer und polizeylicher Beziehung ausübt.

III.

Geschäfts-Behandlung.

§. 17. Alle Zuschriften und Ausfertigungen an die Magistrate sollen ohne Bezeichnung eines Senates, oder einer anderen Geschäfts-Abtheilung die Aufschrift enthalten:

An
den Magistrat der Stadt,
oder des Marktes N.

§. 18. Für den Dienst der Magistrate in den Städten und Märkten überhaupt und ohne Rücksicht auf die besondern Senate und Geschäfts-Abtheilungen in den größern Städten, wird nur ein einziges Einlaufs- oder Geschäfts-Protocoll geführt.

Alle Einläufe werden von dem ersten oder einzigen Bürgermeister eröffnet, mit dem Namen des Referenten bezeichnet, und entweder unmittelbar, oder durch die Hand des zweyten Bürgermeisters, wo ein solcher besteht, zum Geschäfts-Protocoll abgeben.

§. 19. Ein Sekretär, der Stadt = oder Markt= schreiber führt das Einlaufs = Protocoll nach dem For= mulare, welches der Instruction für den Dienst der vormaligen General = Kreis = Commissariate vom 17. Juli 1808 unter Buchstabe A. beyliegt, und derselbe haftet für die schleunige und genaue Eintragung aller ihm zukommenden Producte, Acten, Effecten und Baarschaften.

§. 20. Das im Geschäfts = Protocoll vorgemerkte Produkt wird mit den erforderlichen Vorakten ver= sehen, und dem Referenten zur Bearbeitung zugestellt.

Die Registratur wird von einem Sekretär, Stadt = oder Marktschreiber geführt; die Einrichtung derselben mit einer den Forderungen des Dienstes ent= sprechenden Abtheilung der Akten bleibt der Anord= nung des Bürgermeisters überlassen.

§. 21. In den größern Städten hält der Magi= strat wöchentlich zwey Plenar=Sitzungen, in den klei= nern Städten und Märkten hingegen kann der Magi= strat auf eine Sitzung wöchentlich sich beschränken; hiebey führt der erste oder einzige Bürgermeister, und in dessen Verhinderungsfalle das nach ihm zunächst folgende Magistratsglied die Direction, und ein Se= kretär, der Stadt = oder Marktschreiber führt das Sitzungs = Protocoll nach dem Formular, welches der im §. 19. berührten Instruction unter Buchstabe B. anliegt.

§. 22. Außer der Plenar-Sitzung des Magistrates werden von den besondern Senaten, Geschäften-Abtheilungen und Ausschüßen bureaumäßig behandelt und erlediget:

a. die einfachen Gegenstände, bey welchen von einer Berathung keine Rede seyn kann; nämlich Ausfertigungen zur nähern Berichtigung und Aufklärung einer Eingabe, oder zur formellen Instruction einer Sache, Remißberichte, Signate zur Sammlung, zur Registratur, zur Erinnerung, Ertheilung von Abschriften, Notificationen u. d. gl.

b. dann diejenigen Gegenstände der Local-Polizey, welche einer mündlichen Behandlung und Bescheidung unterliegen, und welche ihrer Natur gemäß eine augenblickliche oder doch beschleunigte Erledigung erfordern.

§. 23. Uebrigens bleibt es den besondern Senaten und Geschäfts-Abtheilungen überlassen, in Gegenständen gemischter Natur unter sich geeignete Rücksprache, jedoch nur mündlich, sohin mit Beseitigung alles Schriftenwechsels zu pflegen, und wichtige Gegenstände für die Plenar-Sitzungen durch Vorberathungen vollständig zu bereifen.

§. 24. Schriftliche Vorträge werden nur in wichtigen Gegenständen gefordert, der mündliche Vortrag muß jedoch von dem Entwurfe der Ausfertigung

begleitet seyn, welcher entweder bestätigt, modificirt, oder zur gänzlichen Umarbeitung zurückgegeben werden kann.

§. 25. Die Berathung und Abstimmung erfolgt in collegialer Form, wobey die Stimmen der rechtskundigen Räthe durchaus entscheidend sind.

Die bürgerlichen Magistrats-Räthe führen in administrativen und ökonomischen Gegenständen eine entscheidende Stimme; in administrativ-contentiösen Gegenständen aber, und bey Vorträgen über Rechts-Streitigkeiten der Gemeinde oder der Stiftungen sind die Stimmen der bürgerlichen Magistrats-Räthe nur berathend.

Die technischen Baurathe haben nur in Gegenständen des Bauwesens eine entscheidende Stimme.

Der erste oder einzige Bürgermeister giebt seine Stimme, wenn er nicht selbst referirt, zulezt ab; entsteht eine gleiche Zahl von Stimmen für und gegen den Antrag, so ist die Stimme des Bürgermeisters überwiegend, und giebt die Mehrheit.

§. 26. In einzelnen Städten und Märkten, wo der Stadt- oder Marktschreiber die Ausfertigungen entwirft, soll derselbe zugleich den mündlichen oder schriftlichen Vor- und Antrag hierüber in den Sitzungen des Magistrates, jedoch nur mit berathender Stimme, führen.

§. 27. Wenigstens zwey Dritttheile der rechtskundigen und der bürgerlichen Magistrats-Räthe müssen der Sitzung beywohnen, wenn der Beschluß oder Antrag als gültig gefaßt werden will.

§. 28. Die schriftlichen nach der Stimmen-Mehrheit gefaßten Entwürfe der Ausfertigungen werden von dem Referenten, von den Bürgermeistern, und, wenn diese selbst referiren, von dem ersten Rath, dann von dem Protocollführer unterzeichnet, und in die Sitzungs-Protocolle mittelst summarischen Auszuges des wesentlichsten Inhaltes aufgenommen.

§. 29. Die Ausfertigungen der Magistrate an Coordinirte sind in der Form eines Ansinnens, an Subordinirte aber in der Form eines Auftrages zu stellen.

Magistrate, welche einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, unterzeichnen sich in ihren Berichten an dieselben als

„gehorsamer Magistrat"

In Berichten an die Königlichen Regierungen ist die Unterschrift:

„unterthänig gehorsamster Magistrat"

und in Vorstellungen an Seine Majestät den König:

„allerunterthänigst treugehorsamster Magistrat."

§. 30. Die Fertigung der Reinschriften und die Expedition besorgt ein Sekretär, der Stadt- oder Marktschreiber.

Von diesen werden auch die Partheysachen nach der bestehenden Taxordnung gehörig taxirt, die Beträge in dem Geschäfts-Protocolle und in einem besonderen Tax-Manuale vorgemerkt, und die erhobenen Taxen am Schluße einer jeden Woche in die Communal-Casse abgelifert, wohin auch die Polizey-Strafen im Gelde auf den Grund summarischer und controllirter Auszüge aus den Straf-Protocollen verrechnet werden müssen.

§. 31. Die vollzogene Expedition wird mit der Taxe im Einlaufs-Protocoll gleichfalls vorgemerkt, und hierauf sind die Concepte in der Registratur zu reponiren.

§. 32. Die materielle Bearbeitung eines Gegenstandes richtet sich nach den bestehenden einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Regulativen und Instructionen, auf welche die Magistrate hiedurch unter dem Beysatze verwiesen werden, daß, wenn gleich die Formen in der Verwaltung des Stiftungs- und Communal-Vermögens durch die Verordnungen vom 6. März 1817. und 17. May 1818. verändert worden sind, die vor- und nach dem 1. October 1807. für die Bewirthschaftung dieses Vermögens erlassenen Verordnungen und Regulative dennoch ihre fernere Anwendung erhalten, und von den vorgesezten Behörden der Magistrate gleichfalls beobachtet werden müssen.

IV.

Casse- und Rechnungswesen.

§. 33. In allen Städten und Märkten, in welchen Magistrate aufgestellt sind, werden für das Communal- und Stiftungs-Vermögen Kurrent- und Reserve-Cassen geführt.

§. 24. Die Kurrent-Cassen, welche die Renten des Vermögens, die Sustentations-Beyträge und die übrigen Mittel zur Deckung der Exigenz aufnehmen, und woraus die Gesammt-Ausgaben auf Personal- und Real-Exigenz zu bestreiten sind, werden den zur Führung der Communal-Cassen bestellten Magistratsgliedern, den besondern Stadt-Kämmerern oder Cassieren, und den bürgerlichen Magistrats-Räthen als Stiftungs-Pflegern anvertraut.

§. 35. Die Reserve-Cassen hingegen, in welchen bedeutende Rechnungs-Activ-Reste, zurückbezahlte Capitalien, Erlöse für veräußerte Vermögenstheile, die zur Erweiterung des Fundirungs-Vermögens bestimmten Legate, Schenkungen und Erbtheile und d. gl. bis zu ihrer fruktificirlichen Anlage aufbewahrt, und worin die Activ-Obligationen reponirt werden müssen, sollen in dem Geschäfts-Local des Magistrats unter einem feuerfesten Gewölbe aufgestellt, und zwischen zwey Magistratsgliedern unter comulative Sperre gesezt werden.

§. 36. Hieraus folgt, daß für die Reserve-Cassen besondere Tagbücher geführt, und daß alle zur Aufbewahrung in derselben geeignete Posten nicht bey den Kurrent- sondern bey den Reserve-Cassen erlegt werden müssen.

§. 37. Die zur Führung der Kurrent-Cassen verwendeten bürgerlichen Magistrats-Räthe erhalten von dem Magistrate besondere Register oder Verzeichniße der von ihnen zu erhebenden Renten oder Einnahmen an Geld oder Naturalien, und die Etats der zu bestreitenden Ausgaben; sie führen ein Casse-Tagbuch und ein Manual, wovon das erste die Einnahmen und Ausgaben des Tages enthalten, das zweyte aber mit den Positionen der Rechnung selbst versehen, und wenigstens am Schluße eines jeden Monats aus dem Casse-Tagbuche ergänzt werden muß.

§. 38. Am Schluße des Jahres pflegen die mit der Führung von Kurrent- und Reserve-Cassen beauftragten Magistratsglieder, die besondern Stadt-Kämmerer und Cassiere ihre Abrechnungen bey dem Magistrate, und hierauf wird die vollständige Jahres-Rechnung angefertiget.

§. 39. In den Städten, wo eigene Stadtkämmerer oder Cassiere aufgestellt sind, müßen die Jahres-Rechnungen über das Communal-Vermögen auch von diesen gestellt werden.

§. 40. In den Städten erster Klasse, wo die Communal-Cassen geschäftskundigen Magistratsgliedern

übertragen sind, haben diese die Jahres-Rechnungen gleichfalls zu fertigen, wenn eigene Rechnungsführer nicht bestehen.

§. 41. Die Jahres-Rechnungen über das Stiftungs-Vermögen werden in den Städten erster Classe entweder von den bürgerlichen Magistrats-Räthen als Stiftungs-Pflegern, oder, wenn diese die erforderliche Qualification nicht besitzen, von dem untergeordneten Personal des Magistrates unter Leitung und vorzüglicher Mitwirkung der Referenten in Administrations-Gegenständen der Stiftungen gefertiget.

§. 42. In den Städten zweyter und dritter Classe, dann in den Märkten, sind zwar die Stadt- und Marktschreiber die ständigen Rechnungsführer für das Stiftungs- und Communal-Vermögen, es haben jedoch in den Städten, wo rechnungskundige Räthe oder Bürgermeister aufgestellt sind, dieselben bey der Rechnungsstellung vorzüglich mitzuwirken.

In den Städten und Märkten hingegen, in welchen rechtskundige Bürgermeister oder Räthe nicht bestehen, liegt den Stadt- und Marktschreibern ob, mit den als Communal-Cassenführer und als Stiftungs-Pfleger verwendeten bürgerlichen Magistrats-Gliedern am Schlusse des Jahres abzurechnen, ihre Manualien zu berichtigen, die Rechnungs-Belege zu sammeln, und hierauf die Rechnungen zu stellen.

§. 43. In den Städten, wo eigene von den Communal-Cassen gesonderte Schuldentilgungs-Fonds und Cassen bestehen, soll hinsichtlich der Rechnungs-Ablage den vorstehenden Bestimmungen gemäß analog verfahren werden.

§. 44. Alle Rechnungen über das Communal- und Stiftungs-Vermögen, dann über die gesonderten Schuldentildungs-Fonds werden im Namen und unter Verantwortlichkeit des gesammten Magistrats gestellt; sie müssen daher von den Bürgermeistern, von den rechtskundigen Räthen, und von allen bürgerlichen Magistrats-Räthen unterzeichnet seyn.

§. 45. Die für größere Wohlthätigkeits-Instistute aufgestellten besondern Oekonomen haben ihre Wirthschafts-Rechnungen selbst zu fertigen, und bey dem Magistrate einzureichen, welcher die erste Revision derselben vornimmt, die erforderlichen Abänderungen verfügt, und wenn hiernach die Wirthschafts-Rechnung ordnungsmäßig gestellt ist, diese nach beygefügter Unterschrift aller Magistrats-Glieder mit der Vermögens-Rechnung des Institutes an die vorgesezte Behörde übergiebt.

§. 46. Die Rechnungen der Magistrate von Städten, welche den Königlichen Regierungen unmittelbar untergeordnet sind, werden auch unmittelbar dahin gesendet; die Rechnungen der Magistrate von Städten und Märkten hingegen, welche den Land-

und gutsherrlichen Gerichten untergeben sind, müssen vorerst bey diesen Gerichten überreicht, und von denselben nach genommener summarischer Einsicht unter Beyfügung einer Anzeige der allenfalls bemerkten Gebrechen bey der höhern Behörde vorgelegt werden.

§. 47. Am 1. Februar eines jeden Jahres müssen die Stiftungs- und Communal-Rechnungen des verflossenen Etats-Jahres bey den Königlichen Regierungen unfehlbar überreicht seyn; nach Verfluß dieses Termins sind die rückständigen Rechnungen mittelst Execution auf Kosten der sämmtlichen Magistrats-Glieder, mit Vorbehalt des Regresses gegen die säumigen einzelnen Rechnungs-Führer, ohne Nachsicht beyzutreiben.

§. 48. Die Revisions-Protocolle werden gegen den Magistrat gestellt, und von diesem die Bedenken unter der Haftung und Unterschrift sämmtlicher Magistrats-Glieder gehörig beantwortet.

§. 49. Die Rechnungs-Absolutorien werden an den Magistrat ausgefertiget, und in den treffenden Reserve-Cassen aufbewahrt.

V.

Periodische Rechenschaft über die Polizey-Verwaltung.

§. 50. Die Magistrate in den Städten erster Classe, und denjenigen Städten zweyter Classe, welche durch die Aufstellung von besonderen Commissarien den Königlichen Regierungen unmittelbar untergeben wer-

den, haben hinsichtlich der Rechenschaft über die Verwaltung der Local-Polizey, so weit sie denselben übertragen ist, diejenigen Obliegenheiten zu erfüllen, welche den bisherigen Polizey-Directionen und Commissariaten durch die §§. 109. und 110. der einschlägigen Instruction vom 24. September 1808. vorgeschrieben waren; statt der Monatsberichte werden jedoch nur Quartalsberichte gefordert.

VI.

Dienstes-Ordnung.

§. 51. Die Geschäfts-Verhältniße zwischen der Polizey-Direction und dem Magistrate in der Residenzstadt München, dann zwischen den Königlichen Commissarien in andern größern Städten der ersten und zweyten Classe sind durch besondere Instructionen bestimmt, nach welchen das wechselseitige Benehmen einzurichten ist.

Die genannte Polizey-Direction und die besagten Commissarien haben auch ihrerseits die in dem vorstehenden §. 50. vorbehaltene periodische Rechenschaft, so viel die ihrem Wirkungs-Kreise zugewiesenen Polizey-Gegenstände betrifft, zu erfüllen, und damit zugleich die Anzeige ihrer Wahrnehmungen und Erfahrungen über den Zustand der gesammten Polizey-Verwaltung zu verbinden.

§. 52. Das sämmtliche Personal der Magistrate in allen Städten und Märkten wird auf die Befolgung der Gesetze und Verordnungen hinsichtlich des amtlichen Stillschweigens, der heimlichen oder offenen Anwaltschaft, der unbefugten Mittheilungen an die Partheyen, der Privat-Korrespondenz in Amts-Sachen, der Annahme von Geschenken, und der unberechtigten Benützung amtlicher Notizen und Materialien für öffentliche Schriften hiedurch ausdrücklich verwiesen.

Die Bürgermeister sind dießfalls für die strengste Aufsicht und für jede Connivenz in Person verantwortlich.

§. 53. Uebrigens stehen den Bürgermeistern gegen das untergeordnete Kanzley-Personal, und gegen die Dienerschaft hinsichtlich der Handhabung der Dienstes-Ordnung alle Befugniße zu, welche den Vorständen anderer öffentlicher Behörden eingeräumt sind.

München den 21. September 1818.

Nachtrag.

Folgende Königl. allerhöchste Verordnungen sind in Beziehung der Gemeinde-Wahlordnung, und dem Dienstverhältniße der bürgerl. Magistrate, als Erläuterung der bestehenden allerhöchsten Edikte erlassen worden.

Wahlstimm-Recht und Wählbarkeit der Juden bey Gemeinde-Wahlen.

Zur Beseitigung der Folgen einer ungeeigneten Anwendung der im 3ten und 10ten Art. der Gemeinde-Wahlordnung vom 5. August 1818 gegebenen Bestimmungen auf das Wahlstimmrecht und auf die Wählbarkeit der jüdischen Glaubens-Genossen in Orten gemischter Religion, wird unsere Regierung auf den §. 22. der Verordnung über die Verhältniße der jüdischen Glaubens-Genossen vom 10. Juny 1813 und hiernach auf den Umstand aufmerksam gemacht, daß Juden, welche den Noth- oder Schacher-Handel treiben, als Wahlmänner, Bevollmächtigte, oder als Mitglieder der Gemeinde-Verwaltung nicht gewählt werden können.

Den 1. September 1818.

Die Wählbarkeit der in Konkurs Verfallenen zu Gemeinde-Stellen.

Bey Anwendung des §. 78. der Verordnung über die Gemeinde-Verfassung und des Art. 16. der Gemeinde-Wahlordnung kann, was die in Konkurs ver-

fallenen Personen betrift, nur der volle Rechts-Begriff einer Vergantung zu Grunde gelegt, und es muß dabey die Förmlichkeit des Ediktal-Verfahrens vorausgesezt werden.

Den 22. September 1818.

Die Anstellung der Advokaten als Stadt- oder Marktschreiber betreffend.

Die Funktionen eines Stadt- oder Marktschreibers lassen sich eben so wenig, als die Funktionen eines Bürgermeisters oder Magistrats-Raths mit den Obliegenheiten eines öffentlichen Rechts-Anwalts vereinigen; wir erklären daher unter analoger Anwendung der einschlägigen Entschließung vom 31. August 1818, daß Advokaten, als Stadt- oder Marktschreiber nur dann gewählt und bestätiget werden können, wenn sie auf die Ausübung ihrer bisherigen Anwaltschaft gehörig verzichten.

Diese Bestimmung soll auch für die seltenern Fälle gelten, wenn Advokaten als Stadt- oder Marktschreiber früher schon angestellt waren, zur Zeit aus Communal-Cassen einen Quiescenz- oder Entschädigungs-Gehalt beziehen, und nunmehr im Communal-Dienste reactivirt werden wollen, und zwar ohne Unterschied, sie mögen die Bewilligung zur Ausübung der Anwaltschaft vor oder nach dem Eintritt in den Communal-Dienst erlangt haben.

Den 25. September 1818.

Das Dienst-Verhältniß der Magistrats-Glieder als Landwehrmänner betreffend.

Von der Beyziehung der nicht bereits als Offiziere angestellten Magistrats-Glieder zum Landwehr-Dienste während der Dauer ihres Amtes, so wie von der Reluitionsleistung derselben soll bis auf weiters Umgang genommen werden.

München den 14. Oktober 1819.

Die Reise-Licenzen der Magistrats-Personen betreffend.

Da die Magistrate im §. 27. des Ediktes über das Gemeindewesen als Regierungsbeamte, rücksichtlich der Polizey-Verwaltung, ausdrücklich erklärt sind; so versteht sich von selbst, daß die Magistrats-Personen eben so wenig, als andere Regierungs-Beamte von ihren Posten, zum Behufe von Reisen in Privat-Angelegenheiten, eigenmächtig sich entfernen dürfen. Hinsichtlich der Ertheilung von Licenzen zu Reisen der Magistrats-Personen, innerhalb den Gränzen des Reichs, wird festgesezt:

1) Die Bürgermeister aller Städte und Märkte sind ermächtiget, den Magistrats-Räthen die erbethene Reise-Licenz, und zwar den Bürgerlichen ohne Unterschied der Dauer des Urlaubs, den Rechtskundigen aber mit der Beschränkung auf vierzehn Tage selbst zu ertheilen.

2) Ueber das Gesuch eines rechtskundigen Magistrats-Rathes, um einen Urlaub von mehr als vierzehn Tagen, haben die Bürgermeister an die zunächst vorgesezte Behörde, nach der im §. 122 — 126 und 127 des Ediktes über das Gemeindewesen bezeichneten Unterordnung der Magistrate, vorerst Bericht zu erstatten, und die Genehmigung zu erholen.

3) Die Bürgermeister selbst, und zwar ohne Unterschied, haben die Reise-Licenzen für ihre Person, wenn ein Urlaub von mehr als acht Tagen erforderlich ist, bey der vorgesezten Behörde, nach der Unterordnung der Magistrate, gehörig nachzusuchen.

4) Die Reise-Licenzen für Magistrats-Personen, welche als vormalige oder quiescirte Staats-Diener zu Gemeinde-Stellen, unter Vorbehalt des Rücktritts, oder der Zurücknahme in den Staats-Dienst gewählt worden sind, müssen für den Fall, daß dieselben in die Haupt- und Residenzstadt sich begeben wollen, bey dem Staats-Ministerium des Innern erholt werden. Hinsichtlich der Licenzen zu Reisen der Magistrats-Personen ins Ausland müssen die allgemeinen Verordnungen vom 5. März und 9. April 1804 genau beobachtet werden.

München den 30. September 1819.

Die Bildung der Schul-Inspectionen, mit Rücksicht auf die dermalige Gemeinde-Verfassung betreffend.

Seine Königliche Majestät ꝛc. haben über die Einrichtung der verschiedenen Schul-Aufsichts-Behörden, nach Vernehmung des Königl. Staats-Raths auf den Grund der §§. 66. 94. und 101. Nro. 4. der Verordnung vom 17. May 1818. die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend unterm 22. März d. J. folgende allerhöchste Bestimmungen festzusetzen beschlossen:

I. Die Districts-Schul-Inspectionen auf dem Lande sollen nach ihrer bisherigen Einrichtung fortbestehen.

II. Die Local-Schul-Inspectionen werden zusammengesezt:

a) In den Gemeinden ohne Magistrate, aus: 1) dem Pfarrer, 2) dem Ortsvorsteher, 3) zwey bis drey Abgeordneten des Gemeinde-Ausschusses.

b) In den Gemeinden mit Magistraten: aus 1) einem Bürgermeister, 2) dem Pfarrer, 3) einem bis vier deputirten Magistrats-Räthen.

III. In größeren Städten, deren Umfang die Errichtung mehrerer Stadtbezirks-Inspectionen nothwendig macht,

a) bildet sich jede einzelne Stadtbezirks-Inspection: 1) aus dem Bezirks-Pfarrer, oder einem andern Inspector, und 2) einem Magistrats-Rathe, als ordentlichen Mitgliedern, wozu vom Magistrate noch 3) ein bis drey Bezirks-Vorsteher als außerordentliche Mitglieder benennt werden können;

b) alle ordentlichen Mitglieder der benannten Stadtbezirks-Inspectionen machen, mit einem Bürgermeister vereint, die Gesammt-Schul-Commission aus.

IV. Das Amt eines besondern Schul-Commissärs hört für die Zukunft auf. Die gegenwärtig schon angestellten Schul-Commissäre, treten für ihre Personen, in die neu zu bildenden Schul-Commissionen, als ordentliche Mitglieder ein.

V. In den Schul-Inspectionen der Landgemeinden haben die Pfarrer, in den Schul-Commissionen der mit Magistraten bestellten Gemeinden aber, die Bürgermeister den Vorsitz.

VI. Die Vorstände der Land-, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte können den Schul-Commissionen, in den ihnen untergebenen Gemeinden, jederzeit nach Gutfinden beywohnen, und führen alsdann den Vorsitz, so wie auch außer dem die vorschriftmäßige Aufsicht und Leitung.

VII. Die Einwirkung der in den Städten erster und zweyter Classe aufgestellten Königl. Commissarien auf das Volksschulwesen, richtet sich nach §. 1. der Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß dieser Commissarien zu den Stadtmagistraten betreffend.

VIII. In Ansehung a) der Verwaltung der örtlichen Schulfonds; b) der zur Ausstattung der Schulen aufzubringenden besondern Mittel, so wie c) der Schulbauten, bleiben den Magistraten und Gemeinde-Ausschüssen die in der Verordnung über das Gemeindewesen und andern Edikten zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten ausdrücklich vorbehalten. Jedoch stehet den Local-Schul-Commissionen, in Ansehung der bezeichneten Gegenstände, das Recht gutachlichen Vorschlags, oder gutachlicher Erinnerung zu, und die Bürgermeister und Ortsvorsteher sind die vermittelnden Organe zwischen den Gemeinde-Behörden und Schul-Commissionen.

IX. Die Haupt- und Residenzstadt München insbesondere betreffend, ist in Beziehung auf das Schulwesen daselbst, in der über das Verhältniß zwischen der Polizey-Direction und dem Magistrate erlassenen Verordnung, vom 15. September 1818, §. 58—62. bereits Vorsehung getroffen.

München den 27. März 1821.

Die Berechnung, Erhebung und Berichtigung der Impfkosten betreffend.

Zur gleichförmigen und geeignetern künftigen Behandlung der Berechnung, Erhebung und Berichtigung der jährlich in jedem Kreise auf die gesetzliche Schutzpocken-Impfung erlaufenen Kosten, beschließen Wir, wie folgt.

I. Die Aerzte sollen als nicht zu überschreitendes Maximum für jede gelungene oder als solche zu betrachtende Impfung in den Städten und größern Märkten 8 kr., und auf dem Lande 12. kr. einschlüßig der etwa zur Impfung nöthigen Gehülfen und der Reisekosten, dann der den Kindern als Mutterimpflingen ertheilten Geschenke, künftig zu beziehen haben, wovon jedoch die vorgenommenen Privat-Impfungen abzuziehen sind.

II. Zu der Berechnung über diese Bezüge sind auch noch die Kosten auf den Druck der Impf-Conscriptions- und Impflisten, dann der General-Conspecte und Impfscheine beyzuschlagen.

III. Nachdem das Geschäft der jährlichen Schutzpocken-Impfung in einem jeden Kreise vollendet ist, sollen die nach I. und II. Unserer gegenwärtigen Entschließung erlaufenen Impfkosten eines jeden Amtsbezirkes von Unsern Regierungen gehörig zusammen gestellt, und mit Rücksichtnahme auf die Resultate der

Impf-Akten revidirt, und der Betrag, welcher hienach, und nach Abschlag der den betreffenden Gemeinden zu gut kommenden gesetzlichen Impfstrafen, übrig bleibt, sogleich auf die im Gemeinde-Umlagen-Edikte vom 22. July 1819. vorgeschriebene Weise erhoben, und gehörig verwendet werden.

IV. Ueber die Resultate der jährlichen Impfung selbst haben sodann Unsere Regierungen eine vorschriftsmäßige genügende Nachweisung zu Unsrer Einsicht vorzulegen.

V. Die bisher von Unserm Allerhöchsten Aerar bestrittenen sonstigen allgemeinen Kosten auf das Impfwesen wollen Wir fernerhin auf dasselbe übernommen haben; jedoch ist über diese besonders vorkommenden Kosten immerhin erst gehörige Anzeige und Nachweisung zu Unserer Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen.

VI. Unsere Regierungen haben sich hiernach genau zu achten, und diese Beschlüße sowohl für das laufende, so wie für die folgenden Impfjahre gehörig in Vollzug zu setzen.

München den 19. April 1821.

Wort- und Sach-Register

zum

zweiten Theil

des

Handbuches

für Bürger in Städten und Märkten,

und für

Gemeinde-Vorsteher und Stiftungs-Pfleger

in Baiern.

A.

Seite

Abänderungen, in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, ... 36

Abgeordnete, für die zweite Kammer, Eigenschaften derselben, ... 214

— Wahl derselben, ... 216

— von Städten und Märkten, . 222

Ablösbarkeit, von ständigen, und nicht ständigen Renten, ... 105

Accessions-Urkunde, des Kronprinzen von Baiern über die neue Verfassung des Königreichs, 309

Adel, im Königreich Baiern, ... 96

— Auszeichnungen desselben, ... 99

— Erlangung desselben. 96 97

Adel, Erneuerung, ... 102
— Familien-Fideikommisse, desselben, . . 100
— Gerichtsbarkeit, gutsherrliche desselben, und ihre Ausübung, ... 101
— Gerichtsstand befreiten desselben, Gesuche um denselben, ... 97 99
— Grade des baierischen Adels, ... 98
— Matrikel desselben, ... 99
— Militärpflichtigkeit seiner Söhne, . . 99
— Rechte des Adels, ... 19 99
— Rechtsstreite über den Adelstand, . . 98
— Siegelmässigkeit desselben, . . . 99
— Verleihung desselben, geschieht durch Adelsbriefe, ... 96
— Verlust desselben, ... 101
— Vorzüge desselben, ... 17
Advokaten, die Anstellung derselben als Bürgermeister, Magistratsräthe, Stadt- oder Marktschreiber findet nicht statt, ... 384
Aerzte, Aufstellung derselben in gutsherrlichen Gerichts-Bezirken, ... 136
Anklagen, gegen Staatsbeamten wegen Verletzung der Staats-Verfassung, ... 35 36
Anstellung, der Staatsdiener provisorisch auf drei Jahre, ... 201
Anträge, der Kammern der Landstände an den König 253
Appellations-Gericht, dessen Verfahren bei nachgesuchten Fidei-Kommiß-Bestätigungen, 163
Armenpflegschafts-Rath, . . . 367
Aschaffenburger Gebiet, ist mit der Würzburger-Diöcese vereinigt, ... 261
Augsburg, Suffragen-Kirche von der Metropolitan-Kirche zu München, ... 260

Ausgaben, fixe, auf wie lange sie festgesetzt sind, 26
Auspfändung, der Grichts=Hintersassen und Grundholden, auf welche Natural=Reichniße sie sich beschränkt, ... 147
— — Gegenstände, welche daran ausgenommen, ... 149
— — durch Auspfändung in Natur darf nie mehr als eine alte und eine neue ausständige Getreidgilt in einem Jahre beigetrieben werden, . 149
— — Ueberschreitung der Auspfändung, gegen diese kann sich der Gerichts=Hintersaß bei dem königl. Kreis= und Sadtgericht beschweren, . 150
Ausschüsse, bei den Kammern der Stände=Versammlung, ... 239
Austausch, königl. Unterthanen zur Bildung von Herrschafts= oder Patrimonial=Gerichten, . 115
Auswanderung der Baiern in andere Bundes=Staaten, in wie ferne sie gestattet ist, . 17

B.

Baiern, als Königreich ist ein souveräner monarchischer Staat, ... 3
Bamberg, die bischöfliche Kirche daselbst ist zur Metropolitan=Kirche erhoben, ... 261
Baurath, magistratischer hat nur in Bausachen eine entscheidende Stimme, ... 369
Beamten, eines Herrschafts= oder Patrimonialgerichts, ... 117 118
— derselben Bestallung, und Gehalte, . 121
— — Dienstgebrechen, . . . 123
— — Dienstverhältnisse, . . 120
— — Eidesleistung, . . . 120
— — Gleichstellung mit den königlichen Landrichtern,

Beamten, derselben Heurathsbewilligung haben sie bei den Gutsherrn nachzusuchen, . . . 103
— — Qualifikation zur Anstellung 118 119
— — — auch zur Anstellung im Staatsdienste, ... — 183
— — Quiescenz, was hiebei zu beobachten, ... — 124
— — Realitäten, Besitzungen im Amts-Bezirk, sind nicht gestattet, ... 125
— — Verpflichtungen, ... 120
Benefizien, der Besitz mehrerer Benefizien, ist keinem Priester gestattet, ... 281
— Residenz der Benefizien geniessenden Priester, Verbindlichkeit hierzu, ... 281
— Verleihung derselben von den König, 281
Berufung, in Sachen die Freiheit des Buchhandels und der Presse betreffend, ... 71
Beschlüsse der Kammern, von der Stände-Versammlung, ... 248
Beschwerden der Kammern, Vorlage derselben bei den König, ... 253
— — — über Verletzung der Konstitution kann jede Gemeinde, jeder Staatsbürger und Unterthan vorbringen, ... 29
Bischöfe, derselben Einkünfte und Unterhalt, 265
— Rechte derselben nach den kanonischen Satzungen, ... 285
Bischöflicher Sitz, Verlegung desselben von Freising nach München, ... 259
Buchhandel, sieh Freiheit der Presse und des Buchhandels,
Budget, ist den Ständen vorzulegen, . — . 25
Bürgermeister, Amtspflicht derselben, . 368

Bürgermeister, Befugnisse derselben als Magistrats = Vorstände, ... 382
— Entscheidung ihrer Stimme, die sie zuletzt abgeben bei gleicher Zahl der Stimmen für und wider den Antrag, ... 373
— Qualifikation derselben, . . 327
Bürgerrechts = Ausübung, was hierzu erfordert wird, ... 39 40

C.

Caduzität, sieh Gutsheimfalligkeit
Canoniker, Einkünfte derselben, . 265 — 269
Capitel, erzbischöfliche und Bischöffliche, dazu können nur Landes = Eingebohrne aufgenommen werden, 279
Cassation, sieh Dienst = Entsetzung,
Chimsee, Aufhebung des Bißthums und Verbindung seines Bezirks mit der Münchner = Diöcese, 261
Colonar = oder ähnliche grundherrliche Verträge, 104
Communal = und Schulden = Tilgungs = Kassen führt bei Städt und Märkten der Stadt = oder Marktskammerer oder Kassier, . . . 369
Concordat, über die innern katholischen Kirchen = Angelegenheiten im Königreich mit Pabst Pius VII. abgeschlossen, ... 257
Consistorial = Räthe, Rang derselben, . 297
Consistorien in Anspach, Baireuth und Speyer, woraus sie bestehen, ... 297
— Ausfertigungen bei denselben, wie sie geschehen, ... 307
— Geschäftsgang derselben, . . 305
— Siegel, ... 307
— Verhältniß derselben zum Oberkonsistorium, ... 302
— Wirkungskreis derselben, . . 299

D.

Dechanten der Capitel, Einkünfte derselben 265—69
Dienstesalter, welches zur Quiescenz = Verlangung berechtigt, ... 288
Dienst = Entsetzung, ... 203
Dienst = Gehalt, des Staatsdieners, . . 202
Diöcesen = Bestimmung, ... 259
Diöces, Einkünfte ihres Personals, . 265 269
— Eichstädt, München, Passau, Speier,
Diöcesan = Synod, jährliche im Dekanats=Sitze, ... 298
Disciplinar = Strafen, ... 202
Districts = Dekanate, protestantische, . 298
Districts = Vorsteher, Amt derselben, . 343
— — Ernennung und Vorzüge derselben, ... 343
Dorfpolizei, ist den Gemeinde = Vorstehern übertragen, ... 352
— was darunter begriffen ist, . 352 353

E.

Edikt, über den Adel im Königreich Baiern, 96
— über die äussern Rechts = Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, ... 43
— über Familien = Fideikommisse, 155
— über die Freiheit der Presse und des Buchhandels, ... 68
— über die gutsherrlichen Rechte und gutsherrliche Gerichtsbarkeit, . . . 103
— über das Indigenat, . . . 38

Edikt, über die Siegelmässigkeit.
— die staatsrechtlichen Verhältnisse der Reichsständischen Fürsten, Grafen, und Herrn betreffend,
Edikt, die Stände = Versammlung betreffend, . 212
— Die Verhältnisse der Staatsdiener, in Bezug auf ihren Stand und Gehalt, ... 201
Eichstädt, Suffragan = Kirche der Metropolitan-Kirche zu Bamberg, ... 261
Eid, der Erzbischöfe und Bischöfe, . 289
— des Königs bei dem Regierungs = Antritt, 34
— des Prinzen, ... 35
— des Reichsverwesers oder Regenten, 8
— von den Wahlen der Abgeordneten zur Stände-Versammlung, ... 217
Eidesformel, der Siegelmässigen, . . 199
Eigenthumsfähigkeit, der als öffentliche Corporationen anerkannten Kirchen, . . . 52
Einberufung der Stände, . . . 37 232
Einstandrecht, grundherrliches bleibt abgeschaft, ... 107
Entscheidungs = Gründe, müssen bei allen Urtheilen beigesetzt werden, ... 32
Entschliessung, königliche die Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate betreffend, 364
Erbfolge, in Familien = Fideikommissen, steh Familien = Fideikommiß = Erbfolge,
Erbfolg = Ordnung der Prinzen und Prinzessinnen im Königl. Hause, ... 45
Erzbischof zu München und Freising, . . 261
Erzbischöfe, Unterhalt und Einkünfte derselben, 265
— Rechte derselben nach den kanonischen Satzungen, ... 285

Exekution, gegen Gerichtshinterſaſſen ſteht dem Gutsherrn nur gegen ſeine Grundholden, und lediglich in liquiden Gerichts = und Grundgefällen zu.

F.

Familien, Fideikommiſſe, ſieh Fideikommiſſe,

Feierlichkeiten, kirchliche auſſerordentliche ſinden ohne ſpezielle königliche Bewilligung nicht ſtatt, 61

Feldpolizei, die Aufſicht hierüber ſteht den Gemeinde = Vorſtehern zu.

Fideikommiſſe, ... 155

— — Adminiſtrative, in welchem Falle dieſelbe eintreten kann, . . . 181 182

— — Anwärter, wozu dieſelbe vermög des Miteigenthums berechtigt ſind, . . 171

— — Beſitzer = Rechte und Verbindlichkeiten deſſelben, ... 159 172 182

— — Beſtätigung, muß bei dem Appellationsgericht nachgeſucht werden, . . . 162

— — Beſtimmungen, beſondere für daſſelbe, 193

— — Bildung derſelben, aus vorigen Familien=Fideikommiſſen und Stammgüter neugebildeter, ... 166

— — Eintragung deſſelben in die Fideikomiß, ... 162

— — Erbfolg = Ordnung kann nur nach der Erſtgeburt eintreten, ... 186

— — Recht, worauf es ſich gründet, 184

— — Fähigkeit hierzu, . . . 184

— — Verzichtleiſtung auf daſſelbe, 185

— — Erneuerung, für wen ſelbe allein ſtatt findet, ... 168

— — Errichtung derſelben, was dazu erfordert wird, ... 155

Fideikommiß-Errichtung, kann nur durch ausdrückliche Erklärung geschehen, . . . 161
— — Grundvermögen, was darunter begriffen ist, ... 156
— — Guts-Complex desselben, . 158
— — Schulden, in wie ferne Forderungen, die ein Gläubiger darauf stehen läßt, diese Eigenschaft erhalten, ... 164
— — — werden in zwei Klassen getheilt, ... 175
— — — was darunter begriffen, 175
— — dafür haftet kein Allodial-Vermögen des Fideikomiß-Besitzers, . . . 178
— — — Zahlungs-Plan, . 180
— — Substitution, . . 183 187
— — Urkunden was sie enthalten sollen 166
— — Veräusserungen dazu wird die Genehmigung des Gerichts erfordert, . 173 179
— — Verband, Rechte und Verbindlichkeiten, die hieraus entspringen, . . . 171
— — — Auflösung desselben, 185
— — Vermögen, Eigenthum desselben 171
— — Wirksamkeit, von welcher Zeit an sie eintritt, ... 162
Findlinge, folgen der Religion desjenigen, der sie aufgenommen hat, wenn die Mutter unbekannt ist 47
Fiskus, der königl. hat in allen streitigen Privat-Rechtverhältnissen bei den königlichen Gerichtshöfen Recht zu nehmen, ... 32
Forderungen liquide, der Grundherrn an den Grundholden, welche Reichnisse dafür anzusehen sind, ... 148
— unliquide, weder hergebracht noch erwiesen, und vom Grundholden widersprochen, sind im ordentlichen Rechtswege zu verhandeln, . 148

Freiheit, des Buchhandels und der Presse, 7 68
— des Gewissens ist jedem Einwohner des Reiches zugesichert, ... 15
Freising, Verlegung des bischöflichen Sitzes nach München, ... 259
— — Erhebung desselben zum Metropolitan-Sitze, , ... 259
Fremde, welche sich in Baiern aufhalten, ohne ansäßig zu seyn, können auf die Rechte eines Einheimischen keinen Anspruch machen, . 39
— diesen wird die Ausübung jener Privatrechte zugestanden, die der Staat, wozu der Fremde gehört, dem Baier zugesteht, . 42
Fürsten, Grafen und Herrn vormals reichsständische, ... 73
— — derselben Aktiv-Lehen.
— — — Aufenthalt, den sie selbst zu wählen haben, ... 75
— — — Aufnahme neuer Unterthanen in ihren Gebiethen, ... 83
— — — Beamten, ihre Verpflichtung, ... 89
— — — Befreiung von aller Militärpflichtigkeit, ... 79
— — — — von allen Quartieren königlicher Truppen in den Schlössern, die sie bewohnen, ... 79
— — — Civil-Gerichtsbarkeits-Verwaltung, ... 80
— — — Courtoisie der standesherrlichen Mediat-Collegien an die königl. Regierungen, 88
— — — Diener, Verhältnisse derselben, ... 94
— — — Domanial-Kanzlei für die Verwaltung ihrer gutsherrlichen Einkünfte, . 93

Fürsten, Grafen und Herrn, derselben Ebenbürtigkeit und Adel, ... 73
— — — Eigenthums = Rechte, . 90
— — — Gemeinde = Umlagen, Befreiung von denselben, ... 93
— — — Gerichte stehen auf ihren polizeilichen Wirkungs = Kreise in einem gleichen Verhältnisse mit den königlichen Landgerichten, . 86
— — — Gerichtsbezirke, nach welchen Gesetzen hierin gesprochen wird, . . 89
— — — Gericht Ebenbürtiger, von diesen können die Standesherrn in ziemlichen Fällen, jedoch mit Ausnahmen, allein nur gerichtet werden, 76
— — — Gerichts = Stand privilegierter in allen sie betreffenden Real = und Personalklagen, ... 75
— — — Grundherrliche Rechte, . 90
— — — — Besteuerung derselben, ... 90
— — — Justizbeamte in den Kanzleien werden von ihnen ohne Bestätigung des Ministeriums ernannt, ... 81
— — — Justizbeamte mittlerer Instanz müssen die Genehmigung ihrer Anstellung durch das Justiz = Ministerium erhalten, . 81
— — — Justizstellen sind der Oberaufsicht des Ober=Appellations = Gerichtes unterworfen, ... 82
— — — Kirchengeboth für dieselbe, soll in allen ihnen zugehörigen Ortschaften nach den Souverän und zwar sie das Haupt des Hauses, und dessen Familie verrichtet werden, . . 74
— — — Kirchliche Angelegenheiten, 89
— — — Kirchen=Vermögensverwaltung 90
— — — Nachsteuer=Bezug gegen jene im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits = Verträge geschlossen sind, . 91

Fürsten, Grafen, und Herrn, derselben Polizeiverwaltung in ihren standesherrlichen Gebiethen, 82
— — derselben Räthen und Beamten ihre Verpflichtung, ... 89
— — — Rechte werden durch ihre Polizeibeamten und respektive Obrigkeiten ausgeübt, 85
— — — Regierungs = und Justiz=Kanzlei, derselben Wirkungskreis, . . 86 87
— — — Schulden auf ihre Güter, Ausscheidung der Schulden, ... 94
— — — Schul = Vermögens = Verwaltung, ... 90
— — — Steuerbefreiung, für sich und ihre Familie, ... 92
— — — Stiftungs = Vermögens = Verwaltuug, ... 91
— — — Titel, behalten sie bei, 73
Umlagen ausserordentliche Verpflichtung zur Konkurrenz, ... 92
— — — Verlassenschafts=Verhandlungen ihrer Familien = Mitglieder, . . . 75
— — — Verträge und ihrer Familien nach der frühern deutschen Verfassung, . . 78
— — — Vormundschaften, und ihrer Familienglieder, ... 78
— — — Vorzüge für ihre Person, 73
— — — Zoll = und Weggeld=Befreiung, ... 93

G.

Gebrechlichkeit, physische eines Staatsdieners ist zur Quiescenz geeignet, . — . . — 209
Gegenstände, geistliche, gemischter Natur, . — 60

Geistliche, sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen den weltlichen Gerichten unterworfen, ... 16 58
— was dabei zu beobachten, . . . 61
— sind von der Pflicht, Waffen zu tragen ausgenommen, ... 33
— geniessen den befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen Kriminalgerichtsbarkeit über dieselbe, ... 89
— können keine Befreiung von Staatslasten ansprechen, ... 60
— Sterbfälle derselben, was dabei zu beobachten, ... 59
Geistlichkeit, als Theilnehmer an der Ständeversammlung, ... 213
— Wahl aus derselben zur Abordnung für die Ständeversammlung, ... 220
Geldstrafen, gebühren dem Gerichtsherrn, . 145
Gemeinde, Angelegenheiten bei den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten, . . . 140
— Ausschluß von derselben, und dem Gemeinde-Verband, —
— Ausschuß, ... 336
— Strafrecht desselben, . . . 355
— Vermittlungs-Amt desselben, . 356
— Wirkungskreis desselben, . . 347
— in eigentlichen Gemeindes-Angelegenheiten, ... 347
— Bausachen besorgt der technische Baurath, 369
— Bevollmächtigte, ... 336
— derselben Beigebung zu den Magistrats-Sitzungen in wichtigen Gegenständen, . 340
— — Bestellung derselben in den Städten der 1ten Klasse, ... 336

Gemeinde, derselben Versammlungen und Vorrechte derselben, ... 341
— — Wählbarkeit und Wirkungskreis, 337
— — Bildung, ... 312
— — als Corporationen öffentliche, . 318
— — Vertreter derselben, . . . 339
— — Dienste, ... 321
— Eintheilung derselben, . . 312 315
— Frohnen, ... 321
— Mitglieder, ... 315
— Eigenschaften, die hierzu erfordert werden, ... 315
— Pflichten und Verbindlichkeiten derselben, 318
— Rechte derselben, ... 317
— Pfleger, sollen soviel möglich nicht aus Gewerbtreibenden Einwohnern gewählt werden, 345
— — versehen ihr Amt drei Jahre lang, 346
— — Belohnungen derselben, . . 347
— — Persönliche Vorzüge, . . 347
— Rechte und Verbindlichkeiten allgemeine 317 318
— Rechtssachen, wem sie zu übertragen, 360
— Schreiber in dieser Eigenschaft, führt der Schullehrer das Protokoll, ... 345
— Umlagen, ... 322
— Unterordnung unter die Staats-Behörden, 311
— Verfassung, ... 311
— Vermögen, ... 319
— — Verwaltung desselben, . . 349
— Versammlung in welchem Falle sie zu berufen sind, ... 351

Gemeinde=Vertreter ſind die Gemeinde=Ausſchüſſe, 324
— Verwaltung durch Magiſtrate, Gemeinde=Ausſchüſſe und Diſtrikts=Vorſteher, . 311 313 325
— Vorſteher ſollen aus den Höchſtbeſteuerten Drittheilen genommen werden, . . . 315
— — Geſchäfte derſelben, . 348 352 354
General=Vikar, Gehalt deſſelben, . . 265
Gerichtsbarkeit, geht vom König aus, . 31
— Geiſtliche, Ausübung derſelben, . 56
— Gutsherrliche, ſieh Gutsherrn, oder guts=herrliche Gerichte.
Gerichts=Siz, darf nicht über vier Stunden von den entlegenſten Gerichtsſaſſen entfernt ſeyn, 117
Geſchäftsgang, bei der Ständeverſammlung, 237
Geſez neues kann nur mit der Stände=Beiſtimmung ſtatt finden, ... 25
Geſezbuch, bürgerliches und peinliches für ganz Baiern, ... 32
Glaubensbekenntniß, die Wahl derſelben iſt jedermann frey überlaſſen, ... 44
Glaubens=Confeſſionen chriſtliche, die im Königreich beſtehenden drei ſind als öffentliche Kirchengeſellſchaften anerkannt, ... 48
Glaubensgenoſſen, nicht chriſtliche genieſſen vollkommene Gewiſſensfreiheit, . . . 16
— ihr Antheil an ſtaatsbürgerlichen Rechten, ... 16
Grafen, vormalig reichsſtändiſche, ſieh Fürſten ꝛc. ꝛc.
Grundbeſizer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit als Mitglieder der Stände=Verſammlung, . 213
— Wahl derſelben, . . . 218
— ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Wahl derſelben zur Stände=Verſammlung, . 224

Grundherrliche Forderungen an Stiften, und Gilten richten sich nach den allgemeinen Gesetzen über Verjährung der Renten, . . . 106

Grundherrliche Verträge, . . . — 104

Grundholden, können mittels Tausch an ein gutsherrliches Gericht gebracht werden, . . — 110

— dürfen nicht weiter als 4 Stunden vom Gerichts-Sitze entfernt seyn.

Grundvermögen, eines Familien-Kommisses, was darunter zu rechnen, und hierzu erforderlich sey, ... 156 157

Guts-Abzug, was dabei dem Grundholden vergütet werden muß, ... 107

Gutsheimfälligkeit, aus Strafe bleibt aufgehoben, ... 116

Gutsherrliche Gefälle, verbleiben dem Gutsherrn auch ohne Gerichtsbarkeit, . . . 145

Gutsherrliche Gerichte, . . . 111

— — Arten derselben, verschiedene, ... 111

— — Bestellung derselben, 113

— — Wirkungskreis derselben, 125 129

Gutsherrliche Gerichtsbarkeit, . . 108

— — Beschränkung derselben auf die eigenen Grundholden, ... 109

— — Gutsbezirke, worauf sie statt findet, ... 109

— — Suspension derselben, 152

— — Verlust derselben, in welchem Falle sich diese ergiebt.

— — Verzichtleistung auf dieselbe, 152

Gutsherrliche Polizeiverwaltung, . 132

— — wem sie zustehe, —

Gutsherrliche Rechte, sind jedem Gutsbesitzer versichert, ... 103
In Betreff des Eigenthums, ... 104
— der geistlichen Verlassenschaften, . . 137
— der Gemeinde- und Stiftungs-Angelegenheiten, ... 138 144
— der Installationen, ... 108
— der Patronats, ... 108
— der Schulen-Errichtung, . . . 107
Gutsherrn, haften für ihre Beamten, . 125
— derselben Rechte und Verbindlichkeiten in Beziehung auf die öffentlichen Verwaltungen, ... 125
— in Beziehung auf den Zustand des Vormundschafts-Hypothek- und Depositen-Wesens, ... 132
— in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, 137
— in Stiftungs-Angelegenheiten, 138 140 142

H.

Haftung, der Verfasser, Verleger und Drucker für eine öffentlich erschienene Schrift, . . . 72
Handlohn, findet in keinem Falle mehr, als ein Doppeltes statt, ... 105 106
Haus-Andacht, einfache darf Niemand untersagt werden, ... 15 44
Herrn, vormalig reichsständische, sich Fürsten vormalig Reichsständische, ... 111
Herrschafts-Gerichte,
— — Gemeinde-Behörden derselben stehen unter dem Herrschafts-Bezirk, . . 142
— — eines ganzen Güter-Komplexes, ... 113

Herrschafts-Gerichte, der Gutsherrn sind in Justitzsachen den Appellationsgerichten, in Staats-Verwaltungs-Angelegenheiten den Kreisregierungen untergeben, ... 126
— — Herstellung derselben, in welchem Falle, und auf welche Art sie statt findet, 112
— — Polizei-Verwaltung derselben, 127 128
— — Rechtspflege derselben,
— — Siegel derselben, . 125
— — Suspension derselben, 151
— — Verwaltung derselben kann einem Landgericht nicht übertragen werden, 118

Herrschaftsrichter, sieh Beamte.

Hofämter, können nur Eingebohrnen verliehen werden, ... 14

Hypotheken-Verschreibungen siegelmässiger Personen erhalten erst nach Eintragung in das Hypothecken-Buch die Kraft einer wirklichen Hypotheck, 198

J.

Impfkosten, Berechnung, Erhebung und Berichtigung derselben, ... 390

Indigenat, dasselbe wird zum Genusse der bürgerlichen Rechte in Baiern erfordert, . . . 14
— Was nebst dem Indigenat zur Ausübung des baierischen Bürgerrechts erfordert wird, 39
— Wem das Indigenat zusteht, . 38
— Wie es durch Naturalisation erlangt wird 38 39
— Wie es verloren geht, . . . 39

Indult, päbstliches zur königl. Ernennung der Geistlichen zu den Erzbischöflichen, und Bischöfflichen Stühlen, ... 279

Instruktion, über die Geschäftsführung der Magistrate in den Städten und Märkten, . . 365
Juden, Wahlstimmrecht, und Wählbarkeit derselben bei Gemeinde = Wahlen, ... 383
Justizkollegien, die Vorstände und Räthe derselben behalten auch in der Quiescenz den vollen Gehalt, ... 209

K.

Kammern der Ständeversammlung, . . 239
— Anträge und Wünsche derselben, . . 253
— Ausschüsse derselben, ... 239
— Beschwerden derselben, . . . 253
Kapitel der Metropolitan = Kirchen, aus welchem Personal sie bestehen, ... 263
Katalogen müssen alle Buchhandlungen, Antiquarien Leihbibliothekar = Besitzer, Vorsteher der Lese = Institute, Kupferstich = Bilder = und Kartenhändler der Polizei übergeben, ... 70
Kempten, dessen exemter Bezirk ist der Augsburger = Diöces einverleibt, ... 261
Kinder natürliche, werden in Ansehung der Religion, wie eheliche behandelt, . . 47
Kirchen, sind in ihren bürgerl. Handlungen und Beziehungen weltlichen Gerichten unterworfen, 16
— Simultan = Gebrauch derselben, . . 64
— Angelegenheiten in gutsherrlichen Gerichts = Bezirken, sieh gutsherrliche Rechte in Kirchen = und Schul = Angelegenheiten.
Kirchendisciplin, was vermög derselben den Erzbischöfen und Bischöfen zusteht, . . 285
Kirchengesellschaften, die in dem Königreiche bestehenden drei geniessen gleiche bürgerliche, und politischen Rechte, ... 16
— sieh auch Religions = und Kirchengesellschaften.

Kirchengewalt, Ausübung derſelben, . . 51
Kirchenpatron, Ehrenerzeugung für denſelben, 108
Kirchen=Vermögen, darf in keinem Falle zum Staats=Vermögen gezogen werden, . . 52
— — Ueberſchuß deſſelben, ſeine Verordnung, ... 53
— — Verwaltung deſſelben ſteht unter königl. oberſten Schutze, ... 60
Kirchhof, als gemeinſchäftlicher Begräbnißplatz, 66
Kirchliche, Verordnungen müſſen zum königlichen Staatsminiſterium des Innern eingeſendet werden, 57
Klöſter, Herſtellung derſelben, . . . 275
König der, iſt das Oberhaupt des Staates und vereinigt in ſich alle Rechte der Staats=Gewalt, 4
— ſeine Perſon iſt heilig und unverletzlich, —
Königinn, ihr gebührt die Erziehung der Kinder 5
— die Reichsverweſung, wenn kein hierzu geeigneter Agnat vorhanden iſt, . . 7
Konfiskation, des Vermögens findet in keinem Falle, die Deſertion ausgenommen, ſtatt, . 32
Konkurs, (Gant) in wie ferne derſelbe im Gemeindeglied, das in denſelben verfallen iſt, zur Wahl noch fähig ſeyn läßt, . . . 383
Konſtanz, der in Baiern gelegene Theil dieſer Diöces iſt mit der Augsburger=Diöces vereinigt, 261
Kronämter, können nur Eingebohrnen oder Verfaſſungsmäſſigen Naturaliſirten ertheilt werden, 14
— Verleihung derſelben als oberſte Würden des Reiches, ... 18
Kronbeamten, in welchem Falle die Regentſchaft auf dieſelben fällt, ... 7
— ſind Mitglieder der erſten Kammer in der Stände=Verſammlung, . . . 18
Krone, die baieriſche iſt erblich in dem Mannsſtamme der Erſtgeburt, ... 4

L.

Landeigenthümer, ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit, derselben Wahlfähigkeit als Abgeordnete zur Stände = Versammlung, ... 214
Landgerichts = Aktuaren, behalten in der Quiescenz ihren fixen Geldgehalt, . . . 209
Landgerichts = Assessoren, behalten in der Quiescenz ihren fixen Gehalt, . . . 209
Landrichter, behalten in der Quiescenz ihren fixen Geldgehalt, ... 209
Landwehr, besteht nebst der Armee, . 33
— Bestimmung und Dienstpflicht derselben, 33
Laudemien, sieh Handlohn.
Lebensalter, des Staatsdieners welches dazu berechtigt, Quiescenz zu verlangen, . . 208
Leibeigenschaft, kann im ganzen Reiche nicht mehr bestehen, ... 15
Lokal = Polizei in Rural = Gemeinds = Bezirken ist dem Vorstande des Gemeinde = Ausschusses übertragen.

M.

Märkte, in so ferne selbe an der Wahl zur Stände = Versammlung Theil nehmen, . . . 313
— Abgeordnete derselben zur Stände = Versammlung, ihre Wahl, ... 222
Magistrate, ... 325
— derselben Beschlüsse, . . . 374
— — Dienstes = Ordnung, . . . 381
— — Formation in den Städten der II. und III. Klasse, ... 326
— — Geschäfts = Abtheilung in den Städten I. Klasse, ... 365
— — dann II. und III. Klasse, . 367

Magistrate derselben a. in einen Verwaltungs= und
— — b. Polizei = Senat, . . 365
— — Geschäfts = Behandlung . . 370
— — Geschäftsführung, Vorschrift hier=
über, ... 364
— — Geschäftsgang bei denselben, . 335
— — Geschäfts = Protokoll, . . 370
— — — Repartition, . . . 368
— — Glieder, Verhältniß derselben als
Landwehrmänner, ... 383
— — Amtskleidung derselben, . . 329
— — Kasse = und Rechnungs = Wesen, 376
— — Kurrent = und Reserve = Kassen, 376
— — Personal gemeinschaftliche Amts=
pflichten desselben, ... 382
— — Personen, derselben Reise = Licen=
zen betreffend, und was hierüber festgesetzt ist, 385
— — Polizeiverwaltung in den Städten
I. und II. Klasse, welche durch Aufstellung von
besondern Kommissarien den königl. Regierungen
unmittelbar unterworfen sind, . . . 380
— — Räthe bürgerliche haben in
administrativen = und ökonomischen Ge=
genständen eine entscheidende in administrativ
contentiosen aber nur eine berathende Stimme, 373
— — Rechnungen über das Communal=
und Stiftungs = Vermögen werden auf Verantwor=
tung des Magistrats gestellt, ... 379
— — Sitzungen, wie oft sie gehalten
werden sollen, ... 371 72
— — Verhältnisse mit den Polizeikommis=
sariaten, wo welche bestehen, . . . 381
— — Verhältnisse in Städten, wo Poli=
zeidirektionen sich befinden, ... 381

Magistrate, Wahl derselben, wem sie zusteht, 330
— — Wirkungskreise, . . 331 — 35
— — in Gemeinde Angelegenheiten 331
— — im Polizeiwesen, . . . 384
Majorats-Errichtung nach Aufhebung des Fideikommisses, ... 193
Markts-Kammer-Kasse und Rechnungswesen 376 — 79
Marktschreiber, ihre Verwendung, . . 368
Militär-Konscription, durch diese wird die Armee ergänzt, und auch zur Friedenszeit erhalten 33
Militär-Personen, stehen in Dienstsachen unter Militär- in Real- und gemischten Rechtssachen unter bürgerlicher Gerichtsbarkeit, . . . 34
Militärpflichtigkeit, dieser sind alle Baiern unterworfen, ... 17
Militär-Verfassung, ... 32
— Armee, Reservbataillons und Landwehr, ... 33

N.

Nachsteuerrecht, behalten die Gerichtsherrn, die sich im Besitze desselben befinden, . . . 146
— findet im Innern des Reichs und gegen deutsche Bundes- und andere Staaten, mit welcher Freizügigkeit besteht, nicht statt, . 146
Uralfrohnen grundherrliche, um dieselbe steht den Grundherrn kein Exekutions-Recht zu, . . 150
Naturalisation, wie dadurch das Indigenat erlangt wird, ... 38

O.

Oberkonsistorial-Räthe, Rang deselben, 297
Oberkonsistorium, als oberstes Episcopat, . 296

Oberkonsistorium, Ausfertigung bei denselben, deren Form, ... 307
— Geschäftsgang bei denselben, . 308
— Verhältnisse derselben zum Staats=Ministerium des Innern, ... 303
— — zu den Unter = Konsistorien, 302
Orden, die Ertheilung des Militär = oder Civil=Verdienst = Ordens an Innländer schließt den Adel in sich, ... 98

P.

Passau, Suffragan = Kirche der Metropolitan=Kirche zu München, ... 261
Patrimonial = Gerichte, ... 111
— Bildung derselben, . 113
— Klassen derselben, . 111
— Rechtspflege derselben 125 129 130
— Siegel derselben, — 125
— Unterordnung derselben rücksichtlich der Justizpflege
der I. Klasse den Appellationsgerichten, in Gegenständen der Polizei, und öffentlichen Verwaltung den Landgerichten,
der II. Klasse in allen Gegenständen den Landgerichten 126
Patrimonial = Gerichtsbarkeit, sieh gutsherrliche Gerichtsbarkeit.
Patronats = Rechte, der Gutsherrn, verbleiben denselben, ... 100
— der Unterthanen, ... 283
Pensions = System, für die Wittwen und Waisen der Staatsdiener, ... 210
Personal, welches der Ständeversammlung untergeordnet ist, ... 237

Pfarrer, wohnen in allen Angelegenheiten des Stiftungs = und Schulweſens dann der Armenpflege dem Gemeinde=Ausſchuſſe ihrer Gemeinde bei . 345

Pflegkinder, werden nach den Glaubensbekenntniß erzogen, welchen ſie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten, ... 47

Pflichttheil, der hierzu Befugten darf bei Errichtung von Familien = Fideikommiſſen nicht verletzt werden, . . . = . . 161

Placet, königl. in Kirchen = Angelegenheiten und Anordnungen, ... 56

Polizeidirektion in München, Verhältniß derſelben mit dem Magiſtrat daſelbſt, . . 381

Polizei = Fälle, und Verhandlungen, welche vom Wirkungskreiſe der Patrimonial = Gerichte ausgeſchloſſen, und dem Landgerichte vorbehalten ſind 134

Polizeikommiſſariate, Verhältniß derſelben mit den Magiſtraten der Städte I. und II. Klaſſe.

Polizei = Verwaltung, der Patrimonialgerichte, 133

— gutsherrliche, ſieh gutsherrliche Polizei = Verwaltung,

Präſentation, muß in der von den kanoniſchen Rechten beſtimmten Zeit geſchehen, . . 283

— auf alle Pfarreien, Curat und einfache Benefizien ſteht dem König zu, auf welche deſſen Vorfahrer präſentirt haben, ... 281

Prieſterhaus, für wohlverdiente Geiſtliche, 275

Prinzeſſinnen, ſind von der Regierungsfolge ſo lange ausgeſchloſſen, als ein ſucceſſionsfähiger männlicher Sproſſe, oder ein derſelben berechtigter Prinz vorhanden iſt, ... 4

Privat = Kirchengeſellſchaften, iſt keine Auszeichnung erlaubt, welche öffentlichen Kirchen zugeſtanden wird, ... 50

Pröbſte, der Stifts = Kapitel Einkünfte derſelben

Protestantisches, Kirchen = Regiment, Verfassung desselben, ... 296
Prüfungs = Kommission, theologische für die Aufnahme der protestantischen Pfarrer, . . 298

Q.

Qualification, eines Herrschafts = oder Patrimonial = Gerichtsbeamten wird durch die Regierung, und das Appellationsgericht untersucht, . . 118
Quiescenten, erhalten bei Berufung zur provisorischen Aktivität den Gesammtgehalt ihrer vorigen Stelle, ... 210
— Wiedereinsetzung derselben in eine definitive Aktivität 210
Quiescenz, der Staatsdiener, . . . 206
— wegen Dienstesalter, . . . 208
— wegen Lebensalter, . . . 208

R.

Rechtspflege, ... 31
— der Herrschafts = und Patrimonialgerichte I. Klasse, ... 127
— — — II. Klasse, . . 128
Regensburg, Suffragan der Kirche von München, ... 261
Regent der, seine Unterzeichnung, . . 8
— Ausübung der Regierungsrechte, . 9
— Besetzung der Aemter durch denselben, 9
— Eid desselben, ... 8
— Wohnung desselben, . . . 9
Regentschaft, in welchem Falle sie eintritt, 78
— Ausübung aller Regierungsrechte, . 9
— Dauer derselben, ... 9

Regentschafts = Rath, ihn bildet das gesammte Ministerium, ... 9

Regierung königl., was ihrem Wirkungskreise im Bezirke, worinn ein standesherrliches Gebieth gelegen, vorbehalten bleibt, ... 84

— ist die unmittelbar oberste Behörde des Mediat = Gebiethes, ... 85

Reichsräthe, sieh Ständeversammlung.

Reichsverweser, und Reichs = Verwesung, wenn sie eintritt, ... 6

— Wohnung desselben, ... 9

Religion, die römisch = katholisch = apostolische. Erhaltung derselben im ganzen Umfange des Königreichs Baiern, und den hierzu gehörigen Gebieten, ... 259

Religions = Aenderung, durch diese gehen alle kirchlichen Gesellschafts = Rechte der verlassenen Kirche verloren, jedoch ohne Einfluß auf allgemeine staatsbürgerliche Rechte, ... 48

Religions = Angelegenheiten, Untersuchung der Beschwerden in denselben, ... 55

Religions = und Kirchengesellschaften, 48

— — — Aufnahme und Bestätigung derselben, ... 48

— — — in Beziehung auf ihre bürgerlichen Handlungen, und weltliche Gegenstände 57

— — — ihr Eigenthum steht unter dem Schutz des Staates, . . . 49

— — — Rechte derselben 49 50

— — — Verhältnisse derselben, gegen einander, ... 62

Religions = Verhältnisse, der Kinder vermischter Ehen, ... 45 46

— — zur Staatsgewalt, . 54

Reserv = Bataillons bestehen nebst der Armee. 54
Reserv = Bataillons, ihre Bestimmung, . 35
Reserv = Fonds, nöthige, ... 25
Richter, niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, ... 15
Rural = Gemeinden, ... 344
— — Ausschuß derselben, . . . 344
— — Bestellung und Bildung derselben, 345
— — Unterordnung derselben den Kreisbehörden, ... 361
— — Verwaltung derselben, . . . 361
— — Vorsteher derselben, . . 345
— — seine Obliegenheiten, . 347 — 48

S.

Salzburger = Dioces, dessen baierischer Theil ist theils mit der Passauer = theils mit der Münchner Dioces vereinigt, ... 261
Scharwerk, sieh Frohn,
Schul = Angelegenheiten, in gutsherrlichen Gerichts = Bezirken, sieh Gutsherrn = Rechte in Bezug auf Schul = und Kirchen = Angelegenheiten,
— — Errichtung derselben steht dem Gutsherrn zu, ... 103
— — Inspektionen die Bildung derselben mit Rücksicht auf die Verfassung, . 387
— — a. Distrikts = Schul = Inspektion, b. Lokal = Schul = Inspektion, 387
— — Kommissäre für Stadt = und Markt = Schule, das Amt derselben hört auf, 388
— — Lehrer in den Rural = Gemeinden führen als Gemeinde = Schreiber das Protokoll, 345

Schuldentilgungs = Kommission, Kommissär der Stände dabei, ... 27
Schuldentilgungs = Plan, ist den Ständen vorzulegen, ... 27
Sekretär bischöflicher, besonderer Gehalt desselben, ... 265
Seminarien bischöfliche, . . . 273 — 75
Siegel, der Herrschafts = und Patrimonialgerichte 125
Siegelmässige, Grundherrn können die aus dem Grundverbande hervorgehenden Urkunden selbst errichten, und fertigen, ... 198
Siegelmässigkeit, des Adels, der Kollegialräthe, und höhern Beamten, ... 196
— geht auf die Kinder der Siegelmässigen nicht über, ... 200
— Erlöschung derselben, ... 200
Speyer, Suffragan = Kirche der Metropolitankirche von Bamberg, ... 261
Staatsbürgerrecht baierisches, was zu dessen Ausübung erfordert wird, ... 14
— wie es verloren geht, . . . 40
Staatsdiener, derselben Arbeiten, die ihnen vermög ihres Amtes übertragen sind, dürfen ohne besondere königl. Erlaubniß dem Drucke nicht übergeben werden, ... 69
— Beförderung derselben, ... 201
— Befugniß, aus dem Staatsdienst zu treten, und Quiescenz auch ihre Entlassung zu erlangen, ... 207 208
— Besoldungen, ... 202
— Standesgehalt und Dienstgehalt, worin beide bestehen, ... 202
— Dienstes = Verhältnisse und Pensions = Ansprüche richten sich nach der Dienst = Pragmatik, 19

Staatsdiener, derselben Gebrechlichkeit in wie ferne selbe zur Quiescenz eigenschaftet, . . 209
— Gewerbe bürgerliche, eine Bank, oder eine Fabrike persönlich zu führen, ist den Staatsdienern verbothen, ... 207
— Quiescenz, ... 296
— Stand wird durch das Anstellungs = Rescript erworben, ... 201
— Strafen, ... 204
— Versetzung 207
— Wiedereinsetzung in definitive Aktivität, 210
— Wittwen und Kinder erhalten Pension nach dem eingeführten Pensions = Sistem, . 210
Staatsgut, was dazu gehört, und darunter zu zählen ist, ... 10
— Unveräußerlichkeit desselben, . . 10 12
— Ausnahme davon, . . . 12 13
Staatslasten, die Theilnahme ist für alle Einwohner des Reiches allgemein, . . . 17
Staatsminister, Befugniß derselben, den Sitzungen der Ständeversammlung beizuwohnen, . 30
— Verantwortlichkeit derselben für die Befolgung der Verfassung, ... 35
Staatsschuld, Vermehrung derselben, in welchem Falle dieselbe statt findet, ... 27
Städte, welche an der Wahl der Abgeordneten zur Stände = Versammlung Theil nehmen, . 213
— wie die Wahl ihrer Abgeordneten geschehen soll, 222
Stadtvermögen, Verwaltung desselben, . 326
Stände, Einberufung und Versammlung derselben, ... 232

Stände = Versammlung, ... 4 212
Derselben Anträge über die Staats = Auflagen, . 24
— Ausschüsse besondere, ... 243
— Beschlüsse, ... 248 252
— wechselseitige Mittheilung derselben, . 248
— Bildung, ... 20
— Geschäftsgang, ... 237
— Gewährleistung für die gesammte Staatsschuld, 26
— Kammern, ... 20 212
— a. der Reichsräthe, ... 20 212
— b. der Abgeordneten, ... 21 213
— Bildung derselben, ... 21 213
— Konstituirung derselben, . . . 24
— Wahl derselben, ... 23
— Mitglieder, ... 212
— Abstimmung, ... 249
— Austritt, ... 23
— Eigenschaften, ... 22
— Eid, ... 30
— Personal = Vorstände und untergeordnetes Personal, ... 237
— Stiftungen allgemeine, ... 239
— Stimme freye, ... 31
— Versammlung und Einberufung, . . 232
— Wirkungskreis, ... 24 237
Standesherrn, sieh Fürsten Grafen und Herrn vormalig reichsständische,
derselben Verbindlichkeit, ... 41
— Vorbehaltung ihrer Rechte durch die königliche Deklaration . . . . . —

Stiftungen allgemeine, Veräusserung und Verwendung derselben, ... 28

Stiftungen, derselben Rechtssachen sind einem Rechtskundigen Magistratsglied zu übertragen, 239

Stiftungs-Pflege, für einzelne bedeutende oder mehrere minder bedeutende Stiftungen, . 369

Stiftungs-Vermögen, ist nach seinen den Zwecken des Kultus, des Unterrichts, und der Wohlthatigkeit dem besondern Schutz der Regierung untergestellt, ... 17

— — darf niemals zum Finanz-Vermögen gezogen werden, ... —

Successionsfähigkeit, was hierzu erfordert werde, ... 4

Suffragan-Kirchen, der Metropolitan-Kirche von Bamberg, ... 261

— — der Metropolitan-Kirche von München, ... 261

T.

Targelder, in Justiz- und Polizei-Gegenständen der Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte gehören dem Gerichtsherrn, ... 145

Theilnahme, an den Staatslasten ist für alle Baiern allgemein, ... 17

Theilung, der hangenden und ausständigen Früchten zwischen den Allodial-Erben, und Fideikommiß-Nachfolger, ... 183

Tilgungs-Plan, über die Staatsschulden ist von der Stände-Versammlung zu prüfen, und zu genehmigen, ... 247

Titel, die die mittelbar gewordenen ehemahls Reichsständischen und gräflichen Häuser geführt haben, behalten sie, ... 73

Trauerfeierlichkeiten, für die mittelbar gewordenen Reichsfürsten, Grafen und Herrn, . 74

U.

Uebergang, der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an andere Besitzer, ... 151

— von einer Kirche zur andern muß beiderseitigen Pfarrern angezeigt werden, . . . 45

Ueberschuß, des Kirchenvermögens dessen Verwendung, ... 53

Uebersicht, der Staats=Bedürfnisse, und Staats=Einnahmen muß den Ständen vorgelegt werden, 25

Umfang, der ganze des Königreichs Baiern bildet eine einzige untheilbare, und unveräusserliche Gesammt=Masse, ... 10

Unterordnung, der Magistrate I. Klasse unter die Regierung, ... 357

— des Gemeinde=Ausschusses unter die Lands= und gutsherrlichen Gerichte, ... 361

Untersuchungen, wegen Dienstgebrechen oder Vergehungen gegen wirkliche Kollegial=Vorstände entscheidet der Staats=Rath, ... 206

Unterstützungs=Anstalt, allgemeine für protestantische Geistliche des Obermain=, Ober=, und Unterdonau=, Isar= und Regenkreises, . . 299

Unterthanen auswärtige, können in Baiern Eigenthum besitzen, ... 41

— baierische können unter bestimmten Vorausseßungen in fremden Staaten Besitzungen haben, ... 41

Urwahl, des Grund=Eigenthümers ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit, wie, von wem und zu welchem Zwecke sie vorgenommen wird.

V.

Veräusserung allgemeiner Stiftungen, dazu haben die Stände ihre Zustimmung zu geben. 41

Veräusserung des Staatsguts, was dafür anzusehen sey, ... 12
— mit Ausnahmen derselben, . . 13
Verantwortlichkeit, der Staatsminister und Staatsdiener für die Befolgung der Verfassung 35
Verbesserung, der Substanz bei den Fideikommissen, ... 183
Verfassung, Gewehrleistung für dieselbe von dem Könige, dem Reichsverweser, den Ministern, allen Staatsdienern, und Staatsbürgern, . 34 35
Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern, 1
— — Abänderungen derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen, 36
Verhältniß der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften gegen einander, . . . 62
— zur Staatsgewalt, sieh Religions- und Kirchengesellschaften.
Verlassenschaften geistliche, bei Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten, . . . 137
Verlassenschafts-Verhandlungen, der mittelbar gewordenen Reichsständischen Fürsten, Grafen, und Herrn, ... 75
Verlegung des bischöflichen Sitzes von Freising nach München, ... 259
Verleihung, der Probsteien bei den Metropolitan- und bischöflichen Kirchen durch den Pabst, 279
Verletzung, der constitutionellen Rechte, darüber kann jeder einzelne Staatsbürger wie jede Gemeinde bei der Stände-Versammlung sich beschweren, 29
Vermittlungs-Amt, der Gemeinde-Ausschüsse, ... 143
Verordnung, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, ... 311

Verpachtung, der Stiftungsgüter an die mit der Curatel beauftragten Gutsherrn, Beamten, und ihre Verwandten ist verbothen, . . 139 140

Verpflegungs = Anstalten, geistliche, . 61

Versammlungen, der Gemeinden, wenn sie statt finden, ... 341

— Beschlüsse derselben gültige wie viele der Gemeinds = Glieder hierbei gegenwärtig seyn müssen, ... 342

— Ort derselben, ... 342

— der Stände, ... 231

Versetzung der Staatsdiener, . . . 207

Versieglungs = Recht, bei Absterben eines Siegelmässigen, wem es zustehe, . . . 198

Verträge der Siegelmässigen, über unbewegliche Güter, und Realrechte gegen dritte Personen, ... 197

Vertreter, der Gemeinde=Corporationen sind die Gemeinde = Bevollmächtigten.

Verwaltung des Kirchen = Vermögens steht unter königl. obersten Schutz und königl. obersten Aufsicht, ... 6

Verwandtschaft, der Magistrats = Glieder unter einander in wie ferne sie im Magistrat nicht zulässig ist, ... 328

Verwendung der Staats = Einnahmen darüber muß den Ständen eine genaue Nachweisung vorgelegt werden, ... 26

Vieh= und Fahrniß darf zur Behandlung des Handlohns nicht eingerechnet werden, . . 106

Vikar, bei den Domstiften. Einkünfte derselben, 265 bis 69

Vizekönig, in welchem Falle einer ernannt werden muß; dessen Verbindlichkeit, . . 56

Vogthaber, wo er Herkommens ist, gehört er zu den gutsherrlichen Gefällen, ... 145

Volljährigkeit, der Prinzen, und Prinzessinnen des königl. Hauses, ... 6

Vorladungen, landgerichtliche an die gutsherrlichen Hintersassen sollen durch die Patrimonialgerichte insinuiert werden, ... 131

Vormundschaftspflicht, der Siegelmässigen wird bei der Obrigkeit schriftlich eingereicht, 199

Vorwort, von dem Herausgeber des Handbuches, zur Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreich, . . 310

Vorzüge, des Adels, der geistlichen und weltlichen Kollegialräthe, und der hohen Beamten, 19

W.

Wähler, der Abgeordneten zur zweyten Kammer 216

— Beeidigung derselben, . . . 217

— müssen ihre Wahlstimmen persönlich abgeben, ... 218

Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer, 218 219

— von der Geistlichkeit, ... 220

— von den Grundbesitzern mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, ... 218

— ohne gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, . 224

— aus den Städten und Märkten, . . 222

— von den Universitäten, . . . 220

— zur zweiten Kammer.

— Ablehnung derselben, ... 230

Wahl der Abgeordneten, neue, wenn sie vorgenommen wird, ... 23
— der Präsidenten und Sekretäre, . . 235

Wahlhandlungen, pflichtmässige und unbefangene Leitung derselben durch die königlichen Land- und Herrschafts-Gerichte oder besondere königl. Kommissärs, ... 229

Wahl-Protokolle, ... 236

Weg- und Brückengelder, gebühren den Gutsherrn, ... 146

Wirkungskreis, der Stände-Versammlung, 253

Wohlthätigkeits-Institute, die dafür aufgestellte besondere Oekonomen haben ihre Wirthschafts-Rechnungen selbst zu fertigen, . . 379

Würde, eines erblichen Reichsraths, . . 21

Würzburg, Suffragan-Kirche der Metropolitan-Kirche zu Bamberg, ... 261

Z.

Zahl, der lebenslänglichen Reichsräthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen, 21
— zur Eröffnung der Kammer erforderliche, 21
— der Abgeordneten bei der zweiten Kammer richtet sich nach der Zahl der Familien, . . 21

Zeichen, von Beifall oder Mißbilligung in der Ständeversammlung zu geben, ist den Zuhörern auf der Gallerie streng untersagt, . . . 239

Zeit auf welche von den Ständen die Steuern bewilliget werden, ... 25

Zeitungen, politische unterliegen der Zensur, 238

Zinsen, wegen Rückstand gutsherrlicher Gaben finden nicht statt, ... 106

Zusammenkünfte, heimliche unter dem Vorwand häuslicher Gottesdienste sind verbothen, . . 44

Zusammensetzung, der Kammer der Reichs-Räthe, woraus sie besteht, ... 20

Zustimmung, der Stände zur Erlassung neuer Gesetze, ... 25

— zur Steuer- und Auflagen-Erhebung, 25

— zur Veräusserung und Verwendung allgemeiner Stiftungen, ... 28

Zuwachs, der hängenden und ausständigen Früchte bei Fideikommissen, ... 183

Zwangsmitteln, geistlichen wird kein Einfluß auf das bürgerliche Leben ohne Einwilligung der Staatsgewalt gestattet, ... 59

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Handbuch für die Bürger in Städten und Märkten für die Gemeinde-Vorsteher und Stiftungspfleger in Baiern zum praktischen Unterricht in Vollziehung der denselben durch die Königlichen Verordnungen übertragenen Geschäfte und Obliegenheiten
Bd.: Zweyter Theil

München 1821

Bavar. 1190 c-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10374194-7